



## >> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

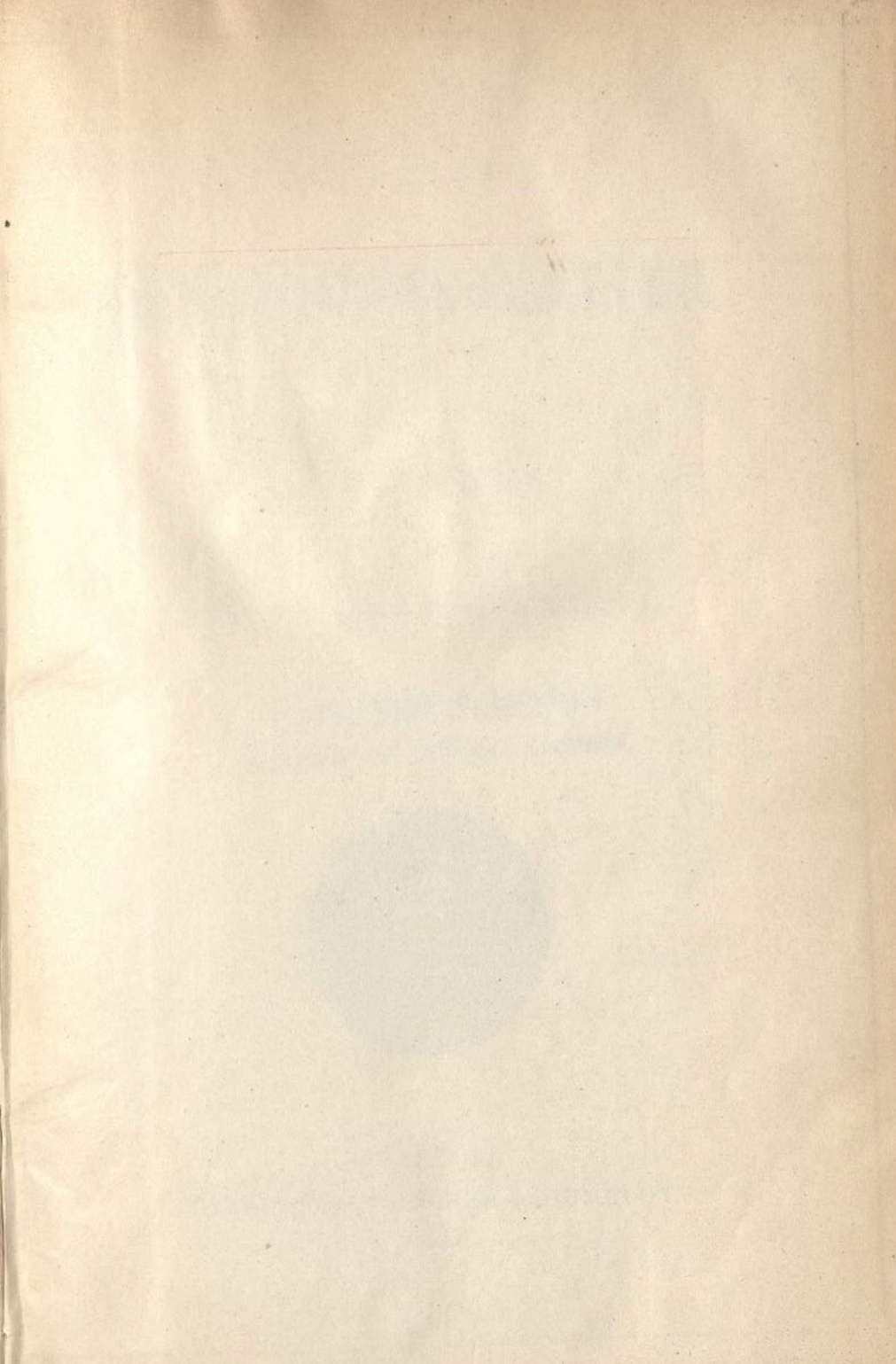
25 VI 27

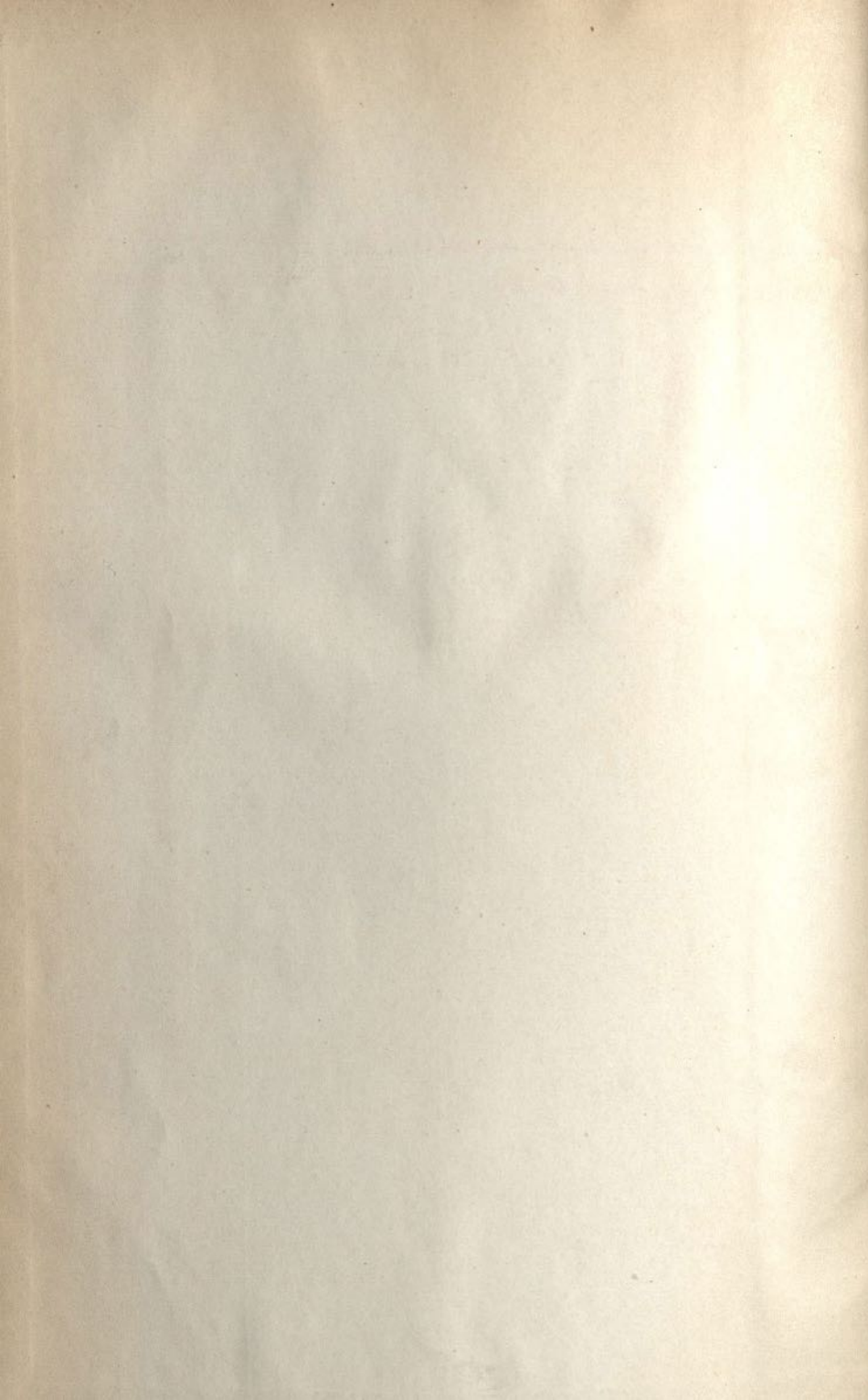
Kunst ist ein edele schatz.



EX LIBRIS  
KAROLI ZEUMER







HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

**Universität Frankfurt**  
**Rechtswissenschaftliches Seminar.**



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.





HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1900.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1901.



HANSEISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER

VERLAGSSTELLE

VERLEHNER FÜR HANSEISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

LEIPZIG 1882



LEIPZIG

VERLAG VON BUNDENER & HORN

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

# INHALT.

	Seite
I. Die englische Verfassung in Deutschland. Von Prof. Dr. G. Kaufmann in Breslau . . . . .	3
II. Stadt und Universität Göttingen. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen . . . . .	25
III. Grundlage und Bestandteile des ältesten Hamburgischen Schiffrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Seehandels und Seerechts. Von Oberlandesgerichtsrat a. D. Th. Kiesselbach in Hamburg . . . . .	49
IV. Bericht über die Gesandtschaft des Rostocker Ratsnotars Konrad Römer an den Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1394. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock . . .	97
V. Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. G. von der Ropp in Marburg . . . . .	119
VI. Kleinere Mitteilungen:	
I. Wann endete die Hanse? Von Prof. Dr. A. Wohlwill in Hamburg . . . . .	139
II. Norweger und Deutsche zu Bergen. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . .	142
III. Amtsrezepts der Klippenmacher der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom Jahre 1486. Mitgeteilt von Gymnasiallehrer Dr. K. Nerger in Rostock . . . . .	153
IV. Amtsrezepts der Schuhmacher der sechs Wendischen Städte vom 19. März 1624. Mitgeteilt von Archivsekretär Dr. E. Dragendorff in Rostock . . . . .	156
V. Nachträge zur Lebensgeschichte Hans Reckemanns und Gerd Korffmakers. Von Dr. F. Bruns . . . . .	163
VI. Zur Lebensgeschichte des Chronisten Heinrich Rehbein. Von Dr. F. Bruns . . . . .	166
Recensionen:	
Siegfried Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann . . . . .	171
Dr. Carl Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Von Dr. K. Koppmann . . . . .	187
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 30. Stück.	
I. Neunundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande .	III
II. Preisrichter-Urteil . . . . .	IX
III. Preisausschreiben . . . . .	XII

I.

**DIE ENGLISCHE VERFASSUNG  
IN DEUTSCHLAND.**

VORTRAG

GEHALTEN

IN DER 29. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN  
GESCHICHTSVEREINS AM 5. JUNI 1900 ZU GÖTTINGEN

VON

**GEORG KAUFMANN.**

---



DIE ENGLISCHE VERFASSUNG  
IN DEUTSCHLAND

VON

DR. G. G. G.

LEHRER AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH  
UND AN DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

LEIPZIG, VERLAG VON G. G. G.

In dem nun etwa zwei Jahrtausende währenden Prozeß, durch den der heutige Kulturkreis und die ihn tragenden Völker gebildet worden sind, wird die Frage immer eine hervorragende Bedeutung haben, wie diese Völker und Staaten aufeinander gewirkt haben. Betrachtet man unter diesem universalhistorischen Gesichtspunkt Deutschland und England, so eröffnet sich ein Gebiet so vielseitiger und schwieriger Materien, das ich mich begnüge, den Reichtum nur anzudeuten, um dann einen einzelnen Punkt zur genaueren Untersuchung herauszunehmen.

Wiederholt und in mannigfaltigen Formen hat sich die Arbeit unseres Vereins mit dem Handel der deutschen Städte nach und von England beschäftigt, und mit den Kämpfen, die um die Privilegien der Hansa bei diesem Handel geführt wurden. Im besonderen erinnert die Stätte, an der wir heute versammelt sind, daran, das vor 22 Jahren Reinhold Pauli zusammen mit dem gelehrten Anglicisten Hertzberg dem Verein die durch historische und sprachliche Anmerkungen erläuterte Ausgabe einer Dichtung des 15. Jahrhunderts, *The Libell of Englyshe Policye*, überreichte, die eine der merkwürdigsten Urkunden dieses Kampfes darstellt. Indem ich aber Paulis Namen nenne, muß ich einen Augenblick stille halten und die sachliche Erörterung durch ein Wort der Erinnerung unterbrechen, denn Pauli hat seine reichen Gaben vorzugsweise der Erforschung der englischen Geschichte und der Verbreitung besserer Kenntnis englischer Verhältnisse in Deutschland gewidmet. Neben ihm aber sehen wir sogleich andere stehen, die wir mit ihm schmerzlich vermissen in unserem Kreise, keinen vielleicht aber mehr als die hochragende Gestalt von Georg Waitz, den meisten von uns als Lehrer, allen aber als un-



ermüdlicher und in unbegreiflicher Fülle produzierender, die Wissenschaft auf den verschiedensten Bahnen mit kritischem Auge begleitender Forscher ehrwürdig, und dann den Nachfolger auf seinem Lehrstuhl, Ludwig Weiland. Er schied von uns in der Fülle seiner fast noch jugendlichen und gelegentlich in rücksichtslosem Ungestüm vorbrechenden Kraft und weckt darum doppelte Sehnsucht.

Doch ich breche ab. Die Wunde, die sein Scheiden diesem Kreis geschlagen, ist noch zu frisch, um ohne stärkere Bewegung von ihm zu reden, und es soll diese kurze Erinnerung nur dazu dienen, daß wir der Freunde mit Stolz gedenken, und daß ihr Genius mit so manchem andern lieben Genossen, die ich nicht mit Namen genannt, auch heute gleichsam unsere Reihen durchwandle, freundlich grüßend und mahnend, auszuharren im Dienste der freien, um das Ergebnis unbekümmerten Forschung, auch wenn die Mächte der Finsternis noch so laut die Umkehr der Wissenschaft predigen.

Es ist ein erhebliches Stück der deutschen, zugleich aber der englischen und weiter der allgemeinen Geschichte, wie die Hansa das Meer beherrschte und England, dünner bevölkert und ärmer an Kapital, Kultur und Unternehmungsggeist als Deutschland es ertragen mußte, daß die deutschen Kaufleute reich wurden durch den Handel mit Englands Produkten und Bedürfnissen, und daß sie den Engländern in Deutschland die Privilegien verweigerten, die sie sich in England erstritten hatten. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts erhielt sich dieser Zustand, über den schon seit langer Zeit in England die lebhaftesten Klagen geführt wurden. Im 15. Jahrhundert gewannen sie in dem erwähnten von Pauli-Hertzberg herausgegebenen Libell of Englishe Policye einen überaus starken Ausdruck. Das englische Nationalgefühl zeigte hier einen durch Zorn und Scham gesteigerten Stolz, und die poetische Form widerstrebte nicht eine solche Fülle von handelspolitischen Einzelheiten aufzunehmen, daß man das Poem fast als eine Denkschrift zur Reform der um 1440 zwischen England und den übrigen Völkern namentlich mit den Hanseaten bestehenden Handelsverträge bezeichnen kann.

Sieh' unsern Nobel; viererlei zeigt der:

Schiff, König, Schwert und Herrschaft übers Meer.

Wohin sind Schiff' und Schwerter uns gekommen?  
Der Feind sagt: Setzt anstatt des Schiffs ein Schaf.  
Weh', unsere Macht hinkt, sie ist uns genommen.  
Wohl sagt man: Herrschaft hüte sich vor Schlaf!  
Wenn es mein Herz gleich bis zum Weinen traf,  
Versuch' ich's doch, ob wir denn nimmermehr,  
Wär's auch aus Scham nur, hüten unser Meer.

Seltsam klingen uns diese Worte. Man möchte glauben, sie wären eher von einem Deutschen unseres Jahrhunderts geschrieben. Aber es schrieb sie ein Engländer im 15. Jahrhundert, und den Klagen folgte die That.

Im 16. Jahrhundert begann sich das Verhältnis der Länder umzukehren. Die von der kräftigen Regierung der Tudor einheitlich geleitete Handelspolitik des englischen Staats vernichtete den Handel der deutschen Städte, die keinen Rückhalt an einem wahrhaften Staat hatten und ein gut Teil ihrer Kraft im gegenseitigen Hader verzehrten. Die englische Handelsgesellschaft der Merchant adventurers begann in Hamburg eine ähnliche Rolle zu spielen, wie einst der deutsche Kaufmann in englischen Häfen. Man hat diesen Niedergang des deutschen Handels kürzlich milder erklären wollen durch die Erwägung, daß die Deutschen damals zu sehr mit dem großen geistigen Kampfe der Reformation beschäftigt gewesen wären: aber solcher Kampf lähmt nicht, sondern fördert, falls nur die Grundlage eines geordneten Staates gegeben ist, der die rohen Kräfte bündigt und in den Dienst der gemeinsamen Interessen stellt. Erst in unserm Jahrhundert hat Deutschland dann das damals begründete Übergewicht des englischen Handels abschütteln können, und wir stehen zur Zeit noch inmitten der Rivalitäten und Gehässigkeiten, welche diese siegreiche Erhebung des deutschen Unternehmungsgeistes erzeugt hat.

Wie hier auf dem wirtschaftlichen Gebiete zwischen Deutschland und England eine wechselnde Abhängigkeit, ein Geben und Nehmen statt fand, so auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens und des Denkens über die allen Menschen gemeinsamen großen Fragen und die Ordnungen in Kirche, Staat und Gesellschaft. Ich sehe ab von den Beziehungen der angelsächsischen Periode, obwohl Gestalten wie Bonifatius und Alcuin und Er-



scheinungen wie die Rückwirkung des deutschen Königtums auf die angelsächsischen Könige tiefere Teilnahme erwecken, und will nur die Beziehungen berühren, die nach der Ausbildung des eigentlichen englischen Volkes aus den angelsächsischen und normannischen Elementen im 13. Jahrhundert fallen.

Im 14. und 15. Jahrhundert, eben in der Periode der lebhaften Handelsbeziehungen, waren Deutschland und England nacheinander und nebeneinander in hervorragender Weise Träger der Bewegung, welche das hierarchische System erschütterte, das im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht hatte. Dem Kampfe Ludwig des Bayern und der Gelehrten und Politiker, welche namentlich in dem Defensor pacis aller künftigen Opposition gegen Roms Ansprüche ein Magazin der schärfsten Waffen boten, reihte sich eine Generation später in England Wiclifs Kampf an. Seine Gedanken wirkten dann unter den Stürmen der Hussitenkämpfe und der konziliaren Bewegungen in der mannigfaltigsten Weise fort, verstärkt durch die humanistischen Studien, bis endlich Luther mit noch größerer Kraft und Tiefe und in einer günstigeren Stunde den gleichen Kampf aufnahm und mit einem großen Teil der Christenheit auch England von Rom löste. England empfing im 16. und 17. Jahrhundert von Deutschland teils direkt, teils durch die Vermittlung der durch Luther in Frankreich, der Schweiz und Holland entzündeten oder verstärkten Begeisterung eine Fülle von religiösen und kirchenpolitischen Anregungen, die sich dann hier in eigentümlicher Weise mit den Bestrebungen des Königtums verbanden die Gewalt der Krone schrankenlos zu erhöhen und durch eine an Gotteslästerung streifende Theorie zu begründen, zugleich aber mit den Tendenzen des Widerstandes gegen solche Gewalt, mit den Tendenzen, die von 1649—1660 in der Begründung der Republik zum Siege gelangten.

Die Kämpfe, die so entfesselt wurden, entschieden einmal, daß England sich dauernd und vollständig von Rom löste und ferner, daß hier nicht ein absolutes Regiment aufgerichtet wurde wie in den Monarchien des Festlandes, sondern eine Verfassung, die dem Königtum ein Parlament und eine Verwaltung zur Seite stellte, die in der Hand einer durch Besitz und durch erhebliche Leistungen für den Staat einflußreichen und starken Aristokratie lagen.

Gleichzeitig entfaltete das geistige Leben Englands in Shakspeare und Milton, in Bacon, Hobbes, Newton, Locke, Shaftesbury, Chesterfield und andern Denkern einen Reichtum, der unser deutsches Volk auf das glücklichste befruchtete, und wir gaben England dann in unserer klassischen Litteratur und den Methoden und Ergebnissen unserer wissenschaftlichen Arbeit mit Zinsen zurück, was wir empfangen hatten.

Diese Andeutungen mögen den Hintergrund bilden für das Bild, das ich nun von der Auffassung und Aufnahme entwerfen möchte, die die Verfassung Englands in Deutschland gefunden hat, denn diese Aufnahme ist entscheidend gewesen für die Wechselbeziehungen zwischen England und Deutschland auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, und diese Beziehungen haben in dem letzten Jahrhundert eine ganz besonders große Bedeutung gehabt.

Von einer öffentlichen Meinung über die englische Verfassung und von ihrem Einfluß in Deutschland kann erst seit Montesquieus *Esprit des Lois* die Rede sein, der 1748 erschien. Montesquieu (1689—1755), war im Jahre der »Glorreichen Revolution« geboren, die der englischen Verfassung die entscheidende Richtung gab, und als er 1730 England besuchte, war das durch jene Revolution gesicherte System des Parlamentarismus in voller Blüte und gab dem Staate ein Gepräge, das in den Herzen aller durch die Orgien des Absolutismus, der namentlich auch Frankreich und die deutschen Staaten entehrte, Niederbeugten und Empörten schlechthin Bewunderung erregte. Montesquieu schildert nicht eigentlich die Verfassung Englands, er spricht mehr über sie als von ihr. Auch in dem berühmten Kapitel (XI, 6), das ihr im besonderen gewidmet ist, wird von ihr kaum mehr gesagt, als daß die Freiheit des Landes auf der Teilung der drei Gewalten (Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsgewalt) beruhe, indem der Mißbrauch der einen durch die anderen gehindert werde, und daß die Verfassung Englands schon im Tacitus geschildert sei, daß also dies schöne System (*a été trouvé dans les bois*) aus den Germanischen Wäldern herstamme. Die erste der beiden Behauptungen ist, wenigstens so wie sie dasteht, falsch; und auch die andere fordert eine weit-herzige Erläuterung, um richtig zu sein; aber doch hat Montes-



quieus Schilderung einen großen und berechtigten Einfluß geübt, denn sie hat eine wesentliche Seite der englischen Verfassung zur Anschauung gebracht. Gerade der Forscher, der das Mangelhafte seiner Behauptungen am vollständigsten einsieht, wird am wenigsten geneigt sein, sie zu verachten. Montesquieus Anregung verdanken wir denn auch die Darstellung von De Lolme, die zuerst eine etwas genauere Kenntnis der englischen Verfassung in weitere Kreise trug. De Lolme war ein Genfer, der, um 1740 geboren, als junger Jurist in die Parteikämpfe seiner heimatlichen Republik verwickelt wurde und in England Zuflucht suchte. Hier ergriff ihn das große Schauspiel des stark erregten öffentlichen Lebens und er schrieb 1771 in französischer Sprache eine Schilderung der englischen Verfassung, die eine große litterarische und eine noch größere politische Bedeutung gewann.

Das Buch bietet, wie Montesquieus *Esprit des Lois*, mehr ein geistreiches Raisonement über die Verfassung, als eine genaue Schilderung der einzelnen Institute und ihrer Entwicklung. Es könnte den Titel führen: *Esprit des Lois de l'Angleterre*, und sowohl die Lehre von der Teilung der Gewalten wie die äußere Einrichtung des Werks verstärken den Eindruck der Ähnlichkeit. Aber man erhält hier doch eine Art systematischen Überblicks und zugleich schärfere und tiefer eindringende Einzelzüge des Bildes. Das Recht des Widerstandes, die Prerogative des Königs, das Heerwesen, die Parteien der Whigs und Tories und andere Hauptpunkte des ungeheueren Stoffes werden scharf und richtig beleuchtet. Die englische Verfassung setzt sich nun aber aus einem Gewirr von einzelnen Vorschriften und Gewohnheiten zusammen und neben den viel gerühmten Werken, welche den juristischen Sinn der Vorschriften erläuterten, war ein solches Buch ein wahres Bedürfnis. So fand es denn auch bei den besten Kennern in England wie Cambden und Lord Chatam lebhaftere Anerkennung, und der gefürchtete Kritiker Junius hat es ein »tiefgedachtes, gründliches und ingenioses« Werk genannt. Es wurden rasch mehrere Auflagen nötig, auch in englischer Sprache. 1784 konnte De Lolme wagen, die vierte englische Ausgabe dem Könige von England zu widmen. Schon 1776 erschien auch eine deutsche Übersetzung, und 1819 eine zweite, die Dahlmann mit einem Vorwort begleitete, das den Wert des



Buches sehr hoch stellt, zugleich aber selbst eine wichtige Urkunde für den Prozeß der englisch-deutschen Beziehungen bildet.

De Lolme habe den tiefsinnigen Stoff lebhaft ergriffen und durch Wahrheit der Darstellung gleichsam vor die Sinne gebracht. Er habe »den reinen Geist« der englischen Verfassung richtig erfaßt, und dieser Geist sei wichtiger für uns, als wenn er den historischen Zusammenhang mühsamer durchforscht hätte. »In England, sagt Dahlmann hier noch, stehen die Politiker in keiner solchen Weite auseinander als in unseren deutschen Vaterländern; ob Freiheit oder eine in ein göttliches Recht gekleidete Dienstbarkeit gut sei, wird dort seit 1689 nicht mehr verhandelt«.

Dahlmann erhoffte von dem Buche De Lolmes besonders nach der Seite eine segensreiche Wirkung, daß die Deutschen begreifen lernten, wie jede staatliche Ordnung mit bürgerlicher Freiheit zu vereinigen sei, und daß ihr Nachdenken über politische Einrichtungen geweckt und vertieft werde. De Lolmes Einfluß wurde verstärkt durch manche andere Schrift, so durch Vinckes freilich nur von einem kleineren aber desto ausgewählteren Kreise gelesene Schilderung der englischen Selbstverwaltung und durch verschiedene Aufsätze von E. M. Arndt und Niebuhr. Während der ungeheuren Spannung des Frühjahrs 1814 schrieb Niebuhr in einem Artikel des »Preussischen Correspondenten« eine begeisterte Schilderung von dem Wesen der englischen Verfassung, die in dem Satze gipfelte: »Die Geschichte der immer wachsenden Vervollkommnung der brittischen Verfassung und Freiheit, seitdem sie unter der Königin Anna von dem Punkt, worauf die Revolution von 1689 sie gestellt hatte, einige Schritte zurückgegangen war, würde ein herrlicheres Gemälde kollektiver Nationalweisheit und Tugend geben, als die gesamte Historie aufstellen kann«. In ähnlicher Weise pries Arndt ein Jahr zuvor Englands Volk, das in der Freiheit sein Kleinod verehere. Durch die Revolution von 1689 sei diese Freiheit befestigt, und in den seither verflossenen 125 Jahren unter allen Wechselln der Menschen und der Jahre behauptet und immer mehr ausgebildet. Diese verfassungsmäßige Freiheit habe »dem ganzen englischen Volke einen Trotz und einen Stolz gegeben, die sie oben gehalten haben, als alle anderen Völker

durch die Stürme des Zeitalters umgeweht sind«. Der englische Mensch gehe in dem Bürger auf. »Still, fest, ernst, trotzig und stolz ist der Engländer als Mensch; still, fest, ernst, trotzig und stolz macht die kühne und männliche Freiheit«.

Aber bei aller Bewunderung Englands waren diese Männer doch fern davon, nun einfach die englische Verfassung auf Deutschland übertragen zu wollen. »Englands Verfassung ist freilich etwas Eigentümliches und Einzelnes«, schrieb Arndt, »wie jede gute Verfassung sein muß, aus Lage, Boden, Himmel, Volk und Verhältnissen entstanden und entwickelt . . . Englands Verfassung ist für England die beste Verfassung und nicht für andere Staaten. Dies kann nicht genug gesagt werden, weil es auch unter uns Menschen gegeben hat, die meinen, wenn sie alles englisieren, das Vollkommenste zu machen«. Ebenso wußten Niebuhr und Dahlmann, daß nicht allen Bäumen eine Rinde wächst, und daß man die englische Verfassung nicht auf ein Land übertragen kann, dem die englische Gesellschaft fehlt. Und das Gleiche gilt auch von den des Doktrinarismus stärker verdächtigten Liberalen, die in Rotteck-Welckers Staatslexikon ihre Vertretung fanden. Die zweite Auflage wiederholte 1846 den von Murhard geschriebenen Artikel der ersten Auflage über englische Staatsverfassung und fügte einen zweiten hinzu, den Welcker selbst schrieb. Beide stehen Montesquieu und De Lolme kritisch gegenüber, wenn sie ihnen auch in dem Preise »des ewig bewundernswerten Kunstwerks der englischen Verfassung« gleichen, und Welcker bekämpft nur die Meinung der Reaktionäre, welche alle politische Freiheit von den Festlandstaaten ausschließen wollten, weil die englische Verfassung unter den besondern Verhältnissen jener Inseln entstanden sei (Staats-Lexikon IV, 415 f.).

Endlich aber ist die Thatsache zu beachten, daß in den Verfassungen, welche von den Liberalen oder unter ihrem Beifall 1814—1850 in Baden, Hessen, Weimar, Sachsen, Braunschweig, Hannover und einigen Kleinstaaten geschaffen worden sind, kein Versuch gemacht worden ist, die englische Verfassung zu kopieren.

Auch der Verfasser der 1848 erschienenen Übersetzung De Lolmes ermahnt den Leser aus diesem Buche zu lernen, »daß nicht eine englierte, sondern eine aus deutscher Bildung und Tugend, aus dem Kern der deutschen Nation erwachsene Ver-



fassung« den Bedürfnissen unseres Volkes und seiner Entwicklung entsprechen könne.

In den mittleren Schichten des liberalisierenden Bürgertums oder im Kampf um die eine und andere Institution oder Lehre wurde das Beispiel Englands natürlich oftmals auch einseitig verwertet, und je weniger die Kämpfer von England wußten, desto häufiger; aber das ist ein Schicksal, das die von Montesquieu ausgehenden und angeregten Gedanken mit allen anderen bedeutenden kirchlichen, politischen und philosophischen Gedanken teilen.

Neben den freiheitlichen Elementen, die durch Montesquieu, De Lolme und ihre Gesinnungsgenossen in Deutschland verbreitet wurden, liegen aber in der englischen Verfassung auch Elemente einer rücksichtslosen Klassenherrschaft und eines die bürgerliche Freiheit und die Gewissensfreiheit verkehrenden Despotismus, und sie haben in wichtigen Perioden der englischen Geschichte wie in bedeutsamen Werken der englischen Litteratur die Vorherrschaft gehabt. In Deutschland gewannen sie die wirksamste Vertretung durch Friedrich Gentz, der Burkes Betrachtungen über die französische Revolution, die 1790 geschrieben waren, schon 1792 in einer deutschen Übersetzung verbreitete; Gentz gab Burkes Gedanken durch die meisterhafte Form der Übersetzung eine erhöhte Bedeutung, und verstärkte sie durch Anmerkungen, die eine Fülle von inhaltsreichen und glücklich formulierten Belegen und Mitteilungen aller Art enthalten.

Burke war ein feinsinniger und tiefer Geist, stark erregt von den Gedanken und Bedürfnissen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und überschwänglich gepriesen als Vorkämpfer der Freiheit gegen die absolutistischen Tendenzen Königs Georg III. In seiner Schule ist Fox zu dem großen Führer der Whigpartei erwachsen. Aber Burke war ein leidenschaftlicher Mensch, und so verwöhnt, daß er seine Behauptungen eher zum Unsinn steigerte, als daß er einen Irrtum bekannt hätte. Als er im Eifer einst die gerade aufgekomenen Talglichter den Wachskerzen gleich gestellt hatte und nun Widerspruch fand, da erklärte er dreist, daß sie sogar unendlich besser wären. Diese Leidenschaftlichkeit und Rechthaberei muß man hinzunehmen, wenn man verstehen will, wie Burke jene »Betrachtungen«

schreiben konnte. Das Buch ist eine Kampfschrift. Die Wühlerei der Pariser Demagogen hatte Burke verletzt, und als sich nun gar in England damals (um 1789—1790) eine Gesellschaft bildete, welche die neufränkische Freiheit und Verfassung auch für England empfahl, da überliefs sich Burke seinem leidenschaftlichen Zorn und die *Reflections on the Revolution in France* sind das Produkt dieses Zorns. Burke beginnt sie mit Gedanken, wie sie einem Vertreter maßvoller Freiheit geziemen, aber durch eine phantastische, wesentliche Thatsachen unterdrückende oder entstellende Schilderung sowohl des Mittelalters wie der Zustände des 18. Jahrhunderts, besonders des Klerus und der Regierung Ludwig XVI., sowie durch eine ebenso willkürliche aber rhetorisch wirksame Schilderung der englischen Zustände, weifs er den Leser in eine Stimmung zu versetzen, die ihn für seine bissigen Urteile über verschiedene Erscheinungen des Liberalismus und für Schlagworte zu Gunsten der aristokratischen Elemente der englischen Verfassung äußerst empfänglich macht. Alte Schäden, die er selbst sonst beklagt hatte, wufste Burke jetzt zu verhüllen.

So gewifs man es versteht, dafs gerade ein liberal denkender Mann die englische Freiheit mit ihren in der Geschichte des Landes wurzelnden Grundlagen gegenüber der unter radikalen Freiheitsphrasen jede Willkür übenden Demagogenherrschaft in Paris verteidigte, so ist doch die Schrift im ganzen nur ein leidenschaftliches Pamphlet für die Erhaltung einmal bestehender Herrschaftsgewalt und Dienstbarkeit. Burkes Ausführungen gewannen in Deutschland in den Jahren der Reaktion nach 1815 erhöhte Bedeutung, zumal Burke mit dem Bekenntnis schlofs, dafs seine ganze bürgerliche Thätigkeit kaum etwas anderes gewesen sei als ein Kampf für die Freiheit anderer, dafs in seiner Brust kein heftigerer Zorn gelodert habe, als wenn er Tyrannei unter irgend einer Form zu erblicken glaubte. Solche Worte waren namentlich recht geeignet, alle die Vielen zu beruhigen, die im stillen von der Notwendigkeit tiefgreifender Reformen der deutschen Zustände überzeugt waren, und namentlich in den Jahren 1807—1816 mit Stein, Schön, Görres und Gneisenau dafür gekämpft hatten, aber seitdem sich aus Klugheit oder Müdigkeit und Verstimmung der siegreichen Reaktion unterwarfen.

Einen erheblichen Beitrag zur Kenntnis englischer Verhält-



nisse lieferte Gentz dann 1818 in einem Aufsatz über die Pressfreiheit in England. Gentz zeigt sich da ebenso kenntnisreich als geistvoll und geschmackvoll, und manches Wort, das er mittheilt, und manches Urtheil passten durchaus nicht zu der Kirchhofsruhe, die er damals im Dienste Metternichs über Deutschland zu verbreiten bemüht war. *Naturam expellas furca, tamen usque recurret*. Es bewährte sich, daß Gentz erwachsen war und wurzelte im Boden der geistigen Freiheit. Aber der Artikel sollte dazu dienen, von jedem Versuche abzuschrecken, an Stelle der Censur in Deutschland eine maßvolle Pressfreiheit zu gewähren. Dahmann hat in der Politik diese Tendenz des Aufsatzes aufgedeckt und zwar mit einer Schärfe, die diesem den Grazien vertrauten aber der Wahrheit entfremdeten Politiker, diesem Großmeister des Spiels mit Worten, gegenüber notwendig war.

Gentz' Schrift über die Pressfreiheit in England, zusammen mit seiner Übersetzung der Burkeschen Reflektionen, hatten für die Politiker der deutschen Reaktion eine ähnliche Bedeutung wie Montesquieu und De Lolme für die Liberalen. Sie bildeten eine ihrer wichtigsten Fundgruben, namentlich wenn sie voller klingende Töne und tiefer greifende Gedanken in den Kampf werfen und sich in den Mantel der Verteidiger echter Freiheit und ewiger Wahrheit drapieren wollten. Es mußte eine reizvolle Aufgabe sein, in den Schriften der Restaurationslitteratur diesen Spuren nachzugehen.

Bei allem Gegensatz in der Auffassung und der Tendenz ihrer Schriften stimmten Burke und Gentz in einem wesentlichen Punkte mit De Lolme und Montesquieu überein, darin nämlich, daß sie die Verfassung Englands in hohem Maße bewunderten. Sie galt ihnen als ein organisch gewordener Wunderbau im Gegensatz zu der seit der französischen Revolution in Fluß gekommenen Gesetzesmacherei und Verfassungsmacherei. Und in dieser Bewunderung kamen auch sonst fast alle Stimmen überein, die von England nach Deutschland herübertönten, die Kritik der Radikalen wie Cartwright und Bentham hatte daneben geringe Bedeutung. Deshalb herrschte auch in Deutschland in beiden Lagern das Gefühl der Bewunderung der englischen Verfassung durchaus vor, mochte man sich von De Lolme oder von Burke leiten lassen.



Aber im Laufe des Jahrhunderts mehrte sich nun die Kenntnis auch von den Schäden des englischen Parlamentarismus. Man entsetzte sich über die schamlose Bestechlichkeit und den gewerbsmäßigen Stimmenkauf, durch den Minister und Abgeordnete aller Parteien sich gleichmäßig befleckten. Was sollte man sagen, wenn in den Zeitungen Anzeigen erscheinen konnten, die etwa so lauteten: ein Sitz in einer gewissen großen Versammlung ist für 5000 Guineen zu verkaufen oder für 1000 Guineen jährlich? Nicht weniger empörte die Grausamkeit, mit der die herrschende Aristokratie die unteren Klassen durch ein barbarisches Strafgesetz niederdrückte und durch die maßlosen Kornzölle und ähnliche Lasten ausbeutete. Während man sich aber darüber und über die Mißhandlung Indiens und Irlands zu entrüsten begann, die auf die gerühmte Freiheit einen dunkeln Schatten warfen, wurde die Verfassung Englands durch eine rasche Folge von Reformen so umgestaltet, daß von dem Bilde, das man aus De Lolme und Burke gewonnen hatte, wenig mehr übrig blieb.

Diese Reformen begannen, als die Versuche der herrschenden Partei den alten Zustand mit Gewalt aufrecht zu erhalten, um 1820 an der Natur der Dinge gescheitert, und in dem Pfuhl von Schande, in den namentlich König Georgs IV. Ehescheidungsprozefs, das Königtum und seine in heiligen Worten schwelgende Regierung gestürzt hatte, erstickt waren. Die Reformen begannen mit den Milderungen des barbarischen Strafgesetzes seit 1823, dem Koalitionsgesetz von 1824, der Katholikenemancipation von 1828/29, der Parlamentsreform von 1832, dem Armengesetz von 1834 und der Städteordnung von 1835. Alle diese Gesetze waren unerläßliche Zugeständnisse an die Zustände der Gesellschaft, sie waren nichts weniger als die Siege irgend einer Theorie, am wenigsten einer demokratischen Tendenz. Auch die Vorkämpfer der Parlamentsreform von 1832, bei der man solche Tendenz noch am scheinbarsten vermuten könnte, wollten nicht den aristokratischen Charakter des Parlaments ändern, sondern nur die unleidlichsten Mißstände beseitigen, die Vertretung von menschenleeren Stätten ehemaliger Gemeinden (rotten boroughs) aufheben und dagegen den großen Stadtgemeinden wie Manchester und Birmingham, die keine Vertretung hatten,

Vertretung geben. Aber in dem Kampf um die Korngesetze 1839 bis 1846, sowie durch die fortschreitende Zersetzung der Selbstverwaltung, die den gesteigerten Ansprüchen des dichter bevölkerten und immer verwickeltere Formen des Lebens und des Geschäfts erzeugenden Landes nicht genügen konnte, erlitt die alte Grundbesitzer-Aristokratie neue und starke Schwächungen.

Gleichzeitig erfuhr, namentlich durch die Beseitigung der überlebten Schul- und Universitätsgesetzgebung um 1870, die anglikanische Kirche, deren maßgebende Stellung im Staat schon durch die Katholikenemancipation an der Wurzel getroffen war, weitere Einschränkungen. Das waren die Vorbedingungen für die zweite Reform des Wahlrechts für das Unterhaus von 1867 und für die dritte von 1884/85, mit denen die demokratischen Tendenzen der Zeit zum Siege gelangten, die von vornherein bei den Reformen nicht die Führung gehabt hatten.

Gleichviel nun ob man in diesen Tendenzen einen Fortschritt oder einen Verlust erblickte, immer mußten die Kämpfe und ihr Verlauf, sowie die Schilderungen, welche die Reformer von den bestehenden Zuständen machten, die bisher übliche Bewunderung der englischen Verfassung auch in Deutschland einschränken, und es erfolgte seit etwa 1850 ein starker Wandel in ihrer Beurteilung. Am schärfsten kam dieser Umschlag zum Ausdruck in der Schrift Lothar Buchers: »Der Parlamentarismus wie er ist«, die Bucher 1854, wie er sagte, zur Belehrung seiner »in mythologischen Vorstellungen« über England befangenen demokratischen Freunde schrieb, und die dann mit einigen Zusätzen 1881 in neuer Auflage erschien. Lothar Bucher ist uns durch die Dienste wert geworden, die er dem Fürsten Bismarck geleistet hat. Er war Jahre hindurch sein bester Gehilfe in wichtigen Teilen des Dienstes, ein scharf blickender Mann, der mündlich und schriftlich des Wortes in ungewöhnlicher Weise mächtig war. Er schrieb ferner in England selbst und aus täglicher und berufsmäßiger Beschäftigung mit der englischen Politik heraus. Alles das wird uns heute geneigt machen seinem Urteil einen großen Wert beizulegen, damals aber galt Bucher nur als einer der vielen deutschen Flüchtlinge, die vom Schreiben lebten und das Vorurteil gegen sich hatten, daß sie durch auffallende Behauptungen Reklame suchten, um den Ertrag



ihrer Feder zu steigern. So begreift man, daß Buchers Schrift anscheinend keine starke Verbreitung gefunden hat, aber als Symptom des Umschwungs der Meinung in den Kreisen des Liberalismus ist sie trotzdem von großer Bedeutung. Als ich das Buch vor Jahren zum erstenmal las, hatte ich den Eindruck, als sei es in einer krankhaften Erregung geschrieben, für die sich auch eine naheliegende Erklärung bot. Bucher war aufgewachsen in der Vorstellung, daß die englische Verfassung der Hort der Freiheit sei, als er aber 1849 als Flüchtling nach England kam und dort unter schwierigen Verhältnissen als Journalist seinen Unterhalt suchte, traten ihm die Mißbräuche des Systems und der Druck, den es auf weite Kreise des angeblich im Segen der Freiheit lebenden Volkes übte, schroff vor die Augen. Da wandelten sich Liebe und Bewunderung in Zorn und Verachtung, und seine Darstellung gewann etwas von einem Pamphlet, das nur die dunkle Seite des Gegenstandes betrachtet. Wie ich das Buch jetzt von neuem las, hatte ich diesen Eindruck doch nicht in gleichem Maße, und jedenfalls werden alle, die Englands Verfassung kennen lernen wollen, Buchers Schilderung sorgfältig erwägen müssen.

Aber freilich will das Buch mit ebenso rücksichtsloser Kritik gelesen sein als es geschrieben ist. Wenn Bucher z. B. S. 111 schreibt: »Nach zwanzig Jahren (seit der Reform von 1832) ist das Unterhaus darüber einig, daß es auf einem Sumpf von Korruption gewachsen ist und thut so als wolle es sich an dem Zopfe herausziehen« — so ist das doch mehr eine bissige Bemerkung als eine richtige Würdigung der Thätigkeit des englischen Parlamentarismus in der Zeit von 1830—1850. Das Parlament hat damals vielmehr allerlei Zöpfe abgeschnitten und hat — abgesehen davon, daß die äußere Politik dieses Regiments doch auch mit solcher Witzelei nicht zu beseitigen ist — den Versuch gemacht, an Stelle der überlebten Einrichtungen und Gesetze den geänderten Verhältnissen entsprechende zu schaffen.

England hat seine Gesetzgebung und seine Verwaltung seit 1824 und 1832 durchgreifend umgestaltet, man kann wohl sagen, daß die Veränderungen nicht weniger groß sind als die Veränderungen, die die deutschen Staaten seit 1830 und 1848 erfahren haben. Diese Umgestaltung ist in Deutschland namentlich von Rudolf Gneist in seinem ausführlichen Werke: »Das heutige



englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht«, dessen erster Band 1857 erschien, und in zahlreichen anderen Arbeiten dargestellt worden, die zunächst eine fast allgemeine Anerkennung fanden. Der jugendliche Treitschke gab seiner Bewunderung des grundlegenden Werkes einen besonders begeisterten Ausdruck in jenen geistvollen Aufsätzen in den Preussischen Jahrbüchern, durch die er sich gleich den hervorragenden Platz in der Reihe unserer politischen Schriftsteller eroberte, den er bis an sein Ende einnahm. Gneists Werke stellen auch heute noch die herrschende Lehre dar, und wenn man hier und da einzelne Aufstellungen oder auch die Methode und die Anordnung in Zweifel ziehen mag, so bleiben doch die beiden Thatsachen unerschüttert, die die Grundzüge der Darstellung Gneists bilden. Diese Thatsachen sind:

1. Die alte Form der englischen Verwaltung, das Self-government, wonach die wesentlichsten Aufgaben der Verwaltung und der Rechtsprechung von Mitgliedern der Aristokratie im Ehrenamt erfüllt wurden, ist in diesem Jahrhundert verfallen und mehr und mehr durch bürokratische Ordnungen ersetzt worden.

Damit ist aber die wichtigste Grundlage beseitigt, auf der die Herrschaft der Aristokratie im Lande und im Parlamente ruhte, und damit die eine der beiden Säulen, welche das Gebäude der englischen Verfassung bis 1830 trugen.

2. Mit Beseitigung der Testakte und der weiteren Einschränkungen der Privilegien der anglikanischen Kirche ist die Bedeutung dieser Kirche für die englische Verfassung wesentlich verändert, und damit ist die andere der beiden Säulen des alten englischen Parlamentarismus beseitigt worden.

Drittens ist zu beachten, dafs mit der Reform des Unterhauses die Stellung des Hauses der Lords zu dem Unterhause völlig verändert ist. Bis 1832 hatte die im Oberhause vereinigte Aristokratie die Mehrzahl der Sitze des Unterhauses zu vergeben, konnte also über die Zusammensetzung des Unterhauses entscheiden. Seit der Reform hat sie diesen Einflufs verloren und das vom Unterhaus abhängige, das ausführende Organ seines Willens darstellende Ministerium, kann durch Ernennung von Pairs sich im Oberhause eine Majorität schaffen oder durch

die Drohung dieser Mafsregel das Oberhaus zum Gehorsam zwingen.

Es handelt sich nicht um die Vorliebe für die alten oder die neuen Formen — es handelt sich nur darum zu erkennen, dafs Englands Verfassung, wie sie Montesquieu und De Lolme oder Pitt und Burke bewunderten, nicht mehr vorhanden ist, dafs England seit 70 Jahren in einer Umwälzung begriffen ist, die immer tiefer in alle Zweige der Verwaltung und in alle Gebiete der Gesellschaft eindringt, und die noch keineswegs zur Ruhe gekommen ist.

Diese Thatsache selbst wird denn auch von keinem Beobachter geleugnet, aber die Beurteilung dieser Thatsache ist sehr verschieden. Der Historiker Freemann hat 1872 in seinem geistvollen Überblick über die englische Verfassungsgeschichte »The growth of the English Constitution« ausgeführt, dafs die ganze Entwicklung der englischen Verfassung nur die Grundgedanken des alten germanischen Königtums und der alten germanischen Volksfreiheit schärfer herausgebildet habe. Namentlich habe die 1689 beginnende Entwicklung die Verfassung erst von den Erfindungen der Juristen und ihren Theorien eines unbeschränkten, in einem göttlichen Ursprung wurzelnden Rechts der Könige befreit und gesäubert, von denen sie namentlich in den Tagen der Tudor und der Stuarts überwuchert sei.

Ähnlich schlofs schon Erskine May 1862 seine Geschichte der Englischen Verfassung von 1760—1860 mit freudigem Stolze. Er sieht in den Reformen seit 1832 nur glückliche und notwendige Ergänzungen und Änderungen. In keiner Weise beschleicht ihn die Besorgnis, dafs diese Reformen das Wesen der Verfassung umgestaltet hätten. Freilich schrieb May vor den in höherem Grade demokratischen Reformen von 1867 und 1885, aber doch zu einer Zeit, in der sie zu erwarten waren. Ebenso W. Bagehot in seinen geistreichen Aufsätzen über The English Constitution 1867 (deutsch, Berlin 1868).

Anders dagegen Alphons Todd, der in seiner Stellung als Bibliothekar des Parlaments von Canada 1866 veranlaßt wurde, eine ausführliche Darstellung »Über die parlamentarische Regierung in England« zu geben, und dessen Auge also vorzugsweise von den Bedürfnissen und Erscheinungen der Gegenwart geleitet war.



Er schrieb wie May noch vor der Reform von 1867, aber doch ist er voll der Sorge, ob die Verfassung in stande sein werde, ihre Aufgabe weiter zu erfüllen und das Reich, das unter so ganz andern Verhältnissen geschaffen wurde, zu erhalten. Die Reform von 1832 erklärt er für gut, gefährlich erscheint ihm die Schwächung der Krone, eine Stärkung ihrer Gewalt fordert er namentlich auch vom Standpunkte der Kolonien aus.

Mit ganz besonderer Stärke aber leidet diesen Sorgen G. Lowes Dickinson Ausdruck in dem geistvollen Buche »The development of Parliament during the nineteenth century (London, Longmans, Green and Co. 1895). Ähnlich wie Gneist weist er auch darauf hin, daß die Gesellschaft ahnungslos in die Krisis hineintreibe, wie sie diese Umwälzung, diese Zerstörung der aristokratischen Grundlage der Verfassung ahnungslos und absichtlos vollzogen habe. Das auf demokratische Grundlage gestellte Unterhaus sei unfähig, der Leiter eines Weltreichs zu sein. Dickinson sucht in einer geeigneten Erneuerung des Hauses der Lords eine Ergänzung wie Todd in der Stärkung der Krone.

Ähnlich schwanken die Urteile in Deutschland. Der leider so früh verstorbene Fischel, der uns 1861 (2. Aufl. 1863) einen ebenso übersichtlichen wie reichhaltigen und auch heut noch nicht entbehrlichen Überblick über die Englische Verfassung gegeben hat, hegt für sie noch jene Liebe und Bewunderung, die für die Zeit charakteristisch war, da wir in Deutschland noch unter dem Druck der Reaktion seufzten. Er weiß, daß die Selbstverwaltung, die einst Vincke gesehen hatte, »nur noch als Torso« vorhanden ist, und De Lolmes' Schilderung ist ihm ein Idealbild, das der Wirklichkeit nicht entspricht. Auch beklagt er hier und da den Verfall des alten Selfgovernment, und die Art des Ersatzes. Der Einfluß endlich der großen kommerziellen Unternehmungen auf die öffentliche Meinung, von der schließlich jetzt das Parlament und damit die Regierung abhängig ist, erscheint ihm als eine Gefahr (515); aber im ganzen gewinnt diese Stimmung keine Herrschaft über ihn.

In viel höherem Maße giebt Gneist dieser Sorge Ausdruck, besonders in der zusammenfassenden Darstellung: Das Englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (Berlin 1886). Er geht davon aus, daß

auch in England selbst diese Sorge herrscht. »Die Begeisterung, unter welcher einst die erste Reformbill 1832 durchging, war schon bei der zweiten (1867) geschwunden. Die dritte (1884 bis 1885) passierte mit einem Gefühl der Resignation in beiden Lagern«. Seitdem mit der Entrechtung der Anglikanischen Kirche, und der Zerstörung des alten Selfgovernment die Grundlage der alten Verfassung und der Herrschaft der Aristokratie zerstört wurden — zeigten sich in der Gestaltung der Parlamente und in der Bildung der Parteien Momente der Unruhe und statt der zwei großen Parteien allerlei Parteibrocken. Ferner erscheint ihm der Ersatz, der für das alte Selfgovernment geschaffen wurde, das neue Berufsbeamtentum, ungenügend.

Gneist sieht schwere Krisen in dem Verfassungsleben Englands voraus und weist darauf hin, daß, ähnlich wie einst vor den großen Revolutionen in den Staaten des Kontinents, die besitzenden Klassen eine wunderbare Ahnungslosigkeit zeigen. »Tagespresse und Litteratur bewegen sich mit unermüdlichem Eifer auf allen Gebieten der Natur- und moralischen Wissenschaften, als ob das große englische Staatswesen sich in dem sicheren Hafen der Ruhe befände«. Eben deshalb glaubt Gneist seine warnende Stimme erheben zu müssen, daß sich Englands Bürger nicht überraschen lassen von den drohenden Gefahren. Aber er hegt dabei die Zuversicht, daß das englische Volk in der Stunde der Not Kräfte entwickeln werde, die der Gefahr gewachsen seien.

Ich teile das Zutrauen Gneists und es würde mir schmerzlich sein, wenn ich es nicht teilen könnte, aber ebenso kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Krisis, in der Englands Verfassung sich befindet, noch längst nicht überwunden ist. Es ist namentlich nicht geglückt, an Stelle des alten Selfgovernment eine befriedigende Entwicklung des Beamtentums zu setzen; wie wenig das Heerwesen ausreicht, dem Bedürfnis des Weltreichs zu genügen, ist vor aller Augen klar geworden, nicht weniger aber die noch ernstere Thatsache, daß das Parlament und damit der eigentliche Träger der Regierung unter dem Einfluß kapitalistischer Interessentengruppen steht und von ihnen zu Schritten gedrängt wird, die dem Staate das Vertrauen nehmen und seine Ehre mindern, selbst dann, wenn das Reich aus den Gefahren siegreich hervorgeht, in die es so gestürzt wurde.



Keine Form der Verfassung schützt vor ähnlichen Einflüssen, aber die Form, die Englands Verfassung jetzt angenommen hat, scheint solcher Gefahr doch besonders stark unterworfen zu sein.

Da liegt es nahe, zu erwägen, ob nicht England bei seiner Reform manche Entwicklung der deutschen Verfassungen als Muster oder Anregung nehmen werde, und in der Municipalitätsakte von 1835 ist die Anregung der preussischen Städteordnung bereits sichtbar. Die wichtigste Frage aber würde sein, ob sich England auf dem Gebiet des Heerwesens dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht, wie ihn von Preussen-Deutschland nach einander fast alle Staaten des Kontinents übernommen haben, auf die Dauer wird entziehen können.

Jedenfalls scheinen wir Deutsche im Begriff zu sein, auch auf dem politischen Gebiete wieder die Rolle des Gebenden zu übernehmen, nachdem wir da in diesem Jahrhundert die stärksten Anregungen von England empfangen haben. Aber darum werden wir nicht aufhören dürfen, von ihm zu lernen. Stärker vielmehr als in mancher anderen Periode unserer Geschichte ist das Bedürfnis, dafs wir uns erfüllen lassen von dem echten Bürgersinn, der den Geist der englischen Verfassung bildet und der uns auch heute nicht nur aus den zertrümmerten Institutionen und aus ihrer Geschichte anweht.

Es würde über den Rahmen dieses Vortrags hinausführen, wollte ich dies an den einzelnen Institutionen unserer Verfassung erweisen. Wir stehen in den Anfängen unserer parlamentarischen Erfahrungen, und tausend Dinge erregen Staunen oder Schrecken, die man in England als notwendige Begleiterscheinungen des Parteilebens kennt. Läßt sich schon daraus ermessen, wie lehrreich für uns Englands Verfassungsgeschichte auch in Zukunft sein kann, so wird es sich dabei doch immer nicht sowohl um Einzelheiten handeln als um den Mut, mit dem ein Wellington seinen Freunden im Hause der Lords klar machte, dafs nichts übrig bleibe als sich zu unterwerfen, mit dem ein Peel den Spott und die Wutausbrüche seiner Parteigenossen ertrug, um das Notwendige zu thun, und mit dem ein Cobden den scheinbar hoffnungslosen Kampf gegen ein übermächtiges Klasseninteresse aufnahm und durchführte. Vor allem die Generationen, die im Schirm des Reichs erwachsen sind und die nicht selbst erfahren

haben, wie schwer es war, diesen deutschen Staat zu gründen und wie viel selbstlose Hingabe und wie viel durch keinen Erfolg ermutigte Treue unbekannter und ungenannter Bürger dazu mitgeholfen hat, bedürfen solcher Erinnerungen und Vorbilder. Sie bedürfen ihrer, um sich zu erheben über die elende Interessenpolitik, in deren Schlamm unsere Ehre und unser Leben zu versinken droht, und über die immer weiter sich verbreitende politische Trägheit, die sich vergeblich in das Gewand der Bescheidenheit kleidet.

Das aber wäre der größte Gewinn, wenn es mit dieser Hilfe gelingen wollte, die ungesunde Luft anmaßender Servilität zu verscheuchen, die sich aus längstvergangener Zeit in den Beinkammern unserer Bürokratie erhalten hat. Mit ihr würden auch die gespenstischen Schatten der romantisch-patriarchalischen Auffassung des Königtums weichen, die noch immer seltsam umgehen in den Kreisen und Hallen, von denen kühne Gedanken einer Weltpolitik und Seeherrschaft ausfliegen, die doch nur verwirklicht werden können bei freier Entfaltung der Kräfte des Volkes.

Deutschland und England haben sich oftmals über einander erzürnt und werden sich noch oftmals über einander erzürnen: aber sie sind heute noch wie vor Jahrhunderten Völker, die auf einander angewiesen sind, die einander viel gegeben haben und viel zu geben haben. Auf ihrem Zusammenwirken beruht ein erheblicher Teil der Kulturarbeit und der Kultur der Welt, in der wir leben.

---



II.

STADT UND UNIVERSITÄT GÖTTINGEN.

VORTRAG

GEHALTEN

IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTS-  
VEREINS ZU GÖTTINGEN AM 6. JUNI 1900

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

---

STADT UND UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

VON BRAUN

UND VERLAGUNG DES KUNST- UND GEMÄLDE-  
VEREINS ZU GÖTTINGEN AM 1. JUNI 1883

LEHRENDEN AN DER UNIVERSITÄT



Als ich vor elf Jahren nach Beendigung des Hansetages in Lüneburg das Schloß in Friedrichsruh besuchte, fiel mir beim Betreten eines Zimmers ein an einem Bücherschrank hängender Eichenkranz mit einer großen schwarzgelben Schleife auf, die, soviel ich erkennen konnte, die Inschrift: von der Universität Göttingen trug. Ich wußte mir die Zusammenstellung dieser Farben mit der Universität Göttingen nicht zu erklären, bis ich beim nähern Herantreten die vollständige Inschrift: von der Universitätsstadt Göttingen erkannte.

Unser verstorbener Bürgermeister Georg Merkel gebrauchte diese Bezeichnung gern und verwandte sie gelegentlich wie hier selbst im amtlichen Stile. Er wollte damit seine Liebe für die beiden Gemeinwesen ausdrücken und das, was die von ihm geleitete Stadt besonders charakterisierte, hervorheben. Das Wort ist in der That bezeichnend. Es drückt die beiden Beziehungen aus, nach welchen Göttingen für die deutsche Geschichte in Betracht kommt.

Wer die Geschichte der Stadt darzustellen hätte, könnte sie nicht besser als nach diesen Gesichtspunkten überblicken: die Blüte der Stadt im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation; ihr Sinken im 17. Jahrhundert; ihre Wiedererhebung von der Zeit ab, da sie Sitz einer deutschen Universität geworden ist. Es kann nicht meine Absicht sein, hier in letzter Stunde diese Aufgabe zu verfolgen. Ich begnüge mich, aus der Geschichte einzelne Züge hervorzuheben, die geeignet sind, das Verhältnis zu beleuchten, in das Stadt und Universität zu einander getreten sind.

I.

Die Stadt ist nicht wie die Universität eine Schöpfung der Landesherrschaft. Aber an ihrer Wiege hat doch der Stammvater des Fürstenhauses, der erste Herzog von Braunschweig-Lüneburg, gestanden. Wie so viele welfische Städte hat Göttingen Otto dem Kinde seine ersten Privilegien zu danken. Von dieser Grundlage aus hat sich die Rechtsstellung der Stadt entwickelt. Es hat ihr keinen Eintrag gethan, dafs die Stadt seit Ende des 13. Jahrhunderts den Stadtherrn innerhalb ihrer eigenen Mauern hatte, der Sitz einer auf Göttingen abgetheilten Linie des Fürstenhauses geworden war. Denn der Herzog von Göttingen war ein schmaler Herr, und die Stadt vergafs die Worte nicht, die an der Spitze ihrer alten, auf Wachstafeln verzeichneten Statuten standen: bewilligt der Rat der Herrschaft etwas, so soll er in seinem Sinn haben und bedenken, was der Stadt Not sei, und bei der Herrschaft auswirken, was der Stadt nütze<sup>1</sup>. Es gelang ihr, zu ihren Gemeinderechten ein Hoheitsrecht nach dem andern zu erwerben, bald in dauernder Weise, bald zu lang währendem Pfandbesitze. Seit jenen grundlegenden Privilegien hat es aber doch lange gewährt, bis die Stadt wirtschaftlich genügend erstarkt war, Handel und Gewerbe sich so weit entwickelt hatten, dafs ihre Bürger sich an dem grofsen Verkehr beteiligen konnten. Es ist das nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts geschehen.

Als zu Ende des 13. Jahrhunderts die norddeutschen Städte in einer grofsen Abstimmung, die von Köln bis Reval reichte, den Rechtszug von Nowgorod anstatt wie bisher nach Wisby nunmehr nach Lübeck zu leiten beschlossen, waren unter den Votanten Städte wie Hannover und Hildesheim, aber nicht Göttingen<sup>2</sup>. In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts

---

<sup>1</sup> A. Ulrich, Statuten der Stadt Göttingen (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1885 S. 140): *twidet de rat de herscap, so scal de rat dit in orme sinne hebben und scal bedenken, wes der stat not sy, und scolen weder wat overbringen van der stat wegen by der herscap, dat vor de stat sy.*

<sup>2</sup> HR. I, 1 Nr. 69.



kennt man den Namen der Stadt auswärts noch nicht, entstellt ihn zu Öttingen, Güttingen u. dergl.

Von 1351 stammt das älteste Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Hanse<sup>1</sup>. Aus dem Jahr 1572 die Erklärung der Stadt, dafs sie der Hanse nicht mehr gebrauchen wolle<sup>2</sup>. Zwischen diese beiden Endpunkte fällt der eigentliche Höhenstand der städtischen Entwicklung, nicht gerade weil sie der Hanse angehörte; sondern dafs sie der Hanse angehörte, war ein Beweis ihres Wohlstandes, der Bedeutung ihrer für den Markt arbeitenden Gewerbe, ihres an dem grossen nordeuropäischen Verkehr beteiligten Handels<sup>3</sup>.

Es ist erklärlich, dafs sich die Stadt während dieses zweihundertjährigen Zeitraums nicht immer auf gleicher Höhe erhielt. Der aufmerksame Beobachter, der vor 22 Jahren an dieser Stelle über das mittelalterliche Göttingen berichtete, konstatierte aus seiner Kenntnis des Göttinger Archivs, wie sie keiner vor noch nach ihm besessen hat, dafs es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit der Stadt im ganzen wie mit dem Leben der Bürger im einzelnen abwärts gegangen sei<sup>4</sup>.

In dem Jahrhundert ihrer Blüte nahm sie einen angesehenen Platz ein unter ihren sächsischen Genossinnen wie in dem weitem Verbands der hansischen Städte. Manche der Nachbarstädte hatte sie überflügelt. In den Matrikeln des engern wie des weitem Verbandes ist sie an Mannschaften und an Geld höher angeschlagen als Hannover und Goslar und auf eine Stufe mit Städten wie Rostock und Stendal gestellt<sup>5</sup>. Die Mitglieder ihres Rats sind geschätzt wegen ihrer Einsicht und Erfahrung. Der vertriebene Lübecker Rat bewirbt sich 1408 um ihr Fürwort beim königlichen Hofgericht, weil etliche von ihnen, wie er gehört habe, mit dem Lauf und der Weise des Hofes wohl vertraut seien<sup>6</sup>. Man beruft sie mit Vorliebe in die Schiedsgerichte

<sup>1</sup> HR. I, 1, Nr. 162.

<sup>2</sup> Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen I (1734), 1, S. 31.

<sup>3</sup> S. meinen Aufsatz: aus dem mittelalterlichen Göttingen (in der Festschrift zum Göttinger Hansetage 1900) S. 48 ff.

<sup>4</sup> Gustav Schmidt in Hans. Gesch.-Bl. 1878, S. 34.

<sup>5</sup> Aus dem mittelalterlichen Göttingen S. 55.

<sup>6</sup> Das. S. 56.

zur Schlichtung von Streitigkeiten. »Die von Gotingen, daz sein gar from lewt, als ich vornym«, schreibt 1444 ein Prokurator am königlichen Hofgericht nach Lübeck, als der Göttinger Rat in einer Lübecker Rechtssache zum Kommissar bestellt war<sup>1</sup>.

Solchen Ruhm hatte sich der Rat wohl verdient. Er hatte das ganze Mittelalter hindurch die Stadt in Frieden zu regieren verstanden und auf Einheit des Regiments gehalten, wenn die Kirche, Gottesritter oder Stadtteile Sonderstellungen erstrebten<sup>2</sup>. Und wie im Innern, hatte er draussen für Frieden und Sicherheit gesorgt. Ungeachtet der Ausschliesslichkeit, mit der der Rat sich immer wieder aus denselben, etwa zwanzig Familien zusammensetzte, hören wir hier nichts von den Zunftunruhen, die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine deutsche Stadt nach der andern bewegten. Die Ratsmitglieder trugen mit der Ehre zugleich auch die Last des Amtes und steuerten jährlich zu dem Schofs der Stadt den zehnten, mitunter den sechsten Teil der ganzen Summe bei. Für alle wichtigen Angelegenheiten versicherten sie sich vorgängig des Einverständnisses der Innungsmeister<sup>3</sup>.

## II.

Stüve hat in einem seiner historischen Aufsätze seine Landsleute gewarnt, sich die Verhältnisse Osnabrücks im Mittelalter grofs und glänzend vorzustellen<sup>4</sup>. Was für den in die karolingische Zeit zurückreichenden Bischofssitz gilt, ist nicht weniger für die um 400 Jahre jüngere Landstadt angebracht. Die exakten Forschungen neuerer Zeit haben uns gelehrt, über die Bevölkerungszahlen der deutschen Städte im Mittelalter bescheidener zu denken, als das früher üblich war. Haben aber Städte wie Augsburg, Nürnberg, Strafsburg, Ulm in der Zeit ihrer höchsten Blüte, zu Ausgang des 15. Jahrhunderts, nicht mehr

---

<sup>1</sup> Aus dem mittelalterlichen Göttingen S. 58.

<sup>2</sup> Erbauung des Göttinger Rathauses (Festgabe für Georg Hanssen 1889) S. 308.

<sup>3</sup> Schmidt S. 18 ff.

<sup>4</sup> Beitrag zur Geschichte des westfälischen Handels im Mittelalter (Wigand, Archiv für die Geschichte Westfalens I, Heft 3 [1826], S. 2).



als 20 000 Einwohner gezählt<sup>1</sup>, so war Göttingen mit dem dritten oder vierten Teil dieses Bestandes keine unbedeutende Stadt, ebensowenig als heutzutage München, mag es auch den mehr als 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Berlins nur 400 000 Einwohner gegenüberstellen können. Der geringen Einwohnerzahl entsprach ein kleines Stadtgebiet, das noch dazu von Höfen und Gärten durchsetzt war. Aber auf diesem engen Raume bewegte sich ein reiches rühriges Leben. Es geht ein großer frischer Zug durch dies kleine Gemeinwesen. »Die von Göttingen haben den Mut«, lautete nicht umsonst ein im Schwange gehendes altes Wort. Die Unternehmungslust, die Energie, die damit ausgedrückt werden sollte, äufserte sich in Werken des Krieges wie des Friedens.

Der Rat zeigte die richtige Einsicht in die Zeitbedürfnisse, wenn er besonders auf die militärische Befestigung der Stadt bedacht war. »*Versorgt euer stat, die port mit fleiss und besetzt die mit frummen leuten*«. *Ihr habt viel Feind und ungetreu Nachbarn, möchtet sie euch in den tod geben, sie tetten es geren*«. So ruft ein süddeutscher Chronist im 15. Jahrhundert seinen Landsleuten zu<sup>2</sup>; und übereinstimmend ein niederdeutscher Dichter: »*daran gedenket ihr hensestete, schicket euch selber in gutem fride, bauwet euwere zwenger veste*«<sup>3</sup>. Die Göttinger hatten diesen Rat längst befolgt. 1362 hatten sie gemäß dem herzoglichen Privileg ihre Stadt »*mit nyen graben begraven, bemuret, beplankt und betunt*« und den Graben mit Thüren, Thoren und Bergfrieden besetzt<sup>4</sup>. Der Befestigung ihrer Stadt hatten sie die Einfassung des sie umgebenden Landes durch einen Kranz von Landwehren folgen lassen<sup>5</sup>. Dem entsprachen die Anordnungen über die Waffenbereitschaft der Bürger. Die Göttinger Statuten verlangten, dafs jeder Bürger oder Mitwohner seine Waffen habe, und stuften die Forderung je nach dem Vermögen des Einzelnen ab: wer noch nicht 5 Mark an Wert besafs,

<sup>1</sup> v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters I (1899), S. 425.

<sup>2</sup> Burk. Zink (Augsburger Chroniken II) S. 289.

<sup>3</sup> v. Liliencron, Hist. Volkslieder II, Nr. 187, 9.

<sup>4</sup> U.B. der Stadt Göttingen I, Nr. 216.

<sup>5</sup> Schmidt S. 7.

musfte zum wenigsten »ene grellen und ene barde«, einen Spiefs und eine Axt haben; wer 20 Mark besafs, aufserdem Gürtel (*lendener*), Wamms (*troge*), *enne platen* (Harnisch), *isernhot* und *enne schilt* führen<sup>1</sup>. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts war Heinrich Heisterbom aus Göttingen als Geschützgiefser bekannt, und stellte 1411 für den Braunschweiger Rat die faule Mette her, aus der man Steine im Gewicht von  $3\frac{1}{2}$  Centner schleuderte<sup>2</sup>. Die Göttinger durften ihrer 1402 gegossenen »groten bussen« nachrühmen, dafs aus Furcht vor ihr »vele schalkheit in dissien landen gelaten is unde roveryg minner worden«<sup>3</sup>. Einen Begriff von der Wehrkraft der Göttinger Bürgerschaft giebt der Zug gegen den Grubenhagen und den Herzog tom Solte vom Sommer 1448. Dazu stellten die Göttinger 1000 Mann, wovon auf die Kaufleute 112, die Knochenhauer 98, die Wollenweber 70 und die Schuhmacher 66 kamen. Die »scherpe Grete«, von 10 Pferden gezogen, war mitgenommen, hat aber nicht viel genützt, da sie zersprang »und vele lude meynden, dat der bussen vorgeven were«<sup>4</sup>.

Von den Werken des Friedens, die dieser Zeit gelangen, legen die fünf Pfarrkirchen, zwei grofse Klosterkirchen und sechs Kapellen, von denen drei mit Hospitälern verbunden waren, ein Zeugnis ab<sup>5</sup>. Die Kirchen, im ersten Jahrhundert der städtischen Existenz erbaut, haben alle Um- und Neubauten erfahren. Ein profanes Friedenswerk hat sich unverändert erhalten, wie es in den Jahren 1369 und 1370 geschaffen ist. Es ist das im Anfang der Blütezeit der Stadt, wie ich sie vorher begrenzt habe, erbaute Rathaus, recht geeignet durch die Kraft und die Schlichtheit seines Äufsern, ein Bild des alten Bürgertums zu geben. Dem Geschlechte, das diesen stolzen Bau vollbrachte, gelang auch die entscheidendste kriegerische That der Zeit. Am 28. April 1387 brach die Bürgerschaft die Burg des Landesherrn in der Stadt und besiegte ihn am 22. Juli desselben Jahres in offenem Kampfe. Am 8. August versöhnte sich der Herzog Otto mit seinen »leven truwen, dem rade unde borgheren to Got-

<sup>1</sup> Göttinger Statuten bei Pufendorf, Obs. juris. univ. III, 172.

<sup>2</sup> v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover II, S. 263.

<sup>3</sup> U.B. der Stadt Göttingen II, S. 9.

<sup>4</sup> Das. S. 208—210.

<sup>5</sup> Aus dem mittelalterlichen Göttingen S. 35 ff.



tingen umme alle schulde unde schelinge<sup>1</sup>. Der Friedensvertrag bezieht das ganz besonders auf die landesherrliche Burg »de de Balrus geheten was«. Die Stätte, auf der sie gestanden, und der Graben, der sie umfaßt hatte, sollten der von Göttingen eigen sein und von ihnen nach ihrem Belieben verwendet werden können. Macht gegen Macht hatte die Stadt mit dem Herzog gekämpft. Dem Ehrencodex der Zeit gemäß hatten ihm vor Beginn des Kampfes »rad ghildemeistere ghilden unde gantze ghemeynheyd der stad to Gotthingen« abgesagt<sup>2</sup>. Ja, ihr »entseggedes bref« führt aus, es hätte der vorgängigen Verwahrung ihrer Ehre nicht einmal bedurft, »wenne dat recht uns ledich und los secht van in aller truwe unde plicht dorch der unrechten ghewald, de gi an uns ghelecht hebben mit rove unde brande unde ghevengnisse unbewardes dinges unde weder iuwe unde der herschap openen beseghelden breve«. Man sieht, die Zeit zweifelte nicht an dem Recht des Widerstandes auch gegen den angestammten Herrn, den dominus agnatus. Der Satz von dem Fürsten, der nicht Unrecht thun kann, war noch lange hin dem deutschen Rechte unbekannt; und das vim vi repellere licet brauchten die Deutschen nicht erst aus dem Corpus juris zu lernen. Sie kannten den Satz längst in der naiveren Form, daß der Kaiser den Wiederschlag nicht verboten habe.

Mit dem Sommer 1387 hörte Göttingen auf, ein Fürstensitz zu sein. Herzog Otto der Quade zog sich nach Hardeggen zurück, und wenn einer seiner Nachfolger nach Göttingen kam, stieg er in einem Privathause, in einer Pfarrei oder in einem Kloster, etwa »to den Pewelern« ab<sup>3</sup>. Bis dahin gab es zwei Centren im Bereich der Stadt. Im Nordosten die herzogliche Burg, an deren Lage noch heute Burgstrasse und Ritterplan erinnern. In ihrer Nachbarschaft erhoben sich Häuser herzoglicher Vasallen: ein Hardenbergsches Haus; ein feudum castrense des Günther von Bovenden; ein großes freies Haus des Tile von Halle. Noch im 18. Jahrhundert kannte man hier den Hardenberger Hof, das jetzige Stadtarchiv und die Altertumssammlung,

<sup>1</sup> U.B. I, S. 355.

<sup>2</sup> U.B. I, Nr. 323.

<sup>3</sup> Erbauung des Göttinger Rathauses S. 319.

und ihm gegenüber den Plesser Hof<sup>1</sup>. Den zweiten Mittelpunkt des städtischen Lebens bildete der Markt mit dem Rathause.

Wie der Burg des Fürsten die festen Häuser seiner Lehnsleute vorlagen, so war das städtische Rathaus umgeben von den Häusern und Hallen der Gilden: der Schuhhof auf der Südseite, wo jetzt die Universitätsapothek; das Brothaus, das östlich davon gelegene Eckhaus; das der Kaufgilde, dem Rathause gegenüber. Seitdem das Fürstentum aus den Mauern Göttingens hatte weichen müssen, gab es nur einen Mittelpunkt in der Stadt. Wenn jetzt vom Hause schlechthin die Rede war, so wußte jedermann, welches Haus gemeint, und wer der Herr im Hause war.

### III.

Es ist wenig, was wir den Zeugen althansischer Herrlichkeit in den nordischen Städten entgegenstellen können; und es ist begreiflich, daß wir auf dies Wenige um so stolzer sind. Aber als ehrliche Historiker dürfen wir die Kehrseite nicht verbergen. Zur Schönheit unseres Rathauses gehört seine von allen Seiten freie Lage. Wer aber von Westen herankommt, wird schmerzlich betroffen, wenn er in dem südlichen Drittel des Gebäudes den prächtigen Zinnenkranz unterbrochen und den kraftvollen Mauerbau durch ein Dreieck von Fachwerk ersetzt sieht. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Ursache in einem widrigen Naturereignis oder in dem Versiegen der Geldmittel zu suchen ist. Immer ist der Notbau ein Zeichen, daß die Stadt unternommen hatte, was sie entweder zu erhalten oder auszuführen nicht die Kraft hatte. Es ist die Kehrseite des Muts, der der Bürgerschaft nachgerühmt wird: die Überspannung ihrer Kräfte, wie sie in den Finanzkalamitäten zu Ausgang des Mittelalters sichtbar wird. Jener Notbau aber ist zugleich wie ein Fingerzeig in die Zukunft: so wie hier wird es einstens in der Stadt aussehen!

Mit der Blüte und dem Wohlstand eines menschlichen Gemeinwesens geht es nicht auf einen Schlag zu Ende. Göt-

---

<sup>1</sup> Das. S. 305.



tingen hat noch im 16. Jahrhundert kraftvolle Zeiten gehabt; s hat ohne, ja gegen die Landesherrschaft die kirchliche Reformation durchgeführt und entsprechend der Mahnung Luthers, christliche Schulen aufzurichten, 1542 aus dem Paulinerkloster ein Pädagogium geschaffen. Den Wohlstand der Bürger jener Zeit zeigte das 1545 erbaute Kaufhaus und zeigt noch das Junkernhaus mit seinen schönen Holzschnitzereien aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Auch die rechtliche Stellung der Stadt erscheint noch unerschüttert, ja wenn man einzelnen Anzeichen trauen darf, ist gerade in dieser Zeit versucht worden, die Stadt zu einer Reichsstadt zu machen. Den Glauben, daß Göttingen selbst danach gestrebt hätte, vermag ich nicht zu teilen. Sein stärkster Beweis ist der Eintrag des Stadtschreibers in die Rechnung von 1499/1500: »14 mk. in saken, so uns de Romesche koningk anthuet unde hefft geheisschet gelick anderen des rikes steden«<sup>1</sup>. Die Beweisführung<sup>2</sup> übersieht einmal wieder, daß »ander« in der mittelalterlichen Sprache nicht eine Gleichstellung, sondern eine Gegenüberstellung anzeigt. Auch hat Göttingen, als ihm 1508 ein Beitrag zum Reichskammergericht abgefordert wurde, zwar seine 24 fl. an Nürnberg eingesandt, aber mit der Bitte, die Auszahlung zu verschieben, bis über seine Verpflichtung entschieden sei, denn es sei nicht kaiserlicher Majestät und dem heiligen Reiche ohne Mittel unterworfen, sondern gehöre an das Haus Braunschweig als seine rechte angeborne Erbherrschaft<sup>3</sup>. Mochte der kaiserliche Hof noch bis 1662 den Versuch fortsetzen, die Stadt zu Reichssteuern heranzuziehen und dienstwillige Federn für seine Deduktionen finden<sup>4</sup>, das Leben hatte längst über das Schicksal der Stadt entschieden. War es doch schon bezeichnend, wie das oppositionelle Verhalten Göttingens gegen Herzog Erich I. auslief. Fünfzehn Jahre lang hatte es ihm die Huldigung versagt, weil er die von der Stadt geforderten Garantien verweigerte. Nachdem sie sich zur Aufnahme des Herzogs verstanden, liefs er es bald seine Sorge sein, den Streit zu erledigen,

<sup>1</sup> Göttinger U.B. II, S. 408.

<sup>2</sup> A. Ulrich, Die Reichsstandschaft der Stadt Göttingen (Zeitschrift des historischen Vereins für N.S. 1885), S. 163 ff., insbes. S. 166.

<sup>3</sup> Göttinger U.B. III, Nr. 40.

<sup>4</sup> Ulrich a. a. O.

der sich in Göttingen zwischen Rat und Gemeinde in den Jahren 1511—1513 wie in so vielen deutschen Städten<sup>1</sup> entzündet hatte. Er liefs den alten patrizischen Rat, der ihm so lange Widerstand geleistet hatte, seine Macht empfinden und strafte die revolutionären Elemente mit Tod und Verbannung. Dadurch dafs er zugleich in die wiederhergestellte Ratsbehörde Mitglieder der bis dahin ausgeschlossenen Kreise der Bürgerschaft eintreten liefs, stellte er sich über die Parteien und reformierte den überkommenen Rechtszustand<sup>2</sup>. Es war eine That des aufsteigenden Fürstentums, das seine Kraft dem niedersteigenden Städtetum gegenüber bewährte.

Eine deutsche Stadt ist nicht eine vereinzelte politische Erscheinung. Sie ist ein Glied in der Kette ihrer Schwestern; sie sinkt und flieft, wie es in dem alten Göttinger Bürgereide heifst, mit ihnen. Ranke hat einmal eine glänzende Schilderung des Wohlstandes entworfen, dessen sich die deutschen Städte in dem halben Jahrhundert nach dem Religionsfrieden erfreuten<sup>3</sup>. Aber dieser äufere Wohlstand konnte die schweren Gegensätze nicht verdecken, die unter der Oberfläche schlummerten, die Gegensätze kirchlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Art. Die Tage der kleinen selbständigen Gemeinwesen waren gezählt, und was an Wohlstand vorhanden war, vernichtete der grofse deutsche Krieg. Er hat nicht alle Städte gleichmäfsig getroffen. Aber gerade Göttingen und seine Nachbarn Münden und Northeim hat er zu Grunde gerichtet. Viermal ward Göttingen im Verlaufe des Krieges belagert, zweimal hart beschossen, einmal mit Sturm genommen und gründlich ausgeplündert<sup>4</sup>. Auf Christian von Braunschweig war Tilly gefolgt, und sechs Jahre lang seufzte die Stadt unter dem Druck der kaiserlichen Besatzung; 1632 im Februar eroberte Wilhelm von Weimar die Stadt, den Schweden folgten die Hessen. Und ob Freund, ob Feind die Stadt in ihrer Hand hatten, den nächsten Erfolg lehrt das Lied<sup>5</sup>:

---

<sup>1</sup> v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter d. Reformation I, S. 140.

<sup>2</sup> v. Heinemann II, S. 233.

<sup>3</sup> Über die Zeiten Ferdinands I. u. Maximilians II. (S. W. S. VII, 30 ff.).

<sup>4</sup> v. Heinemann III, S. 196.

<sup>5</sup> F. W. Unger, Göttingen und die Georgia Augusta (1861) S. 64.



die Kaiserschen haben uns ausgesogen,  
die Weimarschen haben uns ausgezogen,  
aber die Hessen

bedenken uns ganz und gar aufzufressen.

An die Kaiserlichen mußte eine Brandschatzungssumme von fast 400 000 Thalern gezahlt werden. Bereits 1639 war die Bevölkerung der Stadt auf die Hälfte herabgesunken. Aus der wohlbewehrten ansehnlichen Stadt mit einer in Handel und Gewerben froh gedeihenden, waffengeübten und selbstbewußten Bürgerschaft war eine kleine Landstadt geworden, deren Bevölkerung sich von geringem Handel und Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht nährte.

#### IV.

Hundert Jahre nachdem der ehrenvolle Name Göttingens unter den deutschen Städten erloschen war, erhob er sich zu neuem Glanze, getragen von einem andersgearteten Gemeinwesen, das die Landesherrschaft ins Leben gerufen hatte. Von allen politischen Faktoren der deutschen Entwicklung war die Fürstengewalt fast allein auf dem Platze geblieben. Das Reich hatte sie bis auf dürftige Reste zerbröckelt; den Adel und das Bürgerthum durch die Zerrüttung der ständischen und der städtischen Verfassungen um ihre Kraft gebracht, die Korporationen unterdrückt. So hatte die Fürstengewalt nun auch die Pflicht auf sich nehmen müssen, die Aufgaben zu erfüllen, denen die Korporationen nicht mehr gewachsen waren. Gestützt auf Beamtentum und Militär, die Pfeiler des neuen Staatswesens, ist sie an die Arbeit gegangen und hat in den schweren Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege erst die Wunden, die er dem deutschen Volksleben geschlagen hatte, heilen müssen, dann auch zu positiven Schöpfungen schreiten können. Hatte vor Jahrhunderten Göttingen den Landesherrn aus seinen Mauern verdrängt, so kehrte die landesherrliche Regierung zurück, erst ordnungstiftend, dann segensreiche Organisationen neu begründend. Wie anders stellten sich aber die Landesherrn damals und jetzt dar! Das war nicht mehr jener schmale Herr von ehemals, fehdelustig, prunksüchtig, geldbedürftig, der sich mit seinen Bürgern schlug und vertrug. An die Stelle jener kleinen Tyrannen waren große Herren getreten; bei aller Verwandtschaft dem Blute

nach Männer eines ganz andern Schlages! Die Devise: ein jeder Reichsstand ist Kaiser in seinem Lande drückte ihre Ziele noch bescheiden aus; denn das imperium, das sie dem Kaiser nur theoretisch zugestanden, nahmen sie für sich praktisch in Anspruch. Unter ihren fürstlichen Genossen hervorragend durch ihren Länderbesitz, zu Ansehen und Ehren durch ihre eigene kriegerische Tapferkeit und die ihrer Truppen aufgestiegen, unterstützt in ihrem Emporstreben durch kluge Staatsmänner, durch Begünstigung von Kunst und Wissenschaft die wenigstens für den Nachruhm einflussreichen Kreise der Gelehrten und Gebildeten für sich gewinnend. Nicht zum wenigsten trug sie die moderne Staatskunst empor, die in allen großen und kleinen Territorien die allgemeine Wohlfahrt zu verwirklichen strebte. So mancher Mißbrauch im Zweck wie im Mittel sich unter dem weiten Mantel der *salus publica* barg, sie hat doch dazu gedient, das morsch gewordene Alte zu beseitigen und bessere Zeiten heraufzuführen.

Mit der Ordnung der Göttinger Verfassungsverhältnisse hatte sich schon Ende des 16. Jahrhunderts Herzog Heinrich Julius beschäftigt<sup>1</sup>. Er hatte die Selbständigkeit des Rats gebrochen, indem er zwar die Wahlfreiheit bestehen liefs, sich aber die Bestätigung und das Recht, mißfällige Personen aus der ihm vorzulegenden Liste zu streichen, vorbehielt. Im folgenden Jahrhundert griffen die Brüder Georg Wilhelm und Ernst August nacheinander energischer durch. Eine landesherrliche Untersuchungskommission hatte die Stadtökonomie fehlerhaft, die Polizei schlecht und die Justiz parteiisch befunden<sup>2</sup>. Die Stadt schuldete mehr als 25 000 Thlr. restierender Zinse und hatte in den letztern Jahren ihre Gläubiger nicht mehr bezahlt. Der größte Schaden war das Darniederliegen der Justiz. »Die liebe heilige Justiz« — sagt der große Geschichtschreiber, den diese kleinen Verhältnisse gefunden haben, Spittler — »war ein Werk der Vetter und Baasen untereinander«<sup>3</sup>. Es hing das vorzugsweise damit zusammen, daß das Schultheißenamt, seit dem Mittelalter

<sup>1</sup> Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig u. Lüneburg III, S. 64.

<sup>2</sup> Regulativ von 1690 bei E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II (1899), S. 446.

<sup>3</sup> Geschichte des Fürstenthums Hannover II (1786), S. 256.



von den Herzögen an die Stadt verpfändet, vom Rate mit untauglichen, abhängigen Leuten besetzt wurde. So verloren Justiz und Obrigkeit ihren Respekt bei der Bürgerschaft. Die Regierung löste deshalb die noch in den Händen der Stadt befindlichen Hoheitsrechte, Zoll, Münze, Wechsel und das Schultheißenamt ein<sup>1</sup> und setzte nunmehr von sich aus den Gerichtsschulzen ein, der an der Spitze des Rats stand, sowohl in Sachen der Verwaltung wie der Civilrechtspflege. Die Kriminalgerichtsbarkeit übte der Gerichtsschulze allein aus und war zugleich der erste Beamte des Gerichts Leineberg.

Die Stadt bedurfte aber nicht blofs der Reform in ihrer Verfassung, vor allem verlangten ihre wirtschaftlichen und polizeilichen Verhältnisse die ordnende und bessernde Hand. Auch hier hat die Regierung zugegriffen, zum Wiederaufbau verfallener Häuser durch Zuschüsse beigetragen, die Niederlassung auswärtiger Gewerbetreibender gefördert, einheimische Manufakturen ins Leben gerufen und, was die Zeit unter den damaligen Kalamitäten besonders schätzte, ein Leihhaus eingerichtet. Aber immer blieb das innere Aussehen der Stadt wenig von einem Dorfe verschieden. Das Rathaus, die Kirchen, einige wenige Privathäuser und die Befestigung, die im Jahr 1716 noch gebessert und verstärkt wurde, mochten ihre Auszeichnung vor einem Dorfe bilden.

Es war ein kühnes Unternehmen, in diese kleine Stadt eine Universität zu verlegen. Dafs man sie erwählte, als man den Plan fafste, in den kurfürstlichen Landen eine Hochschule zu begründen, wurde durch mancherlei Rücksichten motiviert. Der tauglichen Städte gab es im Lande nur wenige. Hannover als Residenz kam nach den damaligen Anschauungen nicht in Betracht; Lüneburg hatte die Ritterakademie, Celle das Oberappellationsgericht und das Zuchthaus. Was Göttingen besonders empfahl, waren die Räumlichkeiten, die hier zur Verfügung standen. Paulinerkirche und Kloster waren seit der Reformation durch das Pädagogium benutzt worden. Die Schule hatte sich durch einzelne hervorragende Lehrer einen guten Namen erworben. Man besann sich nicht, sie einer *capitis deminutio* zu unterwerfen, die obern

<sup>1</sup> Zeit- und Geschichtbeschreibung I, S. 214 ff.

Klassen einzuziehen und nur die untern als Trivialschule fortbestehen zu lassen. Die alten Räume der Dominikaner, von denen einst ein braunschweigischer Herzog gesagt hatte, quorum exemplis mundus regitur et doctrinis<sup>1</sup>, wurden der neuen Universität übergeben, die am 17. September 1737 feierlich inau-  
guriert wurde.

Es war ein idyllisches Gegenbild zu jenen stürmischen Sommertagen des Jahres 1387. Der Vertreter des Landesherrn, der jetzt in das Weenderthor einzog, war ein Mann des Friedens, mag er auch auf dem Bilde im Vorzimmer dieses Saals, dem Zeitkostüm entsprechend, einen Brustharnisch tragen<sup>2</sup>, ausgestattet mit der reichsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Bildung seiner Zeit, ein Schüler der neuen berühmten Universität Halle<sup>3</sup>. Verhältnismäßig jung, mit 44 Jahren, war er in den Geheimen Rat, der in Abwesenheit des Landesherrn das Land in großer Selbständigkeit regierte, eingetreten, hatte die geistlichen und Schulangelegenheiten bearbeitet, und ungleich seinen Kollegen sich nicht begnügt, die geheimen Sekretäre arbeiten zu lassen. Mochte seine Familie auch von Niedersachsen ausgegangen sein, die Linie der Münchhausen, der Gerlach Adolf angehörte, war schon seit mehreren Generationen in Brandenburg und Kursachsen ansässig und angestellt<sup>4</sup>, und wie die Glieder so mancher auswärtigen Adelsfamilie war er über die Brücke des Celler Oberappellationsgerichts in den hannoverschen Staatsdienst eingezogen. Seine gelehrten Neigungen hatten ihn in Hannover mit dem Kreise von Historikern und Publizisten in Berührung gebracht, die, am Archiv und der Bibliothek thätig, in den Ideen lebten, die von Leibniz ausgegangen waren. Unter Leibniz' Papieren befindet sich ein Vorschlag von 1680<sup>5</sup>, eine höhere Bildungsanstalt im Lande zu schaffen und sie nach Göttingen, dem Sitze eines wohl florierenden gymnasium ducale,

---

<sup>1</sup> U.B. der Stadt Braunschweig II, S. 549.

<sup>2</sup> In dem sog. Promotionssaale der Göttinger Aula, eine Kopie nach dem um 1740 gemalten Originale von Ruska. Pütter II, S. 240; IV, S. 78.

<sup>3</sup> Mein Artikel Münchhausen in der Allgemeinen deutschen Biographie XXII, 729 ff.

<sup>4</sup> E. v. Meier II, S. 205.

<sup>5</sup> Leibnizens Werke, herausgeg. v. O. Klopp V, S. 66.



zu legen. Je bedeutender und selbständiger sich das Kurfürstentum seit Beginn des 18. Jahrhunderts entwickelte, desto mehr fand die Idee Eingang und Beifall unter den Mitgliedern des Geheimen Rats und bei Hofe. Allerdings nicht sofort und nicht ohne Widerstand. Verhältnismäßig rasch kam man mit der Beschaffung der erforderlichen Dotation zu stande<sup>1</sup>. Die sechs verschiedenen Landschaften und der König aus den Mitteln der Klosterkasse bewilligten die erforderlichen Summen. Schon von Ostern 1734 ab wurden die bewilligten Geldmittel bezahlt und im Herbst des Jahres mit einzelnen Vorlesungen begonnen. Aber als die Berufung von Celebritäten, auf die man sich Hoffnung gemacht hatte, mißlang, berufene bald starben oder ihren Ruf nicht rechtfertigten, und die Hindernisse, die sich dem Aufkommen der Universität in den Zuständen der Stadt entgegenstellten, sich als sehr bedeutend erwiesen und durch das Gerücht und die Neider noch über ihr wahres Maß hinaus vergrößert wurden, da wurden die Bedenken lauter als der Beifall. Man schalt über die Unbequemlichkeit der Häuser in Göttingen, die Teuerung der Lebensmittel, die unzureichenden Buchdruckereien und Buchhandlungen, die schlechte Postverbindung, die starke Garnison, mit der die Studentenschaft, in einer jungen Universität erregter als anderswo, in Konflikt zu geraten drohte. Im Geheimen Rate erinnerte man an das Wort des alten Kammerpräsidenten von dem Bussche: man müsse sich hüten, etwas Neues anzufangen<sup>2</sup>; der König machte Äußerungen, als gereue ihn des Instituti, die fortwährenden Anfragen und Berichte ermüdeten, die sich wiederholenden Geldforderungen erschreckten ihn. Am schlimmsten muß der Stand der Dinge 1736 oder zu Anfang 1737 gewesen sein. Der Helmstedter Theologe Mosheim, der mit Münchhausen fortwährend in Verbindung stand, meinte damals, das ganze Unternehmen laufe auf eine Flickerei hinaus<sup>3</sup>. Das Ergebnis werde im besten Falle eine Anstalt von Landeskindern sein, deren man 4—500 vi et precario am Ende zusammenbringen werde. Mosheim beklagt den großen Mann, der

---

<sup>1</sup> Rösler, Die Gründung der Universität Göttingen (1855), S. 50 ff.

<sup>2</sup> Rösler S. 6.

<sup>3</sup> Rösler S. 52.

seinen Eifer, den Wissenschaften aufzuhelfen, an einen so ungünstigen Boden verwende. Andern Beurteilern schien der rechte Plan zu fehlen und der Ratgeber zu viele zu sein; was der eine aufbaue, verderbe der andre. Der Baumeister allein, mochte sich ihm auch das *tantae molis erat* oft genug auf die Lippen drängen, blieb fest und unverdrossen und triumphierte über alle Widersacher und alle Verzagtheit. Unter den Augen der wertgeschätzten Neider wie der sorgenvollen Freunde vollzog der Minister die feierliche Inauguration und sah nach wenig Jahren seine unermüdliche Arbeit, die dem kleinsten wie dem größten Interesse Aufmerksamkeit schenkte, von Erfolg gekrönt. Am 1. August 1748 besuchte König Georg II. zum erstenmal die Universität, und bei der feierlichen Tafel, die er auf dem Rat-  
hause hielt, trank er dem Minister auf das Wohl seiner Tochter, der Georgia Augusta, zu.

Das Jahr 1748 und die nächstfolgenden bilden eine friedliche Oase inmitten einer kampferfüllten Zeit. Die Universität war noch nicht zu ihren Tagen gekommen, als der siebenjährige Krieg ausbrach und der Stadt wiederholte und langdauernde Occupation durch die Franzosen zuzog. Nach dem Frieden bedurfte besonders die Stadt erneuter Hebung und Unterstützung. Das arme Göttingen, heifst es in einem Briefe Münchhausens vom Jahre 1763, erfordert fast eine neue Kreation. Zu dem Glücke, das Göttingen in seinen Anfängen beschieden war, gehört es, einen Kurator wie Münchhausen gefunden zu haben. Kaum geringer war das Glück, dafs es ihm vergönnt war, fast vierzig Jahre unter seiner Leitung zu bleiben.

Als die wichtigste Verbesserung nach dem siebenjährigen Kriege pries man es, dafs der König sich hatte bewegen lassen, der Stadt »die fürchterliche Gestalt einer Festung ganz zu benehmen«<sup>1</sup>, hatte doch der Festungscharakter wesentlich zur Occupation während des Kriegs geführt. Von dieser Zeit ab datierte die Bepflanzung des Walles mit Lindenbäumen und mit Brusthecken, die der Stadt einen unvergleichlichen Spaziergang verschaffte. Eine Beschreibung Göttingens aus dem Jahre 1761

---

<sup>1</sup> Pütter, Versuch einer akademischen Gelehrten-geschichte von der Georg-Augustus-Universität I (1765), S. 312.



rechnet die Stadt unter die wohlgebaute Sädte in Niedersachsen. Man war bescheiden in seinen Anforderungen; denn das Lob wird damit begründet, daß die Strafsen im Winter des Nachts durch Laternen erleuchtet werden, und daß auf beiden Seiten der Strafsen vor den Häusern ein gutes Pflaster von breiten Steinen gelegt sei. Das war zur Zeit etwas Göttingen Auszeichnendes, und es wird wiederholt mit einem gewissen Stolz der Anerkennung gedacht, die es bei den Franzosen und namentlich den Parisern in den Kriegsjahren gefunden habe<sup>1</sup>. Strafsenpflaster kann nicht beschrieben, es muß empfunden werden. Es ist deshalb ganz zweckmäßig, daß sich einige Reste jener alten Fußbänke in der Nachbarschaft der Altertumssammlung noch heute erhalten haben. Die Stadt zählte gegen 1000 Häuser; bei der Erbauung neuer zahlte die Regierung eine Zeitlang einen Zuschuß bis zu 30 vom Hundert. Die Zahl der Einwohner belief sich auf 7000 bis 8000; ein Zehntel etwa kam auf die Studentenschaft. Den höchsten Stand, den die Frequenz der Universität im 18. Jahrhundert erreichte, weist das Jahr 1781 auf: nämlich 947, von denen etwa die Hälfte der juristischen Fakultät angehörte. Solche Zahlen erhalten ihren Wert erst durch Vergleichung. Die Zahl der Studierenden beträgt gegenwärtig 1342. So hoch sie, verglichen mit der der letzten sieben Jahre, erscheint, so bleibt sie doch um 200 zurück hinter dem höchsten im Jahr 1825 erreichten Stand von 1545. Ungleich günstiger fällt wie natürlich der Vergleich zwischen der Stadt der Gegenwart und der Vergangenheit aus. Den 1000 Häusern des 18. Jahrhunderts stellt das Ende des 19. die doppelte Zahl, der Bevölkerung von 7000 mehr als das Vierfache gegenüber.

Handel und Gewerbe in der Stadt hatten sich gehoben. Der Geograph Büsching, der selbst hier in den Jahren 1754 bis 1761 Professor war, rühmt namentlich die Wollenmanufakturen des Oberkommissärs Graetzel und des Kommerzienkommissärs Scharf. »Die Waren, welche diese geschickten Männer liefern, sind sowohl wegen ihrer innern Güte als schönen Farben sehr berühmt und beliebt«<sup>2</sup>. Wenn auch nur nebenher gedenkt er

<sup>1</sup> Büsching, Erdbeschreibung III, 3 (1761) S. 2637. Siebente Auflage IX (1792), S. 278.

<sup>2</sup> Büsching III, 3, S. 2452, 2597.

der weit und breit versendeten Göttingischen Mettwürste, die nach Lichtenberg die Konkurrenz mit den Göttinger Kompendien siegreich bestanden. »Die litterarischen Produkte und hiesigen Mettbücher kommen zuweilen wieder zurück, aber man hat kein Beispiel, dafs je eine Wurst wieder zurückgekommen wäre«<sup>1</sup>.

Die Universität war in die Stadt als eine selbständige Korporation eingetreten. Von jeder andern Jurisdiktion eximiert, war sie selbst mit voller Gerichtsbarkeit über alle ihre Angehörigen ausgestattet. Dazu gehörten auch die Universitätsverwandten, d. h. Bediente und Künstler, die von der Universität dependieren und Handwerksfreimeister nebst Familien und Gesinde<sup>2</sup>. Der Prorektor und eine ihm beigeordnete Deputation übten diese Gerichtsbarkeit aus; die höhere Instanz bildete das Geheime Ratskollegium. Die Stadt stand unmittelbar unter dem Ministerium; die Polizeiverwaltung in der Stadt wurde durch eine gemeinsame Kommission der Stadt und der Universität wahrgenommen. Dafs sie sehr vollkommen gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich. Ein vorsichtiger Mann wie Pütter meinte, sie gehöre doch nicht zu den unvollkommensten<sup>3</sup>, ein Zeugnis, das um so wertvoller ist, als zur Zeit, wo er dies schrieb, 1765, sein Schwager Stock aus Braunfels seit zwei Jahren Oberpolizeikommissarius und erster Bürgermeister war. Pütter stellt bei dieser Gelegenheit einige Sätze über die Polizei in den Städten auf, die ich um einer bezeichnenden Äufserung willen der Vergessenheit entreißen möchte: Je gröfser und volkreicher eine Stadt, desto vollkommener wird ihre Polizei sein. Die Anwesenheit einer Universität in einer Stadt wird immer ihrer Vollkommenheit etwas im Wege stehen. Zumal wenn die Glückseligkeit einer gelinden Landesregierung, die hier zur Landesverfassung geworden ist, hinzukommt.

Die Selbständigkeit der Universitätskorporation machte sich auch in dem Äufsern der Stadt geltend. Seit die Universität in den Rahmen der Stadt aufgenommen war, gab es in ihr wieder zwei Mittelpunkte. Der neue der Universität lag dem alten der

---

<sup>1</sup> Lichtenbergs Briefe (Vermischte Schriften VII) S. 8.

<sup>2</sup> Pütter I, S. 314.

<sup>3</sup> Das. S. 313.



Stadt nahe. Wer vom Bahnhof her in die Stadt kommt, und durch die Allee an den Wohnungen von Langenbeck und Thöl, Pütters und der Brüder Grimm vorbeigeht, betritt mit dem Überschreiten der Leinebrücke den ursprünglichen Bereich der Universität. Der Platz, den jetzt die Gebäude der Bibliothek einnehmen, war damals und bis vor zwanzig Jahren zum großen Teil frei und nur auf seiner Süd- und Westseite und einem Teil der Nordseite bebaut. Er hieß der Kollegien- oder der Konzilienplatz, denn hier lagen die Gebäude für die Vorlesungen, wie für die amtlichen Versammlungen des akademischen Senats, damals Konzilium geheissen. Die die Südseite des Platzes einnehmenden Räume der Paulinerkirche und ein ihr nördlich vorgelegter, aus den erweiterten Klosterlokalitäten erwachsener Anbau dienten dem Universitätsgottesdienst, der Bibliothek und den Vorlesungen. Noch hielt man an dem Zusammenwohnen der Korporationsmitglieder fest. Wohnhäuser von Professoren stiefsen östlich und westlich unmittelbar an das Kollegiengebäude oder lagen in den Nachbarstraßen. Erst allmählich erweiterte sich der den Zwecken der Korporation selbst dienende Raum. Benachbarte Häuser wurden angekauft und für die Universitätsaufgaben mit verwendet. Am frühesten das auf der Nordseite des Platzes gelegene Haus, das dem letzten Haupte des Göttinger Pädagogiums, Heumann, gehört hatte, und zum Konzilienhaus gemacht wurde. Es war der Sitz der akademischen Behörden und der königlichen Societät der Wissenschaften, beherbergte die Wache und das Carcer, diente als Malerakademie und für die öffentlichen Konzerte oder, um in der akademischen Sprache der Zeit zu reden, für das collegium musicum, obschon Münchhausen für besser und anständiger hielt, Konzerte von solchen Orten wegzulassen, welche zu andern und ernsthaften Objectis bestimmt sind<sup>1</sup>. Nach Verlegung der akademischen Behörden und Anstalten in die 1837 neuerbaute Aula hat das Konzilienhaus als Hilfslaboratorium noch eine Zeitlang sein Leben gefristet, um zu Ende der siebziger Jahre dem Neubau der Bibliothek zu weichen. Eine letzte Erinnerung ist die in die städtische Altertumssammlung auf-

---

<sup>1</sup> Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften 1893, S. 336.

genommene Carcerthür mit dem Namen O. v. Bismarcks. Die jetzt unbebaute Westseite des Platzes nahmen Professorenhäuser ein, unter deren Pfeilern ein freier Durchgang nach dem Papendiek lag. Nachher wurden die Räume zur Entlastung der Bibliothek für die naturhistorischen Sammlungen und das physikalische Kabinett bestimmt. Hierher, in das Arbeitszimmer Wilhelm Webers, führten die von der Sternwarte ausgehenden Drähte des ersten elektrischen Telegraphen, der zum erstenmale um Ostern 1833 seine Dienste zwischen Gauß und Weber verrichtete.

Das Anwachsen der Bibliothek, die schon dreißig Jahre nach Stiftung der Universität 60 000 Bände umfasste, war das treibende Element in dem Centrum der Universität. Hatten Mutter und Tochter eine Zeitlang unter demselben Dache gehaust, so drängte die Tochter die Mutter immer weiter zurück. Der letzte Schritt geschah 1842, als das untere Geschoss der seit 1812 horizontal durchgetheilten Paulinerkirche, das bis dahin noch als auditorium maximum benutzt war, für die Aufstellung der theologischen Bücher in Anspruch genommen wurde. Von nun ab war die Bibliothek alleinige Herrin im Hause. Aber noch mehr. Sie blieb Siegerin auf dem Platze, den man einst als den Sitz der Universität bezeichnen konnte. Was bis dahin auf engem Raume vereinigt gelegen hatte, akademische Gebäude und Wohnhäuser der Professoren, verbreitete sich über alle Teile der Stadt. Durch ihre 1878 begonnenen Erweiterungsbauten bemächtigte sich die Bibliothek des ganzen alten Konzilienplatzes, und an den Anfang der Entwicklung, die Entstehungszeiten der Universität, erinnert nur noch der südlichste Teil des Bibliothekgebäudes, die Paulinerkirche, die die Bücherschätze der Geschichte aufbewahrt.

Außerhalb jenes ersten engen Bereichs der Universität lagen von Anfang an nur solche akademische Anstalten, die eines größern Raumes oder einer freieren Lage bedurften. Auf einem alten Festungsturm an der südlichen Stadtmauer befand sich die Sternwarte, mit Instrumenten ausgestattet, die aus England bezogen waren. So unvollkommen dieser Bau war, so sind doch hier die Mondtafeln des Tobias Mayer, eine der glänzendsten



astronomischen Arbeiten aller Zeiten, entstanden. Im Norden der Stadt wurde das Reithaus erbaut; es ist ganz charakteristisch, daß dies das erste eigens für die Zwecke der Universität errichtete und schon zwei Jahre vor der Inauguration fertiggestellte Gebäude war. Auf den Besuch der adligen Jugend hoffte man bei der Errichtung der Universität ganz besonders. Gegenüber dem Reithause liegt der Eingang zu der Strafse, der Karspüle, die zum botanischen Garten und der Wohnung Albrechts von Haller führt, jenes großen Gelehrten von universaler Stellung, der mit dem Philologen Gesner zusammen für die Geistesrichtung, die die ersten Jahrzehnte der Universität beherrschte, bezeichnend ist. Zugleich dafür, daß bei der Gründung Göttingens es nicht auf ein kurhannoversches Interesse abgesehen war, sondern auf eine Universität großen Stils, mochte sie auch in die kleine verkommene niedersächsische Stadt verlegt sein.

Im 15. Jahrhundert schrieb einmal ein Lütticher Weihbischof an zwei Göttinger Ratmänner: »*eyn recht stat maket nicht kalk noch steyn, sonder als ons leren die heydensche meyster: multorum civium unitas*«<sup>1</sup>. Man darf das ergänzen: eine Universität macht nicht die Kostbarkeit ihrer Gebäude und Institute, noch die Zahl ihrer Studenten, sondern der wissenschaftliche Geist, der die Glieder der Hochschule, Lehrer und Lernende, belebt und vereint.

Stadt und Universität sind einst als gesonderte Korporationen entstanden, jede auf ihre Privilegien gegründet. Die hannoversche Städteordnung von 1851, die Stüve, in den Fußstapfen des Freiherrn Karl vom Stein wandelnd, schuf, die neuen Justizorganisationen und Verwaltungseinrichtungen und nicht zuletzt die preussische Verfassung haben die Schranken beseitigt, die einst die Korporationen trennten. Das moderne Gemeinderecht kennt keine Exemtionen mehr. Die Mitglieder der Universität sind Bürger des städtischen Gemeinwesens geworden, und die Gemeinden, haben sie auch dem Staate mit Recht zurückgeben müssen, was des Staates ist, haben ihr ungeschmälertes Selbstverwaltungsrecht wiedererhalten; erst in diesem Jahre ist die

---

<sup>1</sup> Schmidt S. 35.

Polizei in die Hand der Stadt zurückgekehrt. Mögen die beiden in der »Universitätsstadt« vereinigten Gemeinschaften, da sie jetzt auf dem Grunde des gemeinen Rechts zusammenstehen, eine jede an ihrem Platze ihre Aufgabe erfüllen zur Ehre und zum Gedeihen des großen Gemeinwesens, dem sie beide zu dienen berufen sind!

---



III.

GRUNDLAGE  
UND BESTANDTHEILE DES ÄLTESTEN  
HAMBURGISCHEN SCHIFFRECHTS.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES NORDDEUTSCHEN  
SEEHANDELS UND SEERECHTS

VON

THEODOR KIESELBACH.

---

GRUNLAGE  
UND BESTANDTHEILE DES ALTESTEN  
HAWBURGISCHEM SCHIFFRECHTS

IN FOLGE DER GEMEINSAMEN ANSICHTEN  
VON THEODOR KIESSELHAGEN

THEODOR KIESSELHAGEN



I.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN.

Unser ältestes hamburgisches Schifffrecht<sup>1</sup> wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich im Jahre 1292, von dem gesamten Rate in Gemeinschaft mit dem Kreise der daran beteiligten Bürger gesetzlich festgestellt. Für die Geschichte des norddeutschen Seerechts ist dasselbe offenbar von großer Bedeutung. In ihm, das einer Zeit angehört, wo auf die Rechtsätze des Seeverkehrs an der nördlichen Seite Europas das römische Recht noch so gut wie keinen Einfluss übte, haben wir eine Beurkundung von Rechtsnormen vor uns, welche aus dem Betriebe der Seeschifffahrt und des Seehandels jener Zeit eigenartig hervorgegangen waren. Von jenen alten Rechtssätzen aber hat ein Teil, der in das Stadtrecht von 1497 und sodann in das Statut von 1603 übergang, im hamburgischen Seerechte Jahrhunderte hindurch in Kraft gestanden bis zu der Neugestaltung des Rechts durch das deutsche Handelsgesetzbuch.

Zu den in den drei hamburgischen Gesetzen wesentlich übereinstimmenden Normen gehören namentlich diejenigen

	1292:	1497 P:	1603 II:
über die Rhederei . . . . .	{ 25	1	13,1
	{ 24	2	13,2
über die Flagge . . . . .	26	4	14,1
über die Aufhebung des Dienstvertrages außer Landes . . .	12	16	14,13
betreffs Überladung eines Schiffes	23	25	14,24

<sup>1</sup> S. Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs (1845) S. 75—84 und Anhang. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1872, S. 179—180.

	1292:	1497 P:	1603 II!
über Fautfracht . . . . .	15	30	vgl. 15,5 letzten Satz;
über den Seewurf. . . . .	{22 27}	vgl. 33 38}	16,2
über das Bergen beim Schiffbruch	28	42	17,1
über das Bergen seetriftigen Guts	20	46	17,5
über Ansegeln und Kollisionen .	21	47	17,6.

Als die älteste gesetzliche Quelle des stadhamburgischen Seerechts hat das Schifffrecht von 1292 notwendig einen großen rechtsgeschichtlichen Wert. Hinzukommt, daß das im Jahre 1299 in Lübeck von dem ganzen Rate kraft seiner Machtvollkommenheit festgestellte dortige Schifffrecht<sup>1</sup> bezüglich der seerechtlichen Bestimmungen ein dem hamburgischen, wie eine Vergleichung lehrt, nahe verwandtes Recht darstellt. Dieses lübische Schifffrecht von 1299 läuft unverkennbar dem hamburgischen parallel und bezieht sich auf einen Seehandelsverkehr, der ebenso geartet war, wie derjenige, aus welchem das hamburgische Schifffrecht hervorging. Beide Städte, die Ostsee- und die Nord- (resp. West-) seestadt, besaßen in den am Ende des 13. Jahrhunderts in ihnen gesetzlich festgestellten Aufzeichnungen, im weiteren Sinne genommen, ein gleiches Seerecht.

Am Anfange oder jedenfalls im ersten Teile des 14. Jahrhunderts finden wir das hamburgische Schifffrecht von 1292 auch von Bremen in die Gesetze dieser Stadt aufgenommen<sup>2</sup>, von wo dasselbe mit einigen Auslassungen im Jahre 1345, zusammen mit dem bremischen Stadtrechte, nach Oldenburg an der Hunte übertragen ist<sup>3</sup>.

Vor ca. sechshundert Jahren also, — weit früher, als aus den Beschlüssen der zur Hanse vereinigten Städte allmählich die Satzungen des sogenannten hanseatischen Seerechts hervorgingen, — wurde bereits ein sehr bedeutender Teil des norddeutschen Schiffsverkehrs über See von den nämlichen oder doch von wesentlich gleichen Rechtssätzen beherrscht. Diese aber finden sich in

<sup>1</sup> Abgedruckt im Lüb. U.B. II<sup>1</sup> (1858), Nr. 105.

<sup>2</sup> G. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher Bremens (1771) S. 291 ff. und Vorbericht S. XXIV f.

<sup>3</sup> A. a. O. S. 828 f.



ihrer zweifellos älteren Gestalt in dem hamburgischen Schiffrechte von 1292 erhalten.

Aber nicht nur und nicht vorwiegend in rechtsgeschichtlicher Hinsicht zieht dieses älteste hamburgische Seegesetz die Aufmerksamkeit auf sich. In noch höherem Maße und in erster Linie ist dies der Fall bezüglich der Geschichte der Schifffahrt und des Seehandels, aus welchen jene Rechtsnormen sich entwickelten, und deren thatsächliche Verhältnisse sie in ihrer nach heutigen Begriffen ungelenten, aber anschaulichen, vielfach konkreten Formulierung in mehr oder minder deutlichen Spuren erhalten haben. Das bei mittelalterlichen Gesetzen häufig anwendbare Bild trifft bei unserem alten Schiffrechte in einem besonderem Maße zu, daß es seine Eierschalen noch fast ganz an sich trägt.

Auf die sachliche Seite nun, auf den Ursprung und die Grundlage des Schiffrechts von 1292, werde ich versuchen in dem Nachstehenden des näheren einzugehen. Die Feststellung des verhältnismäßig engen und bescheidenen geschichtlichen Kernes jenes Gesetzes wird uns erst, glaube ich, die Würdigung seiner einzelnen Bestimmungen ermöglichen. Eine solche Würdigung im einzelnen ist hier nicht der Zweck. Die Einzelbestimmungen sollen nur darauf geprüft werden, ob und wie sich aus ihnen der Charakter und Ursprung der Aufzeichnung als eines Ganzen ergibt.

Eine solche Materialkritik unseres Schiffrechts aber kann ich trotz der in so mancher Hinsicht vorzüglichen Aufschlüsse, welche wir den Forschungen und Mitteilungen Lappenbergs über dasselbe<sup>1</sup> verdanken, nicht für überflüssig, ja muß sie sogar in gewissem Sinne gerade wegen derselben für um so mehr geboten erachten. Denn wenn schon durch seine Untersuchungen der Handschriften und durch seine Textesausgabe die interessante alte Urkunde erst ans Licht gestellt, wenn von ihm nachdrücklichst auf den geschichtlichen Wert derselben hingewiesen ist, — (»Unter den hamburgischen Rechtsaltertümern dürfte kaum eines sein, welches so viele Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß, als das alte Schiffrecht«, . . . so beginnt er die Einleitung

---

<sup>1</sup> S. a. a. O. die Noten und die Einleitung, insbesondere § 15.

zu demselben,) — und wenschon er über die einzelnen Bestimmungen desselben und deren Verhältnis zu anderen Rechtsaufzeichnungen, namentlich zu dem lübischen Schiffrichte von 1299, eine reiche Fülle von Belehrung giebt, hat Lappenberg für die Aufsuchung des Ursprungs und der eigentlichen Grundlage doch vorwiegend nur die Wege angedeutet. Er selbst hat in dieser Beziehung erhebliche Fragen offen gelassen. So z. B. äußert er (S. LXXXIX—CXL der Einleitung), dafs »schon bei den ersten Artikeln sich die Bemerkung aufdränge, dafs wenigstens ein Teil des Schiffrichts zunächst durch automische Satzungen der Hamburger Hansen zu Utrecht, sowie einer ähnlichen zu Ostkerken in Flandern entstanden und demnächst vom hamburgischen Rate bestätigt sei«, auf eine Untersuchung aber, ob sich feststellen lasse, wie weit dieser Teil reiche, ist er nicht eingegangen. So bemerkt er betreffs gewisser in der Urkunde bezeichneter Frachtgüter (S. CXLII der Einleitung), »dafs sie mehr auf Utrecht oder ein ähnliches altes Emporium für den Handel der südlichen und nördlichen Produkte, als auf Hamburg hinweisen«, eine Aufsuchung des ähnlichen alten Emporioms jedoch sehen wir ihn nicht vornehmen.

Indem man aber die von ihm angedeuteten, von ihm selbst jedoch nicht begangenen Wege verfolgt, gelangt man nach meiner Ansicht zu einer Auffassung des Schiffrichts als Ganzen, welche von der seinigen notwendig abweicht. Die verschiedenartigen Elemente, aus welchen er das Schiffricht zusammengesetzt erachtet, ermangeln nach ihm einer inneren Zusammengehörigkeit. »Dem eigentlichen Schiffricht« in der Aufzeichnung, so urteilt er (S. CXLVIII der Einleitung), seien »Gilde- oder Hansestatuten von Utrecht und Ostkerken mit handelspolizeilichen Tarifen und Beschlüssen« willkürlich vorangestellt und eingeschaltet.

Demgegenüber mufs ich die gegenteilige Überzeugung, welche sich mir bei eingehender Prüfung des Inhalts der Aufzeichnung immer entschiedener aufgedrängt hat, darzulegen suchen. Gerade in der Zusammengehörigkeit und der inneren Gemeinschaft der nach Lappenberg heterogenen Bestandteile liegt, wie ich annehme, die Hauptbedeutung unseres Schiffrichts für die Geschichte unseres Seehandels und unseres Seerechts begründet.

---



## II.

## DIE ORDNUNG IM SCHIFFRECHT.

Nachdem die ersten Worte des Schiffrechts (1 a) die Entstehung und die rechtliche Grundlage desselben, als eines vaterstädtischen Gesetzes und zwar als einer zwischen dem Rat und den betreffenden Bürgern vereinbarten »Küre« oder »Wilküre«, ausgesprochen und beurkundet haben, giebt sofort die erste Bestimmung (1 b): *So wele use borgher kûmt in Flanderen etc.* sich als eine Satzung der Hanse der hamburgischen Bürger in Flandern unzweideutig zu erkennen. Was sie feststellt, soll und kann nirgendwo anders als dort geleistet werden, und ihr Ursprung kann nirgendwo sonst vernünftigerweise gesucht werden, als in jener Brüderschaft oder Genossenschaft selbst, an welche der in englischer Währung bestimmte Geldbetrag zu zahlen ist, bezw. als in Flandern, wo die zwei vlämischen Pfennige an Unsere Frau St. Marie entrichtet werden müssen.

An die Thatsache aber, dafs wir in unserem Gesetze es sogleich bei der ersten Bestimmung mit einem Rechtsstoffe zu thun haben, dessen Entstehungs- und Geltungsgebiet Flandern, und dessen Entstehungskreis die Hansebrüderschaft der hamburgischen Bürger daselbst war, knüpft sich unwillkürlich und notwendig die Frage, ob und inwieweit auch der übrige Inhalt als von gleichem Ursprunge sich ergebe. Die Beantwortung dieser Frage dürfte von einer für das Verständnis und die Auslegung unseres Schiffrechts grundlegenden Bedeutung sein, indem je nach der Bejahung oder Verneinung wir in der Urkunde Rechtssätze vor uns haben, welche aus dem korporativen Kreise der Bürger im Auslande in das Recht der Vaterstadt, und von Flandern nach Hamburg, übergangen, oder aber dem Ursprunge nach stadthamburgisches Seerecht, das hier nur mit einigen Sätzen jenes genossenschaftlichen Rechts aus dem Auslande aus uns nicht mehr erkennbaren Gründen vereinigt wurde.

Bei dem Eingehen auf diese Frage ist jedoch, um einem Missverständnisse vorzubeugen, noch eine Bemerkung vorzuschicken. Auf jener Hanse in Flandern lebten die Hamburger Bürger bezüglich der inneren Angelegenheiten ihrer Brüderschaft nach eigenem Rechte und übten ihre eigne Gerichtsbarkeit. Das be-

kundet unser Schifffrecht selbst auf das klarste in Art. 3—5. In Flandern war ihnen eine Autonomie in verhältnismäßig großem Umfange freigelassen. Nur die eigentliche Kriminaljustiz über die Ausländer blieb stets bei den flandrischen Gerichten<sup>1</sup>. Die Bürger nahmen ihr heimatliches Recht mit sich ins Ausland, und das dort in ihren Angelegenheiten durch Gewohnheit und Autonomie erwachsende und namentlich in den Urteilen ihrer dortigen Gerichtsbarkeit zur Anerkennung gelangende Recht stand indirekt notwendig auf vaterstädtischem Boden, indem ihr Rechtsbewußtsein in diesem wurzelte. Rechtsauffassungen und Einrichtungen, welche ihnen dort im Auslande bekannt wurden, mochten, zumal wenn sie einer viel höheren Stufe der Entwicklung angehörten als das Recht ihrer Heimat, immerhin einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des Rechts in ihrem Kreise üben<sup>2</sup>. Dennoch kann es sich bei der Beantwortung der hier zu prüfenden Frage nicht darum handeln, ob der Inhalt unseres Schifffrechts ursprünglich ausländisches, d. h. flandrisches, oder deutsches, d. h. hamburgisches Recht sei, sondern allein darum, ob ihn ein von den hamburgischen Bürgern in deren Rechtsprechung auf der Hanse im Auslande anerkanntes, die dortigen thatsächlichen Verhältnisse ihres Verkehrs regelndes und aus diesen hervorgegangenes Recht bilde, oder ein den Verhältnissen der Vaterstadt selbst angehörendes. Bei der fraglichen Prüfung, ob hansisches oder ob stadthamburgisches Recht, ist es aber auch nicht die Kompetenz der Hanse im Auslande und der Vaterstadt, d. h. nicht eine Untersuchung, in welchem Umfange die in der Fremde zu einer Bruderschaft verbundenen Bürger — der Heimatstadt gegenüber — ihre dortigen Angelegenheiten zu regeln und ihre Rechtsnormen festzustellen befugt waren, was den hier ins Auge zu fassenden Gegenstand bildet. An einen politischen Gegensatz zwischen den alle Jahre zeitweilig im Auslande durch ihren Erwerb zu

---

<sup>1</sup> S. Gilliodts van Severen, *Coutume de la ville de Bruges* t. II, S. 266 Anm.

<sup>2</sup> »Die norddeutsche Kaufmannswelt berührte sich in Flandern mit einer ihr weit überlegenen Kultur«, bemerkt treffend W. Stein, *Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern* (1890) S. 7.



einer organisierten Gemeinschaft vereinigten Bürger und eben diesen Bürgern zu Hause, in dem größeren Kreise der Stadtgemeinde, zu denken, liegt von vornherein ebenso fern, wie die Regelung und Normierung der rechtlichen Angelegenheiten in der Ferne durch jene Gemeinschaft selbst der Natur der Sache entsprach. Entscheidend vielmehr bei der aufgeworfenen Frage ist meines Erachtens der bezeichnete Punkt, ob und inwieweit es die thatsächlichen Verhältnisse des Handels- und Schiffsverkehrs in jenem Auslande sind, auf welche die im Schiffrichte enthaltenen Normen und Entscheidungen sich beziehen, und aus welchen sie also in sachlicher Hinsicht hervorgingen, oder ob und inwieweit es die Verhältnisse des Handels- und Schiffsverkehrs in Hamburg selbst waren.

In dieser Hinsicht nun haben wir es nach meiner Ansicht nicht nur in den ersten Artikeln unserer Urkunde (— bei deren Prüfung die angefügten »späteren Zusätze« außer Betracht bleiben müssen —), sondern in dem bei weitem größten Teile des Inhalts mit Normen zu thun, welche dem Schiffs- und Handelsverkehre der Hamburger auf der Hanse in Flandern angehörten. Das Gewohnheitsrecht und autonomische Recht unserer Flandernfahrer, wie solches sich aus dem altherkömmlichen Schiffahrtsbetriebe, dessen kommerzielles Centrum Flandern bildete, entwickelt hatte und dort notwendig in den Urteilen der Morgensprache Ausdruck gefunden haben mußte, bildet den Hauptstoff des Gesetzes. Darin spiegelt sich ein anziehendes Stück des damals in dem Lande zwischen Schelde und Nordsee seinen Mittelpunkt habenden, nach den Kreuzzügen mächtig entwickelten, nordeuropäischen Handelsverkehrs wieder, an welchem die norddeutsche Schifffahrt und vor allem die der Hamburger einen hervorragenden Anteil hatte.

In dem Gesetze der Vaterstadt (unserer Wilkür) findet sich jenes alte hansische Recht der Bürger bestätigt, und zwar, wenn vielleicht auch mit einzelnen Abänderungen, durchweg in der ursprünglichen hansischen Formulierung.

Mit dem ebenbezeichneten Grundstoff verbindet das Schiffricht von 1292 noch zweierlei andere, dem Umfange nach viel geringere Bestandteile. Der eine besteht in einigen Sätzen, welche dem Gewohnheitsrechte der Hamburger Hanse in Utrecht

angehörten, in jenem damals bei dem starken Schiffsverkehre durch die Zuidersee und weiter in die Gewässer des Rheines, der Maas und der Schelde wichtigen Durchgangsplatze. Es sind das die Artikel 17—19 und die beiden kurzen Bemerkungen über die Hanse in Utrecht in Art. 1 c und in Art. 2. Auf einen inneren Zusammenhang beider hamburgischen Hansen läßt der Umstand schliessen, dafs ein Teil des Schiffsverkehrs über Utrecht nach Flandern ging. Auch die Bestimmung, dafs ebenfalls in Utrecht »zwei Pfennige Unserer Frauen« zu zahlen waren, und die Art, wie sie sich der entsprechenden Vorschrift bezüglich der Abgabe in Flandern (Art. 1 b) anschliesst, deutet auf solchen Zusammenhang. Auf diesen Punkt kann hier jedoch nur im Vorübergehen hingewiesen werden. Die Frage nach dem Ursprunge jener Sätze auf der Hanse in Utrecht berührt er nicht. Dafs aber nur die bezeichneten Sätze des Schiffrechts nach Utrecht gehörten und nicht noch andere, ergibt sich nicht blofs, wie ich glaube, aus einer näheren Prüfung des Inhalts beider Teile, sondern auch mit Bestimmtheit aus einer Vergleichung des hamburgischen Gesetzes mit dem lübischen Schiffrechte von 1299. Denn auch die lübische Rechtsaufzeichnung besteht im grofsen und ganzen aus den Rechtsätzen der Hanse der Lübecker in Flandern. Gerade durch den Ursprung beider Seegesetze aus demselben Seeverkehr und aus demselben lokalen Centrum ging die grofse Übereinstimmung hervor, auf welche im einzelnen noch wiederholt zurückzukommen sein wird, auf welche hier nur nachdrücklich verwiesen wird. Die Rechtsnormen gehen durchweg parallel. Von einer Hanse der Lübecker in Utrecht weifs aber das lübische Schiffrecht nichts. Eine solche hat offenbar nicht existiert. Die auf die hamburgische Hanse in Utrecht bezüglichen Normen des hamburgischen Gesetzes fehlen demnach in dem lübischen. Diese im lübischen fehlenden sind aber die obenbezeichneten und unter den dabei in Betracht kommenden nur diese.

Als ein zweiter Bestandteil, gering an Umfang, aber wichtig durch die sich darin aussprechende Erstarkung Hamburgs in seiner Stellung nach aufsen, finden sich in das alte flandrisch-hansische Gewohnheits- oder autonomische Recht die Bestimmungen



Artikel 4, 5 und 26 eingefügt, wonach einerseits den Bürgern bei Androhung schwerer Geldbusse und Rechtsnachteile untersagt wurde, in Streitigkeiten unter einander sich an die flandrischen Gerichtsbehörden zu wenden, — den »baliu« und den Sculteten, — und eingeschränkt wurde, nur in ihrer Morgensprache Recht zu suchen, wobei die Berufung an den Rat der Vaterstadt, »das auf das Haus (das Rathaus) ziehen«, vorbehalten und bezüglich des zu erlegenden Succumbenzbetrages normiert ward; und wonach andererseits den Bürgern, den Schiffsherren, befohlen, und den Gästen verboten wurde bei gleich scharfer Busse, das Erkennungszeichen der Stadt zu führen — *enen roden vluher* —, die rote Flagge, unter welcher bis zur jetzigen Neugestaltung des deutschen Reiches die hamburgischen Schiffe fast sechs Jahrhunderte hindurch die Meere durchfahren haben.

Alle drei Elemente nun, welche ich wohl ohne Besorgnis von Mißverständnis als das flandrische, das utrechtische und das stadthamburgische bezeichnen darf, sind im Schiffrichte in einer Weise verbunden, welche eine, wenn zwar nicht ins einzelne streng durchgeführte, vielleicht auch durch nachträgliche Einschiebsel beeinträchtigte, aber doch im ganzen wohl geordnete Gliederung erkennen läßt.

Bevor ich diese Gliederung hervorhebe, muß ich hinweisen auf einige Verhältnisse des damaligen Seeverkehrs, welche den Bestimmungen des Schiffrichts zu Grunde lagen und durch diese selbst mehr oder weniger deutlich uns vor Augen treten.

Der Schiffer wird bezeichnet als der Schiffsherr (Art. 7 bis 14, 16, 17, 22, 23). Als alleiniger Eigentümer oder doch Miteigentümer führt er das Schiff. Wo »Compane« dasselbe zusammen haben, fahren sie gewöhnlich auch zusammen auf demselben. Die »Compagnie« dürfte regelmäfsig aus einer kleinen Zahl von Personen, meist wohl nur zweien, bestehen. Dafür spricht der Ausdruck in Art. 24, 25, wo von zwei Teilen und von zwei Leuten die Rede ist, und die Art, in welcher die Auflösung und Auseinandersetzung mittelst »setzen« und »kesen« geregelt ist. Der Modus kann ursprünglich nur da in Anwendung kommen, wo der Setzende und der Kiesende befahrene Männer sind, und jeder von ihnen das Schiff zu führen vermag. Vor etwa einem Dutzend Jahre schilderte mir in Finkenwerder ein

alter Kapitän die übliche Weise der Auseinandersetzung zwischen den Miteigentümern eines der dortigen Fischerfahrzeuge im Wege von »kesen« und »setten«, so wie unser Schiffrecht sie angiebt.

Wenn der Schiffsherr (»sowelc man«, »sowan so ein man«) sein Schiff nicht selbst beladet (der im Art. 16 a und in Art. 18 beregte Fall, welcher bei den kleinen Schiffen der ältesten Zeit des Seehandels ohne Zweifel häufig war), sondern es vermietet und fremdes Gut darin über See bringt, gehen die Befrachter — »vruchtlude« — ausnahmslos noch mit ihrem Gute. Demgemäß fällt die Verantwortung und Sorge auf der Reise für dasselbe erst in einem sehr geringen Umfange dem Schiffer zu. Das Receptum des entwickelten römischen Seerechts kennt unser Schiffrecht nicht.

Neben der Fracht an den Schiffsherrn für den Gebrauch des Schiffes laufen für die Dienste bezüglich des Frachtgutes, welche die Schiffsleute den Befrachtern leisten, selbständige Verpflichtungen der letzteren an die ersteren her. So für das Ein- und Auswinden, für das Kühlen des Getreides unterwegs (Art. 16). So die Verbindlichkeit, dem Steuermann und jedem Schiffsmanne eine Verbesserung ihres Lohnes zu zahlen bei gewissen von ihnen, den Mietern des Schiffes, bestimmten Änderungen und Erweiterungen der Reiseroute (Art. 10). Beim Schiffbruch hat der Schiffsherr — nach vorgängiger Bergung der notwendig in erster Linie zu rettenden Werte — den Befrachtern lediglich das Schiffsboot zu leihen, damit sie darin die Bergung ihres Gutes vornehmen können (Art. 28). Zu einem Mittragen des Schadens, welchen der Schiffer in Seenot absichtlich dem Schiffe durch Kappen des Mastes oder der Taue zufügt, sind sie nur verbunden, falls sie zu dieser Maßregel ihre Zustimmung gaben (*dar ne werde wilkore ane dan*: Art. 22 b).

Der Verkehr der hamburgischen Schiffe im 13. Jahrhundert, dessen Spuren das Schiffrecht bewahrt, ist nach heutigen Begriffen auf einen engen Gebietsraum beschränkt. Es reicht dieser jedenfalls nicht über die Gewässer an der nördlichen Seite Europas hinaus. In das Mittelmeer und von daher gehen ersichtlich die Fahrten nicht. Bei den Abladungen von Feigen und Mandeln (Art. 16 uu, vv) ist jedenfalls nicht an Verschiffungen



von jenseits Cadix zu denken<sup>1</sup>. Unter den genannten Landstrichen und Städten findet sich im Schiffrichte kein südlicherer Abgangspunkt als Rochelle (Art. 9b, 1600). Im Nordosten bildet Gothland, also Wisby, den äußersten namhaft gemachten End- bzw. Anfangspunkt der Verfrachtungen (Art. 6a, 9a).

Aber innerhalb des geringen räumlichen Umfangs des fraglichen Seeverkehrs erscheint dieser inhalts unseres Gesetzes als von einer Stetigkeit, Gleichförmigkeit und Unveränderlichkeit der ihm zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, in die wir uns nur schwer zurückversetzen können. Denn, wenn nicht nur für das Ein- und Auswinden der Frachtgüter und für das Kühlen des Korns, was verständlich, die Gebühren durch Rechtssätze feststehen (Art. 16), sondern nicht minder, und also ein für allemal, der im festen Verhältnis zum Lohne der Mannschaft stehende sog. »Vorlohn« (vorlone: Art. 6, 17a, 19) und damit der Lohn, sowie der zu diesem hinzutretende Vorteil der sog. Führung (voringhe, Paccotille) der Schiffsleute, so weist das auf dauernd stationäre Verhältnisse hin, die uns fremd sin. Der Seehandel erscheint noch gebunden in den Bestimmungen eines festen und engen Gilde- oder Hanserechts.

In dem Gesetz nun scheint mir der Stoff geordnet zu sein wie folgt:

Zuerst die Beziehungen der hamburgischen Bürger zu ihrer Hanse — der Brüderschaft oder Gilde — in Flandern: die Abgaben, der Sitz der Hanse und der Fall einer etwaigen Verlegung, die Versammlungen und die Gerichtsbarkeit (Art. 1—4).

---

<sup>1</sup> Es sei hier verwiesen auf das alte Seebuch, welches die Commerzbibliothek zu Hamburg besitzt. Dasselbe, herausgegeben von K. Koppmann (1876) und von ihm in Verbindung mit A. Breusing und Chr. Walther mit einem vortrefflichen Kommentar versehen, beginnt in seinem ersten und ältesten Teile mit den Segelanweisungen bzw. den Angaben der Ebbe- und Flut-Zeiten und -Strömungen von Cadix (Calismains) ausgehend nordwärts. Darüber hinaus vom Süden her enthält es keine. Die Abfassungszeit der ursprünglichen Redaktion glaubt Koppmann »mit gutem Gewissen«, also wohl mindestens, ein Jahrhundert vor die der uns erhaltenen, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Exemplare setzen zu dürfen. Einleitung S. XII. Vgl. auch Fragment des Seebuchs im Jahrb. d. V. f. nd. Sprachforschung Jahrg. 1876, S. 80—82.

Eingeschaltet sind bei den Abgaben und bei dem Sitz die entsprechenden Bestimmungen von Utrecht (Art. 1 c, 2). Es sind angeschlossen die bei Angehörung der ausländischen Behörden an die Stadt Hamburg verwirkte Buße und die Berufung an den hamburgischen Rat, als das Obergericht (Art. 4 a, 5).

Sodann das Verhältnis der Schiffsherren, des weitaus wichtigsten Teiles der hamburgischen Bürger auf der Hanse in Flandern, zu ihrem Schiffsgesinde (Art. 6—12): Lohn, Verhalten, die sog. Führung, Lohnverbesserung, Lösung des Dienstes.

Es folgt das Verhältnis der Befrachter zu den Schiffsherren und den Schiffsteuten (Art. 13—16): Dauer der Sommermiete, Fracht, Fautfracht, Gebühren für Ein- und Auswinden.

Hiermit schließt der sich auf die Vertragsverhältnisse beim Schiffahrtsbetriebe bezügliche Teil des flandrisch-hansischen Rechts. Mit dem Art. 20 beginnen dann Bestimmungen, welche Fälle von Haverei betreffen.

Angeschlossen jener ersten Abteilung und vor den Normen über Seeunfälle finden sich eingefügt:

Die Beziehungen der Schiffsherren zu ihrem Schiffsgesinde, wie solche auf der hamburgischen Hanse in Utrecht geregelt sind (Art. 17 und 18), mit dem anscheinend späteren Einschleßel Art. 19.

Hierauf die weiteren flandrisch-hansischen Sätze von Havereifällen (Art. 20—23, 27, 28): Bergen über Bord gegangenen Frachtguts, Ansegelung und Kollisionen, Seewurf, Schaden bei Überladung des Schiffes, Reihenfolge der Benutzung des Schiffbootes beim Schiffbruch.

Außer der Ordnung und an unverständlicher Stelle allerdings stehen die beiden von der Compagnie und dem Mit Eigentum an Schiffen, sowie von deren Aufhebung handelnden Artikel 24, 25. Unter der Aufschrift *van den reeders* finden wir dieselben völlig umgestellt im Schiffrecht des Stadtrechts von 1497 wieder<sup>1</sup>, wogegen letzteres, insoweit als es den Inhalt des alten Schiffrechts in sich aufgenommen, im übrigen die Ordnung des Stoffes ziemlich getreu beibehalten hat.

---

<sup>1</sup> Artikel 1 und 2 daselbst.



Jenen zwei Artikeln von der Rhederei ist in Artikel 26 der wichtige von der hamburgischen Flagge hinzugefügt.

---

III.

DER ORT DER HANSE.

Nach der Darlegung, daß der Stoff des Gesetzes eine Ordnung und Zusammengehörigkeit darthut, wende ich mich zu dem Orte der hamburgischen Hanse in Flandern, Ostkerken (Art. 2).

Der Ort, jedenfalls der Name, ist noch vorhanden, nordwärts von Damme, nur 2—3 Kilometer von diesem entfernt<sup>1</sup>.

Die nach Bremen gelangte Handschrift des hamburgischen Schiffrchts enthält an Stelle von Ostkerken den Namen Hoke<sup>2</sup>. Letzteres liegt etwa 3 Kilometer nördlich von Ostkerken<sup>3</sup>.

Als der Sitz der Hanse der Lübecker ist im lübischen Schiffrchte von 1299 ebenfalls Hoke (*to deme Hoke*) — Houck genannt<sup>4</sup>.

Wie nun verhielten sich die Hansen der Ostsee- und der Nordseestadt zu einander?

Die beiden Rechtsaufzeichnungen zeigen, daß eine Verschmelzung der zwei Hansen nicht stattfand. Von der auf beiden gleich hohen Abgabe an die Brüderschaft verthaten die Hamburger auf ihren Gelagen zwei Drittel und legten ein Drittel in den Block (*bloc*), während die Lübecker zwei Drittel in die Büchse (*de bussen*) legten und ein Drittel *blideliken* verthaten. Die Abgabe der 2 vlämischen Pfennige an Unsere Frau St. Marie<sup>5</sup> kennt das lübische Schiffrcht nicht. Die hamburgischen und die lübischen Schiffsherren hatten das Zeichen je ihrer Stadt zu führen: *enen roden vlugher* bzw. *enen lubeschen vloghel*<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> S. Reymanns Spezialkarte 327: Brügge.

<sup>2</sup> S. Oelrichs a. a. O. S. 291 3. Abs.

<sup>3</sup> S. Reymann a. a. O.

<sup>4</sup> Lüb. Art. 2, 4.

<sup>5</sup> Hamb. Art. 1 b.

<sup>6</sup> Hamb. Art. 26. Lüb. Art. 27.

Die Vorschrift, welche »den Gästen« der Hamburger das Führen des hamburgischen *vlughers* verbietet, findet analog im lübischen Rechte sich nicht u. s. w.

Dafür aber sprechen mehrere Gründe, dafs beide Hansen an demselben Orte ihren Sitz hatten, wenigstens am Ende des 13. Jahrhunderts, und dafs dieser Platz im Jahre 1299 Houck war.

Den Schiffsherren aus Lübeck und deren Schiffsleuten schärfte ihr Recht ein, Sonntags ihre Bank, die *der heren van Lubeke*, zu besuchen, und der lübische Kaufmann wurde darin gebeten und nachdrücklich bedeutet, — also wohl auch für den Fall, dafs er auf einem nicht lübischen Schiffe sein Frachtgut nach Flandern gebracht hatte, — die Bank der Lübecker zu besuchen »zu seiner Stadt Ehre«. Diese Bestimmungen lassen vermuten, dafs die Hansen — und an welche andere als an die hamburgische dürfte hier als Nachbarin der lübischen zu denken sein? — nahe bei einander lagen. Darauf, dafs die Hamburger einige Zeit nach Abfassung unserer Wilkür von Ostkerken nach Hoke verzogen sind, weist die bremische Handschrift.

Als ein Lösch- und Lager- resp. Ladeplatz am Zwin tritt uns Ostkerken in einer Urkunde von 1247 deutlich vor Augen<sup>1</sup>. Der Ritter Wilhelm von Ostkerken räumte den Bürgern von Damme einen Weg neben dem Deiche über sein Land ein für alle Arten von Frachtfuhrwerk, so breit, dafs zwei beladene, einander begegnende Wagen bequem an einander vorbei fahren können. Die Wegstrecken werden genau bezeichnet. Güter und Gerätschaften aller Art sollen darauf gefahren werden dürfen<sup>2</sup>. Dagegen findet sich meines Wissens in keiner Urkunde aus einer späteren Zeit, als der der Feststellung unseres Schiffrechts, Ostkerken wieder genannt. Die nachdrückliche Vorschrift, dafs »nirgendwo anders, als in Ostkerken« die Hanse gehalten werden solle mit der Klausel: »es wäre denn, dafs der Oldermann sie nach Beratung mit den Hansebrüdern anderswohin

---

<sup>1</sup> S. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte u. s. w. II<sup>2</sup> (1837), U.B. der Stadt Dam Nr. CXIV.

<sup>2</sup> »met allen goede« »mit alre hande goede ende instrumente te vaerne«.



verlege«, scheint selbst darauf zu deuten, dafs bereits zur Zeit ihrer Feststellung Gründe und Interessen für und gegen ein Festhalten dieses Platzes vorlagen und gegen einander stritten. Darauf, worin die letzteren zu suchen sein dürften, mufs ich hier eingehen.

Ostkerken und Hoke lagen damals am Zwin, der weiten Bai, welche das Hafenrevier von Brügge bildete. Die für den Zustand Flanderns etwa um das Jahr 1300 von Gheldolf oder doch auf dessen Veranlassung entworfene Karte<sup>1</sup> zeigt beide Orte am linken Ufer der stromartig sich ausdehnenden Bucht. Zwischen ihnen lag Monikereede (Monckereede, Munnikereede), Ostkerken, wie schon bemerkt, ganz nahe bei Damme, Hoke etwas weiter abwärts, dem Meere näher.

Es ist bekannt, wie diese einst so berühmte Seebucht — welche bezüglich ihres Entstehens, ihrer Verzweigung und ihrer Veränderungen<sup>2</sup>, bezüglich der zahlreichen Benennungen, unter welchen sie in den Urkunden begegnet: Zwin, Zwijn, Swyn, Swin, Swen, Cenum, Sincfal, Cincval, Cincfala u. s. w., bezüglich der politischen Vorgänge, welche sich in ihr abspielten, vor allem aber in Hinsicht auf den Seehandel im Mittelalter in hohem Grade die Aufmerksamkeit auf sich ziehen mufs — so gut wie bis auf die letzte Spur verschwunden ist. Wo einst im breiten Gewässer tief landeinwärts die Seeschiffe fuhren in ungezählter Menge, hat Sand und Schlick, unter Nachhülfe von Menschenhand durch Eindeichung zahlreicher Polder, festen Boden geschaffen. Fortgesetzte Anstrengungen zwar sind von Brügge gemacht, die Zugänge zur See durch das Zwin sich zu erhalten, resp. wiederzugewinnen. Kanäle sind gegraben, ein großer Landstrich wurde preisgegeben, indem man den Seedeich einschnitt, um das Meer wieder einströmen zu lassen, allein der Prozefs des An- und Aufschwemmens von Land war unaufhalt-

---

<sup>1</sup> Dieselbe findet sich dem 1. Bande von Warnkönigs angeführtem Werke angefügt; und ebenso der Ausgabe und Überarbeitung desselben in französischer Sprache von Gheldolf tome I (1835).

<sup>2</sup> S. darüber Alphonse Belpaire, *De la plaine maritime depuis Boulogne jusqu'au Danemark* (1855) § 43 und die dort wieder abgedruckte Abhandlung des Vaters Antoine Belpaire, *Sur les changemens, que la côte d'Anvers à Boulogne a subis etc.* (1825).

sam und unüberwindlich<sup>1</sup>. Brügge wurde immer mehr von der See abgedrängt, wobei die Zunahme der Gröfse und des Tiefganges der Schiffe mitgewirkt haben wird. Seinem maritimen Niedergange entsprach das Emporblühen Antwerpens auf nicht flandrischem Boden, aufwärts an der Schelde.

In der 1589 zu Amsterdam gedruckten Übersetzung »des Spiegels der See« von dem »weitberühmten Piloten und Schiffsteuermann Lucas Johannes Wagener von Enckhuisen« (S. 738) lesen wir bereits: »Brug ist die schönste Statt des gantzen Niederlandes an Gebäw und Herrlichkeit, weit berühmt durch die grofse Hanthirung so vor Zeiten daselbst ist getrieben worden« u. s. w. . . . »aber, nachdem ihr Flufs<sup>2</sup> oder Riviere, das Swy (Zwin) geheifsen, mit Sandt verlaufen und zugeschuttet, hatt der Kaufhandel abgenommen und ist nach Antorf verzogen«.

Die Umgestaltung des Zwin, namentlich die Veränderung der Wasserläufe und ihrer Tiefe, sowie der Beschaffenheit der Ufer wird in Ermangelung zuverlässiger alter Karten sich nur in geringem Mafse aus urkundlichem Material feststellen lassen. Einige durch die allmähliche Umgestaltung herbeigeführte Änderungen des dortigen Verkehrs der Seeschiffe treten jedoch deutlich hervor.

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bis ins 14. bildete die Stadt Damme (le dam), eine Meile nordwärts von Brügge gelegen und mit ihm dnrch die Reye, einen mittelst Schleusen kanalisierten Flufs, verbunden<sup>3</sup>, den verkehrsreichen eigentlichen Seehafen jenes Weltmarkts. Zu diesem Hafen am

---

<sup>1</sup> Gegenwärtig wird ein Kanal hergestellt, der für Brügge einen Ausgang zur See über Heyst zu schaffen bestimmt ist, mit einem Binnenhafen in Brügge und einem Hafen zum Anlaufen der Schnelldampfer an der Küste bei Heyst; s. die Schrift: Compagnie des installations maritimes de Bruges Le Port d'escale et Le Port intérieur de Bruges. Bruxelles Impr. A. Lesigne (1898).

<sup>2</sup> Die Bezeichnung als Flufs findet auch in einer Urkunde v. 1297 (in fluvio Zvene): Höhlbaum, Hansisches U.B. 1, Nr. 1237.

<sup>3</sup> 1288 macht Damme gegen Brügge bei einem Streite über Deichlast geltend: Ke cil de Bruges faisaient, quand il leur plaisait, monter et avaler l'eawe de le dite Reye par leur espoie dou Dam par mener et remener leur marchandise a nef . . . : Warnkönig a. a. O. II<sup>2</sup>, Nr. CXXV; vgl. das. Nr. CV.



oberen Winkel des von Seedeichen<sup>1</sup> umschlossenen Zwin und zu seinen Nachbarplätzen<sup>2</sup> ging der große überseeische Schiffsverkehr in jener Zeit.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts trat das zweimal so weit von Brügge belegene Lammnisvliet, welches in seinem Namen Sluis (l'Écluse) auf eine neue Anlage an jenem Wasserbecken hinweist, als der eigentliche Seehafen Brügges an die Stelle von Damme<sup>3</sup>. Der Zugang und das Hinaufsegeln zu letzterem wurde durch die Anschwemmungen immer schwieriger.

Das gleiche Geschick hat später dann ebenfalls Sluis getroffen. Der ganze Norden Flanderns ist, was uns seine zahlreichen Polderländereien noch deutlich zeigen, seit den früheren Zeiten vollständig verändert.

Wenn man die Beschaffenheit und die Geschichte des Zwin erwägt, so liegt die Vermutung nahe, daß es die Wasserverhältnisse gewesen sind, welche die Verlegung der Hanse von dem oberhalb gelegenen Ostkerken nach dem weiter abwärts am Zwin belegenen Hoke bewirkten — zwischen 1292 und 1299.

Aber, wie dem auch sein mag, jedenfalls war es gegen Ende des 13. Jahrhunderts, zur Zeit der Abfassung des Schiffsrechts, noch die Stadt Damme<sup>4</sup> und der obere Teil des Zwin, bis wohin die Schiffe, deren Frachtgüter nach Brügge bestimmt waren, segelten. Daran ist nachdrücklich zu erinnern, weil, wenigstens bei früheren Schriftstellern, die Verschiedenheit der kommerziellen Verhältnisse im Zwin zu den verschiedenen Perioden oft ganz außer Augen gelassen erscheint. Der frühere Zustand war vergessen, man übertrug den späteren auf die ältere Zeit, und damit hing, wenn ich nicht irre, auch eine Verdunkelung der eigentlichen Bedeutung unsres Schiffsrechts und wohl nicht bloß dieses mittelalterlichen Seegesetzes zusammen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> »tra Cassante (Cad sand) e Brugia«: Dante inferno XV.

<sup>2</sup> pertinentiis ejusdem ville, wie es am Eingange der Dammer Zollrolle von 1252 heißt: s. Höhlbaum Nr. 432; vgl. Nr. 433.

<sup>3</sup> Über einen »hanzehoff« der hamburgischen Kaufleute in Sluys s. H.R. I, 6, Nr. 474 v. 1417, 556 A § 75, B § 51.

<sup>4</sup> Auf die Eventualität der Verlegung des Orts oder der Eindämmung des Wassers wurde schon 1228 Bedacht genommen: Höhlbaum I, S. 91 Anm. 1.

<sup>5</sup> So z. B. nannte Sartorius das Zwin »den Hafen von Sluis« (ohne Hansische Geschichtsblätter. XXVIII.

Ostkerken sowohl wie Hoke<sup>1</sup> waren Nebenplätze des Hafens von Damme, von welchen also ersteres anscheinend von den Hamburgern um 1299 bereits aufgegeben und mit letzterem vertauscht war, neben welchem Platze wir in den Urkunden der späteren Zeit verschiedentlich das unterhalb Ostkerkens belegene Monikereede<sup>2</sup> als einen Lösch- und Lagerplatz genannt finden, welcher Ort gänzlich verschwunden zu sein scheint<sup>3</sup>. Damme aber konnte nach Warnkönigs Bezeichnung (II, S. 16; vgl. I, S. 382) »als eine Ausdehnung der Stadt Brügge angesehen werden und stand auch zu ihr in einem untergeordneten Verhältniss«.

Die in der Geschichte des Seehandels vergessenen Namen Ostkerken und Hoke in den beiden Schiffrechten von 1292 und 1299 dürfen uns darüber nicht täuschen, daß wir es bei diesen Aufzeichnungen mit dem großen Schiffsverkehre Brügges zu thun haben, an welchem die Schiffe beider Städte, in erster Linie aber diejenigen Hamburgs, damals seit alter Zeit einen sehr bedeutenden Anteil nahmen. Von den verschiedenen Küsten und Plätzen führten sie jenem Weltmarkte die Landesprodukte und Waren zu, darunter selbstverständlich auch die aus der eignen Heimat und deren Umgegend, bezw. Hinterlande.

Zeitbestimmung), und ging von diesem Sachverhalte auch bei einer Urkunde von 1244 aus; s. in »Urk. Geschichte der deutschen Hansa« (1830) Bd. I, S. 213 Anm. 1; Bd. II, S. 49 Anm. 1. Ähnlich Hoffmann, Gesch. des Handels, der Erdkunde und Schifffahrt« (2. Aufl. 1847) S. 407; Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels Teil I (1852), S. 365; Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels 2. Abteilung (1862), S. 171. Elard Meyer in der Dissertation *de historia legum maritimarum mediæ aevi celeberrimarum* (1824) äußerte, Damme habe, weil nicht an der See, sondern im Binnenlande gelegen, ein eigenes Seerecht nicht haben können; *Portus Dammi erat urbs jam memorata Sluis*. Scherer a. a. O. Teil I, S. 360 Anm. spricht seltsamer Weise von einem aus dem neunten Jahrhundert stammenden Seegesetze der Stadt Damme.

<sup>1</sup> Über das aus der Stadtrechnung Brügges vom Jahre 1402—3 ersichtliche Haus der Österlinge zu Hoke (Houk) vgl. Koppmann, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 130.

<sup>2</sup> Z.B.H.R. I, 7, Nr. 801 § 5: *van aller houde (Holz), dat men ten Damme, to Monnekeredyde unde ten Huke upzettet*; vgl. Nr. 803 § 6.

<sup>3</sup> So wenigstens nach Henri Pirenne, *Geschichte Belgiens*, übersetzt von Fr. Arnheim (1899) Bd. I, S. 288.



Gerade für diejenigen Frachtgüter, welche die Schiffe brachten, wenn sie »von Haus« kamen, — von wo sie früh im Jahr bei wieder offenem Wasser in zahlreicher Flotte auszusegeln pflegten —, dürfte der hauptsächliche Lösch- und Niederlegungsplatz einer jener Vororte am Zwin, Ostkerken, bezw. Hoke, gewesen sein. Der Sitz der Hanse daselbst richtete sich also nach dem bei der ersten Ankunft der Schiffe in Flandern, d. h. im Zwin, regelmässigen Liegeplatze. Dieser Liege- und Löschplatz konnte aber unmöglich bei Anbringung aller Arten von Frachtgütern, welche auf hamburgischen Schiffen nach dem Zwin verschifft wurden, — für die lübeckischen Schiffe galt entsprechend dasselbe —, aufgesucht und gewählt werden. Die Thatsache, daß die betreffenden Schiffe auch an anderen Plätzen des Zwin lagen, ergibt der lübische Artikel 2, worin der allsonntägliche Besuch der vaterstädtischen Bank jedem Bürger vorgeschrieben wird, *de ein schiphere is unde to deme Hoke licht mit sineme schepe oder anderswar in deme Swene, de dar comen mach to deme Hoke.*

Die aus dem Jahre 1323 stammende Urkunde des Grafen Ludwig<sup>r</sup>, in welcher die Verhältnisse des neuen Hafenplatzes Sluis zu Brügge festgestellt wurden, enthält bezüglich der verschiedenen Frachtgüter und der Plätze im Zwin, wo sie bisher gelöscht und niedergelegt zu werden pflegten, Angaben, welche auch für die hier in Betracht kommende Zeit des 13. Jahrhunderts Aufschluß über den fraglichen Punkt geben dürften.

Darnach sollten alle Arten der in das Zwin gebrachten Güter vor ihrem Verkauf und Kauf nach Brügge, als ihrem rechten Stapelplatze, gebracht werden, jedoch mit gewissen bezeichneten Ausnahmen. Zu diesen gehörte einerseits eine Anzahl von Warenarten, welche man in Damme niederlegen könne, weil die Kaufleute sie dort lieber als in Brügge lagerten. Unter diesen finden sich an erster Stelle: Weine (von denen ein Teil wieder seewärts ging). Sodann aber wird eine Reihe anderer Frachtgüter angegeben, welche man innerhalb des Schöffentums von Damme, in Hoke und Monikeerde, ausschiffen könne. Zu diesen gehörten getrocknete

<sup>r</sup> Höhlbaum 2, Nr. 401.

Fische, Getreide, alle zum Schiffsbau gehörenden Hölzer und Schiffsgeräte, Teer — gerade solche Frachtgüter, welche uns in in dem Schiffrchte als mit hamburgischen Schiffen von Haus, d. h. von Hamburg, nach Flandern gehend, bezeichnet sind.

---

IV.

### DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ERSTEN TEILS.

Die Generalklausel am Schlusse der Gebührensätze für das Ein- und Auswinden: *unde al is id bi englischen ghelde gheseghet* (Art. 16 yy) weist auf einen gemeinsamen Ursprung der Liste. Die in dieser sich findenden Ansätze nach anderem Gelde, als englischem, erscheinen darnach als Zusätze gegenüber einer früheren Fassung, auf welche die Klausel passte.

Für die Anwendung und Maßgabe der Sätze des Art. 16 war es notwendig ein gemeinsames Erfordernis, daß diese durch objektives Recht, sei es zufolge von Gewohnheit oder gesetzgeberischem Willen, festgestellten Gebühren, wenn streitig oder nicht gezahlt, einer Rechtsprechung unterlagen, für welche dieses Recht verbindende Kraft hatte. Eine nach hamburgischen Rechte oder, um den weiteren Ausdruck zu gebrauchen, nach dem Rechte der Hamburger entscheidende Rechtsprechung steht inhalts unseres Schiffrchts nur für drei Orte in Frage: Hamburg selbst, Ostkerken (bezw. Hoke) und Utrecht.

Für das Ein- und Auswinden war von den Kaufleuten (vruchtuden, vrachters 1497) dem Schiffsgesinde zu zahlen. Ablade- und Bestimmungsorte kommen also in Frage. Eine Einheitlichkeit der ersteren ist ausgeschlossen, denn die bezeichneten Frachtgüter zeigen uns die hamburgischen Schiffe mit Waren aus sehr verschiedenen Gegenden und an sehr verschiedenen Plätzen beladen. Wir sehen u. a. Verschiffungen aus dem Norden, von England und Irland, von Hamburg, von Frankreich und aus dem Rheinlande. Ein den Plätzen des »Einwindens« gemeinsames Recht der Hamburger konnte es nicht geben. Der für diese Gebühren entscheidende Ort, wo



erforderlichen Falls die Rechtshilfe anzugehen war, mußte aber auch der Natur der Sache nach der Ort der Bestimmung sein. Hier trennten sich Ladung und Schiff voneinander.

Ein gemeinsamer Destinationsplatz der mannigfaltigen Abladungen wird zwar in Art. 16 nicht bezeichnet. Auf einen solchen weist aber nach dem Vorbemerkten der Tarif selbst. Für unser Seegesetz bedurfte es der Bezeichnung nicht, denn jener Platz verstand sich ohne weiteres von selbst. Die Kurse oder Linien jener Verschiffungen konvergieren alle nach einem Punkt, und der war das Zwin in Flandern. Dafür sprechen zusammentreffend negative und positive Gründe.

Utrecht konnte jenes Endziel nicht sein. Denn das lübische Schiffrrecht von 1299, welches eine Fahrt der Lübecker Schiffe nach Utrecht und eine lübische Hanse in Utrecht nicht kennt, enthält in seinen Artikeln 19—22 einen im großen und ganzen gleichen Tarif, in welchem nur gewisse, sich als spätere hamburgische Zusätze charakterisierende Einzelposten fehlen.

Hamburg war ebenfalls unmöglich das gemeinsame Endziel jener Verschiffungen. Denn ein großer Teil dieser ging gerade von Hamburg aus. Man beachte z. B. die in der Nähe Hamburgs belegenen Ursprungsorte der Versendungen von Asche: Liebenwalde, Perleberg, Hitzacker, Boizenburg (16 kk), Blekede (16 pp), — die Abladungen von Holz, namentlich zum Schiffsbau, und von Holzgeräten, den damaligen Ausfuhrartikeln Hamburgs vom erheblichsten Umfange.

Andererseits gehören die im Art. 16 aufgeführten Arten von Frachtgütern durchweg zu den derzeitigen Einfuhren Flanderns. In dem Zolltarife von Damme vom Jahre 1252 dürfte keines fehlen. Auch die Mehlfässer und Mulden (16 ss) finden sich wieder.

Ein Teil der Verschiffungen ist insbesondere charakteristisch für Flandern. So die Importe von Schiffsbauholz, wofür dort großer Bedarf war, während das Land selbst so gut wie keines lieferte; die Importe von Asche zum Reinigen der Wolle<sup>1</sup>; insbesondere die Einfuhr von Wolle selbst, für die wichtigste In-

---

<sup>1</sup> Potasche »zur Reinigung der Schafwolle . . . . unentbehrlich«, s. Comptoirhandbuch nach Mac-Culloch von L. R. Schmidt S. 1147.

dustrie Flanderns; die von Wein in dem Weinhandel nach Damme u. s. w.

Eines Eingehens auf alle einzelnen Sätze bedarf es zur Klarstellung dieses Punktes nicht. Nur zwei will ich noch hervorheben. Die Ansätze nach nicht englischem Gelde lassen sie zwar als dem ursprünglichen Tarife später (in Hamburg) eingefügt erscheinen. Das ändert aber für die Beweiskraft in Bezug auf den hier fraglichen Punkt nichts. Gerade die Landesmünzen jener Sätze weisen deutlich auf Flandern als die Örtlichkeit des »Auswindens«, d. h. den Bestimmungsort; nämlich (16 gg): für »*Coghenbrede XL vote lanc enen Hamborgheren penning in, unde uth enen Vlameschen* und (16 ii) für »*waghenschot, litholt, stappen* von bezeichnetem Werte *II penninghe Hamborhere in unde II penninghe Vlamis uth*«.

Indem wir nun den Tarif als der hamburgischen Hanse in Flandern angehörend und dort im Gebrauch anerkennen müssen, können wir ihn auch nicht wohl anderswo als im Verkehrsleben jener Brüderschaft am Zwin entstanden ansehen. Nicht einen, direkt oder indirekt, auf Hamburg gerichteten Seehandel bringt er uns vor Augen, sondern einen solchen, welcher in hamburgischen Schiffen auf Brügge und das Zwin ging und dort als in seinem Centrum von den verschiedenen Küsten her zusammenlief.

Mit diesem Ergebnisse des Art. 16 stimmen die Rechtssätze im Art. 9 überein betreffs der sog. Führung (*voringhe*), d. h. des Vorteils oder der Nutzung, welche der Schiffsherr dem Schiffsmann auf den bezeichneten Reisen durch Einräumung eines gewissen Laderaums zu gewähren hatte; wenigstens insofern, als für diese Reisen deren Endziel nicht ausdrücklich angegeben ist. Denn in dem am Eingange nicht ganz klaren Artikel erscheint zunächst jene Verpflichtung für die Ausreisen nach Norwegen und nach Gothland normiert. Erst darnach folgen mit den zweimal gebrauchten Worten *unde van den* die Bestimmungen, welche die »Führung« (Paccotille) von daher feststellen. Die Holzladungen von Norwegen (*ofte dat schip mit holte laden is*) zeigen die Richtung von dort noch besonders deutlich. Daran schloffen sich die Vorschriften für die Reisen von Rochelle, von England, von Irland, von



Hamburg. Die Thatsache, daß die »Führung« auf ihnen durch Rechtssatz feststand, also ein für allemal, weist auf beständig wiederkehrende Verfrachtungen hin. Damit ist ohne weiteres die Vermutung gegeben, daß auch das Ziel jener regelmäßigen Verschiffungen ein für allemal ein gleiches war. Das Schiffrrecht giebt in dieser Beziehung keinen Namen eines Ortes oder Landes. Das ist verständlich, wenn es sich nur um einen einzigen Bestimmungsort jener verschiedenen Reisewege handelte und dieser, weil jedem bekannt, keiner Namhaftmachung bedurfte. Das gemeinsame Ziel konnte aber damals kein anderes sein als das Zwin. Was der Artikel 16 an der Hand des Windegeldes lehrt, erklärt ebenfalls die Destination der fraglichen Frachten des Art. 9, sowie umgekehrt dieser jenen bestätigt.

Das lübische Schiffrrecht von 1299 enthält in Art. 10 betreffs der Reisen aus der Ostsee (*umme lant*), von Rochelle, von England und von Irland, mit einer einzigen hier bedeutungslosen Abweichung, die gleichen Bestimmungen über die »Führung«, wodurch nach dem oben Bemerkten Utrecht als etwaiges gemeinsames Ziel aufser Frage bleiben mufs. Hamburg ist als solches ebenso deutlich ausgeschlossen durch unseren Art. 9 d, der gerade die von Hamburg ausgehenden Verfrachtungen angiebt.

In diesen Verschiffungen von Hamburg finden sich andererseits Flanderns Einfuhrartikel, die von der Elbe dorthin gingen, wieder: das Holz (auch die Mehlässer und Mulden), die Asche, Getreide u. s. w.

Auch die in *enen sac willen van twee wagen* bestehende »Führung« von England und von Irland her (9 c) weist klar auf den Wollhandel nach Brügge, wie das *ein vat wines* von Rochelle (9 b) auf die Weinladungen nach Damme.

Wenn wir es aber bei den in Art. 9 bezeichneten Reisen gleichfalls mit im Zwin, als ihrem Endpunkte, zusammenlaufenden zu thun haben, wo also auch vorkommenden Falles auf der Morgensprache die Durchschnittsfracht (*twisschen min unde mest*: 9 a) festzustellen war, so werden wir auch hier zu der Annahme geführt, daß diese Bestimmungen ursprünglich der hamburgischen Hanse in Flandern und dem dorthin und von dort aus betriebenen Frachtverkehr der hamburgischen Schiffe angehörten.

Die in Art. 9a beregte Verpflichtung der Schiffsherren betreffs der »Führung« nach Norwegen und nach Gothland muß ich in dem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Schiffrchts — und ebenso die in Art. 6a enthaltene über den bei Vermietung eines Schiffes nach Norwegen oder nach Gothland dem Knappen im voraus zu zahlenden Lohn (*vorlon*) von 10 Schillingen englisch von Reisen verstehen, welche von der hamburgischen Hanse in Flandern und nicht von Hamburg ausgingen.

In dem Schiffsverkehr und dem Handel von ihrer flandrischen Hanse aus gebrauchten die Hamburger englisches Geld, — Schillinge, Pfennige. Der Kaufschatz des nach Flandern kommenden Bürgers wird (Art. 1b) in diesem abgeschätzt und die Abgabe an die Hanse ist darin zu zahlen (*enen schilling englis*).

Diese Thatsache war offenbar nicht zufälliger und willkürlicher Art, sondern ging aus den Verhältnissen und Bedürfnissen des von Flandern aus mit hamburgischen Schiffen betriebenen Seehandels hervor. In Utrecht wurde die Abgabe an die Hanse in utrechtischem Gelde gezahlt. Die Sachlage war also dort eine andere. Ebenso sehen wir in unserer Urkunde diejenigen Geldbeträge, welche die Ausreisen der Schiffe von Hamburg aus betreffen und in Hamburg zu zahlen sind, nicht nach englischem Gelde bestimmt, sondern nach hamburgischen<sup>1</sup>. Der Gebrauch des englischen Geldes auf der Hanse in Flandern und in dem von dort ausgehenden Schiffsverkehre hebt sich also in unserer Rechtsaufzeichnung scharf ab von der Seite des Verkehrs derselben Schiffsherren und Bürger, welche auf Hamburg und Utrecht sich bezog.

Der Einwand, dafs der Schlufs von den englischen Schillingen und Pfennigen auf Flandern unhaltbar sei, weil im 13. Jahr-

---

<sup>1</sup> S. den an den Schiffsmann im voraus für die Reise nach Flandern (Vlandern wart) zu zahlenden Teil des Lohnes (Art. 6b), die Gebühren für das Einwinden gewisser von Hamburg nach Flandern gehender Schiffsbauhölzer (Art. 16, oben citiert), auch Art. 19. Diese nach hamburgischen Gelde bestimmten Posten erachtet Lappenberg gewifs zutreffend für den ursprünglichen Artikeln erst später (in Hamburg) eingeschaltet (Einl. CXLI), wofür er sich namentlich auf das lübische Schiffrcht bezieht.



hundert in unseren norddeutschen Städten erweislich vielfach nach diesem Gelde gerechnet wurde, ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Denn zunächst handelt es sich bei der Verbindung des englischen Geldes mit Flandern nicht um einen Schlufs, sondern um eine durch unser Schiffrecht selbst ins Licht gestellte Thatsache. Diese wird ganz erheblich bestätigt durch das lübische Schiffrecht von 1299, welches ebenfalls für den Schiffs- und Handelsverkehr der Lübecker in Flandern nur Ansätze nach englischem Gelde kennt. Im lübischen Gesetze fehlen die Ausnahmen von utrechtischem und hamburgischen Gelde begreiflicherweise. Ansätze nach lübischem Gelde finden sich darin überhaupt nicht. Sodann dürfte die Frage nahe liegen, ob nicht die Verbreitung der englischen Münzen in den norddeutschen Städten und des Gebrauchs, nach diesem Gelde in gewissen Verhältnissen zu zu rechnen, im wesentlichen gerade eine Folge war des flandrisch-englischen Handelsverkehrs und der großen Beteiligung der Bürger und namentlich der Schiffe unsrer Städte an demselben. Diese Frage muß ich hier auf sich beruhen lassen und ebenso die ihrer Beantwortung notwendig voraufgehende nach der Handelsbilanz zwischen England und Flandern, soweit diese für jene Zeit des Mittelalters erkennbar ist. In letzterer Beziehung jedoch will ich ein Paar Bemerkungen mir erlauben.

Macpherson<sup>1</sup> giebt für das Jahr 1354 den Wert der Gesamtausfuhr Englands an auf £ 212 338.5.0. und den der Einfuhr auf nur £ 38 383.16.10. Bei der ersteren seien Zinn und Blei, die wichtigen Exportartikel, sowie verschiedene unbedeutendere nicht einmal mitgerechnet. Den Wert der Wollausfuhr beziffert er mit nicht weniger als £ 195 982.1.8. — Der Wollhandel aber ging in ganz vorwiegendem fast ausschließlichem Umfange nach Flandern.

Diese Angaben würden freilich, auch wenn sich ihre Zuverlässigkeit erweisen liefse, für die Zeit des 13. Jahrhunderts keinen sicheren Beweisgrund abgeben. Dennoch wird bei der Gewißheit, daß die flandrische Wollenindustrie seit Jahrhunderten bereits bestand und schon im 13. Jahrhundert für das Rohprodukt der

---

<sup>1</sup> Annals of Commerce Vol. I, S. 553.

Wolle vor allem auf England, bezw. Irland angewiesen war, nach ihnen sehr wahrscheinlich, daß für den Bezug der englischen Wolle der Kaufpreis in einem außerordentlich großen Umfange durch Barmittel ausgeglichen werden mußte<sup>1</sup>.

In dem lateinischen Gedichte *Wilhelmi Britonis* aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts werden bei der Schilderung des Hafens von Damme und der dort von den Schiffen aus allen Gegenden angebrachten Güter namentlich auch die Mengen ungemünzten edlen Metalls genannt (*infecti argenti massas rubeique metalli*)<sup>2</sup>. Auf die erheblichen Einfuhren von Edelmetall (or et argent en plate) weist ebenfalls die den Handelsverkehr der Stadt Brügge im 13. Jahrhunderte darstellende alte Pariser Handschrift<sup>3</sup>. Gerade für die Bezahlung der englischen Wolle dürfte Flandern der Barmittel bedürftig gewesen sein, und England inhibierte früh den Eingang fremden Geldes.

Was aber auch das häufige Vorkommen englischen Geldes in den norddeutschen Städten zur Zeit des 13. Jahrhunderts verursacht haben mag, es steht davon unabhängig durch unsere Urkunde selbst fest, daß die Hamburger Bürger am Zwin in ihrem Schiffsverkehr englisches Geld gebrauchten, nicht dagegen, soviel ersichtlich, in Utrecht und in Hamburg.

Daraus ist auf Grund der englischen Pfennige (*sol. u. den.*) zu folgern, daß ebenso, wie die Vorschrift des Art. 1 b und die Strafanrohungen in Art. 3, welche unverkennbar dorthin gehören, auch die Bestimmungen im Art. 6 a und Art. 7 der Hanse in Flandern angehörten. Bestätigt wird dies durch den Tarif des Windegeldes (Art. 16) und das dazu bemerkte, namentlich durch die Generalklausel (16 yy).

Die Vermietung von hamburgischen Schiffen zu Reisen nach Norwegen und Gothland muß deshalb auch aus diesem Grunde in Art. 6 a von Fahrten verstanden werden, welche von Brügge resp. vom Zwin ausgingen. Nach dem Weltmarkte von Brügge waren ebenfalls die in Art. 9 beregten

<sup>1</sup> Über den Aufschwung der Wollausfuhr der Deutschen den Lombarden gegenüber von 1277 bis in die 40er Jahre des 14. Jahrhunderts s. K. Kunze, *Hanseakten aus England* S. XLII.

<sup>2</sup> S. Warnkönig a. a. O. Bd. I, Anhang S. 75.

<sup>3</sup> S. das. Bd. II<sup>1</sup>, Anhang S. 146 f.



Rückfrachten bestimmt, wofür auf Obiges zurückverwiesen wird.

Auch die Verschiffungen von Winterfischen<sup>1</sup> aus Norwegen und Schonen mit hamburgischen Schiffen sehen wir nicht etwa auf die Elbe gerichtet (Art. 10), sondern ihrem regelmäßigen Laufe gemäß (*unde also dat schip kûmt to etc.*) nach der Südwestecke der Nordsee, zum Vorkanal, (den Hoofden, Hovede), nach England oder nach Flandern. Wie aber der sich daran schließende Fall des Art. 11a zu denken ist, wo das mit Winterfischen angekommene Schiff verkauft wird, zeigt die lübische Fassung<sup>2</sup>: *so wanne ein schip in dat Swen cumt unde de schiphere dat schip vercoft*. Dafs es sich um einen Verkauf des hamburgischen Schiffes im Auslande und nicht in Hamburg bei dem gesetzlich normierten und demnach wohl nicht seltenen Falle des Art. 11a handelt, tritt durch die Vorschrift noch hervor, die den Schiffsherrn verpflichtet, ein anderes Schiff zu mieten, womit die Kaufleute (vruchtlude) ihr Gut *to hus* bringen können (also nach Hamburg).

Ebenfalls ist der im Art. 11c normierte Thatbestand des Legens eines Schiffes (seitens des hamburgischen Schiffsherrn) *to winterlaghe* nicht von Hamburg, sondern von Flandern zu verstehen. Die Lübecker Fassung<sup>3</sup> zeigt das noch deutlicher: *Leghet ieman sin schip in Vlanderen to winterlaghe . . .* Darnach mufs auch wohl das Untersagen des *opleghen to winterlaghe*<sup>4</sup> ohne Zustimmung der »Frachter« in Art. 13a von Flandern verstanden werden.

Auch die Bestimmung des Art. 15b, wonach der Mieter des Schiffes, der wieder ausschiffen will, volle Fracht zu zahlen hat, wenn das Schiff drei Meilen seewärts gesegelt ist, — nicht wohl verständlich, wenn man sie sich an der Elbe, abwärts von Hamburg, entstanden vorstellt, — dürfte bei den

---

<sup>1</sup> Der Winterfisch war nach Hermann Langenbecks Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und Seerecht (1727) der Backeliau, Stock- und Klipfisch; der Sommerfisch: der Häring.

<sup>2</sup> Lüb. Art. 11,

<sup>3</sup> Lüb. Art. 31.

<sup>4</sup> Vor St. Martin (Nov. 11).

Fahrten vom oberen Winkel des Zwin aus durch dieses hindurch bis zur Mündung in See, welche Strecke etwa 3 Meilen betrug, den dortigen Verhältnissen entsprechend erscheinen.

Es handelt sich hier jedoch nicht um die Prüfung aller Einzelbestimmungen unseres Schiffrchts zu einem andern Zweck als um die Verkehrsgrundlage desselben festzustellen und den Ursprung seiner Bestandteile zu erkennen. Das bisher Bemerkte liefert nach meiner Auffassung den Nachweis, dafs die ersten 16 Artikel — abgesehen von den hervorgehobenen Einschaltungen und Zusätzen — der hamburgischen Hanse in Flandern angehörten, d. h. aus dem dortigen Verkehr der Bürger hervorgegangen und mittelst Herkommen, Beschlüsse und Rechtsprechung Recht geworden waren. Eine Scheidung dieses Rechtsstoffes in zwei Teile, von welchen der erste auf die Gilde in Ostkerken, der zweite auf die Vaterstadt Hamburg bezogen wird, ist durch nichts angezeigt, macht den Sinn und Ursprung der Sätze unverständlich und läfst ihn zusammenhanglos erscheinen.

---

V.

## DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ZWEITEN TEILS.

Die Sätze der Art. 17, 18 kennzeichnen sich durch den Inhalt ohne weiteres als auf der hamburgischen Hanse in Utrecht entstanden. Nach der Vorschrift im Art. 2 hatte die Hanse dort in der Stadt selbst ihren Sitz.

Für den Weitertransport der über die Zuidersee und den Vecht zu Schiff gebrachten Waren war jene Rheinstadt ein Eingangsthor sowohl für Köln wie für Brügge. — Die Vorschrift des Art. 18, dafs der Schiffsherr, wenn er selbst sein Schiff befrachte, seine Leute während des Ladens und Löschens zu unterhalten habe, sprach für Utrecht dasselbe aus, was für Flandern negativ in Art. 16a ausgedrückt war, wonach der Schiffsherr im Falle, dafs er selbst der Befrachter war, kein Windegeld zahlte.

Der Art. 19 war nur ein angehängter Zusatz.



Während nun das lübische Schiffrrecht von 1299, wie schon bemerkt, keinen der utrechtischen Sätze enthält, finden sich in ihm analoge zu allen hier noch übrigen hamburgischen Sätzen — Art. 20—28 — wieder<sup>1</sup>. Damit werden wir auch für diese Sätze auf den gemeinsamen Boden beider Rechtsaufzeichnungen versetzt, d. h. in die Hansen der Bürger beider Städte am Zwin in Flandern.

Bei den auf Haverei bezüglichen Rechtssätzen: über Bergen seetriftigen Frachtguts, über Anseglung, über Seewurf u. s. w. finden sich in der Fassung lokale, auf Flandern als das Entstehungsgebiet hinweisende Spuren allerdings nicht. Das ist natürlich, da es sich um Vorgänge auf der Reise handelt. Aber, wenn die bisherige Erörterung richtig ist, wenn also unser Schiffrrecht uns einen von den verschiedensten Küsten auf Brügge und das Zwin als einheitliches Centrum gerichteten Schiffs- und Handelsverkehr abspiegelt, dann zwingt uns der Sachverhalt, als das erste und eigentliche Gebiet dieser seerechtlichen Bestimmungen eben jenes Centrum anzuerkennen. Denn dort waren die Havereien zu regulieren. Dorthin ging die gemeinsame Fahrt der Schiffe, auf welcher der Fall: *sowelc man den anderen ansegehet* u. s. w., nicht selten vorkommen mußte; dort am Bestimmungsplatz trennten sich Schiff und Ladung, Schiffsherr und Befrachter, Befrachter und Schiffsleute voneinander.

Der Art. 20 bringt uns, wenn zwar in Einzelheiten dunkel, aber doch in der hier hervorzuhebenden Richtung anschaulich und unverkennbar, die Verschiffungen von Holz vor Augen. Wohl zum Teil auf Deck verladen, mußte der Fall, daß Hölzer, Holzgeräte u. dergl. über Bord gingen, längsseite des Schiffs trieben (*unde drift id bi der bord*) und aus der See womöglich geholt sein wollten, nicht selten sich ereignen. Hölzer aller Art, namentlich Schiffsbauholz, bildeten aber, wie schon angegeben, das hauptsächliche Frachtgut der hamburgischen Schiffe auf ihren Fahrten von »zu Haus« nach Flandern. Nicht nur die waldreiche Umgebung von Hamburg selbst lieferte diese Frachten,

<sup>1</sup> Hamb. 20: Lüb. 14, 15, 17; H. 21: L. 23; H. 22: L. 24; H. 23: L. 32, 34; H. 24: L. 25; H. 25: L. 26; H. 26: L. 27; H. 27: L. 29; H. 28: L. 30.

sondern ebenfalls ging ein Teil des Holzhandels der Lübecker nach Flandern auf hamburgischen Schiffen vor sich.

Das lateinische Schreiben des hamburgischen Rats an den lübschen (nach Höhlbaum aus dem Jahr 1259), welches Lappenberg in den Noten zu unserm Schiffrichte wiedergegeben hat<sup>1</sup>, versetzt uns in den Gegensatz der Interessen zwischen dem lübeckischen Befrachter und den Schiffsleuten der hamburgischen Schiffe. Denn bei der dort beregten Differenz zwischen Lübeck und Hamburg stand nicht ein Berge- oder Hilfslohn im Sinne unsres heutigen Rechts in Frage. Auf einen solchen hat die eigne Schiffsbesatzung in Havereifällen jetzt überhaupt keinen Anspruch<sup>2</sup>. Der Schiffer hat für die Ladung zu sorgen unter persönlicher Verantwortlichkeit<sup>3</sup>.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dafs das Rechtsverhältnis zwischen dem Schiffsherrn, resp. seinen Leuten und andererseits den Befrachtern zur Zeit unseres Schiffrichts ein völlig anderes war.

Bei der in dem Ratsschreiben beregten Bestimmung über das Bergen von Frachtgütern steht die Leistung der Leute des Schiffes in Frage. Die Kauffahrer fordern sie zur Hilfeleistung auf und versprechen ihnen zu zahlen, was recht ist. Der hamburgische Rat hegt Bedenken gegen eine geringere Vergütung für die Arbeit der Knechte (pro labore famulorum), weil sie solchen Falls sich weniger willfährig zur Bergung zeigen dürften.

Von eben diesem Lohne spricht der Art. 20 unserer Urkunde.

Wirksamermassen konnte auch nur auf eine Feststellung des Lohnes an die Schiffsleute der hamburgischen Bürger und nicht auch eines etwaigen Lohnes an Dritte die Aufforderung von Seiten Lübecks gerichtet gewesen sein. Denn nur jene unterstanden dem Rechte und der Gerichtsbarkeit der hamburgischen Hanse. So weisen die Bestimmungen in Art. 20 (ebenso die, in der Normierung der Löhne allerdings sehr ab-

<sup>1</sup> Höhlbaum I, Nr. 538.

<sup>2</sup> Art. 742 Abs. 3 Hand.G.B.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 504 insbes. Abs. 2; Art. 634, 478, 479 Hand.G.B.



weichenden lübischen Art. 14, 15, 17) auf den Kreis der Gilde oder Bruderschaft am Zwin. Der Gerichtsgebrauch, auf den im Eingange des Antwortschreibens Bezug genommen wird (Respondemus, nostrae jurisdictionis esse), muß, wenn nicht ausschließlich, jedenfalls in erster Linie jener der Rechtsprechung am Zwin gewesen sein. Eine Regulierung dieser Seesachen durch die obere, meist erst nach langer Zeit erreichbare Instanz in Hamburg konnte der Natur des in Rede stehenden Verhältnisses gemäß — falls sie überhaupt damals schon vorkam —, nur in ganz vereinzelt Fällen erfolgt sein.

Durch das über den Ort der Regulierung Bemerkte, durch den Zusammenhang mit den übrigen Sätzen unseres Schiffrchts — und durch das Hinzukommen analoger Bestimmungen in dem Schiffrchte der Lübecker vom Jahre 1299 — werden auch die übrigen Vorschriften für Havariefälle als dem Rechte, bezw. der Rechtsprechung auf der — hamburgischen — Hanse in Flandern angehörig charakterisiert. Zur Feststellung dieses Sachverhalts scheint es mir keines Eingehens auf die einzelnen anderen Artikel zu bedürfen. Nur den Art. 21 über die Ansegelung hebe ich noch hervor. Sein Inhalt entspricht dem Ergebnisse, daß es die Rechtssätze der Bruderschaft waren, welche den Grundstoff des Schiffrchts bilden, — und zwar der Bruderschaft im Hafengebiet von Brügge, im Zwin — »dem Schlüssel des Meeres«, wie mittelalterliche Schriftsteller die Bai bezeichneten, wo, als in ihrem Centrum, die Linien des damaligen Seehandels von Nord-europa zusammenliefen. Das gemeinschaftliche Versegeln einer großen Zahl von Schiffen nach einem Platze und die daraus entstehende Gefahr des Zusammenstosens und des daraus direkt oder — durch die Ersatzpflicht — indirekt entstehenden Schadens bildete, wie man annehmen muß, den ursprünglichen Grund der Teilung des Schadens. Der Rechtssatz, wonach jedes der beiden Schiffe den halben Schaden trug, — auf gleichmäßige Fahrzeuge hinweisend —, ersetzte, wenigstens für Einen Fall und im bescheidenen Maße, was später die Versicherung leistete. In dem Grundsatz selbst spricht sich eine gewisse Verbrüderung aus zwischen den Seefahrern einer größeren Gemeinschaft. Ebenso in dem Verfahren, das der Art. 21 normiert, durch den Eid über Nichtvorsätzlichkeit, über die Höhe

des Schadens und über die Reparaturkosten. Auch setzen die Bestimmungen ein Beieinanderbleiben oder doch eine Gemeinschaft der Schiffe voraus, welche die Erfüllung der Verpflichtung des einen gegen das andere sichert.

Diese Gesichtspunkte leiten auf einen zusammengehörenden kleinen Kreis von Schiffen. In den Worten: *sowelc man den anderen (anseghelct)* dürfte kein anderer, jedenfalls kein weiterer Kreis ursprünglich gedacht gewesen sein, als er in den Worten des Art. 4b: *Ein man scal den anderen* uns entgegentritt, wo er ausgesprochenermaßen die zur Bruderschaft gehörenden Bürger umfaßt, welche gegen einander nur sollen klagen dürfen *in der morghensprake*.

Der später im hanseatischen Seerechte anerkannte (übrigens ebenso schon in früher Zeit in anderen Seerechten, bezw. auf anderen räumlichen Gebieten des Seeverkehrs bezeugende) Grundsatz von der Gemeinschaftlichkeit des Schadens in Kollisionsfällen hat seinen Ausgangspunkt im Gilderecht.

Den Sätzen über Haverei folgen die Artikel über die Gemeinschaft von Schiffen und über den Modus ihrer Aufhebung (24, 25), (woran sich die unverkennbar stadthamburgische Vorschrift über die Flagge, *enen roden vluher*, schließt). Auch im Lübischen Schiffrrecht stehen die entsprechenden Vorschriften (Art. 24, 25) unmittelbar vor dem Gebot der Führung des *lubeschen vloghel* (lüb. Art. 27). Das »setzen« und »kesen« bei Schiffen entspricht dem bei Aufhebung einer Gemeinschaft an Grundstücken (erve) üblichen Brauch<sup>1</sup>. Ob die, äußerlich nach dem Zusammenhange als Teile des Gilderechts sich darstellenden Bestimmungen (Art. 24, 25) deren Anwendung sowohl auf der Hanse in Flandern — zur Sommerzeit —, als auch in Hamburg (*to hus*) — in der Winterszeit — vorgekommen sein wird, ihren Ursprung an der nordöstlichen oder an der südwestlichen Ecke der Nordsee hatten, ist nach meiner Ansicht nicht zu erkennen.

---

<sup>1</sup> Hamburgisches Stadrecht von 1270, I, Art 21.



VI.

SCHLUSSBEMERKUNGEN.

Im Nachstehenden fasse ich meine Ansicht unter Hinweis noch auf einige andere beweisende Umstände zusammen.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Satze des Art. 1 besteht ein vernünftiger Zusammenhang. Die Bürger *van der stat van Hamborch*, in Gemeinschaft mit welchen der Rat das Schiffrrecht »wilkürte«, waren die sogleich darnach bezeichneten, nach Flandern kommenden Bürger, die Flandernfahrer.

Das Recht dieser in ihren inneren Verkehrsangelegenheiten autonomen Gilde oder Hansebrüderschaft in Flandern, hervorgegangen insbesondere aus Herkommen und Ordelen, wurde durch diese »küre« (cora) als vaterstädtisches, stadthamburgisches Recht bestätigt. Dabei ward es durch einige mehr oder weniger deutlich erkennbare stadthamburgische Zusätze ergänzt; auch wurden mit ihm einige Sätze der anscheinend eng mit der Hanse in Flandern zusammenhängenden Utrechtschen Hanse der Hamburger verbunden.

Das in diesem Sinne erweiterte Recht behielt jedoch seinem Inhalte und seiner Form nach das bisherige Gepräge des Gilde-rechts. Nur die kurzen, aber für das Verhältnis der Vaterstadt zu den Hansen politisch wichtigen Einschaltungen über die Gerichtsbarkeit und die Flagge heben sich als stadthamburgischen Ursprungs scharf ab von dem übrigen Inhalte.

Wenn man das Alter des Schiffrrechts erwägt, ist, — was von Lappenberg (Einl. § 15 S. CXXXVII) nicht genügend gethan zu sein scheint —, zwischen dem in den Handschriften auf uns gekommenen Gesetze, der Willkür, und den in ihm enthaltenen Sätzen, seinem Rechtsstoffe, scharf zu unterscheiden. Sowie dadurch, daß ein Teil der seerechtlichen Bestimmungen des Statuts von 1603 aus dem Stadtrechte von 1497 stammt, welche letzteres wieder aus unserem Schiffrrechte von 1292 genommen hat, nur das höhere Alter gewisser Bestandteile erhellt, ohne daß von einer Identität der drei Gesetze gesprochen werden kann, so vermag der Nachweis, daß ein Teil der Sätze der Willkür von 1292 bereits seit lange bestehendes Recht war, für

eine identische oder auch nur gleichartige Rechtsgrundlage derselben nichts darzuthun.

Auf Grund der Handschrift des Stadtrechts, welche Lappenberg und ebenso Lambeck<sup>1</sup> dem Jahre 1292 zuschreibt, und welcher der von ersterem seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Text des Schiffrechts angefügt ist, wird das Gesetz als diesem Jahre 1292 angehörend erachtet. An der Richtigkeit der Annahme ist nicht zu zweifeln. Zweifelhaft könnte nur erscheinen, ob nicht der von Lambeck gegen ein früheres Datum der Abfassung geltend gemachte, von Lappenberg zurückgewiesene Grund, dafs erst durch das Privilegium vom 20. März 1292<sup>2</sup> das Recht der Kore dem Rate eingeräumt worden sei, für das Schiffrecht als zutreffend anzusehen ist. Aber wie dem auch sein mag, es ist hier nur von Belang, dafs das Alter des Schiffrechts, als des in der städtischen Urkunde festgestellten Gesetzes, nur nach dem Zeitpunkte seines Erlasses zu bezeichnen ist.

Der Inhalt des Gesetzes zeigt uns althergebrachte Institutionen, so: die Hanse am Zwin, die regelmässigen Wege der Schifffahrt u. s. w. Auch wenn uns keine urkundlichen Spuren davon vorlägen, dafs wir es in einem mehr oder weniger grossen Teile der Sätze mit altem Rechte zu thun hätten, müfsten wir das aus dem Inhalte entnehmen. Auch die Sache selbst wiese uns darauf. Denn, solange die Hamburger das Centrum der sommerlichen Schifffahrt und des Seehandels im Zwin, d. i. in ihrer in den Artikeln 1—4 bezeichneten Hanse hatten, mußte es auch bereits Rechtssätze geben, welche die Verhältnisse des Schiffsherrn zu seinem Gesinde, des Befrachters zu dem Schiffsherrn und ebenfalls zu seinen Leuten und die der verschiedenen Beteiligten in Fällen der Haverie regelten.

Diese Rechtssätze konnten der Natur der Sache nach nicht wohl anderswo entstehen als unter den Verhältnissen, auf welche sie sich bezogen, und als in dem Kreise der im Auslande zu einer Genossenschaft verbundenen Bürger, in welchem sie anzuwenden waren. Es ist gar nicht abzusehen, wie es auch nur

---

<sup>1</sup> Origines Hamburgenses LII.

<sup>2</sup> S. Hamb. U.B. 1, Nr. 1360 S. 722.



möglich gewesen wäre, in lange zurückliegenden Zeiten, — man nehme das 12. Jahrhundert, in welchem es überhaupt noch keine in deutscher Sprache abgefaßte Rechtsaufzeichnungen gab —, von der Vaterstadt an der Elbe aus die Verkehrsverhältnisse der Bürger im Auslande zu normieren und überdies Verkehrsverhältnisse von so außerordentlicher Verschiedenheit, wie die derzeitigen in Flandern und in Hamburg.

Aber auch dafür findet sich meines Wissens nicht irgendwelche Spur, daß jemals früher, d. h. vor Erlaß der Willkür von 1292, die Rechtssätze der Bürger für ihren Verkehr auf der ausländischen Hanse Gesetzesrecht der Vaterstadt geworden wären. Im Gegenteil — das hamburgische Recht dürfte sehr entschieden dagegen sprechen. In dieser Hinsicht verweise ich auf folgendes.

Das Stadtrecht von 1270 zeigt durch eine Reihe von Klauseln, in welchen es auf seine »aufser Landes«<sup>1</sup> — »in einem andern Königreiche«<sup>2</sup>, ihres Berufes wegen<sup>3</sup> — sich aufhaltenden Bürger eine deren Rechte und Rechtsbehelfe sicherstellende Rücksicht nimmt, daß in sehr großem Umfange die Thatsache der langen Abwesenheit von der Vaterstadt zu den Lebensgewohnheiten der Bürger gehörte. Als ein großer und wichtiger Bestandteil der Bürgerschaft treten uns bereits in jenen Bestimmungen die Schiffsherren und Kauffahrer entgegen. Um so auffallender ist es, daß dieses Stadtrecht keinerlei Schifffrecht enthält. Wenn damals das Schifffrecht bereits ein städtisches Recht gewesen wäre, würde das Fehlen desselben im Stadtrechte völlig unverständlich sein. Daß es ein Schifffrecht der Hamburger damals gab, versteht sich von selbst; das Stadtrecht selbst verweist in dem vom Ersatz und Beweise des Schadens handelnden Art. 13 des Abschnitts VI auf ein solches, — *mer schiprecht heft ander recht van schaden*<sup>4</sup>. Es drängt sich, scheint mir, daraus von selbst die Erklärung auf, daß das

<sup>1</sup> I 6.

<sup>2</sup> VI 31 — VII 2, 13, 15.

<sup>3</sup> I 15; VII 13; I 19, vgl. X 7; III 9; V 6; VIII 4; XII 1.

<sup>4</sup> Einen Unterschied des Rechts über den Schaden zwischen dem Stadtrecht und dem Schifffrecht dürfte eine Vergleichung von VI 13 des Stadtrechts mit Art. 21 unsres Schifffrechts von 1292 ergeben.

Schiffrecht damals noch ein vom städtischen Rechte getrenntes, ein dem Kreise der Beteiligten ausschliesslich angehörendes, ein Gilde- oder Hanserecht war.

Hiergegen spricht nicht das Ratsschreiben von 1259. Allerdings ergibt sich aus ihm, dafs es damals bereits in deutscher Sprache aufgeschriebene seerechtliche Sätze gab, welche einigen der im Schiffrechte von 1292 enthaltenen gleichen oder ähnlich waren. Der Ausdruck »nostrae jurisdictionis« weist auf Ordele, jedenfalls nicht auf ein bereits vorhandenes städtisches Gesetz. Die Zusammenstellung solcher Ordele in der *schipseghelinghe*, von welcher das Schreiben spricht, enthält über den Charakter und Ursprung derselben nichts. Wenn die *schipseghelinghe* eine städtische Willkür gewesen wäre, müfste es auffallen, dafs der städtische Verfasser des lateinischen Schreibens die (in unserem Schiffrechte von 1292 Art. 20 wiederkehrenden) Ausdrücke »oppe dheme vorende« und »oppe dheme reve« als ihm in ihrer Bedeutung fremd unübersetzt gelassen hat, »supra vorende« und »supra revam«. Ebenso zeigt die Erklärung des Rats in dem Schreiben bezüglich des Fehlens einer Bestimmung über die Beitragspflicht für Silber und Gold zur grossen Haverei, nämlich dafs die Kaufleute zur Zeit der Feststellung jener Sätze noch keine Edelmetalle über See zu bringen gewohnt gewesen seien, dafs damit auf eine weit zurückliegende, unvordenkliche Zeit sollte verwiesen werden<sup>1</sup>. Auf ein damals vorhandenes stadthamburgisches Statut ist dadurch keineswegs verwiesen.

Die Thatsache, dafs unser Schiffrecht von 1292 selbst den Charakter einer besonderen ausserhalb des Stadtrechts (von 1292) stehenden Kure hat, bestätigt die Annahme, dafs der in ihm enthaltene Rechtsstoff, soweit er schon bestand, nicht zum

---

<sup>1</sup> Super argentum et aurum non est jus aliquod ordinatum, quia tunc temporis, cum hec statuta fuere, mercatores non solebant usquam talia bona navigio destinare. Lappenberg will dies von »Geschmeide« verstehen; s. Einleitung S. CXXXVIII. Nach meiner Ansicht ist hierbei an die grosse Einfuhr von Edelmetallen in Flandern zu denken, von welcher die auf das Jahr 1213 sich beziehende Schilderung Wilhelmi Britonis (s. oben) bereits spricht.



städtischen Recht gehörte, sondern dem engeren Kreise der Hanse oder Gilde angehörte.

Auch das lübeckische Schifffrecht von 1299, welches den gleichen örtlichen Ursprung mit dem hamburgischen von 1292 hatte, war ebenfalls eine selbständige, außerhalb des Stadtrechts vorgenommene Rechtsaufzeichnung; die der letzteren in dem Lübecker Urkundenbuche II<sup>1</sup> (1858) gegebene Überschrift: »Aufzeichnung der lübeckischen Schiffs- und Seerechte, zunächst in Beziehung auf die Fahrt nach Flandern 1299 März 8« ist nach meiner Auffassung insofern eine nicht zutreffende, als sie an ein ursprünglich lübeckisches, den nach Flandern fahrenden Bürgern mitgegebenes Recht denken läßt, während es sich auch in jener Stadt um ein von Flandern her, aus dem dortigen Kreise der Bürger in die Vaterstadt herübergenommenes und hier aufgezeichnetes Recht handelt.

Die Verbreitung des hamburgischen Schifffrechts von 1292 in norddeutschen Städten und die von Lappenberg nachgewiesene Verbreitung der Handschriften desselben findet ihre Erklärung in der Teilnahme der Schiffe der anderen Städte an dem großen in Brügge zusammentreffenden Handels- und Schiffsverkehr und in der Bedeutung, welche das die Bedingungen des Transports der Frachtgüter über See nach und von jenem Centrum feststellende Gesetz notwendig für die Befrachter haben mußte. Durch die Verladung ihrer Güter auf hamburgischen Schiffen nach dem Zwin müssen auch sie jenem ursprünglich hantsischen »und nun zu einem stadthamburgischen« gewordenen Seerechte bezüglich der Überführung unterworfen gewesen sein. Ihr Verhältnis zu den Schiffsherren, welche den größten und wichtigsten Teil der hamburgischen Bürger bildeten, liegt außerhalb der Grenzen dieser Erörterung. Ebenso das Verhältnis der Schiffe anderer Städte zu jener Hanse. Dafs solche an dieser verkehrten und dann auch der Rechtsprechung der Hanse unterworfen waren, glaube ich aus Art. 26 b entnehmen zu müssen. Für die Ansicht Lappenbergs, dafs »jedenfalls der rote Flüger der hamburgischen Schiffe im hiesigen Hafen sie von den Schiffen der fremden unterscheiden sollte«, und »dafs der Gast oder Fremde, welcher zu Hamburg den roten Flüger führe, ebenso von dem dortigen Gerichte bestraft

werden sollte«, giebt unser Schiffrecht keinen Anhalt. Wenn die hier vertretene Auslegung seines Inhalts richtig ist, hat man vielmehr anzunehmen, dafs der rote Flügel, von welchem Gaedechens treffend bemerken dürfte, dafs er ein charakteristisches Zeichen der hamburgischen Schiffe gewesen sein müsse, gerade im Auslande, dort im Zwin, und auf den Wegen dahin, wo die Schiffe der verschiedenen Städte zusammentreffen pflegten, am Maste geführt werden sollte. — Auf die Frage, in welcher Art bremische Schiffe an dem damaligen Seeverkehre nach Flandern teilnahmen, ist hier ebenfalls nicht einzugehen. Die Tatsache einer solchen Teilnahme aber liegt ausgesprochen in der Aufnahme des hamburgischen Schiffrechts von 1292 unter die bremischen Gesetze. Der auf jenen Mittelpunkt, das Zwin, gerichtete und in diesem Sinne einheitliche Seeverkehr der Städte hatte schon für jene frühe Zeit ein innerhalb dieses Verkehrs wesentlich gleiches Seerecht zur Folge.

---

## ANHANG.

### Van schiprechte<sup>1</sup>.

1 a. De meine raet unde dhe bõrghere van der stat van Hamborch hebbet dit schiprecht ghewilkoret unde uthgegheven.

1 b. Sowelc use borgher kûmt in Flanderen, unde hevet he also vele copschattes, also XIII sol. Englis oder mer, he scal gheven enen schilling Englis to hanse unde twe penninghe Vlamis user vrouwen sunte Marien.

1 c. To Utrecht scal jewelc use bõrghere gheven III sol. Trechtis to hanse und twe penninghe user vrowen.

1 d. Unde van desseme ghelde, dat men aldus to hanse ghift, scal de olderman unde dhe dhenne dar sin dhe twe deil

---

<sup>1</sup> Der nachfolgende Abdruck des Schiffrechts beruht auf der Ausgabe Lappenbergs und einer Kollation mit dem Original, die der Güte des Herrn Senatssekretär Dr. Hagedorn verdankt wird. Die von Lappenberg herrührende Gliederung des Stoffs ist beibehalten und nur im einzelnen von der Redaktion weiter durchgeführt worden.



vordoen na eren willen, unde den dridden deil scal men in den bloc lecghen to nutschap.

2. To Utrecht binnen der stat scal men dhe hanse holden, also scal men och to Ostkerken in Vlanderen dhe hanse holden, unde anders nerghene, de olderman ne lecghen se anderswor mit der hansebrodere rade.

3 a. Ein jewelc man user bōrghere scal des sunnendaghens komen to der morghensprake bi twen penninghen Englis, id ne do eme noet, ofte he ne hebbe orlof van deme oldermanne.

3 b. Sowe och dar gheladet wert umme claghe, unde ne kōmet he nicht, he scal id beteren mit XII penninghen Englis.

4 a. Id ne scal nen use bōrghere den anderen vorclaghen vor dheme baliu ofte vor dheme sculteten. Sowe so dat deit, de scal dat beteren mit III marken silveres to der stat kōre, unde he scal och eme sinen schaden oprechten.

4 b. Ein man scal den anderen verclaghen in der morghensprake, unde dar scal men dat scheden mit rechte.

5. Id ne mach nen man nen ordeil beschelden in der morghensprake, he ne moghe id besetten mit V verdinghen; unde sowe dat beschelt, de scal id denne to Hamborg oppe dat hus theen.

6 a. Sowan so ein man sin schip verhuret to Norweghene oder to Gotlande, so scal he jewelkeme knapen gheven to vorlone X sol. Englis to XII weken, unde dar na to jewelker weken X den. Englis.

6 b. To Vlanderen wart XII sol. Hambōrghere to VII weken, unde dar na to jewelker weken IX penninghe Englis.

6 c. Al de wile dat ein man to dheme schore legghet, he ne darf nicht mer gheven to der weken na der halven marc, den to der weken II sol.

7. Sowelc schipknape des nachtes buten schepe legghet sunder orlof, de scal id beteren mit IIII penninghen Englis; dhe scolen nemen dhe schipheren unde de schipmanne.

8. Sowelc schipman van she wegghen wederghift ofte legherachtich wert, de scal wederkeren al sin vorlon; dat scolen opnemen dhe schipheren unde dhe schipmanne ghelik.

9 a. Ein jewelc schiphere scal vōren jewelkeme schipmanne to Norweghene unde van den, to Gotlande unde van den, V

schippunt swares, ofte XX rechtere, ofte dat schip mit holte laden is. Ne mach ein knape sine vöringhe nicht laden, de schiphere scal eme gheven, dar he sine vrucht nimt, van dheme punde, also eme borete twisschen min unde mest.

9 b. Van Rotzeil ein vat wines ofte V höde soltes.

9 c. Van Enghelant ofte van Irlande enen sac wüllen van twen waghén.

9 d. Van Hamborg XVI verdere bères, oder IIII punt swares, oder ein picvat, oder ein woltvat asschen, oder ein hundert seven vöte holtes, oder ein half hundert waghenschotes, dat min den X sol. coft si, ofte ein hundert melevate, ofte ein half hundert molden ofte lucghen, ofte enen wicschepel kornes, so welker hande id si.

10 a. Wirt ein schip ghehuret to wintervische to Norweghene ofte to Schone, unde also dat schip kúmt to Enghelande ofte to Vlanderen, unde willet dhe vruchtlude dat schip hebben dor dhe Hovede, se scolen dheme schipheren gheven den dridden deil der vrucht mer, also dat dhe erste vrucht si dhe twe deil, unde dheme sturmanne unde jewelkeme schipmanne den dridden deil sines lones mer.

10 b. Is och ein schip ghehuret to Schone, unde slipt<sup>1</sup> it<sup>1</sup> des haringhes, unde willet dhe vruchtlude to Norweghene, se scholen och gheven den dridden deil der vrucht mer. Unde den haring, den de sturman und dhe schipmanne copen scolden to Schone, scal men in gheven uth dheme boneke.

11 a. Sowan ein schip van Norweghen kúmt mit winter-vissche, unde de schiphere dat schip vercoft, so sin ledich de sturman unde dhe schipmanne. De sciphere scal aver den vrucht luden huren ein goet scip, ofte se id hebben willet, dar se ere goed mede to hus vören.

11 b. Sowor so ein man sin schip vercoft, so scal he sinen schipmannen gheven to XIIIII nacht wekelon.

---

<sup>1</sup> Im Manuskript steht, wie Herr Senatssekretär Dr. Hagedorn feststellt, deutlich: *slipchit*; zu verstehen ist aber nach gütiger Auskunft des Herrn Dr. Walther, dem ich auch anderweitige Belehrung über sprachliche Dunkelheiten verdanke, unzweifelhaft: *slipth it* = *slipt it*, gebricht, fehlt, mangelt es.



11c. Leghet aver ein man sin schip to winterlaghe, so ne ghift he mer to achte daghen wekelon.

12. Id ne scal och nen schiphere sinen knapen orlof gheven ofte laten oppe eneme olande, he ne hebbe wittelike broke dan. Also ne scal och nen knape sinen heren dar begheven.

13a. Id ne mach och nen schiphere sin schip vor sunte Mertines daghe oplecghen to winterlaghe sunder der vruchtlude willen.

13b. Na sunte Mertines daghe ne scal och nen schiphere to der she seghelen to der vruchtlude willen.

14<sup>r</sup>. Sowor so ein schip tobricht, unde komt mit dheme brokenen schepe also vele to lande, also dhe vrucht wert is, dar scal de schiphere sine vrucht af nemen.

15. Sowe so huret ein schip, unde schepet he dar in ofte nicht, unde wil he uthschepen, eir dat schip to seghele gheit, he scal gheven halve vrucht. Seghelet aver dat schip III mile wegges to der she wart, he scal gheven vülle vrucht.

16a. Sowelc man selve sin schip schepet, de ne ghift nen windeghelt.

16b. Sowe so huret ein schip, de ghift windeghelt:

16aa. Van ene[me]<sup>2</sup> hundert kornes ghift men in unde uth to schepende II sol. Englis, unde to kölende I sol.

16bb. Van der last wasses IIII penninghe Englis.

16cc. Van der last coperes, tenes und blies III penninghe Engles.

16dd. Van ene[me] hundert sparren van vertich voten VII sol. Englis.

16ee. Van XXIIII vote sparren II sol. Englis.

16ff. Van stenderen, dhe beneden XX vote lanc sin, III sol. Englis, unde dhe boven XXII vote sin, IIII sol. Englis.

16gg. Van ene[me] cocghenbrede XL vote lanc enen Hamborgheren penning in, unde uth enen Vlameschen. Is id L vote lanc, men ghif dar vore enen Englischen penning.

16hh. Van ene[me] hundert remen boven XX vote ghift men VI penninghe, unde beneden XVIII vote IIII penninghe Englis.

<sup>1</sup> Art. 14 ist durchstrichen; vgl. den späteren Art. 36 bei Lappenberg.

<sup>2</sup> Das Manuskript schwankt zwischen: *eneme* und *enen*, begnügt sich aber meistens mit dem Abkürzungszeichen.

16 ii. Van waghenschote, van litholte, van stappen, dat boven XXXV sol. is ghecoft, scal men gheven II penninghe Hamborghere in, unde II penninghe Vlamis uth; unde is id ghecoft umme II punt ofte durere, men ghift van dheme hunderde II penninghe Englis; unde is id beneden XXX sol. coft, id ghift enen Englichen penning in unde uth.

16 kk. Van ene[me] vate aschen van Lewenwolde unde van Parleberghescen vate IIII penninghe, van Hiddesackerschen vate III penninghe, [van<sup>a</sup> eneme Boycenborgheren vate II penninghe].

16 ll. Van eneme woltvate II penninghe Englis.

16 mm. Van ene[me] vodere vate smeres IIII penninghe.

16 nn. Van ene[me] vate wedes III penninghe. Van ener mese wedes VI penninghe.

16 oo. Van ene[me] vate wines van Rotzeil ofte van enen olgyevate VI penninghe; van ene[me] Rineschen vate [van<sup>b</sup> XII amen] enen scillingh [Englis<sup>c</sup> in, unde ut enen schilling].

16 pp. Van ene[me] voder pekes IIII penninghe Englis [in<sup>d</sup> unde ut. Van enen vate aschen van Blekede II penninghe Englisch in unde ut].

16 qq. Van ene[me] kanenblocke XVIII penninghe.

16 rr. Van ene[me] hunderde knarholtes, dat XXIIII vote lanc is ofte dar boven, II schillinghe, unde beneden XX vote enen scilling; van twen hunderden seven vote holtes ofte vif vote enen penning.

16 ss. Unde van twen hondert molden also, unde van III hunderden melevate enen penning.

16 tt. Van stenderen XIIIII vote lanc XVIII penninghe.

16 uu. Van VI vighencorven enen penning.

16 vv. Van III mandelsacken enen penning.

16 ww. Van twen waghen vlocken enen penning.

16 xx. Van der tere wandes III hellinghe.

---

<sup>a</sup> van — penninghe fehlt im Manuskript.

<sup>b</sup> van — amen fehlt.

<sup>c</sup> Englis — schilling fehlt.

<sup>d</sup> in — ut fehlt.



16 yy. Unde al is id bi Englichen ghelde<sup>a</sup> gheseghet.

16 c. Sowat in unde uth gheschepet wert mit des schipheren touwe, des windegheldes scal he hebben den dridden deil.

17 a. Sowelc man sin schip verhuret to Utrecht, de scal gheven jewelkeme schipmanne XII sol. to der vart, se si cort ofte lanc.

17 b. Dhe schipmanne sin och schuldich to licghende to Marsen na ereme schipheren XIII nacht; unde bevreset se binnen der tit, de schiphene ne ghift en nene bate. Mar<sup>1</sup> is dat water open, und wil de schiphene wachen na vrucht, unde leghet he boven ere tit, he scal en gheven to der weken XVIII penninghe Trechtis oder dhe cost; unde dat steit an des schipheren willen, welc ere he en gheven wille. Unde sowan so de schiphene seghelen wil, so scolen se rede wesen, unde mit eme varen.

17 c. Unde bevore dat schip onderweghen, se scolden sin nene wis vertien, eir se dat schip to hus brechten. Unde unbrake en spise unde ghelt, de sciphene scal en ghelt lenen, unde dat scolen se ghelden, also dat schip to hus komet. Unde ne wil he des nicht doen, so moten se wol eme unfaren.

17 d. Untgheit och ein knape sineme heren mit moetwillen, he scal eme wederkeren al sin lon, dat he van eme untfink.

18. Sowan so ein man sin schip silve ladet to Uthrecht, al dhe wile dat men inschepet ofte uthschepet, scal he dhe knapen becosteghen.

19. Seghelet ein man to Stade, to ladende to Utrecht wart, he scal iewelkeme knapen gheven to bate enen schilling Hamborghere; oppe de Store XVIII penninghe.

20. Sowe schipbroken goet vint oppe dheme vorende, de scal dar af hebben den twintighesten deil. De id halet oppe dheme reve ofte in der she, de scal hebben den dridden deil. Unde drift id bi der bord vore, dar ein schip rit, unde de dat optuht, de scal hebben den twintighesten deil.

21. Sowelc man den anderen anseghelet oder oppe ene

<sup>a</sup> Im Manuskript: *ghelde ghelde*.

<sup>1</sup> Im Manuskript: *war*. Gemeint muß jedoch sein das vlämische: *mar*, aber; s. Art. 27.

drift mit ungherade, sowelc ereme schade dar scuht, den scal de andere half ghelden. Unde den schaden scal men bewisen; unde dhe anseghelinghe ofte dhe drift scal men tughen. Unde de den anderen den schaden deit, de scal sweren, dat id ane sinen danc si gheschen. Unde de andere scal sweren, wo grot sin schade si unde wat sin schip hebbe costet weder to makende.

22 a. Sowor so ein scip dor noet willen goet uthwerpet, dat schip scal mede ghelden marc marke like.

22 b. Wert mast ofte touwe ghecorven, de schiphere hevet den schaden aleine, dar ne werde wilkore ane dan; unde den wilkore scolen tughen, dhe in dheme schepe do weren.

23 a. Sowan so ein scip gheladen is to dheme schore, unde wech seghelet ungheschuldeghet van den vrucht luden: kumt dheme goede gicht to van werpendes halven, dar ne scal de schiphere nene noet umme liden.

23 b. Wert och ein schiphere beleth mit goeden luden unde gheschuldeghet, dat sin schip si to sere laden, unde seghelet he dar boven enwech, unde wert des goedes wat ghe worpen, dat scal de schiphere aleine ghelden.

23 c. Is och ein schip to sere laden, unde scal men uthschepen, de dar lest inschepede, scal erst uthschepen.

24. Sowor lude hebbet ein schip tosamene, ofte ein man den meren deil in dheme schepe, de minre scal dheme meren dele volghen, id ne si also, dat he mit den meren dele dat schip wolde licghen laten unde den anderen uthdroten; des ne mach nicht sin, wante men wiset ja dat schip to watere wart.

25. Hebbet compane ein schip tosamene, unde wil erer ein van deme anderen: sowelc erer van dheme anderen wil, de scal dat schip setten, beide dach unde ghelt, unde de andere scal kesen binnen XIII daghen; unde also scolen se scheden wesen.

26 a. Ein jewelc user borghere scal voren enen roden vlugher. Sowe so des nicht ne deit, de scal id beteren bi III marken silveres to der stat kore, he ne leghe ene neder dor anghestes willen.

26 b. Sowelc gast och enen roden vlugher voret, de scal gheven also vele, wert he an useme rechte beclaghet.

27. Ein schipman de ne ghelt nicht van siner voringhe to



werpinghe eir halver last; mar<sup>1</sup> werpt men over halve last, so ghelt he mede, wat denne worpen wert, marc marke like.

28. Sowan so ein schip tobricht, so scal de schiphere allererst berghen dhe lude unde dar na dat rede goet; unde dar na moet he wol berghen sin touwe, ofte he mach; unde dar na scal he den vruchtuden den boet lenen, dat se ere goet mede berghen, ofte se dhene hebben willet.

---

<sup>1</sup> Im Manuskript: *war*, s. zu Art. 17b.





IV.

BERICHT ÜBER DIE GESANDTSCHAFT DES  
ROSTOCKER RATSNOTARS KONRAD RÖMER  
AN DEN HOCHMEISTER KONRAD VON  
JUNGINGEN IM JAHRE 1394.

MITGETEILT  
VON  
KARL KOPPMANN.

---





Im Ratsarchiv zu Rostock befindet sich ein der hansischen Forschung bisher unbekannt gebliebener Bericht über die Gesandtschaft des Rostocker Ratsnotars Konrad Römer an den Hochmeister Konrad von Jungingen, der unsere Kenntnis der meklenburgisch-preussischen Verhandlungen, die der Freilassung König Albrechts von Schweden vorangingen, in erwünschter Weise vervollständigt und den ich deshalb hier mitteile, indem ich einleitend kurz die Verhältnisse skizziere, unter denen die Gesandtschaft erfolgte<sup>1</sup>, und aus dem Berichte selbst die wichtigsten Punkte hervorhebe.

Am 24. Februar 1389 war König Albrecht von Schweden in die Gefangenschaft seiner großen Gegnerin, der Königin Margarethe von Norwegen und Dänemark, geraten<sup>2</sup>; bis auf Stockholm war das Schwedische Reich der Siegerin zugefallen. Ihm dieses zu erhalten war sein Ohm, Herzog Johann I. von Stargard, im Jahre 1390 dorthin gefahren<sup>3</sup>, hatten im Jahre 1391 die Städte Rostock und Wismar allen denen, die auf ihre eigene Rechnung Dänemark zu schädigen Willens wären, ihre Häfen geöffnet und dadurch den privilegierten Seeraub der Vitalienbrüder ins Leben gerufen<sup>4</sup>. Noch in demselben Jahre war von den Meklenburgern ein neuer Kriegszug nach Stockholm unternommen worden, auf dem sie die Inseln Bornholm und Gotland erobert hatten, und zu Nyköping, vermutlich im Oktober, hatten Verhandlungen zwischen ihnen und der Königin stattgefunden,

---

<sup>1</sup> Vgl. H.R. I, 4, S. X—XVI.

<sup>2</sup> Detmar (Chroniken der deutschen Städte 26) § 899.

<sup>3</sup> Detmar § 936 (verdruckt 935).

<sup>4</sup> Detmar § 974 zu 1392.

bei denen ein bestimmtes Lösegeld in Aussicht genommen und ein neuer Tag, 1392 Juni 9 zu Falsterbo, anberaumt worden war<sup>1</sup>. Dieser Tag war, wenn auch nicht zu Falsterbo, sondern zu Wordingborg, zu stande gekommen, aber erfolglos verlaufen und unmittelbar darauf hatte Margarethe den Meklenburgern einen von ihrem im Turm zu Lindholm schmachtenden Gefangenen wohl schon vorher genehmigten<sup>2</sup>, doch aus Wordingborg vom 10. Juli datierten Vertragsentwurf zugeschickt, der, wenn er bis dahin nicht von ihnen bestätigt werden würde, am 4. August aufser Kraft treten sollte. Von den Meklenburgern war aber der Entwurf für unannehmbar erklärt worden und es war zu weiteren Verhandlungen zwischen ihnen und der Königin, 1393 nach Ostern (April 6) zu Helsingborg und abermals Juni 24, gekommen, von denen wir aber nur wissen, dafs auch sie ohne Ergebnis geblieben waren.

Bis dahin hatten die Hansestädte einer Einmischung in den dänisch-meklenburgischen Krieg sich fern gehalten. Die 1391 November 11 zu Hamburg von Rostock und Wismar erbetene Mitbesendung des Falsterboer Tages vom 9. Juni 1392 war von ihnen abgelehnt worden und den Übergriffen der Vitalienbrüder gegenüber hatte man sich dadurch zu sichern entschlossen, dafs man die Fahrt durch den Sund nur in Flotten von zehn Schiffen anzutreten gestattete. Aber schon bei dem Kriegszuge von 1391 hatten die meklenburgischen Orlogsschiffe preussischen Kaufleuten vor Bornholm ihre Schiffe weggenommen und ehe noch jener von Lübeck am 25. August 1392 gemachte Vorschlag der Flottenfahrt von den preussischen Städten am 24. November angenommen worden war, waren, wiederum bei Bornholm, zwei Elbinger Schiffe den Vitalienbrüdern in die Hände gefallen. Und inzwischen hatte auch Margarethe Schiffe in die See gelegt und eins der beiden Elbinger Schiffe, das die Vitalienbrüder, nachdem sie es ausgeplündert, freigegeben hatten, war auf dem Wege nach Stralsund in deren Hände gefallen. Die Meklenburger aber hatten gegenüber der Forderung der Hansestädte nach Schadensersatz und Vermeidung künftiger Schädigung

---

<sup>1</sup> Detmar § 947.

<sup>2</sup> Städtechron. 26, S. 42 Anm. 4.



zu Anfang des Jahres 1393 eine Schädigung derer, welche die drei Reiche aufsuchen würden, für unvermeidlich erklärt und deshalb und im Interesse einer Beschleunigung des Nachgebens der Königin um eine zeitweilige Einstellung der Fahrt dorthin angehalten.

Angesichts der von beiden Parteien ihnen bereits zugefügten und für die Zukunft drohenden Verluste hatten sich die Städte am 22. Juli 1393 entschlossen, für diesmal von der Schonenfahrt zum Heringskaufe abzusehen und eine Friedensvermittlung zu versuchen. Auf dem Tage zu Falsterbo, der zwischen Margarethe und den Meklenburgern auf den 8. September anberaumt worden war, aber bis zum 29. September sich verzögert hatte, war als Grundsatz der Einigung anerkannt worden, »dafs König Albrecht auf bestimmte Zeit in Freiheit gesetzt und dafs während dieser Zeit Stockholm als Äquivalent für das Lösegeld des Königs von den Hansestädten in Besitz genommen werden sollte«, sodafs also, wenn nach Ablauf derselben, wenn inzwischen nicht ein Vergleich der Parteien erzielt worden war, entweder König Albrecht in die Gefangenschaft zurückkehren oder Stockholm der Königin von den Städten ausgeliefert werden mußte. Wenn dennoch der Tag »ane ende« verlaufen war, so scheint der Hauptgrund darin gesucht werden zu müssen, dafs man über die Höhe des Lösegeldes eine Einigung nicht hatte erzielen können.

Im Jahre 1391 zu Nyköping war nach der Angabe Rostocks eine bestimmte Summe, deren Betrag nicht genannt wird, vereinbart worden; nach dem Wordingborger Vertragsentwurf vom 10. Juli 1392 hätte Albrecht der Königin Stockholm für 50000 Mark lötigen Silbers verpfänden, für den Verzicht auf Schweden und Dänemark aber von ihr 10000 Mark lötigen Silbers erhalten sollen; von den Meklenburgern war eine solche Verzichtleistung zurückgewiesen, eine *moghelke schattinghe* König Albrechts verlangt und deren Feststellung den Städten Lübeck, Hamburg und Stralsund überlassen worden; der uns über die Verhandlungen vom 29. September 1393 erhaltene Bericht aber erwähnt des Lösegeldes mit keinem Worte.

Eine Tagfahrt der Hansestädte zu Lübeck, die für den 2. Februar 1394 in Aussicht genommen worden war und

deren Recefs vom 3. März datiert, war von der Königin Margarethe nicht besandt worden, weil man ihr nicht schon zu Falsterbo gesagt habe, dafs die Meklenburger mit dem, wozu sie sich erboten, einverstanden und es ihr nunmehr nicht mehr möglich sei, sich mit ihrem Rat zu besprechen. Da sie sich statt dessen zu einem neuen Tage mit den Meklenburgern und den Städten erboten hatte, so war ein solcher auf den 24. Juni in Dänemark angesetzt worden. Infolgedessen war man am 22. Juli zu Helsingborg zusammengekommen; die Königin hatte ein Lösegeld von 60000 Mark Silbers gefordert und König Albrecht gegen Einnahme Stockholms durch genannte Hansestädte und auf deren Bürgschaft hin auf ein halbes Jahr freilassen wollen; zur Vollziehung des Vertrags war ein neuer Tag, November 1 zu Alholm, vereinbart worden.

Auf jenem Lübecker Tage vom 2. Februar war die verschiedene Stellung, welche die von Lübeck geführten Hansestädte auf der einen, die Preußen auf der andern Seite zu den kriegführenden Mächten einnahmen, offen zu Tage getreten. Hatten erstere die Ausrüstung einer Flotte gewollt, doppelt so groß, wie diejenige, die man im Jahre 1367 zur Bekämpfung der drei nordischen Reiche ausgerüstet hatte, zunächst um den Vitalienbrüdern, den Parteigängern der Meklenburger, entgegen zu treten, so hatten die letzteren ihre Beteiligung abgelehnt, weil sie es nicht hatten durchsetzen können, dafs die Flottenhauptleute ermächtigt würden, von den Dänen ebensowohl, wie von den Meklenburgern Schadensersatz zu verlangen und diejenige Partei, die sich dessen weigere, mit Gewalt dazu zu zwingen. Von den Meklenburgern war daraufhin eine Gesandtschaft nach Preußen geschickt worden, die aus dem Ritter Reimar von Hagenow, Johann von der Aa von Rostock, Hermann Meyer von Wismar und dem ihnen beigeordneten Rostocker Ratsnotar Konrad Römer bestanden hatte, und von der wenigstens soviel erreicht worden war, dafs Hochmeister Konrad von Jungingen die Beteiligung des Deutschordens an den Helsingborger Verhandlungen zugesagt und bis zu deren Ablauf auf alle Feindseligkeiten gegen die Meklenburger wegen der bisher von ihnen erlittenen Schädigungen verzichtet hatte. Infolgedessen waren von Seiten der Preußen der Komtur von Schönsee, Arnold von dem



Borgel<sup>1</sup> und der Grofsschäffer von Marienburg Johann Tyrgart mit den Bürgermeistern Hermann von Alen von Thorn und Heinrich Damerow von Elbing abgeordnet worden und hatten vor Juli 7 an einer Versammlung zu Rostock, Juli 22 an den Verhandlungen zu Helsingborg und September 8 abermals an einer Versammlung zu Rostock teilgenommen.

Unmittelbar an diese zweite Rostocker Versammlung schließt sich nun die Gesandtschaft Konrad Römers an den Hochmeister, von der wir durch unsern Bericht erfahren.

Erst nach der Beendigung der Versammlung wird es geschehen sein, dafs Herzog Johann II. von Stargard und sein Bruder Bischof Rudolf von Schwerin, die Vettern König Albrechts, mit dessen Rat und den Städten Rostock und Wismar zusammen sich zu einer abermaligen Besendung Konrads von Jungingen entschlossen. Die Preußen haben die Rückreise bereits angetreten und der ihnen am 12. September nachgesandte Konrad Römer reitet die ganze Nacht durch, um sie noch in Stralsund anzutreffen und die Reise nicht allein machen zu müssen. Noch vor Thoresöffnung langt er an und verweilt den Tag über, einen Sonntag, mit ihnen in Stralsund. Am 14. September tritt man die Weiterreise an und gelangt über Greifswald, Swinemünde, Kolberg, Rügenwalde, Köslin und Stolpe<sup>2</sup> September 20 nach Danzig (§ 1). Zu Swinemünde<sup>3</sup> erhalten die Preußen Nachricht, dafs der Hochmeister auf seiner Kriegsfahrt gegen die Litauer am 29. August vor deren Hauptstadt Wilna angekommen sei und binnen Monatsfrist, vom Datum des betreffenden Schreibens aus gerechnet, nicht nach Preußen zurückkehren werde (§ 2). In Köslin trennen sich die Reisegefährten:

---

<sup>1</sup> Die vermeintliche Korrektur H.R. I, 4, S. 238 § 6 ist also zu beiseitigen. Arnold von dem Borgel war 1392 (Juli 27) bis 1399 August 24 Komtur zu Schönsee: SS. rer. Pruss. 3, S. 229 und das. Anm. 2.

<sup>2</sup> Die Hinreise war über Stolpe, Rügenwalde, Kolberg und Greifswald gegangen: H.R. I, 4, Nr. 236 III §§ 1—4; die Swine und Köslin nennt unser Bericht. Näheres über die Handels- und sonstigen Strafsen zwischen Stralsund und Danzig s. bei Bruns in Hans. Geschbl. 1896, S. 85—87.

<sup>3</sup> S. Bruns a. a. O. S. 87 Anm. 2.

Arnold von dem Borgel und der Thorner Bürgermeister schwenken südwärts ab, während Johann Tyrgart und der Danziger Bürgermeister mit Konrad Römer ostwärts weiterziehen (§ 7). In Stolpe herbergt Konrad Römer bei dem dortigen Bürgermeister Walter Darsow, der den Meklenburgern freundlich gesinnt ist (§§ 3—6). Vor Danzig läßt er sich von seinen Gefährten versprechen, ihm für seinen dortigen Aufenthalt Geleit zu besorgen, es ihn wissen zu lassen, wenn sie die Heimkehr des Hochmeisters erfahren würden, und eventuell diesen von seiner Ankunft in Kenntnis zu setzen (§§ 7—9).

Da ihm kund geworden ist, dafs der Hochmeister für die Dauer seiner Heerfahrt den Komtur zu Elbing Sigfried Walpot von Bassenheim zu seinem Stellvertreter ernannt und ihm den Obersten Tresler Friedrich von Wenden beigeordnet hat, berät er sich am 21. September mit den Danziger Bürgermeistern und Johann Tyrgart wegen etwaiger Aufsuchung derselben, und als Johann Tyrgart in Erfahrung gebracht hat, dafs sie am 27. September in Elbing oder Leske sein würden, macht Konrad Römer sich am 26. September mit ihm auf den Weg, trifft die beiden Gewalthaber in Leske, überreicht ihnen sein Beglaubigungsschreiben und richtet seine Werbung aus (§§ 10—13). Sie beraten sich unter Hinzuziehung Johann Tyrgarts und erwidern ihm, sie hofften auf des Meisters baldige Heimkehr, würden aber im Fall einer längeren Verzögerung derselben die Gebietiger und Städte zusammenberufen, um seine Werbung zu beantworten (§ 14). Darauf erklärt sich Konrad Römer bereit, dies in Danzig abzuwarten, überreicht ihnen zwei weitere Schriftstücke und bittet sie um deren Zusendung an den Hochmeister; das eine enthält, wie es scheint, einen uns nicht erhaltenen meklenburgischen Bericht über die Helsingborger Verhandlungen, das andere handelt, Konrad Römers Angabe zufolge, *van der vangnisse des konynges, wo swarliken de vangen sittet*; dieses letztere hat er in 5 oder 6 Exemplaren, je in einem Sextern (einem Heft von drei Doppelblättern) ausfertigen lassen und in einem Exemplar schon zu Rostock dem Knechte des Komturs von Schönsee gegeben, von dem es an den Ordensmarschall übersandt worden ist, damit der Inhalt den an der Heerfahrt des Hochmeisters teilnehmenden fremden Gästen bekannt werde



(§§ 15—17). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß dieses Schriftstück jener Aufsatz sei, den ich als meklenburgische Parteischrift über die Ursachen des Streites zwischen König Albrecht von Schweden und Königin Margaretha von Norwegen und Dänemark vom Jahre 1394 im zweiten Bande der Lübischen Chroniken herausgegeben habe.

Über Elbing, wo er mit Bürgermeister Heinrich Damerow sowohl, als auch einem anderen Teilnehmer der Helsingborger Verhandlungen, dem sich hier aufhaltenden Bürgermeister Thidemann von der Halle von Riga, verhandelt, kehrt Konrad Römer nach Danzig zurück und verweilt hier, bis die Botschaft des Hochmeisters anlangt, daß derselbe zum 11. Oktober seine Gebietiger und Städte nach Marienburg zusammenberufen habe und für ihn zu sprechen sein werde (§§ 18—20). Als bald, am 9. Oktober, macht er in Begleitung eines Schreibers des Hochmeisters dorthin sich auf, um, wenn möglich, noch vor der Versammlung der preussischen Städte dem Hochmeister seine Werbung ausrichten zu können, und langt nach einem in Grieben gehaltenen Nachtlager am 10. Oktober in Marienburg an, wo an demselben Tage nach der Vesper der Hochmeister eintrifft (§§ 21—23).

Am folgenden Tage vom Hochmeister zu Tisch eingeladen, erhält er nach beendigter Mahlzeit in Gegenwart des Großkomturs, der Komture von Elbing, Christburg und Thorn und des Treslers zu seiner Werbung das Wort (§§ 24, 25): Von Bischof Rudolf, Herzog Johann, dem Rat König Albrechts und den meklenburgischen Städten sei er abgesandt worden, dem Hochmeister, dem Deutschorden und den preussischen Städten für die König Albrecht erwiesene Gunst, wie auch ihren Abgeordneten dafür zu danken, daß sie sich zu Helsingborg als Ehrenmänner bewährt, König Albrechts Recht auf Schweden und das ihm zugefügte Unrecht vernommen und die Erbietungen, die sowohl Herzog Johann, der Rat des Königs und die meklenburgischen Städte wiederholt zu Lübeck, als auch König Albrecht selbst in ihrer Gegenwart im Turm zu Lindholm gethan, angehört hätten, und sie zu bitten, eben dieselben Gesandten bevollmächtigt, auch im Namen der etwa verhinderten livländischen Städte, zu den Verhandlungen in Alholm zu schicken, dem

Könige aus seiner Gefangenschaft zu helfen, ihn mit Geld und Gut und anderer freundschaftlicher Beihülfe zu unterstützen und zur Sicherung ihrer Entschädigung Stockholm einzunehmen, das die Meklenburger, wie sie den preussischen Abgeordneten schon zu Helsingborg heimlich gesagt, wenn es denn doch verpfändet werden müsse, Niemanden lieber gönnen würden, als den Preußen (§§ 25—27). Nach längerer Rücksprache mit seinen Gebietigern antwortet darauf der Hochmeister, wegen des ihm zu erteilenden Bescheides müsse er sich erst mit seinen Städten besprechen, doch hege er den Wunsch, dafs der bisherige Verlauf der Verhandlungen sich als gut erweise und dieselben zu einem befriedigenden Abschlufs gediehen, und als darauf Konrad Römer bemerkt, von Seiten der Meklenburger würde es gern gesehen worden sein, wenn die Helsingborger Verhandlungen einen besseren Verlauf genommen hätten, und man erhoffe einen solchen von dem Alholmer Tage, beendigt der Hochmeister das Gespräch mit den Worten: Wenn Gott will, der vermag es wohl (§§ 28—33).

Noch am Abend desselben Tages ziehen die Sendeboten der Städte Kulm, Thorn, Braunsberg, Königsberg, Elbing und Danzig in Marienburg ein, mit denen der Hochmeister und seine Gebietiger am 12. Oktober verhandeln. In Gegenwart des Komturs von Schönsee und des Grofschäffers erteilt dann der Hochmeister Konrad Römer den versprochenen Bescheid: Orden und Städte werden ihre auch wegen der livländischen Städte bevollmächtigten Abgeordneten auf den Tag zu Alholm senden; dem Könige mit Geld und Gut zu helfen, kann er zur Zeit nicht versprechen, denn Krieg und Orlog nötigen ihn, seinem Gelde selber weh genug zu thun; was ihm aber zur Hülfe des Königs zu thun möglich ist, wird er allewege gern thun (§§ 34—37). Dankend nimmt Konrad Römer diesen Bescheid entgegen, erklärt, mit demselben alsbald heimwärts reisen zu wollen, und bittet, den Hochmeister um einen Geleitsbrief (§§ 38—40). Nachdem ihm dieser zugesagt worden ist, treten zwei von den Meklenburgern geschädigte preussische Kaufleute auf und begehren Ersatz; erst der Elbinger Marquard Warsow, den die Moltken bei Nachtzeit mit seinem Schiff aus dem Rostocker Hafen gefangen hinweggeführt haben, dann Swencke wegen Roggens, der ihm weg-



genommen worden ist. Dem Ersteren gegenüber vermag Konrad Römer sich darauf zu berufen, daß Herzog Johann schon früher für ihn eingetreten sei und gleich den Rostockern seinet halben mit den Moltken in Fehde stehe; dem Letztern kann er nur versprechen, über seine Klage zu Hause berichten zu wollen, und muß es hören, daß der Hochmeister sagt: Wir halten sie für unsere Freunde und sie berauben die Unsrigen (§§ 41—43).

Vom Hochmeister entlassen, begiebt er sich zum Tresler, um, wenn möglich, diesem ein Wort über die Gesinnung des Hochmeisters zu entlocken. Nachdem er ihm im Namen seiner Auftraggeber für die ihm erwiesene Förderung freundlich gedankt, sagt er daher, er fürchte, in Betreff einer Hülfe mit Geld und Gut sei keine Gnade auf dem Wege, und der Tresler antwortet ihm: Wer weiß, was Gott geben würde, wenn nur erst der König in Freiheit wäre und seine Freunde selbst aufsuchen könnte. Diese Antwort befestigt Konrad Römer in der Ansicht, die er sich über die Meinung des Hochmeisters gebildet hat, daß nämlich der König in Freiheit sein müsse, bevor sich finde, was zu seiner Hülfe gethan werden könne (§§ 44—46).

Die Gesandtschaft nach Dänemark abermals zu übernehmen, hat der Komtur von Schönsee abgelehnt und an seine Stelle ist der Komtur von Schwetz, Graf Albrecht von Schwarzburg, abgeordnet worden. Auch Johann Tyrgart hat sich gesträubt, ist aber mit seinen Entschuldigungsgründen nicht durchgedrungen. Beiden sind Bürgermeister der drei Städte, welche die Königin Margarethe zu Bürgen verlangt hat, Thorn, Elbing und Danzig, beigeordnet worden. Am 25. Oktober werden die Gebietiger und die preussischen Städte abermals zu Marienburg zusammenkommen und am 28. Oktober sollen die Abgeordneten sich auf den Weg nach Alholm machen (§§ 36, 47)

Der weitere Verlauf der Ereignisse ist bekannt: Die preussischen Abgeordneten werden unterwegs durch Herzog Wartislav von Stolpe gefangen genommen, infolge davon wird der Alholmer Tag auf 1395 April 23 zu Skanör und Falsterbo verlegt und kraft der unter Beteiligung der preussischen Abgeordneten getroffenen Vereinbarungen kommt König Albrecht am 8. September nach sechseinhalbjähriger Gefangenschaft endlich wieder in Freiheit, freilich nur auf drei Jahre und gegen die

Verpflichtung, alsdann entweder in den Kerker zurückzukehren oder ein Lösegeld von 60000 Mark lötigen Silbers (etwa  $2\frac{1}{2}$  Millionen Reichsmark) zu zahlen oder aber sich die Übergabe Stockholms an die Königin Margaretha einwandlos gefallen lassen zu müssen.

Waren die Wünsche der Meklenburger offenbar dahin gegangen, das Lösegeld König Albrechts herabgemindert, zweitens dessen Auszahlung vom Hochmeister ganz oder doch großenteils übernommen und drittens Stockholm nicht den Städten zur eventuellen Auslieferung an die Königin, sondern dem Hochmeister zu zeitweiligem Pfandbesitz übergeben werde, so hatten sie daran scheitern müssen, das einerseits die Königin darauf ausging, sich durch die Festsetzung eines voraussichtlich unerschwinglichen Lösegeldes die Auslieferung Stockholms zu sichern, und das andererseits der Hochmeister nicht gewillt war, seine Streitkräfte und seine Geldmittel durch den Pfandbesitz eines Schlosses lahmzulegen, das nur für die Beherrschung Schwedens von Wert sein konnte. Immerhin aber war in der Verlängerung der dem Könige gestellten Frist von nur einem halben auf drei volle Jahre eine nicht unerhebliche Verbesserung der Helsingborger Vereinbarungen erzielt worden, und wenn auch von Seiten des Hochmeisters dabei wohl nicht nur im Interesse des Königs gehandelt worden war, so hatte doch dieser der preussischen Vermittelung einen wesentlichen Vorteil zu danken, von dem er freilich den rechten Gebrauch zu machen nicht vermocht oder verstanden hat.

---

1. Anno Domini 1394 sabbato proximo infra octavas nati-  
vitat<sup>1</sup> Marie equitavi de Rozstock et per illam noctem equitavi,  
ita quod veni mane<sup>2</sup> ante civitatem Sundis, antequam aperta  
fuit, quia timui recessum dominorum Prussiensium mane fieri, qui  
ibi pernoctabant, quod me solum sine comitiva contingeret equi-  
tare . . . .<sup>a</sup> per totam diem dominicam ibi permanserunt, et

<sup>a</sup> Zwei kurze Wörter und per — permanserunt übergeschrieben.

<sup>1</sup> September 12.

<sup>2</sup> September 13.



veni in Dantsik die dominica sequenti in vigilia beati Mathei apostoli et ewangeliste<sup>1</sup>.

2. To deme ersten umme de breve, de ick uppe der Swyne to rugge screff an myne heren to Rozstok, wo den Prusseschen heren, de to deme dage weset hadden, tydinge dar under ogen quemen, dat de meyster in sunte Johannis dage decollacionis<sup>2</sup> vor de Wille komen were unde bynnen enem mande na der gift des sulven breves nicht in Prussen wedder queme<sup>3</sup>: oft de boden, de ut Prussen wedder to deme dage sand worden, also drade to deme dage to Aleholm nicht komen konden, dat me dat den van Lubeke edder der konynginnen enbode.

3. Dar ik quam to der Stolpe, do sprak ik mit her Wolter Darsowe, deme borgermestere darsulves, de was myn wert unde de gunt der herscop to Mekelenborch wol, also ik vornam, dat de hertoge van<sup>a</sup> Pomeran to lande komen was<sup>4</sup>, unde nam den scheffer dar aver: oft myn<sup>b</sup> here hertoge Johan van Mekelenborch, des konynges rad unde syne stede boden sendende worden to deme homeyster, dat he my guden rad geve, wo se velich mochten komen dor eres heren, des hertogen, land.

4. Do sede he, he wolde spreken mit des hertogen amptluden; de quemen kortliken uppe ene stede, dar he mede bi queme.

5. Ok vragede ik em, wo em nutte duchte, dat ik myn dond helde upper wedderreise, oft ik allene wedder to lande<sup>c</sup> rede, dat ik ungehindert bleve.

6. Do sede he, em duchte best, dat ik en ringe wagen tomakede unde toge dor de land also en pilgrime. Also dede ik.

7. Do wy quemen vor Danczik, do sede ik to deme groten scheffere unde to her Hinrik Damerow, deme borgermestere to

---

<sup>a</sup> van Pomeran ubergeschrieben. <sup>b</sup> my. <sup>c</sup> to lande ubergeschrieben.

<sup>1</sup> September 20.

<sup>2</sup> August 29.

<sup>3</sup> Über die Juli 25 angetretene Reise Konrads von Jungingen, auf der er August 29 bis September 21 Wilna belagerte, s. SS. rer. Pruss. 2, S. 654 ff.; 3, S. 193—196; Caro, Geschichte Polens 3, S. 155.

<sup>4</sup> Wartislav VII. von Pommern-Stolpe. 1394 vor Juli 7 erscheint, offenbar wegen seiner Abwesenheit, seine Gemahlin Marie, Tochter Herzog Heinrichs III. von Meklenburg-Schwerin, als Regentin: H.R. I, 4, Nr. 236 III § 2.

deme Elvinge, de commender van<sup>a</sup> Schonensee unde de radman van Thoren reden van us to Koslin: Leven heren, gi wetet wol, dat ik gesand byn to dem meystere mit werven; ik bidde jw, dat gi id also vorwaren willen, dat ik geleydet werde<sup>b</sup>.

8. Do seden se: also drade also see in dar<sup>c</sup> quemen, wolden se senden to deme commender<sup>r</sup> unde to deme rade unde woldent bestellen, dat ik vorwaret worde.

9. Do bad ik se vordan: weret, dat en to wetende worde, wan de meyster queme, dat se my dat witlik deden, edder wolden se em yenige breve scryven, dat se dat mede screven, dat ik dar imme lande were unde hadde werve unde bodesop to deme meystere van des konynges, synes rades unde syner stede wegen. Dat wolden se gerne don.

10. Ok sprak ik in sunte Matheus dage<sup>2</sup> mit den borgermesteren<sup>d</sup> to Dantzik unde sede, dat ik gesand were to deme meystere unde vruchtete langh leger; wat se my reden: wer ik des meysters beyden scholde edder wer ik myne werve to yemende anders van synen bedigeren werven mochte; my were wol berichtet, dat de commender van deme Elvinge<sup>3</sup> were in des meysters stad unde de treseler<sup>4</sup> were syn hulper.

11. Do seden se, dat ik dar umme spreke mit deme scheffere, wat syn rad were; en duchte gut wesen, dat ik den bediger vorbenant myn werff tovorn openbarede.

12. Des sprak ik dar umme mit<sup>e</sup> deme scheffere. De sande synen boden, to vorhorende, wor he<sup>f</sup> se vynden mochte. De quam wedder unde sede, dat se wolden wesen to deme Elvinge edder to deme Leske des sondages darnegest<sup>5</sup>.

13. Also red ik des sunnavendes vor sunte Michelis dage<sup>6</sup> mit<sup>e</sup> deme sceffere na deme Elvinge, unde vunden de bedigere vorbenant, den cummender van deme Elvinge unde<sup>g</sup> her Fre-

---

<sup>a</sup> van Schonensee übergeschrieben. <sup>b</sup> werde fehlt. <sup>c</sup> indat. <sup>d</sup> borgermester. <sup>e</sup> mit — scheffere am Rand. <sup>f</sup> he fehlt. <sup>g</sup> unde fehlt.

<sup>1</sup> Johann von Rumpenheim.

<sup>2</sup> September 21.

<sup>3</sup> Sigfried Walpot von Bassenheim: H.R. I, 4, Nr. 140 § 8.

<sup>4</sup> S. 109 Anm. 1.

<sup>5</sup> September 27.

<sup>6</sup> September 26.



derik van Wenden, den treseler<sup>1</sup>, to deme Leske, unde antwerdede en myne credencien unde worf myne werve to en.

14. Do bespreken se sik lange und repen den scheffer do to syk unde spreken ok mit em. Unde antwerdeden my, dat ik my vorhelde; se hopenen, de meyster queme schiere heyme; were aver, dat he kortliken nicht heyme queme, so wolden se de bedigere, der dar bedarff to were, unde de stede forboden unde my en gud antwerde geven. Dat held ik also na ereme rade.

15. Ok antwerdede ik den vorbenomeden bedigeren enem yewelk ene scrift, dar de degedinge inne stan, de to deme Aleholm<sup>2</sup> begrepen sint. Unde dede deme treseler ene scrift van der vengnisse des konynges, wo swarliken de vangen sittet; dat was em wol to dancke. Unde bad, dat he se deme mestere lesen lete; dat wolde he don. Unde hadde der scrifte wol 5 edder 6 scriven laten, jo van ener sexternen, und dedet vaste den bedigeren. Des kumpters knecht van Schonensee deme had ik to Rozstok ene geven; de hadde se . . . . . uppe Prusseschen unde hadde se deme marschalk<sup>3</sup> sand, dat se den gesten, de in der reyse weren, to lesende worden is. Unde bad se vruntliken, dat se dachten myner werve unde sanden ere breve deme meystere under ogen, uppe dat, wen he queme<sup>a</sup>, dat my des de êr ende mochte werden; to Dantzik wolde ik des warden edder anderswor<sup>b</sup>, wor id en<sup>c</sup> nutte duchte.

16. Do seden se: id scholde my tydegen noch to wetende werden<sup>d</sup>; dat ik des to Dantzike wardede; se wolden deme meystere breve senden.

17. Des sanden se ere breve deme meystere under ogen umme dat sulve.

18. To deme Elvinge dar was her Tydeman van der Halle ute Liflande. Mit em unde mit hern Hinrik Damerowen, borger-

---

<sup>a</sup> uppe — queme wiederholt. <sup>b</sup> anderswor überschrieben. <sup>c</sup> en fehlt. <sup>d</sup> werden fehlt.

<sup>1</sup> Friedrich van Wenden folgt dem zum Hochmeister erwählten Konrad von Jungingen als Oberster Tresler: SS. rer. Pruss. 3, S. 190.

<sup>2</sup> Flüchtigkeitsfehler; es können nur die Helsingborger Verhandlungen von 1394 Juli 22 gemeint sein; vgl. unten §§ 31, 33.

<sup>3</sup> Werner von Tettingen, Oberster Marschall.

mestere to deme Elvinge, sprach ik: weret, dat de stede ut Liflande, de de konynginne noyet hadde to borgen, nicht komen konden uppe den dach to Aleholm, dat her Tydeman dar umme spreke mit den van deme Elvinge unde mit anderen steden in Prussen, dat se mit erer macht van der Liflandeschen wegene quemen to deme dage.

19. Do<sup>a</sup> red ik wedder to Dantzike; do quemen breve, dat de meyster was upper wedderreyse.

20. Des quam en en antwerde weder van den meystere, dat he des sondages na sunte Dioniß dage<sup>1</sup> wolde wesen to Marienborch unde hadde syne bedigere unde de sendeboden, den commender van Schonensee, den groten scheffer unde syne stede, dar to vorbodet. Dat screff he ok den van Dantzik, dat se my dat seggen scholden.

21. Des vrydages vor sunte Dioniß dage<sup>2</sup> red ik na der Marienborch unde was de<sup>b</sup> nacht to Grewin. Dat dede ik dar umme, dat ik deme meystere myner werve berichten wolde, ðr de stede tomale quemen, uppe dat my des de ðr ende worde.

22. Uppe deme wege sprach ik vaste mit des meysters scriver. De sede my, wo de scheffer besloten breve mit sik bracht hadde van der konynginnen, dar se inne screff grot van ereme rechte.

23. Des sunnavendes<sup>3</sup> na vesper quam de meyster to Marienborch. Do en konde ik nicht vor em komen unde bad den scheffer, dat he dat deme meystere seggen wolde, dat ik dar was unde were gerne vor synen gnaden.

24. Des sondages<sup>4</sup> let my de meyster to gaste bidden.

25. Do dar geten was, do warff ik to em unde to synen bedigeren myne werve. Dar weren jegenwordich de grotcommender<sup>5</sup>, de commender van deme Elvinge, de commender van

---

<sup>a</sup> Do — Dantzike ubergeschrieben statt anderer darunter stehender Worte.  
<sup>b</sup> de fehlt.

<sup>1</sup> Oktober 11.

<sup>2</sup> Der 9. Oktober fiel auf einem Freitag.

<sup>3</sup> Oktober 10.

<sup>4</sup> Oktober 11.

<sup>5</sup> Wilhelm von Helfenstein.



Kersborgh<sup>1</sup>, de treseler unde de<sup>a</sup> commender van Thoron<sup>2</sup>. Unde bot tovern dem meyster willecome, unde sprach: Leve gnedige here; de biscop van Swerin, hertoge Johan van Mekelenborch, syn broder, des konynges rad unde syne stede hebben my sand to juwen gnaden, unde groten jw mit eren odmodigen denste, unde dancken juwen woldaden, de gi unde juwe orde unde juwe stede an deme konyng unde an den synen bewiset hebben, unde willen juweme orden unde den juwen dar vore dancken unde denen mit eren vrunden, heren, riddern, knechten unde steden, wor se mogen. Unde dancken vortmer den erliken<sup>b</sup> heren juwes ordins, dem commender van Schonensee unde groten scheffere van Marienborch unde juwen steden, de gi to deme dage<sup>c</sup> sand hadden to Helsingborg umme des koninges beste willen, dat se sik erliken unde wol in des konynges saken bewiset hebben alse bedderve lude unde syn recht gehort hebben, dat he heft to deme rike to Sweden, unde ok dat<sup>d</sup> unrecht, dat em geschen is, des he unde syn veddere hertoge Johan, syn rad unde syne stede bleven bi den sulven juwen sendeboden unde bi den anderen steden unde noch also don willen, des jw de sendeboden wol berichten mogen, unde hebben sik vaken unde vele forboden to Lubeke vor den menen steden, dat se likes, rechtes, mynne unde der schattinge over den konyng scholden mechtigh wesen, dar id newerlde to komen konde, unde ok sik de konyng to dem Borchholm<sup>3</sup> vorbot, des juw de cummender van Schonensee wol berichten mach, de vor em was, unde andere lude, riddere unde knechte unde de borgermestere van den steden.

26. Dat ik dat recht rorede in myne werve, allene dat id myne credencie nicht inne hadde, dat dede ik dar umme, wente my des meysters scriver secht hadde, alse vor screven is<sup>4</sup>, dat de scheffer der konynginnen breve mit sik bracht hadde,

<sup>a</sup> de fehlt. <sup>b</sup> erliken übergeschrieben. <sup>c</sup> dage übergeschrieben. <sup>d</sup> dat übergeschrieben; darunter getilgt: syn.

<sup>1</sup> Johann von Beffart, Komtur von Christburg und Oberster Trappier.

<sup>2</sup> Engelhard Rabe.

<sup>3</sup> Flüchtigkeitsfehler; König Albrecht wurde zu Lindholm gefangen gehalten.

<sup>4</sup> S. oben § 22.

dar se grot inne screff van erem rechte etc., unde dat meste del dar umme, dat de meyster to somer screff an syner scriff, he wolde syne boden senden to deme dage unde seen laten, in weme dat unrecht gevunden worde, dar wolde he denne umme spreken mit synen bedigeren, uppe dat se wisten, dat dat unrecht an us nicht gevunden wart.

27. Unde bad vordan, dat de meyster de sulven sendeboden wedder sande to deme dage to Aleholm, oft id synen gnaden also behegelik were, wente en alle sake des konynges recht unde syn unrecht, witlik weren<sup>a</sup>, unde makede se mechtich, alsodane stucke unde sake to ramende unde vulbordende, also in den degedingen begrepen weren edder de me noch begripen worde, id were umme vrede unde sone to wissende, den konyng utto-borgende unde bewaringe dar vore to nemende. Unde ok, oft de ut Liflande, de de konynginne ok nomet heft to borgen, nicht komen konden uppe den dach to Aleholm, dat den syne boden mit vuller macht van erer wegen quemen, wente ik hopede, he were erer wol mechtich. Unde bad odmodigen, dat se an-segen God unde dat mene beste unde den groten jamer des konynges, den he lit in syner vengnisse, also he doch in eren, umme unrecht to wedderstande, vangen is, dat newerlde vorste edder en misdedich mynsche also holden wart, des en de com-mender to Schonensee unde andere bedderve lude, de vor deme konyngre weren in deme torne<sup>b</sup>, wol berichten mochten, unde hulpen em, dat he leddich unde los worde, wente<sup>c</sup> negest Gode syn losinge unde alle syn trost an en lege, unde dat se em hulpen mit gelde unde mit gude unde mit anderer vruntliken hulpe, wor em des nod unde behuf were, se weren jo rechtis, like, mynne unde schattinge over en mechtich, unde nemen dar vore bewarynge; synes ordens boden wisten wol, dat des konynges rad unde stede en in vorborgenheit den Stokholm to vorpan-dende boden hadden; weret, dat me ene vorsetten scholde, dat se des nemande bet gunden, den juwem orden. Unde sede: Leve here, desse werve hebbe ik to vorn worven to den erliken heren, deme commender von dem Elvinge unde to dem treseler, do gi noch nicht heyme komen weren, unde hebbe en geant-

---

<sup>a</sup> were. <sup>b</sup> tone. <sup>c</sup> wente — alle übergeschrieben.



werdet eyne credencien, unde bad, dat se dar umme spraken unde geven my eyn gutlich antwerde.

28. Des nam de meyster ene lange besprake mit synen bedigeren. Do wart ik wedder eschet.

29. Do sprak de meyster: Leve meyster Conrade, juwe werf hebbe wy<sup>a</sup> wol vornomen, alse gi id<sup>b</sup> to us<sup>c</sup> unde to unsen bedigern toveren worven hebben, des se uns wo berichtet hebben, unde hedden jw wol gelovet ane credencien; wy wolden dat de<sup>d</sup> degedinge wol begrepen weren, unde dat id ok den ende neme, dat sege wy gerne. Wy hebben unse stede vorbodet; de komen hiir<sup>e</sup>; dar wil wy mede spreken unde juw eyn gutlich antwerde seggen; unde hebbet des nyn vordret.

30. Do sede ik, ik wolde gerne warden.

31. Unde to den reden, alse de meyster sede, wy wolden, dat de degedinge wol begrepen weren etc., dar sede ik to: Leve here, des konynges rad unde syne stede Rozstok unde Wismer, de to deme dage weren to Helsingborch, haddent gerne nomen, dat de<sup>f</sup> degedinge beter worden hadden, konde id schen hebben; men de hopen des jo to juwen sendeboden unde to den steden, dat de degedinge beter werden scholen uppe deme dage to deme Aleholm.

32. Do sede de meyster: Uft God wil<sup>g</sup>, de vormach id wol.

33. Do bod ik em ene utscrift der degedinge. Do sede he: Wy hebben se alrede wol gehort, de gi usen boden antwerdet hebben.

34. Des sondagen<sup>1</sup> avendes quemen de sendeboden van ses Prusseschen steden: Colmen, Thoren, Brunsberge, Konyngesberge, Elving unde Dantzike, van ener yewelken stad jo vere edder dre boden.

35. Des mandages<sup>2</sup> vromorgen weren se mit deme meystere unde mit synen bedigeren imme rade. Des berichteden<sup>h</sup> de sendeboden der degedinge, de de handelt weren uppe deme dage to Helsingborch. Dat warede bet to hogen middage.

<sup>a</sup> wy übersgeschrieben; darunter getilgt: ik. <sup>b</sup> id übersgeschrieben. <sup>c</sup> us übersgeschrieben; darunter getilgt: my. <sup>d</sup> de fehlt. <sup>e</sup> hiir undeutlich. <sup>f</sup> de fehlt. <sup>g</sup> wil fehlt. <sup>h</sup> berichteten — sendeboden übersgeschrieben.

<sup>1</sup> Oktober 11.

<sup>2</sup> Oktober 12.

36. Des naetendes gingen se wedder in den rad, also umme des ordens boden to deme dage to vogende, unde de commender van Schonensee entredede sik des so lange, dat is em vordregen wart; he clagede, syn ampt worde vorderfft<sup>a</sup>, he wolde uppe de see nicht, eme konde nemend vornemen<sup>†</sup> etc. De scheffer entredede sik des gelik; deme wolden se des nicht vordregen. Dat warede den<sup>b</sup> gantzen dach.

37. Do let my de meyster eschen vor sik unde vor syne bedigere und rep do dar to den commander van Schonensee unde den scheffer unde sede: Meyster Conrad, umme juwe werve unde bodescop hebbe wy sproken mit usen bedigere unde steden; dat unsem orden de heren dancken, dat hore wy gerne; wy hopen, se syn unses ordins holde heren; konde wy en wor mede denen, dat dede wy gerne; wy hebben deme konyng und den synen gerne dan dat beste, dat wy mochten. To dene anderen umme de sendeboden: wy willen unses ordins unde unser stede boden wedder senden to deme dage unde hebben en bevolen, wat se gudes dar to don konen van unser wegen unde van der Liflandesche wegen, dat de konynk leddich werde, dat se dat don scholen. Ok, also gi werven, dat wy em helpen wolden mit gelde unde mit gude etc.: dar en kone wy uppe desse tyd nicht to antwerden; de heren wissen wol, dat wy grossen crich<sup>c</sup> unde orlogh haven<sup>2</sup> unde don unsem gelde sulven we nugh; wor wy aver unde unse orde deme konyng mede helpen mogen, dat uns vogelik is, dat do wy alle wege gerne.

38. Do danckede ik synen gnaden umme syn gutlick antwerde unde umme den wyn, den he my sand hadde. Unde bad synen gnaden: ik vruchtete, dat my dat leger to langh worde, syner sendeboden to vorbeydende; ik meynde, heyme to ridende; dat he my synen open breff geve<sup>d</sup>, biddende alle de gene, de umme des ordens willen don unde laten wolden etc., dat se myk vordereden; ik were an syner bodescop.

39. Do sede he: wolde ik velege<sup>e</sup> breve hebben, de my dar to nutte weren, de wolde he my gerne geven.

a vordrefft. b de. c cricht. d geve überschrieben. e vele.

† Doch wohl: seiner Mundart wegen.

<sup>2</sup> Nachahmung des Mitteldeutschen.



40. Na deme breve wardede ik bet in de dustere nacht. Do wort he<sup>a</sup> my, aldus ludende: Allen unde besundere etc.

41. Do de breff bevolen was to scrivende, do clagede Marquard Warsow van deme Elvinge, wo ene de Molteken vangen hadden und hadden ene ute der haven to Rozstock gevoret<sup>1</sup>.

42. Dar antworde ik to: dat hertoge Johan unde myne heren to Rozstok der Molteken nicht mechtigh weren; se hadden slote unde lande; dat se ene ute der havene voret hadden, dat hadden se hemelken dan bi nacht umme Rozstok hen; Marquard wuste sulven wol, dat sik myne heren van Rozstok an em unde an den anderen wol bewiset hedden unde seten umme synen willen in groter vede mit den Molteken. Doch bad my de meyster unde Hinrik Damerow van dem Elvinge, dat ik dat werven wolde.

43. Ok clagede Swancke umme synen roggem. Ik sede: ik woldet gerne werven. De meyster sede: Wy holden se vor unse vrunde, unde se nement jo den unsen.

44. Do gyngh ik ute des meysters gemake to deme trespelere in syn gemak unde danckede em vruntliken van der heren wegen, de my utesand hadden, dat he my hulplich hadde weset in mynen werven, also he werliken was, unde sede umme vorendes<sup>b</sup> willen: Leve here, my duncket, dat hiir nyn gnade uppen wege sy, dat de meyster deme konyng mit gelde unde gude helpen wille.

45. Do sede he: Were de konyng vord ute, dat he sulven syne vrund mochte beriden, we wet, wat God geven mochte etc.

46. Uppe den sulven syn is och des meysters antwerde: wen de konyng leddich is, wor em denne mede hulpen wert, dat vynt sik denne wol.

47. De bedigere unde de stede in Prussen holden enen dach to Marienborch des<sup>c</sup> sondages uppe sunte Crispini unde Crispynianus dach<sup>2</sup>. Van deme dage riden de boden vordan<sup>d</sup> to dessen dage to Aleholm in sunte Symonis unde Jude dage<sup>3</sup>

<sup>a</sup> he fehlt. <sup>b</sup> vor übergeschrieben. <sup>c</sup> des sondages übergeschrieben.

<sup>d</sup> vordan übergeschrieben.

<sup>1</sup> Vgl. H.R. I, 4, Nr. 236 II § 10.

<sup>2</sup> Oktober 25.

<sup>3</sup> Oktober 28.

von Dantzik mit vuller macht van der Liflandeschen wegen. Des ordens boden sint de commender van der Swetze, dat is de greve von Swartzeborch, unde de grote scheffer van Marienborch unde boden van den dren steden Thoren, Elvingh unde Dantzik, de de konynginne nomet heft to borgen.

48. Ik sprak to deme Gripeswolde mit her Hinrik Kemerer, myme werde, unde mit deme scrivere, wer ere rad ere boden to deme dage senden wolden. De seden: se wolden loven, men se twyvelden, wer se ere boden aversenden wolden.

49. Wat me hertogen Johan, syme rade unde den Wismerschen hiir van enbeiden wil, dat mach me don.

50. Leven heren, konde ik myne werve bet geworven hebben, dat hadde ik gerne dan; ik was jo allene.

51. Uppe desse syd der Swyne bejegende my der konynginnen pape; de wolde riden to deme hertogen van Pomeran.



V.

# ZUR GESCHICHTE DES ALAUNHANDELS IM 15. JAHRHUNDERT.

VON

GOSWIN VON DER ROPP.





Im Laufe des Sommers 1900 wurden die vom italienischen Staate angekauften Gemälde und Kunstgegenstände des ehrwürdigen, 1288 gegründeten Hospitals S. Maria nuova in Florenz von ihrem bisherigen Standort entfernt und teils dem Nationalmuseum im Bargello, teils der Gallerie der Uffizien überwiesen. Letztere erhielt das Hauptwerk der Sammlung, ein großes Triptychon des Hugo van der Goes, dessen Mittelstück die Anbetung Christi durch die Hirten darstellt, während auf dem linken Flügel zwei Heilige, Antonius Abbas und der Apostel Thomas, dem Kinde den Donator Tommaso Portinari mit zwei Söhnen zuführen und auf dem rechten seine Gattin und Tochter in ähnlicher Weise durch S. Maria Magdalena und Margaretha präsentiert werden<sup>1</sup>.

Das Gemälde zählt seit jeher zu den Meisterwerken der alt-niederländischen Malerei und erweckt, auch abgesehen von seiner hervorragenden Schönheit, unser Interesse um der Persönlichkeit des Donators willen. Denn Thomas, der es in seinem Hause zu Brügge malen liefs, war ein direkter Nachkomme des Stifters jenes florentiner Hospitals, Folco Portinari, des Vaters der von Dante gefeierten Beatrice, und ihm verdankt, freilich recht unfreiwilligerweise, auch die Marienkirche in Danzig ihren kostbarsten Schmuck: das jüngste Gericht von Hans Memling<sup>2</sup>. Es

---

<sup>1</sup> Photographien von Alinari Nr. 4174—4176; schlechte Lichtdrucke bei Wessely, Vläm. Schule S. 80, 89.

<sup>2</sup> Für die von Schnaase, Voll u. A. angezweifelte Autorschaft von Memling ist zuletzt kräftig eingetreten Fr. Bock, Memlings Jugendwerke, Düsseldorf 1900 S. 17 ff. Vgl. dazu die Besprechung von L. Kaemmerer im Repertorium für Kunstwissenschaft 23, S. 416 ff.

gehört zu der reichen Beute, welche Paul Beneke und Genossen 1473 bei Wegnahme der von Portinari befrachteten sogenannten »Galeide« anheimfiel und die Angelegenheit hat den Hanseaten recht langwierige Verhandlungen verursacht. Sie läßt uns indessen zugleich Einblicke gewinnen in eigenartige italienisch-hansische Beziehungen im 15. Jahrhundert.

Thomas entstammte einem in der Handelswelt weithin bekannten alten florentiner Geschäftshause, welches bereits im 14. Jahrhundert, als Florenz in der Levante in die Stelle von Pisa einzurücken unternahm, Filialbanken in Alexandria und Damaskus besaß<sup>1</sup>. Er selbst muß jedoch, gleich manchem seiner Vorfahren, schon früh in den Dienst des Hauses Medici eingetreten sein und begegnet uns zuerst 1468 als dessen Vertreter in Brügge bei Gelegenheit der Festlichkeiten zu Ehren der Hochzeit von Herzog Karl von Burgund mit der Herzogin Margaretha von York. Der Trauung in Damme folgte ein pomphafter Einzug in Brügge, bei welchem auch die fremden Nationen wetteifernd mitwirkten. Sie zogen unmittelbar nach den Gesandten fremder Höfe auf, jede Nation geführt von 50—60 Dienern mit Kerzen in der Hand<sup>2</sup>. Den Beginn machten die Venetianer, deren Zahl nicht angegeben wird, hoch zu Ross. Ihnen folgten zu Fuß die Florentiner, die sich dafür 4 Streitrosse (destriers) durch ihre Pagen vorreiten ließen. An ihrer Spitze marschierte Thomas Portinari, »chef de leur nation, vestu comme les conseillers de monsieur le duc, car il estoit de son conseil«; hinter ihm 10 Kaufleute und 10 Faktoren. Darauf kamen die Spanier, 34 Kaufleute zu Pferde, die Genuesen, 108 Mann zu Fuß, und endlich die Osterlinge, 108 Mann zu Ross<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Heyd, Geschichte des Levantehandels 2 S. 477.

<sup>2</sup> Nach der offiziellen Beschreibung des burgundischen Hofmeisters Olivier de la Marche, Michaud et Poujoulat Coll. d. mém. 3 S. 524 f. Vgl. das Schreiben von Goswin von Coesfeld in meinen Hanserecessen 6, Nr. 117. Despars Chron. von Vlaenderen ed. de Jonghe 4, S. 24 nennt unter den Nationen, die sich um den Einzug sehr verdient gemacht, die Hanseaten an erster Stelle, hierauf Spanier, Venetianer, Genuesen, Florentiner, Katalonier, Luccaer, Portugiesen, Sicilianer und Arragonesen.

<sup>3</sup> Sie waren gleich den übrigen Kaufleuten prächtig gekleidet »vestus de robes de violet et plusieurs fourrees de gris; et avoyent six pages, vestus



Portinari ist der Einzige, der aus der ganzen Gruppe namentlich hervorgehoben wird; selbst von den fremden Gesandten wird diese Ehre in dem Hofbericht nur den Bischöfen zu Teil. Seine Eigenschaft als herzoglicher Rat mag das Ihre dazu beigetragen haben, immerhin war seine Stellung in Brügge hiernach eine recht angesehene, auch in der Kaufmannswelt. Und daß der Umfang seines Geschäftes ihr entsprochen, darüber unterrichten uns nicht nur seine noch zu erwähnenden Ersatzansprüche an die Hanse, sondern auch die Rechnungen und Akten der apostolischen Kammer. Denn Thomas, oder richtiger das Haus Medici, besafs seit 1466 durch Vertrag mit Papst Paul II. das Monopol des Handels mit Alaun für die gesamte abendländische Christenheit. Und dieses Verhältnis, über welches uns Gottlob zuerst näheren Aufschluss gegeben<sup>1</sup>, erklärt uns wiederum Art und Beschaffenheit der reichen Ladung der Galeide.

Der Alaun (alumen) gehörte im Mittelalter zu den wertvollsten Handelsartikeln und fand eine ausgebreitete Verwendung in der Färberei und Weißgerberei<sup>2</sup>. Man hielt ihn für unentbehrlich, wenn es galt Farben auf Stoffen aller Art — Seide, Wolle, Pergament — zu fixieren, namentlich sollte er nach der Anschauung des farbenfreudigen 15. Jahrhunderts die Farben schöner und leuchtender machen<sup>3</sup>. Dazumal war es indessen noch unbekannt, daß der Alaun ziemlich überall auf der Erde vorhanden und zu gewinnen sei, denn seine chemische Zusammensetzung und Erzeugung ist erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts gefunden worden, und da er ferner heutzutage vielfach durch andere Beizmittel verdrängt worden ist, so fehlt uns, wie Gottlob richtig bemerkt, »der Maßstab die mittelalterliche Bedeutung des

---

de satin violet, robes de damas blanc, et leurs chevaux housés de damas violet. Et faisoient les dicts Ostrelins porter devant eux soixante torches, les hommes portans icelles aussi vestus de violet«.

<sup>1</sup> Gottlob, Aus der camera apostolica des 15. Jahrhunderts, Beilage II »Die Entdeckung der Alaunlager von Tolfa und das päpstliche Alaunmonopol«, S. 278 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Heyd, Levantehandel 2, S. 550 ff.

<sup>3</sup> Speziell die carmoisinroten Zeuge wurden stark alaunt. Krünitz, Encykl. ad v. alaun behauptet, daß die Fischer den Alaun zum Dörren des Stockfisches gebraucht hätten, doch verbot dieses im Mittelalter schon die relative Kostbarkeit des Alaun.

Alaunhandels zu schätzen«. In der Blütezeit der Färberei in Italien und Flandern nach dem Ausgang der Kreuzzüge kam jedenfalls der Orient ganz vorzugsweise als Alaunquelle in Betracht. Die vereinzeltten Minen auf einigen italienischen Inseln, Ischia, den Liparen, die uns gelegentlich genannt werden, ergaben nicht viel, genügten in keiner Weise der Nachfrage, auch galt ihr Erzeugnis als minderwertig. Im Orient hingegen gab es eine gröfsere Anzahl von Stapelplätzen für diesen Artikel, so Alexandria, wohin Nilbarken den Alaun aus Nubien und Arabien schafften, so Aleppo, als dessen Hinterland Mesopotamien und Armenien genannt werden, so namentlich Konstantinopel, wohin die Produkte von Thracien, einzelner griechischen Inseln (Lesbos) und vor allem des ungemein alaunreichen Kleinasien zusammenströmten. Die Eroberung dieser Stadt durch den vierten Kreuzzug liefs Venedig vorübergehend die Vorherrschaft am Bosphorus gewinnen, allein die Unterstützung, welche Genua dem Paläologen Michael bei Wiederaufrichtung des griechischen Kaisertums gewährte, verschaffte der Stadt des h. Georg unter Anderem für fast zwei Jahrhunderte das so gut wie ausschließliche Monopol des Handels mit Alaun. Die besten Sorten kamen eben aus Kleinasien, und nicht nur durften die Genuesen allein ihn aus den Häfen des schwarzen Meeres, namentlich Kerasunt, zollfrei ausführen, genuesische Geschlechter besafsen obendrein die reichhaltigsten Alaungruben jener Zeit von 1275 bis 1455, mit nur kurzer Unterbrechung, von den Griechenkaisern zu Lehen<sup>1</sup>. Manuele Zaccaria de Castro, dessen Bruder mit einer Schwester des Kaisers Michael vermählt war, erhielt nämlich 1275 die Stadt Phokäa, von den Italienern Foglia genannt, am nördlichen Eingang des Busens von Smyrna mit den umliegenden Bergen verliehen, und deren Alaungruben warfen alsbald ihm und seinen Nachkommen unermeßliche Einkünfte ab<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Zum Folgenden vgl. Hopf, Art. Giustiniani in Ersch und Gruber, Encyklopädie I, 68, S. 308 ff.

<sup>2</sup> Marino Sanudo (gest. nach 1334, aber bereits vor 1290 in Akkon thätig) schildert die Brüder als »uomini astuti e industriosi e di gran negozio in traffici e magisteri ed esperti, a quali donò l'imperatore la Foggia, nella qual li detti fecero lavoazar lume di rocca«. Hopf, Chron. græco-romanes S. 146. Das Wort »rocca« (Fels) bezeichnet die feinste Qualität Alaun, nicht einen Ort, wie in älteren Warenlexicis zu lesen. Vgl. Heyd, 2, S. 554.



Die günstige Lage der Stadt machte nicht nur die Verschiffung des Produkts so bequem wie möglich, sie erleichterte den Zacarias sich auch der benachbarten Sporaden, Chios, Samos, Kos zu bemächtigen und aus den Mastixpflanzungen auf Chios einen kaum minder großen Gewinn zu ziehen wie aus den Alaunbergen bei Phokäa. Tapfer und unternehmend verwandten sie ihren Reichtum im Osten auf die eifrige Bekämpfung der Türken und die Wiedererwerbung des heiligen Landes, während sie im Westen sich kräftig in die politischen Wirren der griechisch-romanischen Mittelmeerwelt einmischten, bald mit, bald ohne Erfolg. Manuel, der erste Herr von Foglia, war z. B. neben Johann de Procida einer der vorzüglichsten Förderer der sicilischen Erhebung gegen die Anjous. Sein Großneffe Martin liefs sich wiederum von Philipp von Tarent, dem Titularkaiser von Byzanz, 1315 gar zum König von Kleinasien und Despoten der Inseln Chios, Samos, Lesbos u. s. w. ernennen. Die Überhebung bekam ihm freilich schlecht; er verlor die gesamten Besitzungen an Andronikus III. (1329), und das Haus erhielt sich nur in einer Seitenlinie, deren letzter Vertreter, Centurione II., 1432 als Fürst von Morea und zugleich als der letzte occidentalische Herrscher dieser Halbinsel gestorben ist. Chios und Phokäa wurden dagegen bereits 1346 von Genuesen zurückerobert, und die große Adelszeche der Giustiniani<sup>1</sup>, eine Aktiengesellschaft, die den bisher noch nicht erklärten Namen Maona führte, behauptete sich in ihrem Besitz, bis die Türken 1455 auch ihrer Herrlichkeit ein Ende bereiteten<sup>2</sup>.

Bis dahin beherrschten sie und Genua den Alaunmarkt und ergab die Ausbeute von Phokäa nach dem Zeugnis des ältesten florentinischen Handbuchs für Kaufleute<sup>3</sup> alljährlich im Durchschnitt

<sup>1</sup> Mit der bekannten venetianischen Familie dieses Namens hatte die genuesische Handelsgesellschaft, deren Angehörige alle den Namen Giustiniani annahmen, nichts zu schaffen.

<sup>2</sup> Auf Chios hielt sich die Maona trotz des türkischen Druckes bis 1566, und an den Staat Genua machte sie noch bis 1805 wiederholt aber ohne Erfolg Ersatzforderungen für den Verlust der ihr garantierten Insel geltend.

<sup>3</sup> Pegalotti, *La pratica della mercatura* ed. Pagnini 1766; mir nur bekannt aus Heyd, *Levantehandel* I, XIII ff. Pegalotti war Agent des Hauses Bardi und hat in dessen Diensten 1315—1335 den Orient und Occident bereist.

14000 Centner<sup>1</sup>. Was das besagen will, veranschaulichen einige weitere Daten<sup>2</sup>. Benedetto I. verkaufte 1298 einmal 650 »cantaria«<sup>3</sup> Alaun für die fast ungläubliche Summe von 1300000 Lire, und sein Sohn Palaeologo 1311 an zwei Genuesen 1000 Cantaria fertigen Alauns und 1500 Alaunerde für »ungeheure Summen«. Die Ziffern erklären nicht nur die Machtstellung der Zaccarias im griechischen Archipel, sie erläutern auch trefflich die Verse des Büchleins von der englischen Staatsklugkeit, welches um 1440 von den Genuesen berichtet, dafs sie auf ihren grofsen Lastschiffen neben Gold- und Silberstoffen, Baumwolle und Pfeffer, hauptsächlich Potasche, Waid und Steinalaun (roche-alum) eingeführt hätten<sup>4</sup>.

Um so empfindlicher war der Rückschlag, als der Fall von Konstantinopel und der heillose türkische Steuerdruck den Preis des Artikels gewaltig in die Höhe trieb. Man berechnete, dafs das Abendland an die Sultane jährlich über 100000 Golddukaten an Pacht für die kleinasiatischen Alaungruben entrichten müsse — die Pächter waren zumeist Italiener — und unter diesen Umständen wird der Jubel begreiflich, mit dem Papst Pius II. 1461 die Entdeckung der reichen und auch heute noch im Betrieb befindlichen Alaunlager bei Tolfa im Kirchenstaate begrüfste. Er selbst berichtet uns die Thatsache so anschaulich in seinen Denkwürdigkeiten, dafs ich es mir nicht versagen kann, seine Erzählung im wesentlichen unverkürzt folgen zu lassen<sup>5</sup>.

»Kurz vor jener Zeit (1461) kam Johannes de Castro

<sup>1</sup> Heyd, 2, S. 551.

<sup>2</sup> Bei Hopf S. 310, 312 aus handschriftlichen Quellen.

<sup>3</sup> Schedels Warenlexicon 5. Aufl. von 1834, 1, S. 18 erwähnt, dafs der Alaun damals in Livorno »nach Cantar von 150 Pfund« verkauft wurde. Ulman Stromer, Chron. d. D. Städte 1, S. 103, berichtet, dafs der Cantar in Lemberg zu 4 $\frac{1}{2}$  Stein, in Nürnberg zu 1 Centner weniger 4 $\frac{1}{2}$  Pfund gerechnet wurde. In Danzig wurde der Alaun nach Stein zu 24 Pfund gehandelt, Hirsch, Danzigs Handelsgesch. S. 243, in Köln nach Saumlasten (soem) von 2 $\frac{1}{2}$  Centner, Stein, Akten z. Gesch. von Köln 2, S. 49.

<sup>4</sup> The libell of englishe policye ed. Hertzberg u. Pauli v. 330 ff.

<sup>5</sup> Commentarii I. VII, Rom 1584, S. 339 f. Weitere Berichte über den Fund s. bei Voigt, Enea Silvio 3, S. 547 f. und Pastor, Geschichte der Päpste 2, S. 182 f.



nach Rom, der dem Papste schon früher bekannt gewesen, da er in Basel Handel getrieben und als Depositär des Papstes Eugen fungiert hatte. Sein Vater war Paulus, der sehr berühmte Rechtsgelehrte, der lange in Padua gelehrt und in ganz Italien Rechtsgutachten erteilt hat<sup>1</sup>. Paulus hinterliess ein ansehnliches Vermögen und zwei Söhne. Der ältere wurde ein tüchtiger Jurist; der jüngere, ein findiger Kopf, trieb sprachliche und geschichtliche Studien und machte ausgedehnte Reisen. Schliesslich blieb er in Konstantinopel und erwarb sich ein grosses Vermögen durch die Einfuhr italienischen Tuches, welches er dort bei dem Alaunreichtum jener Lande färben liess. Dadurch lernte er auch die Zubereitung des Alauns und die Erden kennen, aus welchen er gewonnen werden kann. Bei der Eroberung und Plünderung der Stadt durch Muhammed 1453 büsste er jedoch seine gesamte Habe ein und war froh, dem Schwert und dem Feuer der Türken überhaupt entrinnen zu können. Nach Erhebung des Papstes Pius begab er sich zu diesem, da er mit ihm verwandt war, und wurde vom Papste zum Generalkommissar über alle Einkünfte der apostolischen Kammer in und ausserhalb der Stadt und im Patrimonium ernannt. Er durchstreifte nun Berge und Hügel, drang selbst in das Innere der Erde ein und liess keinen Felsen unberührt, bis er endlich in der wald- und wasserreichen Gemarkung von Tolfa, unweit von Civitavecchia, zu seiner Verwunderung eine Pflanze antraf, welche den auf den alaunhaltigen Bergen Kleinasiens wachsenden entsprach. Daneben erblickt er weisse Steine, beisst hinein, sie schmecken salzig. Da kocht er sie aus, probiert und erzeugt Alaun. Er eilt zum Papste und redet ihn an: Heute bringe ich Dir den Sieg über den Türken! Mehr als 300000 Dukaten erpresst er jährlich von den Christen für den Alaun, dessen wir zur Färbung der Zeuge bedürfen, weil Ischia nur wenig ergiebt und die liparischen Gruben bereits von den Römern erschöpft worden sind. Ich habe jedoch 7 Berge gefunden von Alaun in solcher Fülle, dass man 7 Erdkreise damit versorgen kann. Wenn Du

<sup>1</sup> Vgl. Savigny, Geschichte des röm. Rechts 6, S. 281 ff. und 522 ff. (zwei merkwürdige Briefe von Paulus von 1399 über den Erwerb des Ordens (divisa) Karls VI. von Frankreich und verschiedener Ratstitel für Zenobius, Sohn des Baldus).

nun befehlst, Handwerker anzuwerben, Kessel aufzustellen und die Steine auszukochen, so wirst Du sämtlichen Europäern Alaun liefern und dem Türken den Gewinn nehmen können. Dein Nutzen wird jenem doppelten Schaden bringen. Material und Wasser sind reichlich vorhanden, einen nahen Hafen besitzt Du in Civitavechia; jetzt kannst Du den Krieg gegen den Türken vorbereiten, die Minen liefern Dir die Hauptsache dazu, das Geld. Die Worte des Johannes schienen vom Wahnsinn eingegeben; der Papst und die Cardinäle hielten sie für Träumereien eines Astrologen, aber de Castro, wiederholt abgewiesen, kam immer von neuem darum ein, ein Experiment mit dem gefundenen Steine vor dem Papste machen zu dürfen. Schließlich berief Pius Sachverständige, welche das Vorhandensein des Alauns bezeugten, während andere Ausgesandte die Mächtigkeit der Lager feststellten. Nun wurden Handwerker aus Genua, welche einst in Kleinasien in den Alaungruben gearbeitet, herbeigeholt, sie bestätigten das Ergebnis und weinten vor Freuden. Die Steine wurden ausgekocht und der Alaun weit besser und schöner befunden als der asiatische. Venedig und Florenz wurden besandt, doch schlossen Genuesen den ersten Kauf um 20 000 Dukaten ab, dann Cosimo de Medici einen für 75 000. So viel ergab bereits das erste Jahr wider Jedermanns Erwartung. Pius erachtete denn auch Johannes für würdig besonderer Ehren und der Errichtung eines Standbildes mit der Inschrift: Dem Entdecker des Alaun. Er erhielt auch einen Anteil am Gewinn<sup>1</sup>.

Die tolfaer Gruben wurden noch bei Lebzeiten von Pius II. in solchem Umfange in Betrieb genommen, dafs an 8000 Menschen dabei beschäftigt waren und der Reingewinn der päpstlichen Kammer auf 100 000 Dukaten berechnet wurde. Er stieg 1471 und 1472 sogar auf 140 000 Dukaten, doch sank der Alaunpreis seit 1474 ungemein rasch, weil der europäische Markt die gewaltigen Mengen um so weniger aufnehmen konnte, als auch der asiatische Alaun trotz aller päpstlichen Verbote immer noch den Weg nach Europa fand und obendrein nunmehr alsbald auch an andern Orten, in Piombino und im Neapolitanischen,

---

<sup>1</sup> Seine Nachkommen bezogen noch unter Leo X., und wahrscheinlich auch später noch, eine jährliche Rente. Gottlob S. 287.



in Spanien und Frankreich, Alaun gesucht und gefunden wurde. Die Kammer, welche unter Pius II. und Paul II. 2 Dukaten für den Cantar erhalten, erlöste 1474 nur noch einen, 1506 nur einen halben dafür und verpachtete schliesslich 1513 den Ertrag um 15 000 Dukaten<sup>1</sup>.

Die Blütezeit des päpstlichen Alaungeschäfts dauerte mithin verhältnismässig kurz, aber in diese Jahre fallen auch die Verwicklungen der Hanse mit Thomas Portinari und sie werden uns hierdurch erst recht verständlich.

Pius II. hatte den technischen Betrieb der Gruben einer Alaungesellschaft (*societas aluminum*) übertragen, der auch der Finder de Castro angehörte. Sie löste sich indessen, anscheinend aus Mangel an Mitteln, bald auf, und 1466 pachtete das Haus Medici, vertreten durch Lorenzo, sowohl den Betrieb der Werke, als auch den Vertrieb der fertigen Ware auf neun Jahre von der päpstlichen Kammer. Es zahlte hiernach für jeden Cantar verkauften Alauns 2 Dukaten in Gold, dazu sollte die Kammer  $\frac{2}{3}$  von dem Mehr erhalten, falls der Verkaufspreis höher als 3 Dukaten steige. Der Papst verpflichtete sich dafür, der Christenheit den Handel mit nichtrömischem Alaun zu verbieten und verlieh u. a. den Unternehmern für die Dauer des Vertrages alle Rechte und Privilegien der päpstlichen Familiaren.

Der Versuch, den gesamten Alaunhandel zu Gunsten der Erzeugnisse der päpstlichen Gruben zu monopolisieren, steht vielleicht einzig in der Geschichte da. Er erklärt sich indessen daraus, dass Pius II. bereits 1463 den Ertrag der tolfraer Werke für den Türkenkrieg bestimmt, und die Wahlkapitulation Pauls II. die Festsetzung wiederholt hatte. Daraufhin hatte Paul II. 1465 die alten Handelsverbote gegen die Ungläubigen erneuert und auf den Alaun ausgedehnt, und wurden nun, entsprechend dem Vertrage mit den Medici, sowohl geistliche Strafen angedroht, als auch der Beistand der staatlichen Gewalten zu Gunsten des Monopols in Anspruch genommen.

Über die zum Teil sehr charakteristischen Verhandlungen

---

<sup>1</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg die Pachtsumme wieder auf 34 000 Scudi, und der römische Alaun behauptete seinen hervorragenden Platz auf dem Weltmarkt bis in das 19. Jahrhundert hinein.

mit den einzelnen Mächten berichtet Gottlob in eingehender Weise nach den Akten des vatikanischen Archivs<sup>1</sup>, doch interessiert uns hier nur der niederländische Markt. Wie andere Fürsten so wurde auch Herzog Karl von Burgund 1466 durch einen Nuntius um ein strenges Verbot alles fremden Alauns angegangen, und wirklich verstand er sich zu einem zwölfjährigen Verträge, wonach nur der durch Thomas Portinari als Vertreter der Medici eingeführte päpstliche Alaun in allen seinen Landen gehandelt und verwendet werden durfte. Außerdem versprach er seine Unterstützung zur Durchführung der geistlichen Strafen, mit welchen der Handel mit verbotenem Alaun belegt war oder noch belegt werden würde. Dafür übernahm der päpstliche Gesandte, Lucas de Tolentis, die Verpflichtung, daß der tolfauer Alaun in den Nachbarlanden von Burgund nicht billiger als hier verkauft werden sollte und setzte er zugleich den jetzigen hohen Preis auf  $4\frac{1}{2}$  Pfund flandrischer Groschen für das brügger Maß (caricum) herab<sup>2</sup>. Außerdem sollten 6 Schillinge von jedem verkauften Caricum an die herzogliche Kasse abgeführt werden, so daß Portinari nur 4 Pfund 4 Schillinge verblieben.

Der Vertrag verknüpfte mithin recht geschickt die Interessen der päpstlichen und herzoglichen Finanzen, aber die Höhe des Alaunpreises bewirkte, daß schon sehr bald fremder Alaun eingeschmuggelt wurde und der Herzog, fraglos auf Andringen der Flandrer, 1470 die Sistierung der Alaunverkäufe auf 16 Monate beantragte und spätestens 1475 sogar die Einfuhr des römischen Alauns verbot. Der Erlaß ist nicht überliefert, doch erhielt Lucas de Tolentis, der inzwischen Bischof von Sebenico geworden, im Februar 1476 den Auftrag, dem Herzoge vorzuhalten, daß der Vertrag von 1466 noch nicht abgelaufen und er überhaupt nicht berechtigt sei, den päpstlichen Alaun zu verbieten, weil dessen Ertrag für den Türkenkrieg bestimmt sei.

Über den Erfolg dieser Einsprache verlautet nichts, doch fand das päpstliche Alaunmonopol bald darauf ein Ende eigener Art. Als Sixtus IV. nach dem Mißlingen der Verschwörung

---

<sup>1</sup> A. a. O. S. 296 ff.

<sup>2</sup> Das Verhältnis des caricum zum cantar ist mir nicht bekannt.  $4\frac{1}{2}$  Pfund sind 18 Dukaten, s. H.R. 7 Nr. 41 § 1.



der Pazzi seinem Hass gegen die Medici die Zügel schiefen liefs, erklärte er u. a. am 25. Januar 1479 sämtlichen Alaun, den das Haus aus Tolfa ausgeführt, gleichviel wo er sich befände, für konfisziert. Die Bulle wird wohl ebenso grofse oder geringe Beachtung gefunden haben wie die grofse Exkommunikation, die schon vorher über Lorenzo und Genossen verhängt worden war<sup>1</sup>: sie schädigte aber fraglos die päpstliche Kasse. Denn die wechselnden Nachfolger der Medici in der Pachtung der tolfaer Gruben waren erst recht nicht imstande, der Konkurrenz der fremden Alaune zu begegnen und auch die abendländischen Mächte versagten fortab dem päpstlichen Monopol ihre Anerkennung<sup>2</sup>.

Zu diesen Daten, welche auf das Verhalten des Herzogs Karl und den Fortgang des Prozesses von Portinari gegen die Hanse einwirkten, gesellt sich noch ein weiterer für uns bedeutender Umstand. Im Jahre 1471 hatte das Haus Medici für 70000 Centner Alaun 140000 Dukaten an die päpstliche Kammer abzuführen, doch erwirkte es sich die Vergünstigung, diese Summe in vier Jahresraten und zum Teil in Waren, nämlich in Tuchen und Seidenstoffen entrichten zu dürfen<sup>3</sup>. Vergleichen wir damit die Verlustangaben von Portinari, so ergibt sich ohne weiteres, dafs Paul Beneke und Genossen den heiligen Vater allerdings schwer geschädigt haben.

Ihr reicher Fang ist von hansischen Zeitgenossen mit sichtlicher Genugthuung, von Jüngeren alsbald sagenhaft ausgeschmückt geschildert worden<sup>4</sup>. Das für uns Wesentliche bestand in Folgendem.

<sup>1</sup> Der deutsche Kaufmann in Brügge berichtete im Januar 1480 nach Danzig, dafs man in Flandern »nicht sunderges« darauf achte. Schäfer, H.R. I n. 126.

<sup>2</sup> Nachweise bei Gottlob S. 300 ff.

<sup>3</sup> Ein ähnliches Abkommen wurde auch 1472 getroffen, Gottlob S. 288.

<sup>4</sup> S. die Litteratur in meinen H.R. 7, S. 2. Am ausführlichsten erzählt die Sage nach Reimer Kock Deecke, Ltb. Geschichten und Sagen S. 240. Die erste auf die reichen Danziger Akten gestützte Darstellung giebt Hirsch in der von ihm und Vossberg 1855 veranstalteten Ausgabe von Kaspar Weinreichs Chronik S. 92 ff. Nachträge und Korrekturen ergeben die von mir und Schäfer edierten Hanserecense. Hervorzuheben ist, dafs die Verlustliste von Portinari von 1473, H.R. 7 Nr. 41 § 17, ausdrücklich »beede de

Am 27. April 1473 nahm Paul Beneke, »en hart sevogel«, der sich im englisch-hansischen Kriege bereits mehrfach bewährt und u. a. 1471 den Lordmayor von London gefangen hatte, im Angesicht der Küste von England nach hartem Kampf ein reichbeladenes florentiner Schiff, welches nach seiner Gattung eine Galeide (triremis, Galeere) genannt wurde. Es war hauptsächlich von Florentinern in Brügge befrachtet und sollte zunächst England anlaufen. Eine zweite kleinere, gleichfalls Florentinern gehörige Galeere entkam. Um beide vor den hansischen Kapern zu sichern, waren Schiffe und Ladung auf den Namen von Portinari eingetragen, der sie in seiner Eigenschaft als herzoglicher Rat unter burgundischer Flagge hatte auslaufen lassen. Kapitän und Besatzung waren gleichfalls überwiegend Florentiner. Die willkommene Beute wurde alsbald, um allen Weiterungen mit den heimischen Obrigkeiten zu entgehen, nach Stade gebracht und hier im Gebiete des Erzbischofs von Bremen geteilt. Die Söldner (ruters), welche die Schiffsmannschaft bildeten, erhielten vorweg 4385 Mark Prisengeld<sup>1</sup>, der Mann nach Kaspar Weinrich 21 Mark. Außerdem fiel ihnen die eine Hälfte der Beute zu und ergab sie Anteile von 80—100 Mark pro Kopf. Die andere Hälfte nahmen die drei Eigentümer und Rheder des Peter von Danzig, so hieß Benekes Schiff, an sich. Und da Paul bei Übernahme des Kommandos sich ausbedungen hatte, daß man ihn anstatt der Besoldung zu  $\frac{1}{6}$  Part zum Mit-eigner des Schiffes machte, so wird er aus der zweiten Hälfte befriedigt worden sein und  $\frac{1}{12}$  des Gesamtertrages der Beute erhalten haben.

Bevor noch die Teilung vollzogen, hatte Portinari ein Mandat des Herzog Karl erwirkt, welches Genugthuung für die

---

outaertaflen« aufführt. Hirsch citiert die Akte wiederholt und druckt sogar S. 101 Anm. 2 die §§ 2, 3, 22, 24, 25 ab, hat aber § 17 übersehen und betont S. 100, daß in ihr des Memlingschen Bildes nicht gedacht wird. Das Schicksal des zweiten Bildes ist unbekannt.

<sup>1</sup> Nach dem Bericht von Pawest und Velstede an Danzig vom 22. Juni 1473, H.R. 7 Nr. 52. Ist die Notiz von Weinreich richtig, so war die Schiffsmannschaft etwas über 200 Köpfe stark, nicht 300, wie ein päpstliches Breve von 1477, Hirsch-Vossberg S. 102, und vollends nicht 400, wie die späteren Erzählungen angeben.



Beschimpfung der burgundischen Flagge sowie Schadenersatz forderte und die vorläufige Beschlagnahme der Waren des deutschen Kaufmanns in Brügge anbefahl<sup>1</sup>. Angesichts der oben erwähnten Weiterungen zwischen dem Herzog und dem päpstlichen Stuhle wegen des Alaunvertrages von 1466 und wohl auch, weil die Schiffspapiere nicht in Ordnung, verheimlichte indessen Thomas den Befehl, bis der Herzog nach dem Scheitern der Trierer Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich III. sich aus den Niederlanden entfernt und nach Burgund begeben hatte. Erst im Januar 1474 liefs er plötzlich die Habe des ahnungslosen deutschen Kaufmanns in Brügge durch einen Gerichtsbeamten thatsächlich arretieren, vor jede der vier Herbergen, welche der Kaufmann bewohnte, einen Wächter aufstellen und bei allen Wechslern und Rauchwarenhändlern der Stadt dessen Ausstände beschlagnahmen. Augenscheinlich hoffte er den Kaufmann überumpeln und zur Nachgiebigkeit bewegen zu können, aber die Erwartung traf nicht zu. Die vier Lede von Flandern waren über den brüsken Einbruch in ihre Privilegien nicht minder ungehalten wie der deutsche Kaufmann. Sie legten sich energisch ins Mittel und erwirkten eine Vertagung der Vollstreckung des Mandats behufs Veranstaltung neuer Versuche, um von Danzig eine Schadloshaltung der Florentiner zu erlangen<sup>2</sup>.

Denn bereits im Sommer und Herbst 1473 war gelegentlich der Friedensverhandlungen der Hanse mit England und Holland in Utrecht eingehend darüber gestritten worden, nachdem verschiedene Fürschreiben und Sendungen des Herzogs und der Lede an die Städte ergebnislos geblieben. Die herzoglichen Räte und die flandrischen Gesandten betonten dabei übereinstimmend hauptsächlich den der burgundischen Flagge angethanen Schimpf, während die Städte jede Verantwortung von sich ablehnten und den privaten Rhedern des Peter von Danzig zuwiesen<sup>3</sup>; die Ratssendeboten von Danzig dagegen erklärten, dafs sie von der Wegnahme der Galeide erst nach ihrer Abreise von Hause in Lübeck Kunde erhalten hätten und daher ohne

<sup>1</sup> H.R. 7 Nr. 29, vom 30. Mai 1473.

<sup>2</sup> H.R. 7 Nr. 134 ff.

<sup>3</sup> Danzig legte mit Recht dagegen Protest ein.

Instruktionen wären. Die gleiche Antwort erhielt ein päpstlicher Legat, der sich zufällig in Utrecht befand und mit »langen gezirten worden« die Rückgabe der dem heiligen Vater im genommenen Schiffe abhanden gekommenen »*clenode to tzirheit sines pallacii, alse toppelaken, luchter, lichte etc.*« forderte. Und nicht besser erging es schliesslich dem Vertreter von Portinari Christoph Spinelli (de Spinis), einem hitzigen Herrn, der auf die Mitteilung, das Lübeck und Hamburg den Vertrieb der erbeuteten Waren bei sich untersagt hätten, spitz antwortete, das dieses Gebot wohl bei Tage, nicht aber bei Nacht beobachtet würde<sup>1</sup>.

Christoph überreichte indessen zugleich ein Verzeichnis der von Portinari und Genossen durch die Wegnahme des Schiffes erlittenen Verluste<sup>2</sup>, betonte jedoch, das er seine Bücher nicht bei sich habe und deshalb die Rechnung nur »*int grosse . . . te goeder trauwe*« aufgestellt sei. Ferner habe er die bedeutenden Unkosten für den Rücktransport der gefangenen Schiffsmannschaft aufser Acht gelassen und desgleichen die von andern »Freunden der Hanse« in der Galeide verfrachteten Waren — *allun ende andere maniere van coopmansceppen* — im Werte von ungefähr 35—40 000 Dukaten nicht berechnet. Die Richtigkeit dieser Ziffer können wir nur zum Teil beurteilen. Der Alaun gehörte Portinari, im übrigen hören wir von Verlusten der Herzogin Margaretha von Burgund<sup>3</sup>, der Luccaer in Brügge<sup>4</sup>, eines Harlemers<sup>5</sup> u. a. m. Dagegen können wir die einzelnen Posten der Rechnung von Spinelli kontrollieren an der Hand des Urteils des grossen Rates von Mecheln vom 5. August 1496<sup>6</sup>, denn es verzeichnet gleichfalls die Ladung der Galeide, soweit sie Portinari angehörte. Und in den meisten Punkten stimmen

<sup>1</sup> H.R. 7 Nr. 34 § 10, 35 § 32 ff., § 106 ff.

<sup>2</sup> H.R. 7 Nr. 41.

<sup>3</sup> 3 Dosen vul fins goldes, davon 2 mit Gold von Florenz, 1 mit Gold von Genua. Zusammen 17 Pfund 9 Unzen Gold. Ferner 2 Pfund Silber, das Pfund zu 2 Pfund 9 Schillinge gr. Summa 49 Pfund 7 Schillinge 7 gr. H.R. 7 Nr. 164. Ihr war auch ein Knecht gefangen, doch brachten die Hamburger ihn nach Utrecht mit, nachdem er alles wiedererhalten, was ihm genommen war. H.R. 7 Nr. 34 § 10.

<sup>4</sup> H.R. 7 Nr. 30, 33.

<sup>5</sup> H.R. 7 Nr. 35 § 62 ff., 107.

<sup>6</sup> Schäfer, H.R. 3 Nr. 676.



die Listen bezüglich der Waren überein, während sie in deren Bewertung auseinandergehen.

In der nachstehenden Tabelle sind deshalb die gleichen oder annähernd gleichen Posten mit den Wertangaben zusammengestellt. Sie veranschaulicht zugleich am kürzesten die Kostbarkeit der Beute<sup>1</sup>.

1473 <sup>2</sup> .	1496 <sup>3</sup> .
§ 4 Wert des Schiffes und der darin befindlichen »Artillerie« 800 Pfund.	§ 12 8000 Goldgulden und mehr
§ 5 Bares Geld 400 Pfund.	§ 15/16 Der Patron hatte ca. 1660 g., die Besatzung ca. 2000 g.
§ 7 Eine Tonne voll »bonetten« 80 Pfund.	§ 5 (bonnetz) 420 g.
§ 14 Eine desgleichen 200 Pfund.	§ 6 (bonnetz fins) 820 g.
§ 8 120 Pfund gesponnenes Gold 360 Pfund.	§ 8 Trois bottes de fillet dor: 1140 g.
§ 19 Noch 30 Pfund 90 Pfund.	
§ 9 Betten, Federkissen, Leinwand 150 Pfund.	§ 13 (grande quantite de vaisselle etc.) 1200 g.
§ 10 Drei goldene Laken und verschiedene Ballen Spezereien 600 Pfund.	§ 2 Drei Stück de drap dor (1cramoisy, tresriche, 43 Ellen; 2 und 3 violett, 77 Ellen): 2800 g.
§ 11 Zwei Koffer und 1 Packen mit seidenen und goldenen Laken 750 Pfund.	§ 3 Sechs desgl. (1 violet, 3 cramoisyz, 2 bleu, zusammen 176 Ellen), dazu 1 Stück satin cramoisy: 3360 g.
§ 12 Ein goldenes Laken »al up sattiin gewrecht« 300 Pfund.	
§ 13 Ein desgl., der Grund von Gold und »blau van coleure« 80 Pfund.	§ 9 Zwei Koffer mit Tuchen (velours, satins et damas): 1650 g.
§ 15 Tapiserie, Handtücher, Leinwand 50 Pfund.	§ 7 Ein Ballen tapisserie 324 g.

<sup>1</sup> Bezüglich der Münzsorten sei konstatiert, dafs 1 Pfund gr. = 4 Dukaten = 5 Kronen = 6 Goldgulden sind, und das Pfund gr., ohne Rücksicht auf die Kaufkraft, ca. 75 Reichsmark wert war.

<sup>2</sup> Meine H.R. 7 Nr. 41.

<sup>3</sup> Schäfer, H.R. 3 Nr. 676. (Die Einzelposten habe ich der Bequemlichkeit halber paragrafiert.)

§ 16 Zwei Ballen Laken von Armentières und Brügge 120 Pfund.	§ 10 Ein Ballen mit 24 Stück Tuch von Armentières 870 g.
§ 17 Zwei Altartafeln 100 Pfund.	§ 11 (fort belles et riches) 360 g.
§ 18 Eine Tonne voll grauer »rugghen« (Felle) 200 Pfund.	
§ 20 Diverse geringere Gegenstände 10 Pfund.	§ 4 Drei Ballen langen Pfeffers ca. 440 g.
	§ 14 Lebensmittel 800 g.
Summe: 6540 Pfund gr. (= 39240 Goldgulden).	(Summa ca. 26844 Goldgulden.)

Bedeutsamer als die aus obiger Gegenüberstellung sich ergebenden Abweichungen beider Listen ist die auf den Alaun, den Hauptbestandteil der Ladung, bezügliche. 1473 liquidierte Spinelli nur die Fracht für den Alaun mit 4000 Dukaten = 1000 Pfund gr., dazu die Fracht für die übrigen nach England bestimmten Waren mit 450 Pfund, und endlich die Fracht für die nach Pisa konsignierten Güter mit 300 Pfund (§ 1—3). 1496 dagegen beanspruchte Portinari für 1250 »charges« (carica) Alaun im Werte von 4 Pfund gr. und mehr 30000 Gulden (§ 1). Diese Preisangabe bestätigt, dafs die Beschwerden über die Höhe des Alaunpreises einen, wenn auch bescheidenen Erfolg gehabt hatten, während die Forderung ergibt, dafs der Alaun nach England fest verkauft war und Spinelli es 1473 nicht eingestehen mochte. Gemäfs dem damals im nördlichen Europa geltenden Satze, dafs Neutrale den im Kriege befindlichen Staaten nach erfolgter Warnung keine Güter zuführen dürften, waren mindestens die nach England bestimmten Waren von Beneke rechtmäfsig gekapert, und hieraus erklärt es sich auch, weshalb Spinelli dieser nur beiläufig gedenkt. Er versuchte dafür, sich anderwärts schadlos zu halten. Nicht nur, dafs er einzelne Posten höher bewertete, als sie 1496 in Rechnung gestellt wurden<sup>1</sup>; er beanspruchte auch den Ersatz der Unkosten, die seinem Hause bei der zweiten, Beneke entschlüpften Galeere erwachsen waren. Sie hatte sich, während Paul das gröfsere Schiff angriff,

<sup>1</sup> Die beiden Gemälde z. B. kosteten 1473 600, 1496 360 Gulden.



eiligst nach Southampton geflüchtet und demzufolge mußte der in ihr verladene Alaun zu Lande nach London geschafft werden (Kosten: 500 Pfund). Dazu hatte die Besatzung auf der Flucht Waren im Werte von 600 Pfund über Bord geworfen, um schneller vorwärts zu kommen. Ferner mußte die nach Florenz bestimmte Ladung gleichfalls über Land von London nach Southampton geführt werden (400 Pfund) und büßte Portinari an entgangener Fracht von England nach Pisa 2000 Pfund ein. Endlich hatte er nunmehr für die Seeversicherung 200 Pfund »*boven de ordinare ende ghemene costen*« zu errichten, und zogen ihm die Kaufleute, welche die jetzt allein segelnde Galeere befrachtet, »*om den twifele van onverzekertheden*« 500 Pfund vom »*vrachtgelt ende stixghelt*« ab<sup>1</sup>.

Im Jahre 1496 vernehmen wir nichts davon. Die Vertreter von Portinari beanspruchen nur den Ersatz von Schiff, Waren und Unkosten und erhalten von dem herzoglichen Rat zuerkannt 6000 Goldgulden für Schiff und Schiffsinventar sowie 40000 Kronen für Schiffsladung und Unkosten<sup>2</sup>, zusammen mithin 9000 Pfund gr. gegen 10740, die Spinelli 1473 liquidiert hatte.

Der Spruch war 23 Jahre nach erfolgter That und obendrein nach einem unregelmäßigen Rechtsverfahren gefällt worden<sup>3</sup> und er wurde nur zum Teil ausgeführt.

Die Stellung der Portinari hatte sich nach 1473. erheblich verschlechtert. Im Sommer 1474 entzog Papst Sixtus IV. dem Hause Medici die einträgliche Verwaltung der päpstlichen Geldgeschäfte und übertrug sie dem feindlichen Bankhause der Pazzi<sup>4</sup>. Bald darauf bereitete Herzog Karl, wie erwähnt, dem päpstlichen Alaunmonopol in seinen Landen ein Ende. 1478 folgte die Verschwörung der Pazzi und der offene Kampf zwischen Papst und Florenz<sup>5</sup>, während in Flandern die Kriege des Herzogs, sein früh-

<sup>1</sup> Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 3, S. 365 ff.

<sup>2</sup> Thomas Portinari beschwor am 16. August 1496, daß die Wertangaben seiner Vertreter vor Gericht nicht übertrieben seien. Schäfer, H.R. 3, S. 507.

<sup>3</sup> S. die Ausführungen von Albert Krantz, Schäfer, H.R. 4 Nr. 184.

<sup>4</sup> Pastor, Geschichte der Päpste 2, S. 468.

<sup>5</sup> Der Kaufmann in Brügge riet Danzig, den Zwist zu benutzen, um beim Papste die Zurücknahme der 1477 von den Medici gegen Danzig erwirkten Bannandrohung zu erreichen. Schäfer, H.R. 1 Nr. 126. Das Droh-

zeitiger Tod und die darauf folgenden Wirren das Mandat von 1473 verjähren<sup>1</sup> und in Vergessenheit geraten ließen. Erst nachdem die Herrschaft der Habsburger sich gefestigt und Portinari zu den neuen Herren, Maximilian und Philipp, in ein ähnliches persönliches Verhältnis eingetreten war wie zu Herzog Karl, nahm er seinen Ersatzanspruch gegen die Hanse wieder ernstlich auf. Und nun mit guten Aussichten auf Erfolg. Denn er hatte, wie Albert Krantz den Danziger Abgeordneten 1499 berichtete<sup>2</sup>, den römischen König und dessen Sohn durch große Darlehen sich verpflichtet<sup>3</sup>, den Grafen von Nassau, der im Namen des jungen Erzherzogs die Regierung führte, durch Verschreibung von 300 Gulden jährlicher Rente auf die Stadt Amersfort gewonnen, während der herzogliche Kanzler Vormund der Kinder eines der nächst Portinari am meisten von Paul Beneke Geschädigten war. Dennoch erreichten die Portinari — Thomas hatte sich nach 1496 nach Florenz zurückgezogen und zwei Neffen bevollmächtigt — ihr Ziel nur unvollkommen. Die Städte bestritten die Rechtskraft des Spruches und verweigerten jederlei Ersatz, sodafs schliesslich Brügge, um sich den hansischen Stapel zu erhalten, 1499 die Befriedigung der Florentiner auf sich nahm. Doch mußten sich diese nun mit der Zusicherung von 16 000 Gulden<sup>4</sup> begnügen und nach Ausweis der brügger Kämmererechnungen ist die Stadt, wenn auch nicht ohne Unterbrechungen, ihren Verpflichtungen im wesentlichen nachgekommen<sup>5</sup>.

Brügge, der Entstehungsort der beiden Gemälde in Florenz und Danzig, deren wir zu Anfang gedachten, hat somit auch ihre Herstellungskosten unfreiwillig getragen. Mitverschuldet hat es aber das päpstliche Alaunmonopol.

---

schreiben des Papstes Sixtus auszüglich gedruckt bei Hirsch und Vossberg a. a. O. S. 102 Anm. 1, kurz verz. Schäfer 1 Nr. 92.

<sup>1</sup> Das Mandat von Maximilian von 1492 betont ausdrücklich die Verjähmung. Schäfer, H.R. 3 Nr. 173.

<sup>2</sup> Schäfer H.R. 4 Nr. 184.

<sup>3</sup> Der Kaufmann in Brügge hatte bereits 1480 darauf hingewiesen, Schäfer, H.R. 1 Nr. 126.

<sup>4</sup> Zu 40 grote, mithin  $2666\frac{2}{3}$  Pfund.

<sup>5</sup> 1512 restierten noch 745 Pfund, Schäfer, H.R. 4, S. 273 Anm.



VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

## KLEINERE MITTHEILUNGEN.



I.

## WANN ENDETE DIE HANSE?

VON

ADOLF WOHLWILL.

In der Abhandlung, die an der Spitze des vorjährigen Heftes zum Abdruck gelangt ist, habe ich darzulegen versucht, dafs sich die Frage, wann sich das alte hansische Bündnis in das Bündnis der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg umwandelte, nicht mit Bestimmtheit beantworten läfst. Wollte man dennoch das Ende der Hanse durch ein Datum bezeichnen, so dürfte man zu diesem Behuf mit einigem Grund auf die Jahre 1678 und 1679, d. h. auf die Zeit des Friedenskongresses von Nimwegen hinweisen.

Zu diesem Kongrefs entsandten Lübeck, Bremen und Hamburg zusammen 5 Deputierte, deren Vollmacht und Instruktion dahin ging, nicht nur für die drei genannten Städte, sondern für das Interesse der gesamten Hanse (*pro communi Hansae teutonicae interesse et commodo*) zu wirken. »Alß von dem gesambten Hanseeschen corpore dazu gevollmächtigte« bezeichneten sich die Bürgermeister und Räte von Lübeck, Bremen und Hamburg in dem deutschen Beglaubigungsschreiben für ihre Abgesandten vom Juni 1678. Auch die zur weiteren Empfehlung der auf dem Kongrefs angestrebten kommerziellen Begünstigungen Ende 1678 und Anfang 1679 an Ludwig XIV. und seine Minister Pomponne und Colbert gerichteten Briefe waren von den Räten der drei Städte im Namen dieser und der übrigen Hansestädte abgefafst. Fünfzig Jahre hindurch haben sich

also Lübeck, Bremen und Hamburg der ihnen 1629 erteilten Vollmacht gemäß als Wortführer der Hanse im alten Sinne betrachtet. Nach dem Jahre 1679 schwindet diese Vorstellung, die zuletzt fast zu einer bloßen Fiktion geworden war. Wenn auch später noch häufig genug von Anträgen und Verhandlungen *communi hanseatico nomine* geredet wurde, so sollte dadurch nur die Gemeinschaft der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bezeichnet werden.

Wie sehr übrigens schon im Jahr 1679 auch die Verbindung dieser drei Städte gelockert war, veranschaulicht ein Vorgang, der sich an die erwähnte im Namen der gesamten Hanse geführte diplomatische Aktion von 1678/79 anschließt.

In dem am 26. Januar (5. Februar) 1679 zwischen Frankreich und den Herzögen von Braunschweig abgeschlossenen Frieden war auch den Hansestädten Sicherheit des Handels versprochen worden. Weitere günstige Erklärungen hatte der französische Gesandte Graf Rebenac in Zelle mündlich hinzugefügt. Um nun im Interesse der hansischen Schifffahrt noch bestimmtere Garantien zu erlangen, namentlich aber um die bisher vergeblich verfolgten Zwecke, die Erneuerung des französisch-hansischen Handelsvertrags von 1655 und die Gleichstellung mit den Niederländern zu erreichen, schlug Hamburg den Schwesterstädten vor, eine gemeinsame Gesandtschaft nach Paris abgehen zu lassen. Bremen und Lübeck schreckten jedoch vor den Unkosten einer solchen Mission zurück, hielten diese auch nicht für so dringend geboten; immerhin erklärten sie sich damit einverstanden, daß die Hamburger auf ihre Kosten Bevollmächtigte nach Paris schickten, um dort im Namen der Hanse zu verhandeln. Während der damaligen für Hamburg besonders unerfreulichen Zeitläufe war der Rat dieser Stadt indessen nicht geneigt, wie einst bei der Erwirkung des Vertrags von 1655, die hamburgischen Finanzen zum Besten der beiden anderen Städte zu belasten.

Die hamburgischen Deputierten, die im Sommer 1679 in Paris eintrafen, waren daher ausschließlich mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Vaterstadt betraut. Bei Lübeck und Bremen erregte dies isolierte Vorgehen Hamburgs großen Verdrufs. In einem gemeinsamen Schreiben an den Hamburger Rat (vom



4. Juli) machten sie geltend, »dafs solche particuliere negotiation nicht allein in Frankreich, sondern auch anderwärts das ansehen möchte gewinnen, ob wehren die noch wenige zusammenstehende Hansee Städte auch getrennet«. Sie ersuchten darum, dafs die hamburgischen Deputierten nachträglich angewiesen würden, nomine hanseatico zu verhandeln, und hofften umso mehr auf Willfährigkeit, als »dadurch die Abgesandschaft an ihr selbst ansehnlicher und das negotium in publicum favorabler« werde. Die Antwort lautete ausweichend. Es schien in der That, als ob die Hanse erloschen sei.

Obwohl den hamburgischen Deputierten am 9./19. Juli 1679 von Ludwig XIV. eine huldvolle Audienz gewährt worden, waren ihre Verhandlungen in der Hauptsache ergebnislos. Unzweifelhaft hat zu dem Misserfolg ihrer Sendung neben anderen Ursachen auch der Umstand beigetragen, dafs Hamburg bei dieser Gelegenheit den Wert des Zusammenhaltens mit den anderen Hansestädten unterschätzt hatte.

Dafs jedoch auch in Hamburg die hansischen Traditionen nicht völlig erloschen waren, beweist der weitere Verlauf der hamburgischen Geschichte.

## II.

### NORWEGER UND DEUTSCHE ZU BERGEN.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Das in lebendiger und knapper Rede und Gegenrede gehaltene nachstehende Schriftstück, welches den Inhalt eines in Pergament gebundenen, 12 Blätter starken Papierheftes in Oktavformat bildet, das sich im Archive der Handelskammer zu Lübeck unter den Bergenfahrer-Akten, Fasc. 124, befindet, betrifft eine Reihe zum Teil auch zu andern Zeiten seitens der Norweger gegen die Angehörigen des deutschen Kontors in Bergen erhobener Beschwerden. Yngwar Nielsen, der es in den Forhandlinger i Videnskaps-Selskabet i Christiania 1876 Nr. 8 mitteilt, verweist es (S. 6) ins 15. Jahrhundert. Für seine Datierung kommt jedoch der Umstand in Betracht, dafs es die anderweitig bekannte Handschrift des Priesters Jakob Dus aufweist. Dieser gelangte im Jahre 1512 in den Besitz der ältesten Vikarie am Bergerfahreraltar der Marienkirche zu Lübeck<sup>1</sup>, nachdem er bis dahin Substitut der dortigen Ratskanzlei gewesen war<sup>2</sup>, und hat in seiner neuen Stellung die Sekretariatsgeschäfte der Lübecker Bergenfahrerkompagnie bis an sein in den Herbst 1538 fallendes Lebensende verwaltet<sup>3</sup>. In solcher Eigenschaft wird er das betreffende Stück aufgezeichnet haben.

<sup>1</sup> Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. 300.

<sup>2</sup> Als solcher wird er noch 1512 März 10 im Lübecker Niederstadtbuch genannt.

<sup>3</sup> Bis in dieses Jahr ist sowohl das älteste Rechnungsbuch (vgl. Bruns, a. a. O., S. 299) wie auch das älteste Protokollbuch der Bergenfahrer (Stadtbibliothek zu Lübeck) von seiner Hand geführt. Ein die Jahre 1529—1560 umfassendes Rechnungsbuch der Marienkirche (Archiv der Marienkirche) berichtet (Bl. 40): Item anno 1538 in deme herveste starff her Jacob Dus.



Eine auf der ersten Seite des Heftchens, und zwar parallel zur Langseite des Blattes stehende, unvollständige und teilweise vermoderte Überschrift von derselben Hand:

»Der wendeschen steder

denstlike bede,

[dat den No]rmmannen<sup>a</sup> vorbaden werde, der ghenen guder...«  
bezieht sich nicht auf den Inhalt der folgenden Blätter.

---

Dyt<sup>1</sup> is der Norman[nen clage unde]<sup>b</sup> der Dudeschen  
antw[ort.]

[1.] Int erste dat de copman make [gardekop] beyde heme-  
liik unde apembar [an den] stucken, de up dem torge [de Nor-  
mans vorko]pen, alße verske viske, [vlesch] unde ander stuccke,  
de me[n dar bringet].

Darup antwort [de cop]m[an]:

Wy kopen verssche viske unde vlesch to unser kost, eyn  
jewelik, des he behoff hefft; kofft jemant anderst in unwontliken  
steden, dat moge gy uns to kennende gheven.

[2.] De Norman:

Item dat de copman leth bruwen mungaet, wedder to vor-  
kopende deme tokamende volke.

De copman:

Wy don bedderven luden molt, hoppen unde holt unde wes  
se darto behoff hebben, unde geven ene so vele vor ore arbeyt,  
dat en genoget, to unser eghene behoff nicht unde to vorkopende.

[3.] De<sup>2</sup> Norman:

[Item] dat summelke don oren hovesken [vruwen] unde  
anderen losen wyven [b]eer unde ander war to tappende [unde

---

<sup>a</sup> Die Buchstaben: rmmannen auf einem in die betreffende Lücke passenden Papierfetzen.

<sup>b</sup> Die obere äußere Ecke der ersten Blätter ist vermodert.

<sup>1</sup> Blatt 2 a.

<sup>2</sup> Blatt 2 b.

to vor]kopende uns tor hant; dar [vorlust] dat volck den oltap aver, [de eme m]yt rechte borde.

De copman:

Wy bringen hiir ber, meell, molt unde ander ware; dat vorkope wy, wor wy uns betalinge vormoden; myt deme oltap bekummert sick de copman nicht.

[4.] De Norman:

Item dat de copman uthmangelt meel, molt by halven wagen unde by helen, hoppen, erweten unde ghorde by marken, by halven besemerpunden und by helen, want, sulffer, louwent unde ander ware dergelick by halven elen unde by helen.

De copman:

Leven frunde. Also van deme mele unde molte, want, sulffer unde louwent, erweten<sup>1</sup>, ghorde unde hoppen t[o vorkopende] unde to wegende by halven [wagen]<sup>a</sup> unde by helen, dat vorkope wy, also idt [vor] oldinges gewesen is unde unse vo[r]faren vor uns gedan hebben. D[it recht] hapen wy ock to brukende.

[5.] De Norman:

Item dat de copman vorheget unde vordedinget in to sick schomakere, schumere<sup>2</sup>, schrodere, goltsmede unde ander Dusschen, de by der stadt blyven scholden.

De copman:

De gesellen van den straten de synt in der hense gebaren so wol, also wy syn, unde hebben jewerle by dem copmanne gewesen, doch so vordegedinget se de copmann nicht baven recht; weret ock jemant, de se darbaven drengen wolde, dat se vurder don scholden, wen ere vorfaren gedan hebben, dat were uns nicht to willen, unde mosten dat furder soken, dar uns dat von rechte borde.

<sup>a</sup> wagen fehlt.

<sup>1</sup> Blatt 3a.

<sup>2</sup> Barbriere.



[6.] De<sup>1</sup> Norman:

[Item] dat de copman kofft etende waer, alse botter, koflesch, laß unde solten visch unde speck, mer, wen em behoff is, unde vorkopent anderen tokamende luden; wat [se] nicht vorkopen konen, dat voren se uth deme ryke.

De copman:

Wy voren int land beyde ethen unde drinken unde ander ware; dat vorkope wy. Wes uns darvor betalet wert, dat bruke wy to unsem besten unde delen idt myt unßen frunden beyde Nornesschen unde Dudesschen, de des behuff hebben.

[7.] De Norman:

Item offte eyn Norman unde eyn Dudessche scheelafftich werden edder eyn Dudessche myt enem Normanne, dat willen de Dudesschen sulven richten myt orem tohopekamende unde macht, unde schonen darane wedder kloster edder kerken edder husfrede.

De<sup>2</sup> copman:

De copman richtet sulven nicht noch myt macht offte tohopelopende, men de copman is alle tydt deme rechte horsam unde bystendich; daromme wert idt deme kopmanne averdacht unde hefft dar nene schult ane.

[8.] De Norman:

Item wor broke volt manck den Dudesschen, dat drucken se nedder, dar deme koninge unde der stadt neyn broke van en wert.

De copman:

Wy bekummeren uns dar nicht mede. Wen juw wol claget, so richtet; wan juw nement klaget, so dorve gy nicht richten. Wor wy gebrek ane weten, dat plege wy juw to seggen; vynde gy wene brokafftich, dar ga idt umme, alse recht is.

<sup>1</sup> Blatt 3b.

<sup>2</sup> Blatt 4a.

[9.] De Norman secht:

Item dat wy meel, mÿlt, beer unde ander ware uth der mate vorsetten, dat dar nement kôp hebben kan, wente idt is vele aver den olden kop unde sede kamen, unde holden luttick van unses hern des koninges<sup>1</sup> breven, also he gebaden hefft, dat men schal kopen unde vorkopen na oldem kope unde sede.

De copman:

Wy kopen meel, molt, beer unde andere wâr darna, dat uns Got de tydt gyfft, unde vorkopen dat wedder na der tydt; wan uns Godt gude tydt giff, so gheve wy guden kôp; dat is eyn sede unde òlde kopenschup in allen landen.

[10.] De Norman:

Item dat unse ware is nicht so gudt, alß se tovoeren plach to wesende, unde is gantz unde uthermaten dure, unde der Normanne war wart nu mehr vorsmaet, wen se tovoern was, also visch unde ander dinck, unde is doch nu so gudt, also aver hundert jaren was.

De copman:

Unse ware is nu so gudt, also se aver hundert jaren was; de mote wy vorkopen unde kopen<sup>2</sup> na der tydt; unde wy traffen juwer war nicht eyn ißlich vor syn werdt.

[11.] De Norman:

Item dat de copman vorbuth tokamenden luden, de in der henze unde ere selschop nicht en syn, unde ock bulude, de in des stades rechte syn, dat men den nicht vorkopen schall.

De copman:

Wy vorbeden nemande, myt erliken bedderven luden to kopen unde to vorkopen; dar wy uns gude betalinge vormoden, dar vorkopen wy levest.

---

<sup>1</sup> Blatt 4b.

<sup>2</sup> Blatt 5a.



[12.] De Norman:

Item dat de copman to sick tuth vele unnuttet volkes, also loze wiiff, der stadt to schaden unde grave vorteringe.

De<sup>1</sup> copman:

Wy en foren sodane loße wyve nicht int lant; ock sende wy en nenen baden; hefft de stadt dar schaden aff, dat is uns unwitlich; dar wart mede, also recht is.

[13.] De Norman:

Item dat de Dudessche copman by der Brugge giff nicht so vullen leytanger, also wontlick is unde dat lochbock uthwiset.

De copman:

Wy geven unßen leytanger na older wanheit unde meer, wen wy van oldinges gegeven hebben.

[14.] De Norman:

Item dat de copman vorkofft unde uthmangelt in oren stavenen unde hußen allerleye kram unde copenschup.

De copman:

Dat den steden und orem copmanne nene kopenschup vorboden en is in oren privilegien<sup>2</sup> kleyn offte groth to vorende offte to vorkopende, men fry to brukende in erem besten, in wat steden dat se syn.

[15.] De Norman:

Item dat de Normans vor ore stockfisschesghildinge nicht raden mogen, men wy nement, alß uns idt sulven behaget.

De copman:

Dat is uns unwitlick. Wol schelafftich is myt deme anderen umme gildinge, de neme dar gude lude to unde vorlike sick darumme, alß eyn olde wonheyt is.

<sup>1</sup> Blatt 5b.

<sup>2</sup> Blatt 6a.

[16.] De Norman:

Item so en mach de Norman sinen visch uth synem schepe in des copmans hus schepen etc. by vorlust des hußes edder darvan de werde. Item als in de herde to varende in de vorde unde up de ø myt kopenschup vor ydermans dor unde halen ore schut mylt eres sulvest macht.

De<sup>1</sup> copman:

Wy don unse gudt unde pennyng in guden truwen unde up gantzen geloven to borge in orer rechten notrofft unde behuff; unde wanner wy in sodanen guden truwen unde geloven wedder betalt worden, so dorffte wy nicht darna faren. Dat holt de privilegie.

17.] De Norman:

Item dat de copman sulven in den schoff vart offt or volck umme tymmer, berneholt unde ander holt up ores sulves kost unde nicht en kopen van deme Normanne, alße oldinges plach to wesen; dar is der Normanne bergynge mede vorstort, de sick hiir mede pligen to bargende.

De copman:

Wy en latet nenerleye tymmerholt offte berneholt houwen offte halen, ydt en sy myt der guder lude wyllen offte orloff, den de schoff tobehort; deme gheve wy dar al vul vor. Breckt dar wol an, dat is uns unwitlick; de do so vele darvor, also recht is.

[18.] De<sup>2</sup> Norman:

Item dat de copman borget syn gudt uth, ock sine pennyng, to kopslagende unnutten loßen luden unde den armen Normans, also dat recht unde de olde rechticheit vorbuth, dem ryke to grottem schaden, unde darumme konen de bunden neyn volck krygen in der herde, unde de erde blyfft woste ligen.

---

<sup>1</sup> Blatt 6b.

<sup>2</sup> Blatt 7a.



De copman:

Dat wy darane gedan hebben aldus lange, dat hebbe wy gedan vor dat gemene beste, uns sulven to grotem schaden. Nu dat der menheit entegen is, so wyl wy uns darna gherne richten, dat idt nicht meer en sche, unde beholden unße gudt.

[19.] De Norman:

Item dat de copman leth buwen schepe unde huß in der herde up sine eghen kost unde penninge yegen recht.

De copman:

Wy laten nene schepe edder huße buwen van unses sulvest kost. Wy gheven den bunderen dar vulle penninge unde werde vor; dat mene wy, dat sy vor dat gemene beste<sup>1</sup>; is idt jegen dat gemene beste, dat latet uns vorstan; dar wille wy uns gerne na richten.

[20.] De Norman:

Item dat de copman vorbuth, dat de Normans nicht mogen so vry segelen myt orer kopenschup in de stede myt erem gude also vryg, alße de copman in Norwegen.

De cōpman:

Wy segelen in de ryke up der stede privilegie; des gelick moghe gy ock segelen in de stede up juwe privilegie.

[21.] De Norman:

Item oft dat gantz unnutte sy deme ryke Norwegen, dat de Dudesche copman des wynters licht in dem ryke, alse koning Haken rechtbote uthwiset, myt velem unnutten volke.

De copman:

In der steder privilegie is deme copmanne belavet, vrye to kamende unde to liggende, nene tydt uthbescheden, noch wynter edder<sup>2</sup> samer, myt siner kopenschup, so wyth alse dat ryke van

<sup>1</sup> Blatt 7b.

<sup>2</sup> Blatt 8a.

Norwegen is, unde wy weten van neynen unnutzen volke. Wolde uns wol war furder aver drengen, dat moste wy soken vor unses heren des konginges gnaden unde de stede, den de privilegie vorsegelt is.

[22.] De Norman:

Item dat de uthlendesschen hantwerkeslude beweren unde entjegen syn de anderen hantwerkeblude, de dar wyllen blyven myt des stades rechticheyt, des se nicht en mogen bruken ere hantwerck in der bû.

De copman:

Dar bekummert sick de copmann nicht mede. Wol dar ane breckt, dat he betere.

[23.] De Norman:

Item dat de uthlandeschen hantwerkeblude neynen leydtanger en gheven, als ander bûlude don.

De<sup>1</sup> copman:

Wes ore vorfaren gedan hebben, dat se ock so don.

[24.] De Norman:

Item dat de schomakere up der straten vorderven des konynges havene myt orer borken.

De copman:

Se seggen, dat se sick myt des koninges vogeden darvor vorlikent unde vordragen hebben.

[25.] De Norman:

Item dat de copman vorbuth den tokamenden kopmannen, de in de hense nicht en hort unde nicht van unser selschup en syn, neyne huse to hurende van deme Normanne unde nicht to brukende orer copenschup, alse dat stadesrecht uthwiset, sunder ene allene to vorkopende.

---

<sup>1</sup> Blatt 8b.



De copman:

Wy bekummeren uns nicht myt denjennen, de in de henße nicht en horen, unde heben dar<sup>1</sup> neyn don mede unde hebben en ock nicht vorbaden kleyn ofte groth.

[26.] De Norman:

Item so wert des konynges munte gestraffet unde vorvalschet unde uth deme ryke geforet, darumme konen se nene rede pennyngē beholden.

De copman:

Dar antwort de copman aldus to: de copman straffet edder vorvalschet des konynges munte nicht; wo de koning unde des rykeß radt de munte setten, dar schelet deme copmanne nicht an; unde ock plecht de copmann pennyngē unde golt int lant unde nicht uth deme lande to foren to unsem besten unde des landes nutte. Item also se clagen van deme punder unde van der wycht, dar antwordet de copman to: wy hebben vaken gebeden, dat me scholde hiir punder unde wychte setten, also idt oldinges hadde gewesen<sup>2</sup>, undt dar bydde wy noch umme.

[27.] De<sup>3</sup> Norman:

Item so schole gy clagen aver den unrechtferdigen cōp, de en wedderfart van deme copmanne to Bargaen, dat se nicht moghen bruken orer olden vischgyldinge, unde alle dinck is em vorseth, dat se von uns hebben scholen.

De copman:

Welke lude schelafftich synt umme ghildinge, de nemen dar gude lude to unde vorliken sick darumme; unde wen wy guden kop hebben, so geve wy guden kop, also wy er<sup>4</sup> geantwort hebben.

---

<sup>1</sup> Blatt 9a.

<sup>2</sup> Vgl. Hans. U.B. 1 Nr. 1136, bezw. 3 Nr. 13.

<sup>3</sup> Blatt 9b.

<sup>4</sup> Vgl. unter [9.].

[28.] De Norman:

Item also gy seggen, dat de armen Normans, de dem Dudesschen schuldich syn, wan gy komen to Bergen, so nemen de Dudesschen van juw, wat armoth gy hebben, myt unwyllen unde don juw wedder, wat se willen; darumme kone gy nummer uth der schult kamen unde uth erem eghendom.

De <sup>1</sup> copman:

Wy Dudesschen don unse gelt unde guth myt gudem willen in grottem geloven to borge in oren noden, dar wy doch sere inne bedragen werden; unde wen se komen, so entbringen se uns de gudere, de wy hebben scholen, myt behendicheyt unde betalen unse schulde nicht, alse se uns gelavet hebben, unde don uns, wat se willen; darumme willen se uth unser schulde nicht wesen unde vormeren de schulde van jare to jare.

---

<sup>1</sup> Blatt 10a.



### III.

## AMTSRECESS DER KLIPPENMACHER DER STÄDTE LÜBECK, ROSTOCK UND WISMAR VOM JAHRE 1486.

MITGETEILT VON

KARL NERGER.

Die nachfolgende Urkunde (Original; Pergament, in Zärterform) stammt aus der Lade des hiesigen Pantoffelmacher-Amtes, dessen Auflösung am 20. April 1886 durch den Rat öffentlich bekannt gemacht wurde. Sie gelangte damals in den Besitz des noch heutigen Tages in seinem Gewerbe thätigen Meisters Klenow, der sie mir zum Geschenk machte. Im Einverständnisse mit dem früheren Besitzer habe ich sie nunmehr dem Ratsarchiv übergeben.

In Gades namen, amen. Ene belevinge is dar upgenamen in vortyden van unsen olden vorvarden, de in Got vorstorven sint in selige dechnisse: so sint de to Lubke unde de to Rostke kamen to der Wysmer unde sint des gantz endrachtken aver en gekamen, to holdende sulke belevinge in dessen dren steden Lubeke, Rostke unde Wysmer, dar wy uns hebben to hope vorgaddert, gantz endrachtliken to holdende sodane belevinge, alze hyr na screven steyt. De belevinge is dyt:

[1.] Wen dar en knecht entgeyt van uns van Lubeke uth unseme denste efte van der Wysmer na Rostke, so scalme den knecht dar nicht entholden, so vro alze dar breve na kamen. Des geliken wille wy van Lubeke unde ok van der Wysmer den

van Rostke ock also don, stede vnde vast to holdende. Efte dar nu en, de syk dar entjegen settede, hee were de hoge edder de syde, olderman edder amptbroder, tegen de belevinge dede, de desse dre<sup>a</sup> stede belevet hebbet, so wille wy dat sameliken by den ersamen rat setten, wat de broke wesen scal, wente he mach dat vorgeves nicht gedan hebben in der stat, dar dat schut, van dessen dren<sup>a</sup> steden, dede vorbenomet sint.

[2.] Vortmer weret sake, dat dar en knecht wanderde uppe ene unwanlike stede: wyl de knecht wedder arbeyden in dessen dren steden, so scal he deme ampte lyk vor don in der stad, dar he lestwerve ute wandert is, van dessen dren steden.

[3.] Item so sint wy aver en gekamen samentliken umme dat verde<sup>b</sup> iar tosamende to kamende welke van Lubke unde ok welke van Rostke hyr to der Wysmer unde to vorhandelende sodane belevinge myt vulbort der heren.

Item desse olde belevinge is vortan bevestiget unde belevet uppe dat nyge in deme pinxsten feste to der Wysmer int jar unses heren M.CCCC.lxxxvi. by den tyden der olderlude Peter Koster unde Hans Wrede unde ok der olderlude van Lubeke Kersten Kusel unde Syman Brwer unde ok der olderlude van Rostke Clawes Reydin unde Peter Rokeman, klypken-makers in alle dren steden. Item desser certen sint dre, de ene ute der anderen sneden vormittelst der hilgen drevaldicheyt vormiddelst den bockstaven A B C D.

Der Amtsrecefs der Klippenmacher vom Jahre 1486 war bisher noch nicht in originaler Fassung, sondern nur als erster Teil einer Urkunde vom 20. März 1527 bekannt, die Bodemann (Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 173—174) herausgegeben hat. In ihr erklären die Pantoffelmacher zu Lübeck, dafs sie mit Vollmacht der Pantoffelmacher zu Rostock und Wismar den Pantoffelmachern zu Lüneburg, deren beide Älterleute offenbar zu diesem Zweck nach Lübeck gekommen sind, ihrer Bitte gemäfs vergönnt haben, an der in ihm enthaltenen Beliebung teilzunehmen. Auch im Amtsrecefs von 1486 aber ist die Beliebung nicht erst geschaffen, sondern nur erneuert

a) iii.

b) iiiii.



worden: die durch je zwei Älterleute vertretenen Klippenmacher jener drei Städte vereinbaren bei ihrer Zusammenkunft in Wismar, zu halten, was in Vorzeiten von ihren alten, in Gott verstorbenen Vorgängern beliebt worden ist. Den Inhalt der alten Beliebung bilden einesteils Bestimmungen über ein gemeinsames Vorgehen gegen Gesellen, die entweder dem Dienst ihres Meisters entlaufen oder »uppe unwanlike stede« wandern würden, andernteils der Beschluß, alle vier Jahre zu Pfingsten in Wismar zusammenzukommen. Es fällt auf, dafs an der Beliebung vom Jahre 1486 nur Lübeck, Rostock und Wismar, nicht auch Hamburg und Lüneburg beteiligt sind, und dafs die regelmäfsige Zusammenkunft der drei Ämter nicht in Lübeck, sondern in Wismar stattfinden soll. Vielleicht hängt beides mit der verschiedenen Art und Weise zusammen, wie die Gewerbe, welche als Vorgänger der Pantoffelmacher zu betrachten sind, in den einzelnen Städten organisiert waren. In meinem Aufsatz: Die Mannstracht der Hamburger im Mittelalter (Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit, Erste Folge) habe ich die uns über die älteren Fußbekleidungsstücke erhaltenen Nachrichten zusammengestellt und zu erklären versucht. Im Unterschiede von den zwischen 1488 und 1493 in Lübeck zuerst genannten Pantoffeln, die, nur von dem Vorderfuß gehalten, hinten lose waren, safsen die älteren Fußbekleidungsstücke am ganzen Fuß oder Schuh fest oder wurden mittels Riemen an ihm befestigt, sowohl die sandalenartigen Pantinen von Holz, wie die als Überschuhe getragenen gröbereren Glotzen (galoches) und zierlicheren Klippen von Korkholz und Leder. Aus dem Amte der Glotzenmacher oder Klipper aber hat sich das spätere Pantoffelmacher-Amt entwickelt. K. K.

IV.

AMTSRECESS DER SCHUHMACHER DER SECHS  
WENDISCHEN STÄDTE VOM 19. MÄRZ 1624.

MITGETEILT VON

ERNST DRAGENDORFF.

Der nachstehende Amtsrecess ist uns in der Original-Ausfertigung auf Pergament mit sechs angehängt gewesenen Siegeln, von denen sich jedoch nur die beiden mittleren erhalten haben, in der Lade des hiesigen Schuhmacher-Amts aufbewahrt, von dem er dem Ratsarchiv, vorläufig leihweise, anvertraut worden ist. Da Amtsrecesse der Schuhmacher bisher unbekannt sind<sup>1</sup>, so wird hoffentlich auch seine Veröffentlichung nicht unwillkommen sein. Beim Abdruck habe ich eine leichte Vereinfachung der Schreibweise walten lassen.

[1.] In dem jahr Christi unsers herrn gebort sechzehenhundert vierundzwanzig mitwochen im pñgsten sein binnen Lubeck bey einander erschenen die ersamen und vernuftigen menner<sup>a</sup>, warkmeisters des ampts der schumacher uth den soß Wendischen stetten, nemblich Lubeck, Hamburgk, Rostogk, Stralsundt, Wißmar und Lueneburgk, und hebben dar eindrechtigen geschlaten und averein gekamen, dat ein meister unsers ampts schall knechte meden efte thosetten nicht anders else by halven

a) männer.

<sup>1</sup> Vgl. Hofmeisters Zusammenstellung in Hans. Geschichtsbl. 1889, S. 204—208.



jharen. Und wo dusse nageschrevene articul luden von worden tho worden, also allewege stets und vaste unverbraken tho holden, mach ein jeder sich weten na tho richten, wente se sin also geholden worden woll aver drey edder vier hundert jharen.

[2.] Item so schall kein meister seinem knechte arbeit geven, sunder he schall ehme den winkop geven, wen he ehm ingebracht wert, it sy binnen oder buten der wandertyt; und ein knecht, [de]<sup>a</sup> mit seinem meister denede und entgeit ehm uth seinem dienste, densulven schal de meister verklagen vor den oldermannen binnen dren rechtdagen, edder de meister schall verfallen sein eine tunne behrs. Wo averst dennoch de meister sich mit dem knechte nicht verliken kan und de knecht wil wechlopen, so schall de meister mit dem knechte vor de olderlude kamen, und de eine schall dem andern dar seggen, wo se beide stahn; dar willen alsdan die oldermanne des besten darinne raden, als se vermögen. Lopt de knecht hirbaven wech, so schall men den knecht mit breven verforderen van einer stadt thor andern; kumpt he nicht wedder binnen einem jahre und maket willen, so schall men ehne up den bref setten mit rechte und nicht mit unrechte, und deß schal de meister verfahren mit seinem rechte. Und schall de knecht verlengung hebben nicht lenger also ein jhar, ehr he up den bref gesettet wert, und nene tyt lenger.

[3.] Item ein schoknecht, de drey dage und drey nachte uth seines meisters hause schlept und verseumet seines meisters arbeit und maket nicht ein par scho, darvon de meister gelt mach kopen, de meister schall den knecht verklagen vor sinen oldermannen binnen dren rechtdagen, edder de meister schall eine tunne behrs verfallen sin. Wo ock de knecht drey nacht uth seines meisters hause schlept, de schall eine mark Lubisch verbraken hebben; lept de knecht daraver wech, und will den mark Lubisch nicht uthgeven, schall men den knecht verforderen glick einen ungehorsamen knecht und setten ehn up de bref und schall nageschreven werden fort na der wandertyt; wurde he alseden den bref entwiken und demsulven nicht folgen, so

a) *de fehlt.*

schall he in dissen soß Wendeschen stetten nicht geehret noch gefordert werden.

[4.] Item ein jeder fram schoknecht, de dar arbeitet in dissen soß Wendeschen steden up dat schowark, schall nicht dabelen edder spelen umb gelt edder geldeswerth tho nenen tyden jenigerley spyll, it sy in der wandertyt edder buten der wandertyt, it sy dan in der stadt edder buten der stadt; kumpt dat uth, so schall he achte schilling Lubisch verfallen sin. Und dat scholen fordern de meisterknaben mit flyte; wo averst se daranne seumich wurden vermerket und it uthkeme, so scholen de meisterknaben den broke sulvest dubbelt geven.

[5.] Ferners ist belevet, dat de veer weken scholen gehalten und de lade in bysittende der vorstender geopent werden, und schall alsdenne ein jeder fram schoknecht de straffe, so he verböhret und ehme thoerkent ist, fort in de lade geven. Lopt he daraver wech und giff dat nicht uth, so schall men densulven knecht verfordern geliek also einen ungehorsamen knecht, also mit breven nathoschreven, und darna recht tho donde verpflichtet sein.

[6.] Item ein jeder fram schoknecht, de mit seinem meister denet und ist verbunden mit sinem winkope, dem schall de meister geven in dem halven jhare ein par scho van geschmerden ledder; dar sick ein jeder meister wete na tho richten; versuth he sick hieranne und maket it anders, so schall disse meister eine tonne behrs tho gevende fallich sin, und de knecht schall sick daran genogen laten.

[7.] Item vordermehr sint averein gekamen de warkmeistere der schomaker uth den soß obgemelten Wendischen steden, dat ein jeder knecht, de sick will setten und begehret unse ambtbroder tho werden, de schall sick vorhen vorwilkören vor dem ganzen ambte, wanner he dat amt will eschen: efte ehm hernamals, wen he unse ambtbroder geworden ist, lasterlike breve van unehrliken saken worden nageschreven, dar he muchte mißgehandelt hebben, edder van dussen articuln, de hirinne behahmet, wurde angesecht, mit weme he gearbeitet hedde, und oft [he]<sup>a</sup> wor up dem breve stunde und queme uth, alsden

---

a) he *fehlt*.



schal diesulvige amtbroder na sinem eigenen freyen wilkoher, wo he sick vorhen verwilliget heft, dat amt so wedderumb willigen und frey vorlaten und uthghan, alfe he dar iß in gekamen. Dar gedenke jedermenniglich tho, ehr he sinen wilkoher deit, dat he redliken gehandelt hebbe, wor he vormals gedenet heft, up dat darnamals, oft sodanes einen wedderföhre, muege nirgent in entschuldiget sein und hirwedder pertigh tho maken hebbe, also wo ehme dusse stücke, puncte und articule vormals nicht verklaret gewesen sin.

[8.] Item welcher amt der schomaker in dissen soß Wendischen steden einen bref will senden dem amte, dar schall ein vollenkamen segel des amts vor sin, edder de bref schall machtlos sin.

[9.] Item wen ein schoknecht in dissen soß Wendischen steden vormals in bröke gefallen und darna wedderumb willen gemaket heft, und dessulven schin und beweis in ein ander stadt bringen wurde, so schall datsulve bewis mit des amts segel in der stadt, dar he willen gemaket heft, versgelt und bekreftiget sin.

[10.] Fordermehr sint ock avereingekamen de vorgedachten warkmeistere der soß Wendischen stede und de disse belevinge mit en holden und alle umbliggende nabers, den alsolk eines behaget: so ein schoknecht sin amt will lehren, de schal it lehren, dar richt, raht und ehrliche amtsgerechtigkeit ist. Wo aver na disser tyt ein schoknecht, de in dorpern gelehret edder bey freyschostern, de in stedten wohnen, gearbeitet, so befunden wurde, de schal nicht werth sin, dat he in dissen soß Wendischen stedten arbeide edder meister werde; und so jennig schomaker edder meister were, de solk einen knecht hadde, und verschwege it und wuste it vorhen, dat sodane knecht up dorpern gearbeitet hadde, desulve meister schall in bröke verfallen sin eine tunne behrs.

[11.] Item fordermehr iß belevet und gesettet, dat ein jeder meister schall dem knechte geven vor korkscho, ingebunden und afsettede scho vor ein jeder par soß penninge Lubisch, vor dubbeltalige scho 4  $\delta$ , vor schlichte stevelen einen schillingh, vor stevelen mit stulpen afgesettet 2  $\beta$  Lubisch, und umbher

tho laschen vor ein jeder par einen Lubischen schilling. Deß scholen de knechte, dar se vull flickent hebben, sick sulvest be- kostigen, und wen se ehr dachtewerk ferdich hebben und se etwas tho flicken hebben, dartho schal ehne de meister ledder dhon; so schall he dat flickwerk verfertigen und nicht liggen laten. Dar dat flickent nicht ist, wert sick ein meister weten tho schicken.

[12.] Ferners ist durch die anwesende abgesanten belevet, dat kein schoknecht ganz und gar kein korkmest schall by sick dragen, vielweinger binnen noch buten der stadt, by ernstlicher straffe.

[13.] Weiters haben de anwesende der soß Wendischen stedter des sondages arbeit der meister und knechte genzlich abgeschaffet, bey ernstlicher straffe des ampts, der hern straffe unverseumet.

[14.] Ferners soll auch hiemit des sondages uthflyent genzlich abgeschaffet sin, bey straffe dem ampte zwe mark und den hern drey mark sulvers.

[15.] Item so jennig schoknecht were, de wolde up disse belevinge und bewilligung wrevelen edder singen edder seggen mit unbohrliken worden up diße soß Wendische stede und up unse edder unse kinder, desulvige knecht schal nicht werdich sin, in dissenn soß Wendischen steden tho arbeiden.

[16.] Ferners ist belevet und ingeghan von den soß Wendischen steden afgesandten, dat woferne ok ein meister straffelich befunden und sick von den olderluden nicht straffen laten wolde, des meisters volk schall in dissenn soß Wendischen steden nicht geehret noch gefürdert werden, der hern straffe furbekholden.

[17.] Vortmehr sint avereingekamen de vorbenomeden olderlude desser soß Wendischen steder und hebben vor nutte und gut angesehen, sodane thosamenkunft tho holden na disser tyt alle soven jhar, der orsaken, dat it schal faste und eindrechtliken geholden werden.

[18.] Vortmehr ist belevet, dat nen schomaker disser vorbenomeden steder einen lehrjungen annehmen schall, he hebbe en dan vor den olderluden ofte ampte vor ersten durch twe lofwerdige lüde echt tügen laten.



[19.] Item so wen it geschege, dat ein schomaker in un-  
gefal keme, jegen de meisters este jegen de knechte brokhaffig  
wurde, so scholen nicht de schoknechte, sunder dat ambt den  
man bröken; und damit ein jeder diße belevinge desto mehr  
gehorsamer naleven und gewarnet sein moge, so schall man dem  
ganzen ampte alle jhar diße belevinge tweymal furlesen laten.

[20.] Item welk knecht seines meisters brot schendet, schall  
in dißen vorbenomeden steden by dem ampte nicht arbeiden  
noch meister werden und des ampts nicht werdich sein.

[21.] Item ein jeder schoknecht schal des dingstages  
morgens tho teyen uhren up sines meisters arbeit sin, by straffe  
8  $\beta$  Lubisch; und so faken he in der weken sines meisters  
arbeit versumet, schal he sulke straffe geven.

[22.] Item de knechte, so sick malkander hartagen und  
schlagen, scholen straffe geven 8  $\beta$  Lubisch, und der anfenger  
schal solke straffe dubbelt geven, so vaken solkes geschuet, der  
hem bröke unversumet.

[23.] Vortmehr ist belevet, dat kein schomaker nicht mehr  
den twey knechte und darby einen lehrjungen holden schall,  
und mogen de olderlude<sup>a</sup> drey knechte holden; de andern bliven  
by ihrer gerechtigkeit, wo de von oldings her gewesen.

[24.] Vortmehr hebben de anwesende der soß Wendischen  
steder uth sonderbaren erheblichen ursachen wegen der benach-  
barten bohnhasen den Hamburgern den dritten knecht nach-  
gegeven; wen aber uber den dritten knecht mehr arbeiden würde,  
der soll in dißen soß Wendischen steden nicht geehret noch  
gefordert werden.

[25.] Jedoch hebben ock de andern funf steder den Ham-  
burgern guthwillich nachgegeben wegen des lohns und wegen  
der knechte ihrer tyt, so<sup>b</sup> auch wegen der lehrjungen: wo se  
solkes bethero geholden hebben, solkes schall alles by ehnen in  
sinen werden bliven.

[26.] Verner ist belevet: wofern ein schoknecht dem meister  
sine knechte den montag oder dingstetage edder in der weken  
von der warkstede locket edder affordert, darmit des meisters

---

a) Vor und hinter olderlude ein radierter Raum.  
Hansische Geschichtsblätter. XXVIII.

b) scho.

arbeit versumet wert, de dat deit, schall straffe geven 8  $\beta$  Lubisch.

[27.] Ock welke schoknecht den mondach edder in der weken vor dem hogen feste tho behr geit, schal straffe<sup>a</sup> geven 16  $\beta$  Lubisch, so vaken solkes geschuet.

Solke vorgeschrevene puncta und articul, so hirinnen verfatet sin, willen de erbarn soß Wendischen steder stedes vaste und unverbraken holden und gehalten hebben und solkes by ernstliher straffe einer jeden stadt. De belevinge iß geschehen in Lubeck im jhar und dage, wo baven geschreven. Hiraver sint gewesen die ersamen und verstendigen menner, de warkmestere von baven geschrevene steder, de dissen verdrach ein jeder mit seines ambts segel versegelt und bekreftigt hebben, und soll de zusammenkunft, geliebt es Gott, aver soven jharen wiederumb zu Lubeck gehalten werden, bey straffe zehen reichsthaler einer iglichen stadt; und sollen die vier izigen wesende olderlude tho Lubeck bis umb de soven jhar by einander verbliven.

---

a) straffen.



## V.

NACHTRÄGE ZUR LEBENSGESCHICHTE HANS  
RECKEMANNS UND GERD KORFFMAKERS.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Zur Lebensgeschichte des der Lübecker Bergenfahrer-Kompagnie angehörigen Chronisten Hans Reckemann und seines Berufsgenossen Gerd Korffmaker, dessen eigenhändiger Bericht über die Besiegung des Seeräubers Martin Pechlin der Reckemannschen Chronik einverleibt ist, habe ich im Jahrgang 1896 (S. 167—177) dieser Blätter einige urkundliche Beiträge veröffentlicht, nachdem bereits im Jahrgang 1876 Dietrich Schäfer beide Männer auf Grund der in der Reckemannschen Chronik enthaltenen Angaben behandelt hatte.

Einen auf diesen Quellen beruhenden kurzen Lebensabriss Hans Reckemanns habe ich einer kürzlich unternommenen Veröffentlichung seiner auf die Geschichte der Lübecker Bergenfahrer bezüglichen Nachrichten<sup>1</sup> einleitungsweise vorangestellt<sup>2</sup>. Dort ist auch der Vermutung Ausdruck gegeben, daß der Chronist innerhalb des Zeitraumes vom November 1559 bis zum Januar 1562 gestorben sei. Eine bestimmte Nachricht über die Zeit seines Ablebens lieferten nunmehr die mit dem Jahre 1531 ein-

<sup>1</sup> Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hans. Geschichtsqq. N. F. II) S. 395—399.

<sup>2</sup> Das. S. 345 f.

setzenden sog. Wochenbücher der Marienkirche zu Lübeck, d. h. die wochenweise vom Werkmeister aufgestellten Einnahmen und Ausgaben der Kirche; ihnen zufolge starb der Chronist Ende Januar 1561, da am letzten Tage dieses Monats der Sarg, das Bahrtuch und das Grabgeläute für ihn bestellt worden sind.

Nach Reckemanns Angabe ist Gerd Korffmaker im Jahre 1548 an der Pest gestorben<sup>1</sup>, die nach Ausweis der Wochenbücher vom Mai bis November in Lübeck zahlreiche Opfer gefordert und auch in Reckemanns Hause zweimal Einkehr gehalten hat. Diese Nachricht wird bestätigt durch eine Eintragung der Wochenbücher, der zufolge am 24. November 1548 der Kirche ein ihr von Gerd Korffmakers ausgesetztes Vermächtnis von 3  $\text{fl}$  ausgekehrt worden ist. Da die Wochenbücher jedoch keine Eintragung über Gerd Korffmakers Beerdigung enthalten, der gleich Reckemann in der Alfstrafe, also im Marienkirchspiel gewohnt hat<sup>2</sup>, so ist anzunehmen, daß er außerhalb Lübecks, vermutlich auf einer Geschäftsreise, gestorben ist.

Die Nachrichten, welche die Wochenbücher über beide Männer und deren Ehefrauen bieten, lauten folgendermaßen.

1. *Hans Reckemann.*

Anno 1546 in der 12. weken na dem pinxten (*Sept. 5—11*) entfangen.

Item des fryedages (*Sept. 10*) sprack Hans Rekeman vor enen jungen 1 sarck, grafludenth unde yt laken, is 5  $\text{fl}$ .

Anno 1548 in der 18. weken na den pingsten (*Sept. 23—29*) entfangen.

*Unter des mytwekens (Sept. 26):*

Item noch sprack Hans Rekeman vor sinen jungen 1 sarck, grafludent, laken, is 5  $\text{fl}$ .

Anno 1548 in der 5. weken na Michaelis (*Okt. 28—Nov. 3*) entfangen.

*Unter des dunnerdages (Nov. 1):*

Item noch sprack Hansz Rekeman vor 1 sarck, grafludent unde yt laken synem jungen, isz 5  $\text{fl}$ .

<sup>1</sup> Vgl. Jahrgang 1876, S. 91.

<sup>2</sup> Vgl. Jahrgang 1896, S. 176.



Anno 1552 in der 4. weken na dem wynachten (*Jan. 17—23*)  
entfangen.

*Unter des sonavendes (Jan. 23):*

Item noch van Kasten Petersen unde Matyas Werneken entfangen,  
dat se myt Hans Rekemanne moegen de tydt eres levendes  
in deme stole stan yegen dem predickstole etc., is 6  $\text{fl}$ .

Anno 1561 in der 5. weken na winachten (*Jan. 26—Febr. 1*)  
entfangen.

Item des friedages (*Jan. 31*) sprack Hans Vrese vor Hans Reke-  
man ein sarck, ludent ene stunde unde it laken, is 10  $\text{fl}$ .

Anno 1563 in der 4. weken nha wynachten (*Jan. 17—23*) ent-  
fangen.

Item des dunnerdages (*Jan. 21*) sprack Hans Passow vor Hans  
Rekemans nagelaten wedewen<sup>1</sup> 1 sarck, ludent ene stunde  
und id laken, is 9  $\text{fl}$ .

## 2. Gert Korffmaker.

Anno 1548 in der 8. weken na Michaelisz (*Nov. 18—24*) ent-  
fangen.

*Unter des sonavendes (Nov. 24):*

Item noch entfangen van Hans Busche deme Bargevarer alse  
testamentarien seligen Gert Korffmakers, so he in synem  
testamente der kerken gegeven, is 3  $\text{fl}$ .

Anno 1554 in der 12. weken na pinxten (*Aug. 5—11*) ent-  
fangen.

Item desz sonavendes (*Aug. 11*) sprack Hansz Busck unde Peter  
Yode vor Anneken Korffmakers 1 sarck, ludenth 1 stunde, de  
kerkengrafft unde it laken, is 28  $\text{fl}$ .

Anno 1555 in der 6. weken na wynachten (*Febr. 3—9*) ent-  
fangen.

Item des dunnerdages (*Febr. 7*) van Jochim Vote entfangen  
alse medetestamentarien selygen Anneken Brandes offte Korff-  
makers, so se in erem testamente tor kerken gebuwte gegeben,  
is 10  $\text{fl}$ .

---

<sup>1</sup> *Elisabeth, geb. Wegener; vgl. Jahrgang 1896, S. 172.*

VI.

ZUR LEBENSGESCHICHTE DES CHRONISTEN HEINRICH  
REHBEIN.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Die Wochenbücher der Marienkirche zu Lübeck, denen die obigen Nachträge zur Lebensgeschichte Hans Reckemanns und Gerd Korffmakers entnommen sind, enthalten auch einige Nachrichten über den Lübeckischen Chronisten Hinrich Rehbein.

Den Autor und sein zwölf Foliohefte umfassendes, 904 Seiten starkes eigenhändiges Werk, welches seit kurzem der Handschriftenabteilung der Stadtbibliothek zu Lübeck einverleibt ist, hat bereits Ernst Deecke in seinen 1835 erschienenen »Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde« behandelt. Nach der dort abgedruckten Vorrede Rehbeins hat sich dieser i. J. 1568 entschlossen, »eine sonderliche Linea des Rhats ad perpetuam rei memoriam zu machen, welchs auch nicht allein die Linea des Rats, sondern zugleich die Lubische Cronica, nemblich ein kurtzer Auszug sein soll der nöttigsten Dinge und Historien dieser Statt Lubeck«. Die Chronik reicht bis zum Jahre 1619 und ist durch häufige eingehaftete Nachträge erweitert, deren spätestester aus dem Juli 1629 stammt.

Aus den unten mitgetheilten Eintragungen der Wochenbücher geht hervor, dafs Hinrich Rehbein ein Sohn des zu Anfang Juli 1585 gestorbenen Lübecker Bürgers Thomas Rehbein und ein Bruder des am 11. April 1573 zum Protonotar, am 25. Januar



1593 zum Ratsherrn gewählten Magister Thomas Rehbein<sup>1</sup> gewesen ist, der am 2. Mai 1610 starb, und dafs er selbst zu Anfang August 1629 gestorben ist.

Die betreffenden Buchungen lauten:

Anno 1585 yn der 6. wecke na pynxten entfangen. — 4. julyus.  
Item eyn sundage (*Juli 4*) sprack Henryck Reyben for synen fader Tomas Reben eyn sarck und eyne stunde luden, yn de kercken bograffen, 18  $\text{℥}$ , unde dat swarte laken unde dat wytte schyr 14  $\text{℥}$ , ys 32  $\text{℥}$ .

Anno 1586 yn der pasckewecken entfangen. — 3. apryl.

*Unter eyn mandage (April 4):*

Item noch sprack Henryck Rebeyn for syne moyder eyn sarck unde eyne stunde yn de kercke to luden, 18  $\text{℥}$ , unde dat swarte lacken unde schyr 14  $\text{℥}$ , ys tosamen 32  $\text{℥}$ .

Anno 1588 in der osterweken entfangen. — 7. aprilis.

Noch up 1 frydach (*April 12*) entfangen van Hynrick Reben vor 2 stende an der nordersyden, dar syn selige vader Thomas Reben gestanden, welcker 2 manszstede myne hern vorstender ehne vorkoft vor 60  $\text{℥}$ .

Noch up 1 frydach entfangen van Hynrick Reben van wegen eynes schappes in der karcken, so syner seligen suster Anna Popincges geschreven unde nu siner suster Kattrinen, eyne junckfrouwe, hebben myne hern vorstender heten thoschryven, doch myt der condition, so dat stollbock hyrvan folio 236 wert utwifsen, entfangen de gebor, is 2  $\text{℥}$ .

Anno 1610 sondags in der vefte wecke nha ostern entfangen. — 6. maji.

Sondags (*Mai 6*) bestelde Hynrich Reben for weylandt synen broder hern Tomas Reben, gewesenenen rathsverwanten der stadt Lubeg, in Marienkarcken ein dubbelt stunde ludent, is 20  $\text{℥}$ , einen schwarten sammit, is 35  $\text{℥}$ , lacken und schir 14  $\text{℥}$ , is 69  $\text{℥}$ ; wart in Marienkarcken in synes vadern graff begraffen; ungelt 7  $\text{℥}$  2  $\beta$ , bliff 61  $\text{℥}$  14  $\beta$ .

---

<sup>1</sup> Jac. von Melle, Gründliche Nachricht von der ... Stadt Lübeck 3. Aufl. (Lübeck 1787) S. 72, S. 98.

Anno 1629 in der 19. wochen nach ostern entfangen. —  
9. augusti.

Sontag (*Aug. 9*) bestalte Rolof Backhusz und Clausz Suerbeer  
befehlich habende von Pauwel Storeken fur Hinderich Reeben  
ein stunde leutenant, wart in der kirchen unter sel. herr Tomas  
Reeben stein begraben, darfur mit leuten, schier und laken  
entfangen 34  $\text{fl}$ ; ungelt 7  $\text{fl}$  2  $\text{ß}$  abgezogen, 26  $\text{fl}$  14  $\text{ß}$ .



## RECENSIONEN.

---





DIE LEIPZIGER KRAMER-INNUNG IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT. Zugleich ein Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte. Herausgegeben von der Handelskammer zu Leipzig. Verfasst von deren Bibliothekar Siegfried Moltke. Mit einem Stadtbilde und mehreren Tafeln. Leipzig, Verlag der Handelskammer, 1901. 186 S. in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Im Archiv der ehemaligen Kramer-Innung zu Leipzig, deren Erbin die dortige Handelskammer ist, hat der Verfasser ein Buch wieder aufgefunden, von dessen ehemaligem Vorhandensein man wufste, das aber für verloren erachtet wurde. Dieses Buch ist das älteste uns erhaltene Kramerbuch Leipzigs, dessen Inhalt zu veröffentlichen und nach allen Richtungen hin zu erläutern der glückliche Finder sich in dem oben genannten Werke zur Aufgabe gemacht hat. Den ersten Teil dieser Aufgabe sucht er auf 86 (101—186), den andern auf 99 Seiten (1—99) zu lösen. Als Herausgeber ist er leider nicht auf die Gestaltung eines leicht verständlichen Textes, sondern auf eine ängstlich getreue Wiedergabe seiner Vorlage bedacht gewesen und um die für nötig gehaltenen Erläuterungen geben zu können, hat er sich zwar mit anerkennenswertem Fleiß mit dem ihm offenbar von vornherein wenig vertrauten Stoff bekannt zu machen bemüht, hat sich aber doch nicht überall völlig in ihn versenkt und zuweilen ihn mehr von außen her, als von innen heraus zu beleuchten gesucht. Dafs er dabei manchmal gröblich irre geht, z. B. die Bemerkung über Gebhard Rau: »Item er hat die innung aufgesagt, der

(= ihrer) nyt zu geprauchen« (S. 164), dahin versteht, im Zorn hätten die »ehrsamen Herren Kramermeister... dem Abtrünnigen, böswillig Verlassenen das wenig innungsbrüderliche Epitheton« erteilt: »der nicht zu geprauchen«, stört mich weniger, als seine Sucht, einerseits humoristisch und witzig zu sein, andererseits seine Vorgänger in mehrzeiligen Citaten reden zu lassen.

Das Kramerbuch von 1477—1577, auf das der Verfasser nach einer kurzen Einleitung (S. 1—10) in Kap. II: Das älteste Kramerbuch (S. 11—15) eingeht, ist ein in Leder gebundener Folioband von ursprünglich 234 Blättern, welche 39 Lagen von je drei Doppelblättern bildeten; jetzt fehlen die ganze erste Lage (Bl. 1—6) und mehrere andere Blätter (13—15, 36, 220—223). Ein großer Teil des Buches ist unbenutzt geblieben; der Inhalt der beschriebenen Blätter ist folgender:

Bl. 7 a:	Aufnahme-Artikel . . . . .	S. 105
„ 8:	Kramer-Ordnung . . . . .	„ 106—107
„ 17 b:	Innungs-Wittwen . . . . .	„ 129—130
„ 18 a—31 a:	Innungs-Brüder . . . . .	„ 112—129
„ 32 a—35 b:	Ausstände . . . . .	„ 163—167
„ 38—39:	Unentgeltlich aufgenommene Brüder . . . . .	„ 130—131
„ 106 a—199 a:	Rechnungen . . . . .	„ 133—163
„ 137—138:	Beschluß v. J. 1539 . . . . .	„ 107—109
„ 178 b:	Feuer-Dienst . . . . .	„ 110
„ 201—203:	Dr. Georg Wirt's Spende . . . . .	„ 181—184
„ 219 a—225 a:	Ausstände . . . . .	„ 167—174
„ 234 b:	Waffen-Verzeichnifs . . . . .	„ 184.

Dazu kommt noch der Inhalt der beiden Deckelblätter: auf dem Innenblatte des untern Deckels Notizen über das dem Innungsknechte zukommende Jahrlohn und über Geldgeschenke, die dem Richter und dem Vogt, später auch den Marktmeistern, gemacht werden (S. 185); auf dem Innenblatte des obern Deckels das älteste Stück des Buches, die Wage-Tafel (S. 177).

Die Altersbestimmung des Kramerbuchs, 1477—1577, beruht darauf, daß einesteils das bis 1548 reichende Verzeichnis der neu aufgenommenen Innungsbrüder, von dem der Verfasser in Kap. IV: Das Mitgliederverzeichnis (S. 34—40) handelt, mit dem Jahre 1477 beginnt und daß andererseits die Rechnungen



sich über die Jahre 1515—1577 erstrecken. Aber diese That-  
sachen, die ja durchaus genügen, um das Buch in Inventaren  
oder Katalogen als Kramerbuch von 1477—1577 aufzuführen,  
können doch für eine wissenschaftliche Altersbestimmung des-  
selben nicht als hinlänglich erachtet werden. Die so nahe liegende  
Frage, ob das Buch, trotzdem die in ihm enthaltenen Nach-  
richten bereits mit dem Jahre 1477 beginnen, nicht doch erst  
einer späteren Zeit angehöre, hat aber dem Verfasser die Freude  
über seinen Fund offenbar gar nicht in den Sinn kommen lassen.

Das Fehlen der ersten Lage meint er (S. 13) durch die  
Vermutung erklären zu können, daß dieselbe unbeschrieben ge-  
wesen sei und zum Schutze der beschriebenen Blätter gedient  
habe, bis diese im Jahre 1515 den jetzigen Einband erhalten  
haben. Aber nur das Binden des Buchs in diesem Jahr, nicht  
»daß der Einband erst 38 Jahre nach dem Beginn des Buchs  
hergestellt worden ist«, kann als eine aus der betreffenden Nach-  
richt der Rechnung von 1515—1516 sich ergebende »Thatsache«  
angesehen werden: »Ausgegeben von dissem newen register eyn-  
zubinden und zu uberziehen«. Neu wird doch schwerlich ein  
seit 38 Jahren vorhandenes Buch genannt worden sein, weil es  
nunmehr einen Einband erhalten hatte, und die Annahme, daß  
es neu heißt, weil es eben damals neu war, statt eines bisher  
geführten älteren Buches in Gebrauch genommen wurde, ist  
zweifelsohne natürlicher. Mit dem Jahre 1515 beginnen er-  
wähntermassen die Rechnungen. Das Verzeichnis der Ausstände  
hebt mit der Aufzählung dessen an, was Hans Steffe, Heinrich  
von Kempfen und Hans Mengelein der Innung schuldig geblieben  
sind: die beiden ersten haben aber 1513, der letzte erst 1515  
die Bruderschaft erworben. Das Verzeichnis der Witwen umfaßt  
19 Namen; bei den meisten steht keine Jahreszahl, bei zweien  
1511, bei vierten 1514, bei einem 1510; an fünfzehnter Stelle  
wird »Die Kilian Gurtlerin« genannt, die am 28. April 1515  
bereits in zweiter Ehe mit Gebhard Rau vermählt war: »syn  
weyp hat vor die innung, die Kilian Gurtellern« (S. 117); offen-  
bar sind also 1515 die damals lebenden Kramer-Witwen ver-  
zeichnet worden. Eben das ist meiner Meinung nach 1515 auch  
in betreff der Innungsbrüder geschehen, die damals am Leben  
waren: von Simon Alex, der der Innung seit 1477 angehörte,

bis auf den am 3. Februar 1515 aufgenommenen Kaspar Apel<sup>1</sup>, sind ihrer 81. Möglich wäre es ja, daß man 1515 das Verzeichnis aller seit dem Jahre 1477 der Innung beigetretenen Brüder aus einem älteren Buche abgeschrieben hätte; aber dagegen spricht einesteils der Umstand, daß man von vornherein neben den Eintragungen einen Platz frei liefs, um einen Vermerk über das Aufhören der Mitgliedschaft anbringen zu können (»Gestorben; gar aus«, »Er hat die innung aufgesagt«, »Ist seyn weyp dot; er helt nyt innung«), andernteils die Zahl der verzeichneten Brüder, die nicht nur hinter den 119 neuen Aufnahmen, die von 1515—1548, also in 34 Jahren, stattfanden, nicht unerheblich zurückbleibt, während sie dem für das Jahr 1588 ermittelten Bestand von 103 Mitgliedern (S. 39) durchaus entspricht, sondern auch, rückwärts betrachtet, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer geringer wird<sup>2</sup>. Endlich aber liefern die auf S. 110 und S. 132 zur Anschauung gebrachten Schriftzüge den vollgültigen Beweis, daß die mit dem Jahre 1477 beginnenden Eintragungen des Mitgliederverzeichnisses von eben derselben Hand herrühren, welche die Rechnung von 1515—1516 eingetragen hat.

Aus dem vermeintlichen Alter des Registers folgert der Verfasser in Kap. III: Die Verfassung der Kramerinnung S. 16—33, daß die beiden in ihm enthaltenen Ordnungen, die Aufnahme-Ordnung und die Kramer-Ordnung älter seien, als die bisher für die älteste gehaltene, 1484 vom Rate bestätigte Ordnung. Was er zur Bestätigung dieser Ansicht durch Vergleichung der Ordnungen unter einander beibringt, ist wenig überzeugend. In Leipzig werden drei Jahrmärkte gehalten, der Oster-, der Michaelis- und der Neujahrsmarkt; außerdem findet ein dreimaliger Wochenmarkt, Dienstags, Freitags und Sonnabends, statt: wenn nun in der einen Ordnung dem Innungsbruder, dem »gewerk«, nur eine, die andere dagegen zwei Buden aufzuschlagen gestattet, so scheint mir nichts im Wege zu sein, um jenes auf die Wochenmärkte,

<sup>1</sup> Der nächstfolgende Mattes Walther findet sich schon in der Rechnung von 1515—1516 (S. 133).

<sup>2</sup> Aufgezählt werden: von 1477—1486: 8, von 1487—1496: 12, von 1497—1506: 24, von 1507—1515: 37 Mitglieder, während neu aufgenommen wurden: von 1515—1524: 28, von 1525—1534: 24, von 1535—1544: 54, von 1545—1548: 13.



dieses auf die Jahrmärkte zu beziehen. Auf das Ausbleiben in der angesagten Morgensprache, bei Leichenbegängnissen u. s. w. wird eine Strafe gesetzt, die nach der einen Ordnung 6 Pfennig, nach der andern 1 Pfund Wachs beträgt: wenn nun jene hinzufügt, dafs, wer »frevlich« ausbleibe, 1 Pfund Wachs geben solle, so kann man füglich entweder annehmen, dafs diese nur von einem solchen freventlichen Ausbleiben rede oder dafs erst in späterer Zeit eine mildere Praxis eingetreten und zwischen einem durch Nachlässigkeit und einem durch Eigenwillen verursachten Ausbleiben unterschieden worden sei.

An der Spitze der Kramer-Innung stehen in älterer Zeit vier Kramermeister und vier Beisitzer, die jährlich gewählt werden, zwei von den ersteren aus den alten Kramermeistern, die übrigen sechs aus der Gewerkschaft. Nach dem Beschlusse von 1539 aber werden neun ständige Kramermeister gewählt, von denen in jährlichem Wechsel je drei, der eine als Obermeister, die beiden andern als seine Mitgesellen, die Regierung führen sollen, während die sechs übrigen die Stelle der ehemaligen Beisitzer einnehmen; aufserdem wird noch einer aus der Gewerkschaft, Johann Rappolt, erwählt, »das er alwegen, so oft die regirende obir- und kromermeister sein bedorfen und noch yme schicken werden, zu ynen komen, der ynung notturft beschreiben und sonsten sich gebrauchen soll lassen«. Nach dem Verfasser (S. 29) war Johann Rappolt »ein, wir sagen im Deutschen heutzutage Sekretär oder Syndikus, . . . gewissermassen ein vortragender Rath, der zugleich wohl der Innung Schriftwart war«, und von den neun Kramermeistern meint er (S. 28), sie seien nur auf neun Jahre erwählt worden, da doch der Beschlufs nicht nur im allgemeinen besagt, dafs sie »stet und allerwegen der gemelten innung aufs best und vleissigst vorstehen« sollen, sondern auch im besondern völlig unzweideutig bestimmt: »Doch sollen auch aus den selbigen neun auf ein jhar drey, aufs ander jhar aber drey und aufs dritt jhar die letzten drey und also furtan alle jhar drey aus den neunen die verwaltung haben«. — Für ihre Mühewaltung erhalten die Kramermeister als »Gerechtigkeit« oder »Gebühr« einen Teil des Eintrittsgeldes der neuen Mitglieder; wenn aber der Verfasser (S. 29) von »einem kleinen Prozentsatz« redet, so ist das, wie ungenau, so auch, wenigstens für

die frühere Zeit, unzutreffend. Das Eintrittsgeld der Innungsbrüder betrug in älterer Zeit neben 4 Pfund Wachs 3 Gulden (S. 105, 107); die Rechnungen verzeichnen aber 1515—1516 unter den Einnahmen nur je 2 Gulden (S. 133, 134) und wenn sie 1540—1542 (S. 138, 139) als eingenommen je 3 Gulden buchen, so heißt es dem gegenüber unter den Ausgaben (S. 140): »Item die vier kremermeister, als Georg Bernecker mit seynen zuvorordenten haben die zwei jhar gemacht siben kremer und vor yre gebur genomen siben fl.; sollichz setz ich vor ausgeben 7 fl.«. Das Eintrittsgeld der weiblichen Mitglieder wird neben 2 Pfund Wachs  $1\frac{1}{2}$  Gulden betragen haben, von denen den Kramermeistern der halbe Gulden =  $10\frac{1}{2}$  Groschen zugefallen sein wird. Statt des Wachses wird seit dem Jahre 1539 Geld gegeben, 12 Groschen für 4 Pfund, 6 Groschen für 2 Pfund Wachs (S. 123, 124); wenn der Verfasser (S. 35) darüber sagt: »für die beim Eintritt zu liefernden 4 Pfund Wachs war die Hinterlegung des Geldwertes, 12 Groschen, zulässig«, so ist der Ausdruck »Hinterlegung« irreführend und die Auslassung der Zeitangabe um so mehr zu bedauern, als diese ihn von selbst darauf geführt haben würde, daß die Umwandlung der Naturalien in eine Geldleistung mit dem Sieg des Lutherischen Bekenntnisses in Leipzig in eben diesem Jahre 1539 (S. 51) zusammenhängt<sup>1</sup>. Im Jahre 1543 wird unter Beseitigung des Wachsgeldes das Eintrittsgeld auf beziehentlich 15 und  $7\frac{1}{2}$  Gulden erhöht (S. 125, 126), von denen ein Drittel an den Rat abgegeben wird (S. 53), während die Gebühr der Kramermeister die frühere bleibt (S. 144). In etwas späterer Zeit beziehen aber die Kramermeister ein Jahrgehalt: 1557 erhalten sie noch den bisherigen Anteil an den Eintrittsgeldern »vor ire gerechtigkeit« (S. 146); 1565 jedoch werden 4 Gulden als »kramermeistergelt« in Rechnung gesetzt (S. 153) und 1567 erhält einer der drei Kramermeister für drei Jahre 12 Gulden, die beiden andern für zwei Jahre je 8 Gulden, »von wegen der cramerinnung«, »das er kramermaister ist gewest«; 1577 sieht man dieses Jahrgehalt bereits auf das Doppelte erhöht, denn für drei Jahre erhalten die drei Kramermeister zu-

<sup>1</sup> Zweimal, 1528 und 1529, wird von einem neuen Amtsbruder bemerkt, daß er »Martinisch« sei (S. 120).



sammen 72, jeder also dreimal 8 Gulden (S. 159). — Unklar ist das Verhältnis der Amtsschreiber, Johann Rappolts und seiner Nachfolger, in Bezug auf ihr Gehalt und ihre Stellung zu den Kramermeistern: nach der Rechnung von 1543—1545 wird dem Stadtschreiber durch Hans Rappolt sein Lohn ausbezahlt (S. 144); Ausgaben an ihn selbst finden sich nicht, es sei denn, daß er an den 1540—1542 den vier Kramermeistern in Rechnung gebracht 7 Gulden beteiligt gewesen wäre; 1557 befindet er sich aber neben dem Bastian Hofer, der von den abgehenden Kramermeistern 4 Gulden »schreybgelt« erhalten hat (S. 146), unter den die Verwaltung übernehmenden Kramermeistern (S. 147). Die darauf bezügliche Bemerkung des Verfassers (S. 56: »fast hat es den Anschein, als ob der Kramermeister, welchem die Buchführung und die sonstigen schriftlichen Arbeiten obliegen, seinen Lohn erhielt. Es kommt dieser Posten ziemlich häufig, z. B. im Jahre 1559, vor: »4 thaller Bastian Hoffer schreibgelt diss jhar«) ist durchaus unbefriedigend; er hätte uns sagen sollen, ob und wie lange das 1539 eingeführte Amt eines aus der Gewerkschaft erwählten Kramerschreibers sich in den Rechnungen verfolgen läßt und ob und wann dessen Geschäfte, eventuell auch sein Gehalt, an einen der Kramermeister übergegangen sind.

Diese Fragen sich selbst zu beantworten, hat er dem Leser dadurch unmöglich gemacht, daß er nur einen Teil der Rechnungen zum Abdruck gebracht hat. Wie erwähnt, beginnen seiner Angabe (S. 15) nach die Rechnungen mit dem Jahre 1515 und schliessen mit dem Jahre 1577; veröffentlicht sind aber nur diejenigen von 1515—1516, 1533—1534, 1540—1542, 1543—1545, 1557—1558, 1564—1567, 1574—1577. Daß der Verfasser den Hauptinhalt derselben (S. 41—62) verwertet zu haben glaubt und vielleicht auch wirklich verwertet hat, kann uns für die Unterdrückung des Textes der ausgelassenen Rechnungen nicht entschädigen. Die von ihm (S. 50) hervorgehobene Nachricht über die Disputation zu Leipzig<sup>1</sup> z. B.: »Ausgeben vier knechten,

<sup>1</sup> v. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformation (5. Aufl.) I, S. 280—284.

die im harnisch gangen seyn auf Johannis baptiste 1519, da man die disputatio myt doctor Martino Luther hielt alhier aufm slos bey vier wochen lang, inen geben 6 fl. 2 gr. — 8<sup>o</sup> wird in Kap. V seines Buchs: Die Kramerrechnungen und Schuldenlisten dem Forscher zweifelsohne eher entgehen, als wenn ihm die Kramerrechnungen von 1515—1577 vollständig vorlägen. Vor allem aber kann das Licht, in dem der eine oder der andere eine durch die Rechnungen bezeugte Thatsache sieht, ein wesentlich verschiedenes sein. Um dies zu belegen und dadurch meinen zu Anfang ausgesprochenen Tadel zu begründen, muß ich etwas umständlich zu Werke gehen.

Die Sitzungen der Zünfte, sagt der Verfasser z. B. (S. 59), die man im Mittelalter »Morgensprachen« nannte, könne man bei der Leipziger Kramerinnung »Nachtzechereien« nennen, und zum Beweise dessen führt er unter anderem an, daß für Essen und Trinken in der ersten Rechnung fast  $33\frac{1}{3}$ , in der letzten fast 50 Prozent gebucht seien. Nach der Rechnung von 1515—1516 übernehmen die Kramermeister von ihren Amtsvorgängern einen Kassenbestand von 82 fl. 15 gr. 6 8<sup>o</sup>, überliefern ihren Nachfolgern 93 fl. 4 gr., haben also erübrigt 10 fl. 9 gr. 6 8<sup>o</sup>; die Gesamteinnahme beträgt aber 109 fl. 20 gr. 4 8<sup>o</sup>, nach Abzug des übernommenen Kassenbestandes also die eigentliche Einnahme 26 fl. 4 gr. 10 8<sup>o</sup>, und die Gesamtausgabe 110 fl. 17 gr. 8 8<sup>o</sup>, nach Abzug des überlieferten Kassenbestandes also die eigentliche Ausgabe 17 fl. 13 gr. 8 8<sup>o</sup>, was beides freilich mit den vorangestellten Zahlen ebensowenig übereinstimmt, wie meine Berechnung der einzelnen Posten der Einnahme auf 26 fl. 10 gr. 8 8<sup>o</sup> und der Ausgaben auf 19 fl. 15 gr. 9 8<sup>o</sup><sup>1</sup>. Fragen wir nun, was für Essen und Trinken verausgabt worden ist, so finden wir folgendes: als die Kramermeister erwählt wurden und die ganze Innung zusammen war, für Bier und Getränke 6 gr.; als wir zusammen waren und einige neue Gewerken beschickten, die Innung zu gewinnen und anzunehmen, wie solches auch geschah, ausgegeben 3 gr.; als wir zweimal zusammen waren, vertrunken 3 gr.; noch haben wir vertrunken 1 gr. 8 8<sup>o</sup>; ferner: den Weibern zur Vigil auf Weihfasten nach Pfingsten für Fleisch, Bier, Brot

<sup>1</sup> Der Gulden hat 21 Groschen, der Groschen 12 Pfennig. Der Verf. berechnet die Ausgabe auf 17 fl. 37 gr. 33 8<sup>o</sup>.



und anderes Zubehör 1 fl. 4 gr.; den Weibern zur Vigil nach Inventio Crucis für Fleisch, Brot, Bier und anderes 1 fl. — gr. 1  $\delta$ ; den Weibern zur Vigil nach Lucia für Eier, Käse, Butter, Fische u. s. w. 1 fl. 5 gr. 7  $\delta$ ; den Weibern zur Vigil auf Weihfasten nach Invocavit für Fische, Brot, Heringe und Bier 1 fl. 19 gr.; insgesamt 6 fl. — gr. 4  $\delta$ , beziehentlich bei 5 Zusammenkünften in der Innung vertrunken 13 gr. 8  $\delta$  und bei den vier Quatember-Mahlzeiten der Weiber verzehrt 5 fl. 7 gr. 9  $\delta$ . Wesentlich wohl mit Rücksicht auf diese Quatember-Mahlzeiten soll nach der älteren Ordnung jeder Innungsbruder ein Jahr- oder Quatembergeld bezahlen, das nach der jüngeren Ordnung 2 Groschen oder viermal 6 Pfennig beträgt. Da nun 1515—1516 an Quatembergeld unter Abzug eines rückständig gewesenen Guldens und mit Einrechnung restierender 6 Pfennige 4 fl. 2 gr. eingenommen werden, so ergibt das, den Beitrag zu 2 Groschen berechnet, nur 43, den Beitrag zu 1 Groschen gerechnet, aber 86 Mitglieder, nämlich 81, die nach meiner Annahme bei Anlage des neuen Buchs vorhanden sind, und 5 im weiteren Verlauf des Jahres 1515 hinzugekommene (S. 117). Die von diesen 86 zur Innungssitzung erschienenen Mitglieder vertrinken bei der Wahl neuer Kramermeister zusammen 6 Groschen oder 72 Pfennige, wofür man, da die Kanne Bier 1543—1545 fünf Pfennig kostete (S. 144) und im Jahre 1515 etwas billiger gewesen sein mag, etwa 18 Kannen wird gekauft haben können, ihre Frauen und die außerdem vorhandenen 19 Witwen verzehren bei 4 Quatember-Mahlzeiten zusammen 5 fl. 7 gr. 8  $\delta$ , und dabei spricht der Verfasser von »Nachtzechereien« und behauptet, die Worte »fresserey und swelgung« seien »wahrlich die einzig richtigen Bezeichnungen«, weil jene kleinen Ausgaben seiner Rechnung nach fast  $33\frac{1}{3}$  Prozent der Gesamtausgabe ausmachen! Wesentlich anders steht es allerdings mit der in ihrer Verworrenheit freilich schwer verständlichen Rechnung von 1574—1577, obgleich sie zu einem Urteil, wie es der Verfasser fällt, in keiner Weise berechtigt. An Kassenbestand erhalten die Kramermeister 216 fl. 3 gr. 10  $\delta$  (S. 154), mit Einschluss dieser Summe nehmen sie ein 822 fl. 13 gr. (S. 157) und 50 fl. (S. 156), zusammen 872 fl. 13 gr.; die Ausgaben betragen 323 fl. 8 gr. 3  $\delta$  (S. 159); mithin haben sie — abgesehen von rückständigen

Beiträgen der Mitglieder im Betrage von 71 fl. 14  $\beta$  —  $\delta$  (S. 160) oder nach anderer Angabe von 68 fl. 10  $\beta$  6  $\delta$  (S. 162) und von rückständigen Zinsen im Betrage von 191 fl. 10  $\beta$  6  $\delta$  (S. 160, 162) — einen Überschufs von 549 fl. 4 gr. 9  $\delta$  (S. 159) oder nach Abzug des übernommenen Kassenbestandes von 333 fl. — gr. 11  $\delta$ ; von dem Gesamtüberschufs belegen sie zinstragend 300, 100 und 50, zusammen 450 fl. (S. 161) und überliefern deshalb ihren Nachfolgern an barem Gelde nur 90 fl. (S. 162, statt 99 fl. 4 gr. 9  $\delta$ ), haben aber das Kapitalvermögen von 1115 auf 1565 fl. erhöht (S. 161, 162). Unter den Ausgaben finden sich nun folgende Posten: für Bier, als die Rechnung durchgesehen und sonst notwendiges besorgt wurde, 8 gr.; für Bier zu verschiedenen Zeiten, als man zusammen war, 1 fl. 15 gr. 3  $\delta$ ; als M. Heidenreich vorgefordert wurde, 1 gr.; als Guldemann dreimal vorgefordert wurde, 3 gr.; das Kramerbier, so anno 1574 getrunken, kostet in allem 147 fl. 9 gr. (S. 158—159). Die Umwandelung der vier Quatember-Mahlzeiten in ein Kramerbier beruht darauf, dafs die Innung einer Eingabe an den Rat zufolge, die vom Verfasser aus dem Jahre 1500 datiert wird (S. 59), ohne Zweifel aber erheblich späteren Ursprungs ist, den Beschlufs gefafst hatte, die Quatember-Mahlzeiten der Weiber abzuschaffen und dafür jährlich einmal, am Pfingstdienstag, ein Fafs guten Biers von gemeiner Kasse wegen aufzulegen, wozu jeder Gewerk, der Lust dazu habe, mit seinem Weibe kommen und sein Essen mitbringen möge, um in Zucht und Frieden und guter brüderlicher Freundschaft mit einander zu trinken und fröhlich zu sein, bis das Fafs geleert sei, worauf dann jeder nach seinem Belieben entweder auf eigene Rechnung weiter trinken oder heimgehen könne. Wann diese Umwandelung erfolgte, läfst sich aus den vereinzeltten Rechnungen natürlich nicht ermitteln, doch seien folgende Ausgaben notiert: 1557 für Essen 36 fl. 19 gr. 2  $\delta$ , im Bierkeller für 4 Dreiling Bier 52 fl., für Wein 3 fl. (S. 146); 1564—1565 für 2 Dreiling Torgauschen Biers 26 fl. (S. 150); 1565—1566 für Essen und Bier 25 fl. 4  $\beta$  6  $\delta$  (S. 152). Die letzte Rechnung nennt zwar nur das anno 1574, meint aber das in der ganzen Verwaltungsperiode getrunkene Kramerbier. Da diese Periode vom 4. Febr. 1574 bis zum 8. Juli 1577 reicht, so erstreckt sie sich über vier Pfingstdienstage,



und wenn an diesen zusammen 147 fl. 9 gr. vertrunken werden, so kommen auf jeden durchschnittlich 36 fl. 18 gr., d. i. der Preis von 3 Dreilingen oder einem Faß Torgauschen Biers, was der angeführten Eingabe von angeblich 1500 völlig entspricht. Als für die Jahre 1575 und 1576 erhobenes Quartalgeld werden 19 fl. 13 gr. 4 ℀ angegeben (S. 157); das entspricht, wenn man ein Jahrgeld von 2 Groschen annimmt, einer Mitgliederzahl von 103 Personen, also genau derjenigen, die uns erwähnenswerth für das Jahr 1588 urkundlich angegeben wird. Daß diese 103 Personen, wenn sie sich einmal im Jahr zur Pfingstzeit auf Innungskosten gütlich thun konnten, mit ihren Frauen zusammen zu dem mitgebrachten Essen ein Faß Bier austranken, das 6 Eimer enthielt (S. 61), erfordert doch eine andere Beleuchtung, als ihr der Verfasser auf Grund des Umstandes, daß die Kosten nach seiner Rechnung fast 50 Prozent der Gesamtausgabe ausmachen, zu teil werden läßt. War es ihm aber darum zu thun, »die Sprache, welche jenes ehrwürdige Buch redet, zu neuem Leben zu erwecken, um den Geschlechtern der Gegenwart und der Zukunft von den rührigen Ahnen, von den Förderern des Leipziger Handels und von den Leipziger Bethätigten regen Handelsfleißes zu künden« (S. 10), so hatte er nicht einen solchen, ich darf wohl sagen Mißbrauch von der Statistik zu machen, sondern sich in diese Sprache mit ganzer Hingebung zu versenken, um sie, wenn auch nicht volltönend und wohl lautend, so doch nach Möglichkeit richtig und verständlich wiederklingen lassen zu können.

Von besonderem Interesse sind die beiden Wage-Tafeln, von denen die ältere, wie erwähnt, auf dem oberen Deckelblatt unsers Kramersbuchs sich findende das Quantum angiebt, unter dem ein Gast dem andern nicht verkaufen darf, während die jüngere im zweitältesten Kramerbuche aufbewahrt, daneben auch das Quantum bestimmt, von welchem an der Verkauf des Gastes an den Bürger erlaubt ist. Der Erläuterung des Inhalts dieser Tafeln ist Kap. VI: Die Organisation des Handels (S. 63—99) gewidmet, in welchem 1. Der Gästehandel und der Wiegezwang (!) und 2. Die Waren einer Besprechung unterzogen werden. — Jede Tafel zählt 57 Artikel auf, doch fehlen von den auf der ersten genannten auf der zweiten: ein unlesbarer,

der »by ganczen toppen« verkauft werden soll, Mechelsche Hasen, englische Hasen, Mützen, goldene Borten, Reinfal, Brabanter Tuch und die Unterscheidung zwischen geringem und gutem Kirsei, während neu hinzukommen: Mechelsches Tuch, Bombasin, Zwillich, Laubfeigen, Rosinen und kleine Rosinen, Welschwein und Malvasier. — Der unlesbare Artikel der ersten wird Rosinen sein, deren ein Gast dem andern nicht unter einem »topf« verkaufen soll, obgleich diese dann zwischen Fischen und Zeugen an etwas wunderlicher Stelle stehen; ein Buchstabe des unleserlichen Wortes ist aber als .o. unverkennbar und wie auf der ersten Tafel vor den Fischen: Feigen, Mandeln oder Reis stehen, so folgen auf der zweiten nach Feigen, Mandeln oder Reis: »laupfeigen«, »1 topf rosin« und »kleine rosin«. Die beste Art der Rosinen sind bekanntlich die Topfrosinen, die nach Schedel (Waaren-Lexikon 2, S. 351) in heißer Mittagssonne gelesen und in vorher verkalkte und sofort verkittete Töpfe gelegt und zu solchen Töpfen von 1 Arroba oder 25 Pfund spanisch im Gewicht verhandelt werden. Der Gast darf dem Bürger nicht unter 3 Pfund Topfrosinen verkaufen, während er von den kleinen Rosinen an einen andern Gast 10 Pfund und einem Bürger 2 Pfund ablassen darf. Laubfeigen kommen nach Nemnich (Neues Waaren-Lexikon 1, S. 898) ebenso wie die Rosmarinfeigen aus Tirol; das einzuhaltende Quantum ist bei Feigen beziehentlich 1 Korb und 5 Pfund, bei Laubfeigen  $\frac{1}{2}$  Stein und 5 Pfund. Bei Mandeln und Reis ist das Verkaufsquantum nach der älteren Ordnung  $\frac{1}{2}$  Hundert, nach der jüngeren  $\frac{1}{2}$  Stein und 5 Pfund. Zwillich und Drillich nennt die jüngere Rolle nebeneinander; das Verkaufsminimum des Drillichs ist nach der älteren Rolle 2 Stücke, nach der jüngeren 2 Stücke dem Gast, 1 Stück dem Bürger gegenüber, während dasjenige des Zwillichs für Gast und Bürger 1 Stück ist. Für diese Artikel wäre mir nähere Auskunft erwünscht gewesen, da zwar Nemnich (1, Sp. 233) Drell und Zwilch (1, Sp. 1302) unterscheidet, Schedel und Thon aber beide Ausdrücke für denselben Gegenstand gebrauchen und Leipziger Zwilige auch in Norddeutschland wohlbekannt waren (Hans. Geschbl. 1899, S. 195). — Von den aufgezählten Fischen nenne ich zunächst den mir bisher unbekannt gewesenen Zahl-fisch. Man kann zweifeln, ob auf der älteren Tafel: czalvisch



oder: halvisch zu lesen sei (vgl. S. 73), aber der Verfasser hat sich, wohl wegen der hier deutlicheren jüngeren Ordnung, mit Recht für die erstere entschieden. Der Erklärungsmöglichkeiten stellt er vier auf, entweder 1. im Unterschiede von den gedörrten Fischen gesalzene, oder 2. Seeforellen, die in manchen (welchen?) Gegenden Zalfische heißen, oder 3. Schollen oder aber 4. Rapfe, die in Preußen Zalät genannt werden (Beleg?). Von diesen Möglichkeiten sind die erste und die vierte aus sprachlichen Gründen, die zweite der Mengenangabe wegen auszuschneiden. Die dritte beruht darauf, daß die mir nicht zugängliche »Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschafft« die Worterklärung enthält: »Zahl werden 110 Platteifs oder Halb-Fische genannt«. Bei Schiller-Lübben 4, S. 506—507 heißt es: »12 styge (240) schollen is eyn tall schollen«, »twe par (4) schollen het eyn worp, 60 worp (240) maket eyn tall«, wie auch ferner: »9 tael herynghe dat is dusent ind achentich«, also 1 tael = 120; darauf beruht Feits Erklärung im Hans. U.-B. 3, S. 576: (de numero brismarum, qui dicitur tal) »eine bestimmte Zahl, 120 oder 240«. Es werden also Fische verschiedener Art nach Zahl verkauft und je nach der Art ist die Zahl verschieden. Da sich aber diese Handelsweise nach der »Schatzkammer« gerade bei den Schollen festgesetzt zu haben scheint und die besten Schollen nach Nemnich (1, Sp. 985) Zahlschollen genannt werden, so scheint mir, daß in der That unter »czalvisch« die Scholle zu verstehen sei, obgleich das den Gästen gegenüber einzuhaltende Verkaufsminimum nach der älteren Ordnung auf 2 Hundert, nach der jüngeren auf 4 Hundert, bestimmt wird. Der Verkauf an Bürger ist hier und bei den übrigen Fischen nicht beschränkt, sondern denen darf der Gast verkaufen, »wie vil dieselbigen burger bedurfen, vil oder wenig«. — Auch für »Prusch visch« wird das Quantum in der jüngeren Ordnung erhöht, von 1 Hundert auf 2 Hundert; des Verf.s Erklärung: preufischer Stockfisch trifft sicher das Richtige. — Für den Bergerfisch ist das Quantum nach beiden Ordnungen  $\frac{1}{2}$  Hundert; der Verf. meint (S. 76—77) die Angabe von Bruns (Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik S. LXX): »Stockfisch oder Bergerfisch« dahin berichtigen zu können, daß unter dem Namen von Bergerfischen auch andere Fische in den Handel kamen; wenn

er sich für diese vermeintliche Berichtigung aber darauf beruft, daß sich nach Hirsch (Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 154 Anm. 418) unter der Ladung, welche der Fischer (l.: Schiffer) Johann Gast 1423 aus Bergen nach Danzig brachte, als Bergerfische auch Öre befanden, so ist ihm zu entgegen, daß die gesperrt gedruckten Worte ihn selbst, nicht Hirsch zum Autor haben, indem Hirsch statt ihrer: »als Fischarten« sagt und die quellenmäßige Unterscheidung durch die Bemerkung andeutet: »im Ganzen 80 Centner Fisch und 10 last ore, gerekent an gelde 900 mr.«<sup>1</sup>. — Das Verkaufsquantum für »lebenvisch« oder »loben« ist nach beiden Ordnungen 1 Viertel. Der Verf. hätte nicht nötig gehabt, die Erklärungsmöglichkeit »lebende Fische« erst anzuführen, um sie sodann abzuweisen, und von der Wahrscheinlichkeit der Identität der beiden Bezeichnungen zu reden, wenn er, wie oben geschehen, das Resultat einer Vergleichung des Gesamtinhalts der beiden Ordnungen seiner Besprechung der einzelnen Artikel vorangestellt hätte. Befremdend ist seine Bemerkung, daß das Viertel als Viertelcentner zu verstehen sei, da doch Zahlfische, preussische Fische und Berger Fische nicht nach Centnern, sondern nach Hunderten gehandelt werden und er vorher (S. 76) behauptet: »Unter »hundirt« sind in unsern Tafeln bei den Fischen 100 Pfund bzw. Stück gemeint«. Sicher ist, daß Lobben ebenso gehandelt wurden, wie die drei andern Fischarten, und daß folglich nicht Centner, sondern Hundert ergänzt werden muß. Hundert bedeutet aber schwerlich weder 100 Pfund, noch, wie man nach häufigem Sprachgebrauch (s. z. B. Feit im Hans. U.-B. 3, S. 543 unter centum) denken könnte, ein Centner, hier natürlich ein Leipziger Centner, das »Kramgewicht« von 110<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Leipziger Pfund (S. 79 Anm. 174), sondern wahrscheinlich 100 Stück. Die Einfuhr des Bergerfisches, also auch der Lobben, geschah in Ballen; nach einer Verordnung von 1477 (Brunns S. LXXIV) sollte ein Ballen von 150 gemeinen Lobben 24 Lispfund = 336 Pfund, nach einem Lübecker Tarif von 1540 (Brunns a. a. O.) 18 Lispfund = 252 Pfund Lübisch, das Stück also durchschnittlich 2,24, bzw. 1,68 Pfund Lübisch wiegen, während für Königslobben ein Durchschnittsgewicht von

<sup>1</sup> S. jetzt H.-R. II, 1, S. 281—282.



bezw. 3,38 oder 2,99 Pfund Lübisich vorgeschrieben war. Bei der Lübisichen Ausfuhr handelte man Königslobben in Ballen von 150, gemeine Lobben in solchen von 200 oder in sog. Magdeburger Packung von 150, Rackfisch in Ballen von 200, Lotfisch von 300, Halbwachsen von 400 Stück. In solchen Ballen kam der Bergerfisch, wie sich aus einem Schreiben Straßburgs an Frankfurt v. J. 1462 ergibt, auch nach Süddeutschland, denn durch betrügerische Umwandlung von Rackfisch in Lobbenfisch (bei Magdeburger Packung) konnte ein halbes hundert, von Lotfisch in Rackfisch oder von Halbwachsen in Lotfisch aber ein ganzes hundert Fische gewonnen werden. Wenn dagegen Hirsch (S. 246, 247) angiebt, in Danzig seien die Bergerfische nach Hunderten, die Helaischen und Kurischen Stock- oder Flackfische nach Hunderten und Schocken gehandelt und beide Male die Hunderte als Centner erklärt, so scheint mir letzteres in Frage gezogen werden zu müssen. — Von Neunaugen müssen nach der älteren Ordnung wenigstens für 1 Schock Groschen verkauft werden, während die jüngere ein Verkaufsminimum von 3 Schock = 180 Stück bestimmt; könnte, was aber wohl schwerlich der Fall, der vom Verf. angegebene Preis des Schocks Neunaugen zu 10 Groschen mit Sicherheit als für die ältere Ordnung geltend angesehen werden, so würde hier eine Herabminderung des Verkaufsminimums von 6 Schock auf die Hälfte vorliegen. — Für »spirlinge« oder »spiralle« wird bestimmt, daß man wenigstens für ein halbes Schock oder halbes neues Schock Groschen verkaufen müsse. Unter Berufung auf Gesners *Historia Animalium* erklärt der Verf. diese Fische für Sprotten; aber Sprotte (oder Breitling) und Spirling sind verschieden, jene ist *clupea sprattus*, dieser *cyprinus aphia* (Mnd. Wb. 4, S. 329; Feit im Hans. U.-B. 3, S. 574). — Heringe (*clupea harengus*) gehören nicht zu den Waren, die nur von einem bestimmten Quantum an vom Gast verkauft werden dürfen. Die jüngere Ordnung sagt nur, daß ein Gast, der von einem andern Gast oder einem Bürger Heringe, Fische, Honig oder sonstige Kaufmannschaft, was es auch sei, in Leipzig kaufen würde, sie dort nicht wieder verkaufen solle bei Strafe von 10 neuen Schock Groschen. — Diese Probe wird genügen, um von der Bedeutung der Tafeln und von der Mannigfaltigkeit der

Waren, welche nach der älteren »dy Nuremberger und ander fromde koufleute«, nach der jüngeren »alle frombde, auslendische koufleute«, die nicht burger sind«, auf den Leipziger Markt bringen, eine Vorstellung zu geben. Die Gerechtigkeit erfordert aber, es ausdrücklich anzuerkennen, daß der Verfasser gerade auf diesem Gebiete nicht nur ernsten Fleiß und reiche Kenntnisse bekundet, sondern auch mit seinen Erklärungen meistens das Richtige trifft und manches Neue beibringt, was man anzunehmen oder doch in ernstere Erwägung zu ziehen hat.



DAS HANDLUNGSBUCH VON HERMANN UND JOHANN  
WITTENBORG. Herausgegeben von Dr. Carl Mollwo,  
Sekretär der Handelskammer in Lübeck. Leipzig, Dyksche  
Buchhandlung, 1901. LXXIX u. 103 S. mit einem nicht  
paginierten Vorwort in 8.

VON  
KARL KOPPMANN.

Ein im Staatsarchiv zu Lübeck im Jahre 1895 durch Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Hasse aufgefundenes Handlungsbuch ist von dem vor 1338 März 29 gestorbenen Kaufmann Hermann Wittenborg angelegt und später von seinem Sohne, dem durch sein tragisches Ende allgemein bekannten Bürgermeister Johann Wittenborg geführt worden. Von den bisher veröffentlichten Handlungsbüchern Deutschlands ist es das älteste, wenn es auch, wie wir gelegentlich (S. XXXVIII) durch den Herausgeber erfahren, unter den in Lübeck erhaltenen erst an zweiter Stelle steht, da ein »wahrscheinlich von Johann Klingenberg« herführendes Buch »Nachrichten über Haushaltsausgaben und kaufmännische Geschäfte aus den Jahren 1331—1336« enthält. Von den früher veröffentlichten des Rostockers Johann Tölner und des Hamburgers Vicko von Geldersen unterscheidet es sich in Folge des Umstandes, »dafs jene beiden bedeutende Detaillisten waren... während Wittenborg im vollsten Umfang des Begriffs als Großhändler zu bezeichnen ist« (S. LXVI), sehr wesentlich. Für den Entschluß, ein Buch von solcher Bedeutung der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen, gebührt dem Herausgeber voller Dank.

Die Edition unterscheidet: I. Das Handlungsbuch Hermann Wittenborgs (S. 1—9) und II. Handlungsbuch des Johann Wittenborg (S. 12—54), daneben:

Anmerkungen zu I (S. 10—11) und Anmerkungen zu II (S. 55—65). Die Trennung der Anmerkungen vom Text begründet der Herausgeber im Vorwort mit der Meinung, »dafs es für den richtigen Eindruck eines solchen Handlungsbuches von Wert sein werde, den Text nicht mit Anmerkungen zu beschweren«. Was man aber bei einer darstellenden Arbeit als Geschmackssache gelten lassen mufs, ist bei einer Edition meiner Meinung nach von einem andern Standpunkt aus zu beurteilen. Deren vornehmste Aufgabe sind und bleiben Zuverlässigkeit und Verständlichkeit: einestheils Bemerkungen über Schreibfehler, Korrekturen, Auslassungen, Tilgungen und Zusätze der Schreiber, Undeutlichkeit und Lückenhaftigkeit des Geschriebenen, andernteils Leseanweisungen und Ergänzungsvorschläge, wie auch Datumsreduktionen müssen unmittelbar beim Text gegeben, nicht erst durch zeitraubendes Blättern ermittelt werden, und erst recht verdrießlich für den Benutzer ist es, wenn er beim Nachschlagen nur einen Hinweis auf eine andere Stelle findet, die er nun erst aufsuchen mufs und kann. Kurz, wie die in Rede stehenden Anmerkungen mit wenigen Ausnahmen sind, einzeilig oder nur aus 1—3 Wörtern bestehend, würden sie den Text wenig beschwert haben, namentlich dann, wenn ein nicht unerheblicher Bruchteil dahin gewiesen worden wäre, wohin er gehört, ins Sachregister. — Des weitern umfaßt die Edition vier verschiedene Arten von Beilagen: III. Briefe (S. 66—67), drei an der Zahl, alle an Johann Wittenborg gerichtet; IV. Oberstadtbucheintragungen (S. 68—75, §§ 1—35); V. Auszüge aus dem Niederstadtbuch (S. 76—86, §§ 1—84) und VI. Testamente (S. 87—93), unter welchem Rubrum auch eine Schuldverschreibung (7) und zwei Vollmachten (6, 8) mitgeteilt werden. — In betreff der vom Herausgeber gewählten Interpunktion wird man vielfach von ihm abzuweichen Anlaß finden, wenn auch anzuerkennen ist, dafs bei Eintragungen dieser Art die Bezeichnung der Satzglieder häufig sehr schwierig und eine volle Konsequenz geradezu unmöglich ist. Der Text leidet an häufigen Druckfehlern; die Lesart ist deswegen und bei dem bösen Latein und der willkürlichen Schreibweite der Schreiber vielfach unsicher; zuweilen liegt auch wohl ein Versehen des Herausgebers vor. — Von dem Register (S. 94—103) ordnet das Personenregister



den Stoff nach Familiennamen, stellt aber, was doch nur das Auffinden erschwert, die Vornamen voran; einzelnes ist ausgelassen. Das Sachregister läßt in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit vieles zu wünschen: *affram* ist gewiß nicht Safran, *amen* nicht emendare, sondern aichen, *budel* nicht Pelzwerk oder Leder, sondern Beutel; *crossen* ist Dativform von *crose*, Krüge; *cogel* steht fälschlich für *cogelenvoder*, *Groft* für *graft*, *Guldel* für *Gulden*; das fehlende *litmatenlicht* (II, 88) ist nicht in lichamlicht zu ändern, sondern bedeutet Mitglieder-, Mitbruderlicht; *halfstoveken* steht für *half stoveken*, *Kalk* für *sparkallic* (s. Mnd. Wb. 4, S. 305); *lobbe* hätte einfach als eingravierter Stockfisch (auf einem Fingerring) erklärt werden sollen, nicht als kranzförmige Erhöhung vielleicht eines Siegelringes mit eingraviertem Stockfisch, »wie ihn später die Bergenfahrer im Wappen führten, deren Schütting auch als Lobben bezeichnet wird«; *to papenkive* steht nur II, 229, während es II, 257 *to kiv* heißt und wenn auch »Fastenspeise« nicht paßt, so war doch nicht ohne weiteres: *Kebse*, *Pfaffenkebse* zu erklären, sondern die Bedeutung: *Speise beizubehalten* und etwa an: *Kostgeld eines Geistlichen zu denken*; unter *Pelzwerk* steht fälschlich *wannes* für *wunnes*; das für 9 Gulden für eine Vikarie gekaufte *preprement* ist unmöglich *Pfefferminz*(!), wahrscheinlich entstelltes *parament*; *rogele* für *rogelen*, *Chorrock*, wird nicht erklärt; die Erklärung für *schats*, *Becher mit einem Fufs bedarf*, da durch den Hinweis auf *Schiller-Lübben* schlechterdings nichts gewonnen wird, einer *Begründung*, um nicht für *willkürlich* zu gelten; *stakensnider* wird durch die *Bemerkung*, daß es eine *Verordnung für Drechsler und Schacht-schneider* giebt, nicht erläutert; *sten*, ein *Gewicht*, sagt nicht genug; bei *talia*, »ein(!) *Steuer*. II, 207 = *scot*, *Schofs*«, hätte das letztere genügt; in II, 345 ist nicht von *Trinkgeld*, sondern von *Weinkauf* (dar *moste ic to gheven 1 stoveken wines to drinkende*) die Rede; *tunnen* sind natürlich *Tonnen*, nicht »*Kabeljau*(!)«; *Vatergeld*(!) steht für *Gevattergeld*; *wrach* steht für *wagenschotes wrach* und wird unter Hinweis auf »*Hans. U.-B. III. Gl. s. v. Wrak und Schrader, Die Deutschen und das Meer, S. 42*« als »aus *Schiffbruch gerettet*« erklärt(!). Daß das so häufig vorkommende *beweren* nicht verzeichnet ist, begreife ich kaum.

Die Einleitung ist von sehr verschiedenem Wert.

Nach § I, Familie und politische Thätigkeit Johann Wittenborgs (S. I—XXXIII) war der spätere Bürgermeister der Sohn eines Hermann Wittenborg, der 1310 mit Johann von Dülmen zusammen ein Haus kauft, dessen volles Eigentum er 1318 erwirbt (S. 68 §§ 1, 3), und 1337 Juni 15 zuletzt vorkommt (S. 79 § 32), während 1338 März 29 seine Ehefrau Margarethe Grope als Witwe bezeichnet wird (S. 69 § 9). Der Verf. vermutet (S. III), dafs Hermann, obwohl Träger des Namens Wittenborg seit 1227 in Lübeck in grofser Zahl vorkommen, aus der meklenburgischen Stadt Wittenburg dorthin eingewandert sei, weil eine Alheid, Gerhard Lurleys Wittwe, die als solche 1331 in Lübeck zuerst nachweisbar ist (S. 87 Nr. 1) und ihrem Testament von 1344 zufolge (S. 87 bis 89 Nr. 2) in nahen Beziehungen zu Meklenburg und insbesondere auch zu Wittenburg stand, eine der Schwestern eines Hermann Wittenborg war (S. 69 § 6, 87—89 Nr. 2) und mit ihrer Schwester Windele zusammen 1334 ein Haus verkaufte, das der Bruder 1318 käuflich erworben hatte (S. 69 § 6, 68 § 2); aber die Identität dieses Hermann mit unserm Hermann, der zur Unterscheidung von einem Namensvetter 1328 (S. 68 § 4) bis 1332 (S. 76—77 §§ 3, 4, 7—9) als Hermannus major bezeichnet wird, scheint mir weder erwiesen, noch wahrscheinlich, da Alheid in ihrem Testament nur die Kinder ihres Bruders Hinrich Parlin in Preetz und ihre Schwesterkinder in Wittenburg bedenkt, nicht einen Sohn ihres Bruders Hermann, für den sie doch ebenso wie für sich selbst im Kloster Rehna eine Memorie stiftet. Noch weniger begründet sind die Hypothesen des Verf. (S. 5), Johann Wittenborg, Hermanns Sohn, sei derjenige Johann Wittenborg, der 1333 unter Bürgerschaft des Lambert Lange das Bürgerrecht erwarb, sei demgemäfs zwölfjährig gewesen und folglich 1321 geboren, denn erstens gab es mehrere Träger dieses Namens, zweitens kann die Bestimmung des Lübischen Rechts, nach welcher diejenigen über drei Monate in Lübeck sich aufhaltenden Personen, welche über zwölf Jahr alt seien und sich in der Stadt nähren wollten, sich unmöglich auf einen Bürgersohn beziehen, dessen Vater am Leben ist, und drittens tritt unser Johann 1338 März 29 neben seiner Mutter unter der Bezeichnung »puer« auf (S. 69 § 9; vgl. S. 8 § 72). Noch ein-



mal im Jahre 1338 begegnen uns »relicta et filius Hermannii Wittenborch« (S. 70 § 10; vgl. S. 8 § 73) und im Jahre 1339 »Margaretha relicta et Henneco ejus filius« (S. 70 § 11; vgl. S. 8 § 74). Auch noch im Jahre 1345 werden »relicta et filius Hermannii Wittenborch« zusammen genannt (S. 70 § 12), doch kann diese Eintragung nicht maßgebend sein, da sie auf eine der angeführten früheren zurückgreift und von der Prosekution des ihnen nach dieser rentepflichtig gewordenen Hauses redet. Für die Zwischenzeit beglaubigt uns das Niederstadtbuch ein Schuldverhältnis von »Hinricus Crumesse et Johannes Wittenborch« aus dem Jahre 1343 (S. 79 § 34) und der Verf. identifiziert den letzteren ohne weiteres mit unserm Johann (S. XXXVIII); möglich, daß er darin, obwohl uns eine Geschäftsverbindung desselben mit Hinrich Crumesse anderweitig nicht bezeugt wird, das Richtige getroffen hat, da einesteils ein älterer, ebenfalls Handelsgeschäfte treibender Johann Wittenborg, der 1337 Juni 15 als Hermanns »nepos« bezeichnet wird, wohl derjenige ist, der 1338 November 1 bereits mit Hinterlassung zweier Töchter verstorben war (S. 79 §§ 32, 33), andernteils unser Johann sein Handlungsbuch mit der Nachricht über eine Rente eröffnet, die er im Jahre 1343 bei der Stadt erworben habe (S. 12 § 1). Zwischen 1339 und 1343 setzt der Verf. demnach (S. VI) die letzten Nachrichten des ältern Handlungsbuchs (S. 9 §§ 83—87), die sich auf eine Reise Johanns mit einem Knechte nach Flandern und einen offenbar längern Aufenthalt dasselbst beziehen; um diesen aber als »seine Lehrzeit im Ausland« zu bezeichnen, fehlt jeder Anhalt. Am 1. September 1345 wird Johann als »gener domini Arnoldi Bardewik« bezeichnet (S. 70 § 13); damals war er also sicher schon mit dessen Tochter Elisabeth vermählt, der er bei seinem Tode zwei Söhne und vier Töchter hinterließ. Im Jahre 1350 in den Rat gewählt, erlangte er die Bürgermeisterwürde im Jahre 1360. Über seine Hinrichtung meint der Verf. (S. XV) aus dem Handlungsbuche neues Licht gewinnen zu können.

Trotz der von den Hansestädten über Flandern verhängten Handelssperre, die von 1358 Mai 1 bis 1360 Juni 24 dauerte, habe Bürgermeister Johann Wittenborg, so argumentiert er (S. XV—XVII), im Jahre 1359 ein Geschäft mit flämischen

Tuchen gemacht; Witteke Busch, dem er diese verkauft, sei ihm am 18. Januar 1361 von verschiedenen Geschäften her 599  $\frac{1}{2}$  5  $\beta$  schuldig gewesen, die er ihm zu Weihnacht habe bezahlen sollen (S. 85 § 72); vermutlich sei aber Busch inzwischen zahlungsunfähig geworden, bei der gerichtlichen Regulierung seiner Schulden sei das mit Johann Wittenborg im Jahre 1359 geschlossene Geschäft zu Tage getreten und dieses Vergehen des Bürgermeisters habe bei seiner durch den dänischen Krieg erschütterten Position zu seiner Hinrichtung geführt! Schon zu einer solchen Hypothese gehört die Kühnheit, sich über alles, was aus dem politischen und Rechtsleben unserer Städte während des Mittelalters bekannt ist, bewußt oder unbewußt hinwegzusetzen. Fragt man aber, wie es sich denn des Näheren mit der Sache verhalte, die geeignet gewesen sein soll, Johann Wittenborg »den Hals zu brechen« (S. XVI), und schlägt die angeführten Belegstellen (»II, 341. Vielleicht auch II, 295«) auf, so findet man folgendes. Die letztere Stelle lautet: »Dat si wittellic, is, dat de Vlamesce reyse wederkumut, so hebbe ic Wittenborch mit Lawerse van der Borse  $7\frac{1}{2}$  punt grot; dat punt grot dat golt do 9 mr. Lub. den«; d. h.: als meine Geschäftsverbindung mit Laurenz von der Börse in Brügge durch die Verhängung der Handelssperre abgebrochen wurde, blieb er mir gegenüber mit  $7\frac{1}{2}$  Pfund Grote, deren Kurs damals auf 9 Mark Lübisches stand, in Rückstand, und wenn die Handelssperre wieder aufgehoben werden sollte, so wird unsere Geschäftsverbindung mit diesem meinem Guthaben von neuem beginnen. Der ersteren Eintragung zufolge verkauft aber Johann Wittenborg 1359 zwischen August 15 und September 8 an Willeke Busch für 114 Mark, die dieser (1360) Juli 25 bezahlen soll,  $9\frac{1}{2}$  kurze Löwensche Tuche, die von dem Ertrage des ihm und seinem Schwager Arnold Bardewik gehörigen Pelzwerks aus Dordrecht gekommen sind! Man meint, seinen Augen nicht trauen zu dürfen, denn, wenn auch ein geographischer Schnitzer dieser Art bei einer gleichgültigen Gelegenheit entschuldbar sein mag, so ist er doch als Grundlage der Bezeichnung Johann Wittenborgs, geschweige denn der auf dieser gebauten Hypothese, schlechterdings unverzeihlich.

Das Handlungsbuch (§ 2, S. XXXIV—XXXV) besteht aus 2 Lagen Papier, die ursprünglich bezw. 25 und 6 Doppel-



blätter enthielten, uns aber nur verstümmelt überkommen sind; in der ersten fehlen 13 (9, 32, 33, 39, 42—50), in der zweiten 2 Blätter (11, 12); im Ganzen sind also 47 (37 + 10) Blätter erhalten, die, da auf dem ersten nur Federproben stehen, in der Ausgabe als Bl. 0—46 gezählt werden. Außerdem findet sich noch ein eingelegtes Blatt, dessen Inhalt auf S. 54 mitgeteilt wird. In der ersten Lage enthalten Bl. 1a—6b die Aufzeichnungen Hermanns, während das übrige (Bl. 7a, 8a—36b) mit der ganzen zweiten Lage von den Aufzeichnungen seines Sohnes eingenommen wird.

Was die Schreiber der in den beiden Handlungsbüchern enthaltenen Eintragungen anlangt, so behauptet der Verf. in § 3, Die Buchführung (S. XXVII—XLVIII), dafs das jüngere »völlig der Feder von Johann Wittenborg« entstamme, während in dem ältern sechs verschiedene Hände zu unterscheiden seien: §§ 1—43 seien von Hermann Wittenborg geschrieben, §§ 44 bis 57 von drei Händen, wahrscheinlich denen der Brüder seiner Witwe, Alwin und Nikolaus Grope, und vereinzelt dieser selbst, §§ 58—74 von der Witwe, §§ 75—81, jedoch nicht alle, von der Hand Johann Wittenborgs, §§ 82—87 von derjenigen eines Schreibers. Wären diese Angaben richtig, so hätten sich bei der Führung des ältern Buchs nicht nur Hermann Wittenborg, sein Sohn und seine beiden Schwäger, sondern auch seine Witwe Margaretha der lateinischen, der Schreiber aber der deutschen Sprache bedient: das möge glauben, wer Lust hat!

Die §§ 1—43, welche Hermanns Angelegenheiten betreffen, aber schwerlich von seiner Hand herrühren, beziehen sich nicht ausschliesslich auf Handelsgeschäfte, sondern auch auf mancherlei Renten, die er zu beziehen hat aus Burg auf Fehmarn (§§ 9, 10), aus Meklenburg (§§ 11, 21), insbesondere aus Wismar (§ 12), Tarnewitz (§§ 19, 26, 27, 31, 38) und Neschendorf (§§ 21, 41), aus Lensahn im Bistum Lübeck (§ 39) und aus der Stadt Lübeck (§ 28). Über einen Teil dieser Renten bewahrt er in seiner Kiste Urkunden (§§ 9—12, 21, 27), von denen zwei vollständig abgeschrieben sind (§§ 9, 12). Einen von der Stadt Ripen ausgestellten Schuldbrief haben seine Gesellschafter in Verwahrung (§§ 24, 32). Über ein Schuldverhältnis, in dem drei seiner Geschäftsfreunde zu ihm stehen,

hat jeder von diesen gleich ihm selbst einen Kerbbrief (*cedulam unam ex ista excisa[m]*), der ebenfalls seinem Wortlaute nach in das Handlungsbuch eingetragen ist (§ 22). Wegen anderer Geschäftsverhältnisse bezieht er sich auf den *liber civitatis*, das Niederstadtbuch (§§ 13, 37). Jene beiden Rentenbriefe stammen aus den Jahren 1329 und 1331, der Kerbbrief aus dem Jahre 1332. Alle übrigen Eintragungen sind undatiert. — Von den in §§ 44—57 mitgeteilten Eintragungen bezieht sich eine (§ 50) auf Hermann, die übrigen wohl auf seine Witwe Margarethe. Auch in § 46 redet also vermutlich diese von einer Rente von 35 Mark, die sie für 700 Mark aus einer Schusterbude bezieht, von der aber »*sorori mee*« 5 Mark für 100 Mark zukommen; der Verf. entstellt diese Eintragung in der Angabe (S. IV), daß Hermann diese Rente besessen und 5 Mark zur Verzinsung eines Kapitals verwandt habe, »das ihm eine seiner beiden Schwestern geliehen hatte«. — Die §§ 58—74 beziehen sich wohl sämtlich ebenfalls auf Margarethe. — Von den in §§ 75—86 wiedergegebenen Eintragungen geht wenigstens eine auf Hermann zurück und ist vermutlich von ihm selbst geschrieben; sie bezieht sich auf die oben (S. 190) erwähnte Auseinandersetzung mit Johann von Dülmen wegen des gemeinschaftlich gekauften Hauses (§ 76): »1318 Prosexsit (= Processi et) Martiriani do schede ic Hermen Wittenborch dit hus van Johan van Dulmen«. Auch in Betreff der die Kolonen in Lensahn berührenden §§ 77 bis 81 könnte man zunächst an Hermann denken. — Wenn wirklich etwas von Margarethe Groppe eigenhändig eingetragen sein sollte, so wird dies bei §§ 82—87 der Fall sein. Ohne weiteres möchte ich jedoch auch das nicht einräumen, da ihre Schwiegertochter in ihrem Testament von 1367 Juli 22 ihren »*scholaris*« Nikolaus bedenkt (S. 91), vermutlich doch wohl einen Schüler, einen angehenden Kleriker, der ihr besorgen muß, was schriftlich abzumachen ist.

Die alleinige Führung des jüngern Handlungsbuchs durch Johann Wittenborg ungeprüft gelten zu lassen, bin ich ebenso wenig geneigt. In vier Eintragungen (§§ 256, 290, 291, 301) bemerkt dieser ausdrücklich, er habe »*dit sulven screven*«<sup>1</sup>, was

<sup>1</sup> Vgl. auch § 213: *Dit hebe ic Wittenborch gescreven to ener dac-*



doch überflüssig sein würde, wenn das ganze Buch von seiner Hand herrührte, und in § 184 berichtet ein Ungenannter, der aber doch nur Hermann Wittenborg sein kann, über das Malz, das er von 1335 November 18 bis 1336 nach Michaelis bei achtmaligem Brau von seinem Vorrat genommen hat, zur Winterzeit jedesmal 33, zur Sommerzeit jedesmal 29 Scheffel. — Die Eintragungen Johans umfassen nach Angabe des Verfs. (S. XXXIX), soweit sie datiert sind, die Jahre 1346—1360, aber das letztere habe ich nicht gefunden, sondern als das späteste Datum 1359 vor September 29 (§ 343; vgl. § 346). Was die Zeitangaben des Buches anlangt, so wird deren Unordnung durch nachstehende Übersicht veranschaulicht. In der ersten Lage finden sich auf Bl. 7 a ein Handelsgeschäft mit der Jahreszahl 1347 (§§ 2 a, 3) und fünf Rentenvermerke mit den Jahreszahlen 1338 (§ 6), 1343 (§ 1), 1345 bezw. 1347 (§§ 1 a, 2), 1351 (§§ 4, 5); auf Bl. 8 a—36 b folgen (abgesehen von dem bereits angeführten § 184) Handelsgeschäfte mit folgenden Jahreszahlen:

- 1340: § 56.
- 1343: § 1.
- 1344: § 93.
- 1346: § 8 a.
- 1348: § 110.
- 1351: §§ 57, 61, 63, 84, 85.
- 1352: §§ 69—71, 86, 92, 101, 104.
- 1353: §§ 73, 78, 87, 91, 100, 103, 114, 120, 157.
- 1354: §§ 79, 82, 83, 115, 122, 124, 127, 131, 133—136.
- 1355: §§ 137, 142, 146, 147, 150, 165, 167, 168, 176, 177, 188, 213, 249.
- 1356: §§ 148, 151—155, 161, 170, 178—180, 187, 190, 197, 198, 205, 207.
- 1357: §§ 171, 173, 175, 195, 208—210, 214, 215, 217, 218, 223—225, 227, 231, 234—236, 242, 243, 250, 257—261, 271, 273.

---

tenisse in tokomenden tiden, dat it nicht undertogen werde unde oc nicht vergeten werde.

1358: §§ 216, 229, 230, 232, 238—241, 253—256, 266  
bis 270, 274, 275, 278—283, 287, 290—292, 294, 298.

1359: §§ 296, 301.

In der zweiten Lage stehen ebenfalls Handelsgeschäfte mit  
folgenden Jahreszahlen:

1358: §§ 302, 317, 318, 327.

1359: §§ 306, 309, 315, 326, 329, 340, 341, 343, 345  
bis 348.

Auf dem losen Blatte endlich findet sich einmal die Jahreszahl  
1350: § 2. — Von diesen Jahreszahlen muß 1340 in § 56  
auf einem Schreib- oder Druckfehler beruhen, denn § 110 redet  
von demselben Geschäftsverhältnis mit der Jahreszahl 1348 und  
das an beiden Stellen als »des stades scultboch« angezogene  
Niederstadtbuch bezeugt zu 1348 Dezember 4 (S. 80 § 38),  
daß die betreffende Schuld zwar schon 1349 Juni 24 bezahlt  
werden sollte, aber erst 1354 Juni 24 vollständig getilgt war;  
da nun § 110 aufser der in §§ 56 und der in § 57 zu 1351  
berichteten weitere Teilzahlungen aus den Jahren 1352—1354  
aufzählt, so ist § 56 zwischen 1349 Juni 24 und 1351, § 110  
vermutlich 1352 eingetragen und bis 1354 mit Nachträgen ver-  
sehen worden. Die Jahreszahl 1344 in § 93 ist ebenfalls un-  
richtig, denn die Eintragung bezieht sich auf die oben (S. 191)  
angeführte Prosekution eines Hauses, die nach dem Oberstadt-  
buch (S. 70 § 12) durch Margarethe Grope, bzw. durch sie  
und ihren Sohn, im Jahre 1345 erfolgte, kann also keinesfalls  
vor 1345, wird aber vermutlich erst später geschehen sein, da  
ihr zufolge Johann Wittenborg schon der alleinige Besitzer des Hauses  
war. Abgesehen von der ersten Eintragung, die, wenn die für  
mich unkontrollierbare Jahreszahl 1343 richtig ist, aller Wahr-  
scheinlichkeit nach später niedergeschrieben wurde, ergibt sich  
also als früheste Jahreszahl 1346 in § 8a, deren Richtigkeit da-  
durch erwiesen wird, daß die undatierten Eintragungen §§ 10,  
11 nach Ausweis des Niederstadtbuchs gleichfalls in diesem  
Jahre, § 10 nach 1346 Juli 25 (S. 80 § 36) und vor 1346  
Dezember 6, § 11 nach 1346 Juni 29 (S. 79 § 35) und vor  
1347 Juni 24, geschehen sein müssen. Was der Verf. (S. XXXVIII)  
anführt, um eine frühere Benutzung des Buches durch Johann  
Wittenborg wahrscheinlich zu machen, ist nicht stichhaltig. —



Dafs dieser neben dem uns erhaltenen Handlungsbuche noch andere Bücher gehabt habe, läfst sich nicht nachweisen, ist aber dem Verf. gegenüber (S. XLIV) doch wohl anzunehmen. Das chronologische Durcheinander scheint mir nur dadurch zu erklären, dafs neben den gleichzeitigen auch nachträgliche Eintragungen und zwar auf Grund anderer Buchungen gemacht wurden. In § 181 bemerkt Wittenborg von dem Gewicht einer Partie verkauften Wachses: »dat steyt ghescreven in miner elpenbenes tafelen«; als »Beweismittel für die Verschuldung seiner Geschäftsfreunde« diene ihm aber diese Tafel sicher ebenso wenig, wie dem Kaufmann heutigen Tages etwa sein Notizbüchelchen oder eine im Kleinhandel gebrauchte Schiefertafel.

§ 4, Gesellschaften und Sendeve (S. XLIX—LXV), ist wie der umfänglichste, so auch der wertvollste Teil der Einleitung. Rehme gegenüber, der bei den älteren Lübschen Handelsgesellschaften<sup>1</sup> drei Arten unterscheidet, »die offene Handelsgesellschaft«, bei der jeder Partner an Kapital und Arbeit beteiligt ist, die »vera societas«, bei der beide Partner am Kapital beteiligt sind, während nur einem von ihnen die Arbeit obliegt und die »Sendeve-Gesellschaft«, bei welcher der eine Partner das Kapital hergibt und der andere die Arbeit verrichtet, gelangt der Verf. auf Grund des neuen Materials zu dem in der Überschrift gekennzeichneten, wie mir scheint, richtigen Ergebnis, dafs das Sendeve-Geschäft nicht als Handelsgesellschaft aufzufassen sei, und dafs neben der »vera societas« eine andere Art von Handelsgesellschaften existiert habe. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird seine ausführliche Besprechung entschuldigen.

Von Handelsgesellschaften kommen, wenn wir unser beiden Handlungsbücher reden lassen, folgende vor.

A. Die Partner schiefsen zu einem gemeinsamen Handelsgeschäft den gleichen Part ein und sind an Gewinn und Verlust gleichmäfsig beteiligt. Nach I, 2 giebt Hermann Wittenborg dem Thidemann Grope 50 Mark zu dessen 50 Mark »super lucrum nostrorum amborum«. Bei einem Ertrage von 150 Mark

<sup>1</sup> Rehme, Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht Bd. 42, S. 367—410).

würde folglich jeder 25 Mark gewinnen, bei einem Ertrage von 75 Mark jeder  $12\frac{1}{2}$  Mark verlieren.

B. Die Partner schiefsen Parte von verschiedener Gröfse ein und sind an Gewinn und Verlust nach Verhältnis ihres Einschusses beteiligt. Nach I, 1 giebt Hermann dem Johann Bogener 80 Mark Silbers zu dessen 40 Mark Silbers »super veram societatem«. Bei einem Ertrage von 180 Mark würde Wittenborg 40, Bogener 20 Mark gewinnen, bei einem Ertrage von 90 Mark Wittenborg 20, Bogener 10 Mark verlieren.

C. Einer der Partner giebt aufser dem von ihm einzuschiefsenden Part eine Summe hin, die an Gewinn und Verlust nicht teilnimmt, ihm aber aus dem Ertrag vorweg zurückbezahlt werden mufs. Nach I, 5 giebt Hermann dem Nikolaus Grabow 80 Mark zu dessen 60 Mark und wird, wenn es zur Teilung kommt, 20 Mark vorwegnehmen. Bei einem Ertrage von 210 Mark gewinnt jeder 35 Mark, bei einem Ertrage von 105 Mark verliert jeder  $17\frac{1}{2}$  Mark. — Nach II, 3 giebt Johann Wittenborg seinem Knechte Berthold Wittenborg  $5\frac{1}{2}$  Mark zu dessen  $5\frac{1}{2}$  Mark »in kumpenighe« und aufserdem »boven de kumpenighe«  $4\frac{1}{2}$  Mark: »de scholen nicht winnen unde nicht vorlesen«; vermutlich ist der Ertrag  $22\frac{1}{2}$  Mark und jeder Partner gewinnt  $3\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ ; eine Fortsetzung dieser Eintragung besagt nämlich, dafs Johann dem Berthold 9 Mark zu dessen 9 Mark »in cumpenie up unser twier win« giebt (s. A); der Ertrag dieses zweiten Geschäfts ist vermutlich 24 Mark, sodafs jeder Partner 3 Mark gewinnt, denn nach einer weiteren Fortsetzung macht Berthold dem Hermann drei Teilzahlungen von je 4 Mark. — Diese Art der Gesellschaften unterscheidet sich von den beiden andern dadurch, dafs, während in jenen der das Geschäft betreibende Partner für seine Mühewaltung nicht entschädigt wird, hier des einen Partners Einschufs an Arbeitskraft ein über den eigentlichen Part hinausgehender, an Gewinn und Verlust nicht beteiligter, aus dem Ertrage vorwegzunehmender Kapitaleinschufs des andern Partners gegenüber steht. Wäre z. B. der Ertrag des ersten Geschäfts nur 10 Mark gewesen, so hätte jeder Partner  $2\frac{3}{4}$  Mark verloren, und würde der Ertrag gar nur 4 Mark betragen haben, so hätte jeder Partner seinen vollen Einschufs verloren und Berthold wäre dem Hermann  $\frac{1}{2}$  Mark schuldig geworden. —



Über eine von drei Partnern geschlossene Handelsgesellschaft dieser Art geben uns die Eintragungen I, 15 und I, 25 Auskunft: Johann von Dulmen, Marquard Wittenborg und Hermann Wittenborg schiessen jeder 300 Mark ein »in veram societatem super lucrum et periculum nostrorum trium«; außerdem giebt Hermann weitere 100 Mark her, die er aus dem Ertrage vorweg nehmen wird; Marquard bezahlt für Hermann einer andern Person 100 Mark und giebt ihm selbst erst 200, dann 50 Mark; nunmehr wird Hermann, um sein eingeschossenes Kapital von 400 Mark zurückzubekommen, zunächst noch 50 Mark empfangen; alsdann behält er noch 150 Mark »in societate nostrorum trium«. Mit dem Gesamtkapital von 1000 wurde also ein Ertrag von 1450 Mark erzielt, von dem nach Zurückbezahlung der 100 Mark auf jeden Partner 450 Mark fielen, folglich ein Gewinn von 150 Mark.

D. Einer, der nur über seine Arbeitskraft zu verfügen hat, wird dadurch Partner eines andern, dafs er sich den von ihm einzuschiefsenden Part von diesem darleihen läfst. Nach II, 236 leiht Johann Wittenborg dem Berthold Wittenborg 10 Pfund Grote und giebt ihm dazu weitere 10 Pfund, sodafs sie nunmehr zusammen 20 Pfund »up unser twigher win unde vorlus« haben. Bei einem Ertrage von 30 Pfund gewinnt jeder Partner 5 Pfund, sodafs auf Hermann 25, auf Berthold 5 Pfund fallen; bei einem Ertrage von 15 Pfund verliert jeder Partner  $2\frac{1}{2}$  Pfund, sodafs Hermann die 15 Pfund für sich nimmt und  $2\frac{1}{2}$  Pfund von Berthold zu fordern hat. — Diese Art der Gesellschaften unterscheidet sich von der vorigen sehr wesentlich dadurch, dafs, wenn man auch bei beiden von einer Gegenleistung des einen Partners für die Arbeit des andern reden kann, doch durch dieselbe hier nicht neben dem eigentlichen Gesellschaftsvermögen ein an Gewinn und Verlust unbeteiligtes Extrakapital des ersteren, sondern ein Schuldverhältnis des letzteren zu ihm begründet wird, das den Charakter der zwischen ihnen geschlossenen Handelsgesellschaft nicht beeinflusst. — Auf drei Gesellschaften dieser Art, die sich unter den von ihm veröffentlichten Eintragungen des Niederstadtbuchs finden, hat schon Rehme (S. 381) aufmerksam gemacht: »A tenetur B in 75 mr. den., ad quas ei posuit idem B 75 mr. in societate« (Nr. 8); »A tenetur B in

32 mr. den., ad quas idem B eidem A tradidit alias 32 mr. den. cum quibus scilicet 64 mr. simul computatis ipse A negociabitur in societate sub fortuna et eventu amborum« (Nr. 37); »A habet 10 mr. den. sibi a B mutuo traditas, ad quas ipse B sibi tradidit alias 10 mr. den., cum quibus negociabitur in societate, et lucrum equaliter dividunt. Si vero A fortuna adversante totam hanc pecuniam perdiderit, nichilominus ipse debet B persolvere 10 mr. den.; si vero lucratus fuerit, extunc ipse B preanticipabit suas 20 mr. den. et lucrum, ut dictum est, equaliter dividunt inter eos« (Nr. 28).

Die »offene Handelsgesellschaft«, die nach Rehme (S. 374) »in Lübeck (und vermutlich auch in dem übrigen Deutschland) jünger ist«, als die übrigen Handelsgesellschaften, kommt in unsern Handlungsbüchern nicht vor (S. LI). — Die »societas vera«, mnd. »wedderlegginge«, besteht (Rehme S. 369—371) aus dem Hinzulegen (contraponere, wedderleggen) eines Kapitals zu dem Kapital dessen, der die Geschäfte besorgen soll, oder (Mollwo S. LI—LII) darin, dafs zwei (oder mehrere) Leute ein Kapital zusammenschiefsen, mit dem einer von ihnen Handel treiben soll; das Risiko wird von beiden Partnern gemeinschaftlich nach Mafsgabe ihrer Einschüsse getragen, die am häufigsten in dem Verhältnis von 1 zu 1 (s. A), aber auch in dem von 2, 3, 10 zu 1 (s. B) oder von 3 zu 2, 4 zu 3 u. s. w. stehen. — Von der »societas vera« will der Verf. (S. LII—LIV) eine von ihm so genannte »societas« unterscheiden, die darin bestehe, »dafs der eine eine Einlage von Kapital, der andere von Arbeit machte und beide Gefahr und Gewinn gesellschaftsmäfsig nach feststehendem oder verabredetem Verhältnis teilten«, und die gewöhnlich so zu stande gekommen sei, »dafs der zweite Partner seinen fingirten Kapitalanteil am zu konstituierenden Gesellschaftsvermögen von dem ersten entlieh«; diese »societas« sei zwar häufig gewesen, komme aber bei den Wittenborgs nur zweimal vor: I, 6 und II, 236. Die erste dieser Stellen ist meiner Meinung nach aber nur ein Nachtrag zu der unter C angeführten Eintragung I, 5 und besagt wohl, dafs Hermann Wittenborg noch (adhuc), d. h. nach Vorwegnehmung seiner 20 Mark und nach Empfang des Hauptquantums seines Anteils am Ertrage, 10 Mark mit Nikolaus



Grabow »in societate« habe, vielleicht als seinen Anteil an dem erzielten Gewinn, indem das Gesamtkapital von 140 Mark einen Ertrag von 160 Mark gehabt hatte; von einer »societas« im Sinne des Verf. ist hier jedenfalls nichts zu entdecken. Die zweite Stelle habe ich unter D angeführt; in ihr ist nicht von einem fingierten, sondern von einem wirklichen, dem einen Partner von dem andern dargeliehenen Kapitalanteil die Rede. Für das sonstige Vorkommen dieser »societas« beruft sich aber der Verf. nicht auf die oben angeführten weiteren drei Stellen, sondern (S. LIII Anm. 2) auf neun andere der von Rehme veröffentlichten Niederstadtbuch-Eintragungen. Diesen zufolge giebt einer dem andern ein Kapital »ad dimidiam acquisitionem et fortunam« (Nr. 10), »et lucrum dividunt equaliter inter eos« (Nr. 20), »sub amborum ipsorum eventu et fortuna« (Nr. 22), »sub fortuna et eventu utriusque« (Nr. 40); ferner heisst es: »medietatem lucri cum principali summa sibi tradita debet B applicare« (Nr. 14), »restituēt ipsas 4 marcas, et quicquid cum hiis fuerit lucratum, equaliter dividunt« (Nr. 18), »et medietatem lucri cum sorte principali sibi presentabit« (Nr. 36); des weiteren: »super eventu dicte domine negociabitur, et medietam partem lucri sibi assignabit (Nr. 33); endlich: »ad utilitatem ipsorum amborum«, für den Todesfall des die Geschäfte betreibenden Partners aber heisst es zunächst vom andern: »800 aureos Lubicensis debet preantecipare et levare« und sodann: »quidquid inde Deus lucro dederit, hoc ipsis ambobus pertinebit pari sorte, dampnum autem si quod advenerit, ambo hoc idem equanimitē sustinebunt; sic enim ambo presentes ad librum inter se benevola concordabant voluntate«. Bei allen diesen Gesellschaften schießt der eine Partner das Kapital, der andere die Arbeit ein; jener nimmt, was Nr. 14, 18, 36 gesagt und immer gemeint sein wird, das eingeschossene Kapital vorweg; der Gewinn geht immer zu gleichen Teilen; der Verlust fällt, was Nr. 33 gesagt und immer der Fall gewesen sein wird, auf den Einschieser des Kapitals; bei der einzigen Gesellschaft dieser Art, bei welcher beide Partner den Verlust tragen und folglich von einem fingierten Kapitalanteil geredet werden kann, wird nicht nur, wie Rehme (S. 388 Anm. 7) mit Recht bemerkt, durch den Satz: »sic ambo inter se concordabant« auf eine Abweichung von dem Gewohn-

heitsrechte hingedeutet, sondern auch die ausdrückliche Bezeichnung »vera societas« gebraucht. Dafs diese Bezeichnung, wie Rehme (S. 372 Anm. 49) annimmt, nur auf einem Schreibfehler beruhe, ist wohl nicht glaublich, sondern durch die Beteiligung des Unternehmers am Verlust wird eine Handelsgesellschaft von eigentlich anderer Art der »vera societas« gleichartig, wird sie, könnte man sagen, eine »quasi-vera societas«. — Rehme (S. 372) faßt alle diese Gesellschaften als Sendeve-Gesellschaften auf. Diese Bezeichnung kommt aber nur in vier der von ihm veröffentlichten Eintragungen des Niederstadtbooks vor: »A habet 118 mr. argenti sibi per B commissas in sendeve, B pertinentes« (Nr. 21); A einesteils und B und C andernteils haben je 28 Mark »in vera societate« und B giebt dem A »preter pecuniam pretactam 56 mr. den. sibi soli pertinentes, quas ducet ad sendeve« (Nr. 24); A hat 46, B 92 Mark Silbers »in vera societate« und B giebt dem A »specialiter 200 mr. puri argenti Lub. nomine sendeve ducendas per eundum« (Nr. 41); A und B haben »pariter« 196 Mark, von denen 98 Mark dem A allein gehörten »et negociantur in sendeve«, die andern 98 Mark »pertinent eis ambobus in vera societate« (Nr. 51). Die erste dieser Eintragungen enthält ein reines, jede der andern ein mit einer »vera societas« verbundenes Sendeve-Geschäft. Mit Recht bemerkt Mollwo (S. LV), aus diesen vier Eintragungen lasse sich mit Sicherheit nur das folgern, dafs das Sendeve-Geschäft von der »vera societas« verschieden war, und dafs das »in sendeve« gegebene Kapital im Eigentum des Gebers bleibe. Wenn er aber Rehme vorwirft, dafs er jene neun Eintragungen ohne weiteres für Sendeve-Geschäfte erklärt, so war er noch weniger berechtigt, sie als »societates« in seinem Sinne aufzufassen, denn die Beteiligung des Unternehmers am Verlust kommt, wie gesagt, nur einmal, bei der als »societas vera« bezeichneten Gesellschaft vor, während die übrigen Eintragungen von einer solchen nicht reden und eine ausdrücklich das Gegenteil besagt (Nr. 33). Quellenmäfsig kennen wir demnach:

1. »societas vera«: beiderseitige Kapitaleinlage unter gleichem oder verhältnismäfsigem Anteil an Gewinn und Verlust (A, B, D).
2. »sendeve«: einseitige Kapitaleinlage, die im Eigentum des Gebers bleibt (Rehme Nr. 21).



3. einseitige Kapitaleinlage unter einseitiger Tragung des Verlusts bei gleichem Anteil am Gewinn (Rehme Nr. 33).

4. einseitiger Kapitalzuschufs zur »societas vera«, der vom Geber vorweg genommen wird und entweder an Gewinn und Verlust nicht beteiligt ist (C), oder unter einseitiger Tragung des Verlustes bei gleichem Anteil am Gewinn (s. unten S. 206).

5. einseitiger Kapitalzuschufs zur »societas vera« »in sendeve« (Rehme Nr. 24, 41, 51).

Hält man mit Rehme 2 und 3 für identisch, so ergeben sich uns: »vera societas«, »sendeve« und »vera societas« in Verbindung mit »sendeve«. Hält man 2 und 3 mit Mollwo für nicht identisch, so muß auch 4 von 5 unterschieden und eine weitere Art der Handelsgesellschaft angenommen werden, die sowohl allein, als auch in Verbindung mit der »vera societas« vorkam. Die Bezeichnung »societas« empfiehlt sich dafür um so weniger, als dieselbe quellenmäfsig in der gleichen Bedeutung wie »vera societas« gebraucht wird. Weniger irreführend wäre die Bezeichnung »quasi-societas«.

Was zunächst die sprachliche Bedeutung des oder, wie wie Rehme und Mollwo<sup>1</sup> sagen, der »sendeve« anlangt, so meint der letztere (S. LVII), es gehe aus ihm hervor, »dafs hier ursprünglich eine Art Dienstverhältnis vorliege«, denn einen andern senden könne nur derjenige, der zu ihm in einem Autoritätsverhältnis stehe. Das wäre richtig, wenn sich das »senden« auf eine Person bezöge; statt dessen bezieht es sich aber auf den Gegenstand, der gesandt wird. Im Korrespondenzblatt d. V. f. nd. Sprachforschung III (1878), S. 91 habe ich bei Besprechung des Wortes »eteve« auf das altsächsische *fehu*, ursprünglich Vieh, in übertragener Bedeutung Besitztum, hingewiesen und bemerkt, dafs das häufiger vorkommende Wort »sendeve« die Existenz eines mittelniederdeutschen »ve« in der Bedeutung von Gut vollständig zu erweisen scheine, wie denn auch das Mnd. Wb. 4, S. 189 im Unterschiede von Pauli »sendeve« mit einem Fragezeichen als »Kommissions-(Speditions-)gut, in Commission gegebene Waare« erkläre. Im zweiten Teil des Mnd. Handwörter-

<sup>1</sup> Auch L. Levin, Über das Kommissionsgeschäft im Hansagebiete S. 33 ff.

buchs (1888) S. 345 hat Walther das Fragezeichen weggelassen und statt dessen zur Vergleichung auf alts. *fehū*, altn. *sendifê* hingewiesen und im Hans. U.B. 5 (1899), S. 637 ist »sendeve« von Kunze ohne weitere Bemerkung als Kommissionsgut erklärt worden. Rehme, der für die »vera societas« die altn. Bezeichnung »félag (Gütergemeinschaft)« und für »sendeve« ein altn. »hjáfèlag (Beigütergemeinschaft)« anführt, kann über die sprachliche Bedeutung des »sendeve« nicht in Zweifel sein. Ein scheinbares Femininum findet sich zwar bei Johann Wittenborg § 275: »unde 9 s. de lenede ic eme to ener sende[we]n unde 10 s. 4 d. de lenede ic eme to lowende unde 9 s. vor 9 quarter vanme witten Eygelesscen unde dat ghelt, swart to verwende, dat hebbe ic eme oc ghelenet«, aber hier beruht das Wort, wie die Klammern besagen, auf einer blofsen Konjektur, deren Unrichtigkeit auf der Hand liegt. — Das in Bezug auf »sendeve« beruhende Verhältnis zweier Leute zu einander bezeichnet der Verf. S. LX als ein »Mandatverhältnis«, während es auf S. LXI heifst, im allgemeinen stelle sich die »sendeve« als ein Mandat dar, mitunter sei es aber kein blofses Mandat, und auf S. LXII wird das Verhältnis folgendermafsen formuliert: »Der Missus tritt zwar dem Dritten . . . in eigenem Namen für fremde Rechnung entgegen, ihm gegenüber entspricht er völlig unserem Kommissionär, seinem Auftraggeber gegenüber ist er aber nichts anderes als ein Handlungsbevollmächtigter mit Procura für eine bestimmte Reihe von Geschäften, deren Abwicklung im Einzelnen ihm überlassen ist«. — Sehen wir das jüngere Handlungsbuch durch, so finden wir folgendes. Erstens giebt man einem andern, der sich nach auswärts begiebt, Geld oder Waren »to sendeve« mit<sup>1</sup>. Zweitens sendet man einem andern, der auswärts entweder ansässig ist oder vorübergehend sich aufhält, Geld oder Waren »to sendeve«<sup>2</sup>. Drittens kauft man aus-

<sup>1</sup> § 19: »ego dedi x ad sendeve«; § 21: »dat ic x mede do to sendeve«; § 30: »dat ic mede hebe dan mime knechte to sendeve«; § 75: »dede ic eme mede to sendeve«; § 78: »Item do [ic] x mede to sendewe«; § 81: »Ic do x mede to sendewe«; § 85: »do dede ich tho sendeve x«; § 103: »do dede ic x to sendewe«; § 179: »dat hebbe wi dan x to sendewe«; § 205: »do dede ic eme mede to sendeve«; § 217: »van deme sendewe, dat ic x mede dede«; § 278: »do dede ic eme mede to sendewe«.

<sup>2</sup> § 29: »dat ic sende x to sendeve«; § 83: »dat sande x wech to



wärts auszubezahlendes Geld, das ein anderer dort »to sendeve« erheben, »upboren«, soll<sup>1</sup>. Viertens soll der andere das ihm mitgegebene, zugesandte oder auswärts für ihn bereit gemachte Geld, bezw. Waren auswärts »beweren«, zum Einkauf bestimmter oder nicht bestimmter Waren für den Auftraggeber verwenden<sup>2</sup>; zwei Eintragungen, die vom Kauf auswärts auszubezahlenden Geldes, aber nicht von dessen »upboren to sendeve«, sondern nur von seinem »beweren to sendeve« reden<sup>3</sup>, sind trotzdem ebenso zu verstehen. Fünftens handelt der andere mit dem ihm »to sendeve« Anvertrauten nicht auf sein, sondern auf seines Auftraggebers Risiko<sup>4</sup>. — Aus dem Gesagten erhellt, daß beim »sendeve« an ein Societätsverhältnis allerdings nicht zu denken ist; »sendeve« ist Geld oder Ware, die einer auf sein Risiko dem andern nach auswärts mitgibt, dorthin sendet oder dort bereithalten läßt, damit dieser ihm dafür Waren des dortigen Markts zuführe oder sende; Sendeve-Kontrakte werden aber nicht nur zwischen Kaufmann und Handlungsdienner, sondern auch zwischen Kaufmann und Kaufmann geschlossen, nur daß der das Risiko tragende Kaufmann am Orte verbleibt, während der andere, wenn er dort nicht angesessen ist oder schon verweilt, sich nach auswärts begibt. Ein in Brügge ansässiger Kaufmann ist der schon oben (S. 192) erwähnte, auch vom Verf. (S. LXV) genannte Laurenz von der Burse, dem Johann Wittenborg »per Johannem Witten« 87 Schilde (§ 20), und »bi Claus

Revele to sendewe«; § 135: »do sande ic x to sendeve«; § 146: »do sande ic bi y to sendeve an x«; § 168: »do sande ic wech bi y an x to sendewe«; § 343: »do sande ic ostwardes an x mit y to sendeve«.

<sup>1</sup> § 104: »de sal x upboren to sendeve«.

<sup>2</sup> § 78: »dat he mi beweren scal an lasten (Wieselpelzen)«; § 83: »dat vorde wech x [tho] biwerende«; § 85: »dat he mi biweren scolde in Flander«; § 103: »dat he mi biweren solde«; § 104: »dat he mi beweren sal an Cortrikessen lakenen«; § 135: »dat he mi biweren scolde to Darbete«; § 168: »dat se mi biweren scolen ostwart«; § 179: »dat he ostwart voren scal to biwerende«; § 278: »dar he mi mede harinc solten scal«.

<sup>3</sup> § 234: »dat scal mi x biweren an Bruges lakene to sendewe«; § 235: »dat scal mi x biweren an Kortrikesche lakene to sendewe«.

<sup>4</sup> § 83: »dat vorde wech sin gheselle x up unser twiger eventhure [to] biwerende«; § 85: »dat ghelt dat dede he in Ludeken Buxtehuden in sine kisten in sin schip up min eventure«; § 179: »to sendewe, dat he ostwart voren scal up unse eventure to biwerende«.

Ditmerschen« 106 Schilde »to sendeve« sendet (§ 29). Thidemann Wise, dem Johann Wittenborg durch Thidemanns Bruder Gerwin 25 Mark Silbers und einen silbernen Gürtel (§ 135), durch Arnold Bardewik 13 Stücke Silbers (§ 146) und »mit Johan Rokesberch« 9 Stücke Silbers schickt (§ 343), ist offenbar in Lübeck selbständig, denn nach § 83 giebt er 100 Mark zu Johann Wittenborgs 100 Mark her und das für die 200 Mark eingekaufte Silber führt sein Handlungsdiener, »sin gheselle«, nach Reval »to sendewe, up user twiger eventhure [to] biwerende«.

In dieser letztgenannten Eintragung wird also eine »societas vera« zum Zweck eines Sendeve-Geschäfts geschlossen; eine anderweitige Verbindung des Sendeve-Kontrakts mit der »vera societas« zeigt sich in drei oben (S. 202) aus Rehmes Urkundenanhang angeführten Beispielen und auch in den Wittenborgschen Handlungsbüchern kommen weitere Verbindungen beider vor, wenn auch nicht in allen von Mollwo auf S. 100 angeführten Stellen. Beispielsweise ist gleich die erste, I, 3, anders zu beurteilen. Ihr zufolge haben Hermann Wittenborg und Johann Holt »in vera societate« 63 Mark, von denen ersterem zwei, letzterem ein Drittel gehören; außerdem giebt Hermann weitere 63 Mark »super lucrum nostrorum amborum« her; ferner leiht sich Johann Holt nach I, 4 von einem Dritten 10 Mark Silbers und Hermann Wittenborg schieft gleichfalls 10 Mark Silbers ein. Wie in Bezug auf die ersten 63 Mark liegt auch in betreff der 20 Mark Silbers eine »vera societas« vor, in Bezug auf die weiteren 63  $\text{℥}$  ein einseitiger Kapitalzuschuss, der wie bei der »quasi-societas« vom Geber vorweg genommen wird, aber im Unterschiede von den unter C angeführten Fällen, wo er »nicht winnen unde nicht vorlesen« soll, Geber und Unternehmer zu Gute kommen wird (vgl. unter 4). Rechnen wir der Einfachheit wegen die Mark Silbers, die 1353 mit 3  $\text{℥}$  4  $\beta$  bezahlt wurde (S. LXXVII) zu 3  $\text{℥}$  2  $\beta$   $\frac{4}{5}$   $\delta$ , also 10 Mark zu  $31\frac{1}{2}$  und 20 Mark zu 63  $\text{℥}$ , so entsteht ein Gesellschaftsvermögen von 189  $\text{℥}$ , von dessen Ertrag Hermann 63  $\text{℥}$  vorwegnimmt, während der Rest so verteilt wird, daß Hermann für  $(42, 31\frac{1}{2}$  und  $31\frac{1}{2})$  105  $\text{℥}$  fünf, Johann Holt für  $(21, 31\frac{1}{2}$  und  $31\frac{1}{2})$  84  $\text{℥}$  vier Neuntel erhält<sup>1</sup>. In §§ 55, 56 finden sich Ein-

<sup>1</sup> Bei der Nichtbeteiligung des Kapitalzuschusses an Gewinn und Ver-



tragungen, die sich vermutlich auf die Auflösung dieser Gesellschaft beziehen. Ihnen zufolge erhält Hermanns Witwe zunächst für Luchsfelle  $20\frac{1}{4}$  Mark Silbers weniger 14  $\delta$  oder — hier die Mark Silbers zu 3  $\text{℥}$  1  $\beta$  10  $\delta$  gerechnet — vorwegzunehmende 63  $\text{℥}$  und sodann für Luchsfelle von wegen des verstorbenen Johann Holt 120 Mark Silbers oder — bei gleicher Berechnung — 373  $\text{℥}$  12  $\beta$  vom Restertrag.

Interessant ist, daß auch Verträge zwischen Kaufleuten und Landleuten über das von ersteren den letzteren zur Mast gegebene Vieh als Gesellschaftsverträge aufgefaßt werden. Unter den von Rehme veröffentlichten, unter der Rubrik »Societates« stehenden Eintragungen des Niederstadtbuchs befindet sich eine (Nr. 39), der zufolge A dem B unter Zusicherung der Hälfte des Gewinns Schweine zur Mast giebt; die Einlage des Unternehmers besteht, wie Rehme (S. 383) bemerkt, »lediglich in der Einstellung und Fütterung der Thiere«. Auch Johann Wittenborg schließt Verträge dieser Art. Nach § 248 hat Hinze von Serben von ihm 4 Milchkühe; Hinze unterhält sie für die Milch und sendet Johann die Butter; die von den Kühen geworfenen Kälber aber gehen zu halb und halb<sup>1</sup>. Außerdem hat Hinze von Johann 16 Milchschafe, die dieser mit 4 Schilling das Stück bezahlt hat; Hinze soll sie unterhalten und, weil er keinen Einschufs geleistet hat, von ihrem Ertrage Johann ein Drittel vorweggeben und den Rest mit ihm teilen<sup>2</sup>.

In § 5, Das Geschäft Johann Wittenborgs (S. LXVI—LXXIII), sagt der Verf., der Umsatz habe in den Jahren 1357 und 1358, nur unter Berechnung von Tuchen, Getreide, Malz, Pelzwerk und Wachs, 6776 Mark Lübis, »also nach dem Schäferschen Reduktionssatz etwas über eine halbe Million Mark unseres Geldes« betragen. Dabei hätte doch ge-

---

lust würde Hermann für (42 und  $31\frac{1}{2}$ )  $73\frac{1}{2}$   $\text{℥}$  sieben und Johann für (21 und  $31\frac{1}{2}$ )  $52\frac{1}{2}$   $\text{℥}$  fünf Zwölftel erhalten haben.

<sup>1</sup> »Hinze van Serben . . . de heft van miner wegene 4 melkekoye; de scal he holden umme de melk unde senden mi de boteren; wat dar af kumt van kalveren, dat is half unde half«.

<sup>2</sup> »Unde oc so hebe ic eme dan 16 melkescap; de kosteden to 4 s.; dar en hevet he nicht entgegen dan. De scal he holden to halven, wat dar af kumt; unde dat driddendel dat scal he bitalen mi, alse en recht is«.

sagt werden sollen, daß die halbe Million der gedachten Summe nicht in Bezug auf den Silbergehalt, sondern in Bezug auf die meiner Meinung nach nur mit großer Unsicherheit zu berechnende Kaufkraft entsprechen soll. Welchen Wert aber die Berechnung zu 6776 Mark Lübisch haben kann, erhellt aus den obigen Angaben über das Durcheinander der datierten Eintragungen, das eine sichere Bestimmung aller undatierten ganz unmöglich macht. Die »interessante Erscheinung, daß ein Lübecker Brauer zum Betrieb eines Saisongewerbes nach Schonen auf ein paar Monate zieht, ebenso wie die Böttcher und Heringshändler«, beruht darauf, daß Johann Wittenborg von dem ihm von Berthold Wittenborg und Arnold Bardewik bei ihrer Abreise nach Schonen zurückgelassenen Malz im Betrage von 14 Last und 2 Drömt dem Klaus von Vemerer 4 Last (nicht 14 Last 2 Drömt) zu  $8\frac{1}{2}$   $\text{℔}$  die Last unter der Bedingung verkauft, daß er die Zahlung an Berthold und Arnold auf Schonen, eventuell aber nach seiner Rückkehr an Johann leisten soll (§ 280); warum der Verf. den außerdem nur noch einmal (§ 300) genannten Klaus von Vemerer für einen »Mälzer und Brauer« ausgiebt und ihn nicht wie Johann Wittenborg als einen Malz einkaufenden und Bier verkaufenden Kaufmann gelten lassen will, darüber sagt er kein Wort.

Den Schluß der Einleitung bilden § 6, Makler, Handelsmarken, Spesen (S. LXXIV—LXXVI) und § 7, Münzen (S. LXXVII—LXXIX), die mir zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß geben.



NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Dreißigstes Stück.

---

Versammlung zu Göttingen. — 1900 Juni 5 und 6.

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

NACHRICHTEN

HÄNDSCHEN GESCHICHTSVEREIN

Main body of faint, illegible text, likely a notice or announcement from the 'Händschen Geschichtsverein'.

Additional faint, illegible text at the bottom of the main content area.



## NEUNUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

---

Bei der im vorigen Jahre zu Hamburg abgehaltenen Versammlung unseres Vereins konnte der Vorstand die Zusicherung erteilen, daß von dem hansischen Urkundenbuche in nächster Zeit zwei neue Bände erscheinen würden. Noch vor Ablauf des Jahres sind sie zur Ausgabe gelangt. Von ihnen umfaßt der fünfte Band, der von Herrn Dr. Karl Kunze bearbeitet ist, den Zeitraum von 1392 bis 1414, während in dem achten Herr Dr. Walther Stein die Urkunden von 1451 bis zur Mitte des Jahres 1463 veröffentlicht hat. Die Fortsetzung wird Herr Dr. Kunze für den Zeitraum von 1414 bis 1450 in zwei Bänden, Herr Dr. Stein für den Zeitraum von 1463 bis 1500 in drei Bänden zusammenfassen. Von ihnen wird jeder 70 bis 80 Bogen enthalten. Beide Herren haben bereits mit der Bearbeitung des von ihnen im nächsten Bande zu veröffentlichenden Materials begonnen.

Die Inventare der hansischen Archive des 16. Jahrhunderts, von denen das Kölner Inventar zuerst in Angriff genommen ward, um das Muster für die übrigen abzugeben, haben auch in diesem Berichtsjahre erhebliche Fortschritte gemacht. Während des verflossenen Sommers und Herbstes ist Herr Professor Dr. Höhlbaum in Gießen für den zweiten Band des Kölner Inventars thätig gewesen. Die durch

die Ungunst früherer Zeiten zum Teil verstümmelten Akten und Urkunden des Kölner Archivs für die hansische Geschichte im Zeitraum des zweiten Bandes (1572—91) sind nunmehr ganz zusammengebracht, im einzelnen genau bestimmt und für die hansische Forschung benutzbar gemacht worden. Nach unausgesetzten Bemühungen ist dieser schwierigste Teil der Vorarbeiten für den Band zum Abschluss gebracht. Die im vorigen Berichte in Aussicht gestellten Ergänzungen sind gewonnen, so dass auch das dort bezeichnete Ziel erreicht werden kann. In großer Fülle ist Erläuterungsstoff aus niederländischen und englischen Veröffentlichungen, unter letzteren vornehmlich aus der langen Reihe der »Acts of the Privy Council of England N. S.« für die 70er und 80er Jahre des 16. Jahrhunderts, herausgearbeitet worden. Als an die Schlussredaktion des Werkes herangetreten werden sollte, befiel den Bearbeiter ein Augenleiden, das ihn während des ganzen Winters in seiner Thätigkeit gehemmt hat. Nachdem er diese jetzt zum Teil wieder aufnehmen können, ist begründete Hoffnung dafür vorhanden, dass er sich im Herbst d. J. der noch ausstehenden Arbeit mit neuen Kräften widmen können und dass der zweite Band noch vor Ablauf des neuen Berichtsjahres in den Druck gelangt. Er wird dem ersten an Umfang und Inhalt gleichstehen. Der Dokumenten-Anhang wird hier noch weiter ausgedehnt werden müssen. — Das auf einen Band berechnete Braunschweiger Inventar soll sich unter den in früheren Berichten angegebenen Bedingungen dem Kölner anschließen. Es ist von Herrn Dr. Mack in Braunschweig in Angriff genommen, im wesentlichen vollendet und wird vielleicht schon nach Abschluss des Manuskripts für den zweiten Kölner Band die Schlussredaktion erfahren, also vielleicht auch schon vor Ausgang des neuen Berichtsjahres dem Druck übergeben werden können.

Zur Gewinnung neuen Materials für die noch ausstehenden Bände der Hanserecesse Abt. III hat ihr Herausgeber Herr Professor Dr. Schäfer im vergangenen Jahre eine Reise nach Kopenhagen unternommen, die ihm zugleich die Möglichkeit gewährt hat, den zu Falsterbo an den Stätten der alten hansischen Niederlassungen vorgenommenen Ausgrabungen bei-zuwohnen.



Von den Hansischen Geschichtsquellen ist ein zweiter Band der neuen im Verlage von Pass & Garleb in Berlin erscheinenden Folge, die Bergenfahrer und ihre Chronistik, bearbeitet von Dr. Bruns, soweit vollendet, dafs er binnen einigen Wochen zur Ausgabe gelangen wird. Für die Herausgabe des ersten Bandes, der die von Dr. Siewert verfasste Geschichte der Rigafahrer in Lübeck enthält, hat unser Verein von der Handelskammer in Lübeck einen Beitrag von Mk. 600 erhalten, für den hiemit ein herzlicher Dank abgestattet wird.

Der Druck eines neuen Heftes der Hansischen Geschichtsblätter ist bereits nahezu vollendet.

Im verflossenen Jahre sind unserm Vereine beigetreten in Berlin Dr. F. Arnheim; in Dorpat Magister Feuereisen; in Göttingen Professor Dr. Krauske, Oberstleutnant a. D. Lehmann, Privatdocent Dr. Mollwo und Privatdocent Dr. Schücking; in Hamburg Senator Dr. Burchard, Archivassistent Dr. Becker, Direktor Dr. Gruner, Syndikus Dr. von Melle, Kaufmann C. A. Robertson und Kaufmann Herm. Tamm; in Hannover Reg.-Rat Krüger; in Köln Frau Geheime Kommerzienrätin von Mevissen; in Lüneburg Archivar Dr. Reinecke; in Marburg Studiosus O. Wendt; in Münster Archivrat Dr. Ilgen; in Stralsund Rathsherr Mafs; ferner die Universitätsbibliothek zu Göttingen, das historische Seminar der Universität Leipzig und der Geschichtsverein zu Stade.

Durch den Tod sind aus unserem Vereine geschieden in Bremen Dr. H. Martens und Kaufmann Ed. Müller; in Hamburg Dr. Kellinghusen und Bürgermeister Dr. Versmann; in Köln Geheimer Kommerzienrat Dr. von Mevissen; in Lübeck Rentier Th. Cruse und Konsul Marty; in Rostock Dr. K. Lorenz und in Stralsund Kaufmann Joh. Holm. Da acht Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 411 Mitglieder.

Herr Professor Dr. Hoffmann, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausgetreten, ist wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt und hat von neuem die Kassenführung übernommen.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren

Heinr. Behrens in Lübeck und Kämmerer Thiemann in Göttingen einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 21.  
Baltische Studien, N. F. Bd. 3.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1900.  
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 36.  
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen  
Geschichte, Bd. 12,2 und 13,1.  
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 10.  
Kämmereirechnungen von Deventer, V, 2.  
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat  
(Jurjew), 1899.  
Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat  
(Jurjew), Bd. 19 und 20, Inhaltsverzeichnis zu Bd. 1—20.  
Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte,  
Heft 19.  
Gesamtregister über die Veröffentlichungen des Vereins für  
Hamburgische Geschichte u. s. w. von Kowalewski.  
Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft 17.  
Von der Akademie zu Krakau:  
Anzeiger 1899.  
Rozprawy Akademii II, 12.  
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern u. s. w., Bd. 53.  
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 34, 1. 2.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg,  
Heft 13 und Jahresbericht 21.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 24.  
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte,  
1899.  
Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern, T. II, Reg.-  
Bez. Stettin, von H. Lemcke, Heft 1—3.



- Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld, 14.  
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 2 Heft 4,  
Bd. 3 Heft 1.  
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische  
Geschichte, Bd. 29 und Register zu Bd. 1—20.  
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 24.  
University of Toronto, Studies history, Series I Vol. 2—3.  
Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und  
Oberschwaben, Heft 9.  
Von der Vereinigung zu Utrecht: Rechtsbronnen der kleine  
Steden, II.  
Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 57.  
Schriften des Westpreussischen Geschichtsvereins, Bd. 1—2.  
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 41.  
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,  
N. F. Bd. 8.  
Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau, Heft 6.

b) von den Verfassern:

- A. Poelchau, Die livländische Geschichtslitteratur im Jahre  
1898.  
Th. Pyl, Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen,  
Heft 3.

## KASSEN-ABSCHLUSS

am 16. Mai 1900.

### EINNAHME.

Vermögensbestand . . . . .	Mk. 13 894,22
Zinsen . . . . .	- 528,79
Beitrag S. M. des Kaisers . . . . .	- 100,—
Beiträge deutscher Städte . . . . .	- 8 356,—
- niederländischer Städte . . . . .	- 423,56
- von Vereinen . . . . .	- 169,—
- von Mitgliedern . . . . .	- 2 645,—
Beitrag der Handelskammer zu Lübeck . . . . .	- 600,—
Beim Ankauf von Wertpapieren . . . . .	- 76,55
	<hr/>
	Mk. 26 793,12

### AUSGABE.

Urkundenbuch, Honorare und Reisen . . . . .	Mk. 5 088,20
- Druckkosten . . . . .	- 4 703,05
Recesse, Reisekosten . . . . .	- 945,50
Geschichtsblätter . . . . .	- 1 587,—
Inventare . . . . .	- 89,15
Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . . . .	- 591,65
Verwaltungskosten . . . . .	- 954,—
Bestand in Kasse . . . . .	- 12 834,57
	<hr/>
	Mk. 26 793,12



## II.

### PREISRICHTER-URTEIL.

Auf das zu Pfingsten 1896 von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen erlassene Preisausschreiben<sup>1</sup>, das zu einer Darstellung der Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden, 1370, bis zum Utrechter Frieden, 1474, aufforderte, ist am festgesetzten Termin eine Arbeit eingegangen. Sie führt den Titel »Die Blütezeit der deutschen Hanse« und ist mit dem Motto versehen: *Gii heren mogen mercken, wert de coppman bedorffen, dar vorlost nymant mehr an, dan gy heren van den steden, want gy sint de coppman.*

Die Arbeit ist leider unvollständig. Von den drei Büchern, in denen das Thema behandelt werden soll, ist vollendet nur das erste: »Die Hanse von der Erwerbung der großen Auslandsprivilegien bis zum ersten allgemeinen Statut, 1356—1418«; von dem zweiten Buche: »Die Hanse im Kampfe um die Handels-herrschaft auf den nördlichen Meeren, 1418—1474« lag nur das erste Kapitel des ersten Hauptabschnittes, der bis 1441 reichen soll, »Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig, 1404—1435«, und zwar nur bis 1426 ausgeführt, vor. Den Schluss dieses Kapitels hat der Verfasser im Spätsommer des vorigen Jahres nachgeliefert. Beigegeben aber sind der Schrift erstens eine detaillierte Übersicht über den Plan der Arbeit für die drei Kapitel dieses ersten Hauptabschnitts, während der Verfasser über den Plan des zweiten Hauptabschnitts sich noch nicht bindend hat

<sup>1</sup> S. Jahrg. 1896, S. XXXV—XXXVI.

äußern wollen, und zweitens Angaben über den in Aussicht genommenen Inhalt der drei Kapitel des dritten Buches: »Die heimische Stellung und das innere Leben der Hanse und der einzelnen Städte von der Mitte des 14. bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts«.

Von dem, was die Preisaufgabe fordert, ist also nur ein Teil geleistet worden.

In Bezug auf diesen Teil, insbesondere das vollendete erste Buch, ist anzuerkennen, daß der Verfasser das teilweise überreiche, teilweise aber äußerst dürftige und schwer zu verwertende Quellenmaterial völlig beherrscht, eine besonnene Kritik walten läßt und die vorhandene Litteratur, ohne nachteilig von ihr beeinflusst zu werden, fleißig heranzieht, daß er den reichen, vielseitigen Stoff klar übersieht und übersichtlich zu gruppieren versteht und die einzelnen Thatsachen in ihrer Bedeutung zu erfassen und gerecht zu würdigen überall bemüht ist. Dies gilt im wesentlichen auch von dem ersten Kapitel des zweiten Buches; doch trägt hier die Darstellung, wie dem Verfasser selbst nicht entgangen sein wird, den Charakter des Unausgereiften und Überhasteten an sich und bedarf noch einer gründlichen Überarbeitung. Die vom Verfasser in der Übersicht über den Plan der Arbeit mit Recht betonte Notwendigkeit einer straffen Zusammenfassung des kriegsgeschichtlichen Stoffes ist außer acht gelassen; noch mehr leiden die in den Grundzügen zutreffenden handelspolitischen Ausführungen an Länge und Breite. Die darnach notwendige Umarbeitung wird vielleicht schon zu der sehr wünschenswerten Kürzung dieses übermächtig lang gewordenen Kapitels führen, dessen Zerlegung in zwei Kapitel übrigens dem Bedürfnisse des Lesers besser entsprechen würde. Mit Rücksicht darauf, daß das Buch für möglichst weite Kreise bestimmt ist, dürfte es sich, ungeachtet der erforderlichen Kürzung, empfehlen, und wenn auch schwierig, so doch ausführbar sein, das in den Anmerkungen verzeichnete reiche Material mehr, als geschehen, in den Text hereinzuziehen und so die aus der Fülle des Details gewonnenen Abstraktionen durch Beispiele anschaulich und lebendig zu machen.

Die stilistische Behandlung entspricht im allgemeinen der Forderung des Preisausschreibens. Die Sprache ist einfach und würdig, und wenn der Stil bald durchaus, bald weniger befriedigt,



so erklärt sich das daraus, daß dem Verfasser die Zeit gefehlt hat, hier die Feile anzusetzen, die er dort mit Erfolg gehandhabt hat.

Für die auch hierin sich aussprechende Unfertigkeit der Arbeit steht dem Verfasser indess entschuldigend zur Seite, daß das Preisausschreiben gegenüber dem sehr umfangreichen Material, das zu durcharbeiten war, die Zeit für die Herstellung der Arbeit recht knapp bemessen hatte.

In Erwägung dieser Thatsache und des Umstandes, daß keine andere Bewerbungsschrift vorliegt, die ihrer Vollständigkeit wegen dieser vorgezogen werden müßte, vornehmlich aber, weil die Unterzeichneten aus dem vollendeten ersten Buche die Überzeugung gewonnen haben, daß der Verfasser die Schrift in einer den Forderungen des Preisausschreibens völlig genügenden Weise zu vollenden imstande sei, erklären sie einstimmig die eingeliessene Arbeit für des Preises würdig.

Rostock, Göttingen, Marburg, Bremen, im April 1901.

gez. K. Koppmann. F. Frensdorff. G. Freiherr von der Ropp.

Bippen.

Dünzelmann.

Nach Eingang des vorstehenden Urteils ist heute in einer Versammlung des Vorstandes der historischen Gesellschaft in Bremen das der Arbeit beigegebene verschlossene Kouvert, das auf der Außenseite mit demselben Motto wie die Schrift versehen war, geöffnet worden und hat als Verfasser der preisgekrönten Arbeit ausgewiesen

Herrn Dr. Ernst R. Daenell, Privatdocenten in Kiel.

Bremen, den 4. Mai 1901.

gez. Bippen.

Dünzelmann.

### III.

## PREISAUSSCHREIBEN.

Die Wedekindsche Preisstiftung für deutsche Geschichte stellt für den Zeitraum 1901—1906 folgende Aufgabe:

eine kritische Geschichte der sächsischen Bistumsgründungen in der Karolingischen Zeit.

Bewerbungsschriften müssen vor dem 1. August 1905 an den Direktor des Verwaltungsrats der Stiftung eingesandt werden und aller äußern Zeichen entbehren, an welchen die Verfasser erkannt werden können. Jede Schrift ist mit einem Sinnspruche zu versehen, und es ist ihr ein versiegelter Zettel beizulegen, auf dessen Aufsenseite sich derselbe Sinnspruch befindet, während inwendig Name, Stand und Wohnort des Verfassers angegeben sind. Der Preis beträgt 3300 Mark und muß ganz oder kann gar nicht zuerkannt werden. Die gekrönte Schrift geht in das Eigentum der Stiftung für diejenige Zeit über, in welcher es dem Verfasser oder seinen Erben gesetzlich zustehen würde. Der Verwaltungsrat der Stiftung wird die Schrift einer Buchhandlung in Verlag geben oder auf Kosten der Stiftung drucken lassen. Das Urteil wird am 14. März 1906 in einer Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften bekannt gemacht und in deren »Nachrichten« in der Abteilung: Geschäftliche Mitteilungen veröffentlicht. Ebenda Jahrg. 1901 Heft 1 finden sich die ausführlicheren Mitteilungen über das Preisausschreiben sowie die Angaben über den gleichfalls am 14. März 1906 zu erteilenden sog. dritten Preis der Stiftung.

Der Verwaltungsrat der Wedekindschen Preisstiftung  
für deutsche Geschichte.

Göttingen, den 14. März 1901.